

EXPERTENKOMMISSION „REFORM DER NOTARKOSTEN“

Entwurf der Kostenordnung - nur notarrelevante Regelungen -

Stand: 10. Februar 2009

Kommissionsmitglieder:

Notarassessor Dr. Jens Bormann, LL.M., Berlin

Rechtsanwalt und Notar Eike Maass, Frankfurt am Main

Notar Dr. Christoph Neuhaus, Köln

Notar Professor Dr. Wolfgang Reimann, Passau

Notariatsoberrat Werner Tiedtke, München

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Ruth Römer, Frankfurt am Main

**Oberregierungsrat Bernhard Oestreicher,
Justizministerium Baden-Württemberg**

**Ministerialrat Klaus Otto,
Bundesministerium der Justiz**

**Richter am Landgericht Florian Lickleder,
Bundesministerium der Justiz**

**Oberamtsrat Werner Klüsener,
Bundesministerium der Justiz**

**Notarvertreter Christoph Heyl,
Notariat Weil der Stadt, vormals Bundesministerium der Justiz**

* Dies ist kein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Vorbemerkung

Zur Vorbereitung einer Reform der Kostenordnung ist auf Initiative von Frau Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries im November 2006 eine Expertenkommission eingesetzt worden, in der Vertreter der Notare, der Länder, der Richterschaft und des Bundesministeriums der Justiz mitgewirkt haben.

Für die Beratungen sind die Vorschläge der Konferenz der Kostenrechtsreferenten der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz (KRRK) herangezogen worden, die mit dem Abschlussbericht vom 28.10.2004 über die Vorbereitung einer Gesamtreform des Justizkostenrechts der der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vorgelegt worden sind.

In acht Sitzungen - am 6. und 7. November 2006, 28. und 29. Juni 2007, 10. und 11. September 2007, 19. und 20. November 2007, 31. März und 1. April 2008, vom 11. bis 13. September 2008, am 24. und 25. November 2008 sowie am 9. und 10. Februar 2009 - hat die Kommission den Entwurf für eine Neuregelung der Notarkosten in der Kostenordnung erarbeitet.

Verweise in dem Entwurf auf andere Vorschriften berücksichtigen zum Teil Änderungen aufgrund von Gesetzen, die erst nach der Erstellung dieses Entwurfs in Kraft treten werden (insbesondere die FGG-Reform).

Kostenordnung (KostO) – neu - - Auszug -

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Gemeinsame Vorschriften für Gerichte und Notare

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Höhe der Kosten
- § 3 Verjährung
- § 4 Elektronische Akte, elektronisches Dokument
- § 5 Auftrag an einen Notar

Abschnitt 2 Vorschuss und Vorauszahlung

- § 6 Zurückbehaltungsrecht
- § 7 Grundsatz für die Abhängigmachung
- § 8 Ausnahmen von der Abhängigmachung
- § 9 Fortdauer der Vorschusspflicht

Abschnitt 3 Kostenerhebung

- § 10 Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung

Abschnitt 4 Kostenhaftung

- § 11 Mehrere Kostenschuldner

Abschnitt 5 Gebührenvorschriften

- § 12 Wertgebühren

Abschnitt 6 Wertvorschriften

Unterabschnitt 1 Allgemeine Wertvorschriften

- § 13 Allgemeiner Geschäftswert
- § 14 Grundsatz
- § 15 Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten
- § 16 Belastung mit Verbindlichkeiten
- § 17 Auskunftspflicht des Notars und des Gerichts

Unterabschnitt 2 Besondere Geschäftswertvorschriften

- § 18 Wohnungs- und Teileigentum
- § 19 Mithaft
- § 20 Rangverhältnisse
- § 21 Erbschein und Testamentvollstreckerzeugnis

Unterabschnitt 3 Bewertungsvorschriften

- § 22 Sachen

- § 23 Wert einer Sache bei Kauf
- § 24 Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- § 25 Grundstücksgleiche Rechte
- § 26 Bestimmte schuldrechtliche Verpflichtungen
- § 27 Erwerbs- und Veräußerungsrechte, Verfügungsbeschränkungen
- § 28 Nutzungs- und Leistungsrechte
- § 29 Grundpfandrechte und sonstige Sicherheiten
- § 30 Bestimmte Gesellschaftsanteile

Kapitel 2 Kosten der Gerichte

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 2 Fälligkeit

Abschnitt 3 Vorschuss und Vorauszahlung

Abschnitt 4 Kostenerhebung

Abschnitt 5 Gebührenvorschriften

Abschnitt 6 Wertvorschriften

- § 31 Anwendung der für die Notare geltenden Wertvorschriften

- § 32 Güterrechtsregister

Kapitel 3 Kosten der Notare

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 33 Notarielle Verfahren

- § 34 Beurkundungsgegenstand

- § 35 Gebührenermäßigung

- § 36 Sprechtag außerhalb der Geschäftsstelle

Abschnitt 2 Fälligkeit

- § 37 Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

Abschnitt 3 Vorschuss und Vorauszahlung

- § 38 Abhängigmachung

Abschnitt 4 Kostenerhebung

- § 39 Einforderung der Kosten

- § 40 Verzinsung des Kostenanspruchs

- § 41 Beitreibung der Kosten und Zinsen

- § 42 Zurückzahlung, Schadensersatz

Abschnitt 5 Kostenhaftung

- § 43 Kostenschuldner

Abschnitt 6 Gebührenvorschriften

- § 44 Rahmengebühren

- § 45 Einmalige Erhebung der Gebühren

§ 46 Verschiedene Gebührensätze

Abschnitt 7 Wertvorschriften

Unterabschnitt 1 Allgemeine Wertvorschriften

§ 47 Mitwirkung der Beteiligten

§ 48 Zeitpunkt der Wertberechnung

§ 49 Anwendung der für die Gerichte geltenden Wertvorschriften

Unterabschnitt 2 Beurkundung

§ 50 Verträge und Erklärungen

§ 51 Vollmachten und Zustimmungen

§ 52 Miet-, Pacht- und Dienstverträge

§ 53 Güterrechtliche Angelegenheiten

§ 54 Annahme als Kind

§ 55 Erbrechtliche Angelegenheiten

§ 56 Erklärungen gegenüber dem Nachlassgericht

§ 57 Rechtswahlen

§ 58 Anmeldung zu bestimmten Registern

§ 59 Höchstwert für Anmeldungen zu bestimmten Registern

§ 60 Gesellschaftsrechtliche Verträge, Satzungen und Pläne

§ 61 Beschlüsse von Organen

§ 62 Derselbe Beurkundungsgegenstand

§ 63 Verschiedene Beurkundungsgegenstände

§ 64 Besondere Beurkundungsgegenstände

Unterabschnitt 3 Vollzug des Geschäfts und Betreuungstätigkeiten

§ 65 Vollzug des Geschäfts

§ 66 Betreuungstätigkeiten

Unterabschnitt 4 Sonstige notarielle Geschäfte

§ 67 Rückgabe eines Erbvertrags aus der notariellen Verwahrung

§ 68 Vermögensverzeichnis, Siegelung

§ 69 Freiwillige Versteigerung von Grundstücken

§ 70 Versteigerung von beweglichen Sachen und Rechten

§ 71 Vorbereitung der Zwangsvollstreckung

§ 72 Entwurf

§ 73 Beratung bei einer Hauptversammlung oder einer Gesellschafterversammlung

§ 74 Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen

§ 75 Rangbescheinigung

§ 76 Gründungsprüfung

§ 77 Verwahrung

Abschnitt 8 Gebührenvereinbarung

§ 78 Verbot der Gebührenvereinbarung

§ 79 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Abschnitt 9 Gerichtliches Verfahren in Kostensachen

§ 80 Einwendungen gegen die Kostenrechnung

Kapitel 4 Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 81 Bezirksnotare und Notare im Landesdienst des Landes Baden-Württemberg

§ 82 Übergangsvorschrift

§ 83 Übergangsvorschrift zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II

Kapitel 1

Gemeinsame Vorschriften für Gerichte und Notare

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Kosten (Gebühren und Auslagen) werden durch die Gerichte in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und durch die Notarinnen und Notare für ihre Amtstätigkeit nur nach diesem Gesetz erhoben, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für Verfahren über eine Beschwerde, die mit diesen Angelegenheiten im Zusammenhang steht.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht in Verfahren, in denen Kosten nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen zu erheben sind.

(3) Unberührt bleiben die landesrechtlichen Kostenvorschriften für die in landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 2

Höhe der Kosten

(1) Die Gebühren richten sich nach dem Wert, den der Gegenstand des Verfahrens oder des Geschäfts hat (Geschäftswert), soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz erhoben.

§ 3

Verjährung

(1) Ansprüche auf Zahlung von Kosten der Gerichte verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist; bei Dauerbetreuungen und Dauerpflegschaften beginnt die Verjährung mit der Fälligkeit der Kosten. Ansprüche auf Zahlung von Kosten der Notare verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Kosten fällig geworden sind.

(2) Ansprüche auf Rückzahlung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgt ist. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor dem

im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem Ziel der Rückerstattung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.

(3) Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden; die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt. Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten beginnt auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung erneut; ist der Aufenthalt des Kostenschuldners unbekannt, so genügt die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter seiner letzten bekannten Anschrift. Bei Kostenbeträgen unter 25 Euro beginnt die Verjährung weder erneut noch wird sie oder ihr Ablauf gehemmt.

§ 4

Elektronische Akte, elektronisches Dokument

(1) Die Vorschriften über die elektronische Akte und das gerichtliche elektronische Dokument für das Verfahren, in dem die Kosten anfallen, sind anzuwenden.

(2) Soweit für Anträge und Erklärungen in dem Verfahren oder bei der Erledigung des Geschäfts, in dem die Kosten anfallen, die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt, genügt diese Form auch für Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht oder Notar zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts oder des Notars es aufgezeichnet hat.

§ 5

Auftrag an einen Notar

Die Erteilung eines Auftrags an einen Notar steht der Stellung eines Antrags im Sinne dieses Kapitels gleich.

Abschnitt 2

Vorschuss und Vorauszahlung

§ 6

Zurückbehaltungsrecht

Ausfertigungen, Ausdrücke und Ablichtungen sowie Urkunden, die aus Anlass des Verfahrens oder des Geschäfts eingereicht sind, können nach billigem Ermessen zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit erwachsenen Kosten bezahlt sind.

§ 7

Grundsatz für die Abhängigmachung

Die Tätigkeit darf von der Sicherstellung oder Zahlung der Kosten nicht in weiterem Umfang abhängig gemacht werden, als dieses Gesetz oder das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit es gestatten.

§ 8

Ausnahmen von der Abhängigmachung

Die Tätigkeit darf in keinem Fall von der Sicherstellung oder Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden,

1. soweit dem Antragsteller Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist oder im Fall des § 17 Absatz 2 der Bundesnotarordnung der Notar die Urkundstätigkeit vorläufig gebührenfrei oder gegen Zahlung der Gebühren in Monatsraten zu gewähren hat,
2. wenn dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht oder
3. wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht aussichtslos oder mutwillig erscheint und wenn glaubhaft gemacht wird, dass
 - a) dem Antragsteller die alsbaldige Zahlung der Kosten mit Rücksicht auf seine Vermögenslage oder aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten würde oder
 - b) eine Verzögerung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Fall die Erklärung des zum Bevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts.

§ 9

Fortdauer der Vorschusspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung eines Vorschusses bleibt bestehen, auch wenn die Kosten des Verfahrens einem anderen auferlegt oder von einem anderen übernommen sind.

Abschnitt 3

Kostenerhebung

§ 10

Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung

(1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind. Für abweisende Entscheidungen sowie bei Zurücknahme eines Antrags kann von der Erhebung von Kosten

abgesehen werden, wenn der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht.

(2) Wenn die Kosten von dem Gericht erhoben werden, trifft das Gericht die Entscheidung. Solange nicht das Gericht entschieden hat, können Anordnungen nach Absatz 1 im Verwaltungsweg erlassen werden. Eine im Verwaltungsweg getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungsweg geändert werden.

Abschnitt 4 Kostenhaftung

§ 11

Mehrere Kostenschuldner

(1) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Sind durch besondere Anträge eines Beteiligten Mehrkosten entstanden, so fallen diese ihm allein zur Last.

Abschnitt 5 Gebührenvorschriften

§ 12

Wertgebühren

(1) Wenn sich die Gebühren nach dem Geschäftswert richten, beträgt die Gebühr bei einem Geschäftswert von null bis 300 Euro 15 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Geschäftswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro	Geschäftswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
1 500	300	2	5 000 000	50 000	74
5 000	500	3	10 000 000	100 000	70
10 000	1 000	3	20 000 000	250 000	152
25 000	3 000	7	30 000 000	500 000	280
50 000	5 000	8	über		
200 000	15 000	22	30 000 000	1 000 000	120
500 000	30 000	45			

Eine Gebährentabelle für Geschäftswerte bis 3 Millionen Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigelegt.

(2) Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.

(3) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 10 Euro.

A b s c h n i t t 6

W e r t v o r s c h r i f t e n

U n t e r a b s c h n i t t 1

Allgemeine Wertvorschriften

§ 13

Allgemeiner Geschäftswert

(1) Soweit sich in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit der Geschäftswert aus den Vorschriften dieses Gesetzes nicht ergibt und auch sonst nicht feststeht, ist er nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(2) Soweit sich in einer nichtvermögensrechtlichen Angelegenheit der Geschäftswert aus den Vorschriften dieses Gesetzes nicht ergibt, ist er unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beteiligten, nach billigem Ermessen zu bestimmen, jedoch nicht über 1 Million Euro.

(3) Bestehen in den Fällen der Absätze 1 und 2 keine genügenden Anhaltspunkte, ist von einem Geschäftswert von 5 000 Euro auszugehen.

§ 14

Grundsatz

(1) In demselben Verfahren und in demselben Rechtszug werden die Werte mehrerer Verfahrensgegenstände zusammengerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Geschäftswert beträgt höchstens 60 Millionen Euro, soweit kein niedrigerer Höchstwert bestimmt ist.

§ 15

Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten

(1) Sind außer dem Hauptgegenstand des Verfahrens auch Früchte, Nutzungen, Zinsen, Vertragsstrafen oder Kosten betroffen, wird deren Wert nicht berücksichtigt.

(2) Soweit Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten ohne den Hauptgegenstand betroffen sind, ist deren Wert maßgebend, soweit er den Wert des Hauptgegenstands nicht übersteigt.

(3) Sind die Kosten des Verfahrens ohne den Hauptgegenstand betroffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend, soweit er den Wert des Hauptgegenstands nicht übersteigt.

§ 16

Belastung mit Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, die auf einer Sache oder auf einem Recht lasten, werden bei Ermittlung des Geschäftswerts nicht abgezogen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für Verbindlichkeiten eines Nachlasses oder einer sonstigen Vermögensmasse.

§ 17

Auskunftspflicht des Notars und des Gerichts

(1) Ein Notar, der einen Antrag bei Gericht einreicht, hat dem Gericht den Geschäftswert hinsichtlich eines jeden Beurkundungsgegenstands mitzuteilen, soweit dieser für die vom Gericht zu erhebenden Gebühren von Bedeutung ist. Auf Ersuchen des Gerichts hat der Notar, der Erklärungen beurkundet oder beglaubigt hat, die bei Gericht eingereicht worden sind, in entsprechendem Umfang Auskunft zu erteilen.

(2) Legt das Gericht seinem Kostenansatz einen von Absatz 1 abweichenden Geschäftswert zugrunde, so ist dieser dem Notar mitzuteilen. Auf Ersuchen des Notars, der Erklärungen beurkundet oder beglaubigt, die bei Gericht eingereicht werden, hat das Gericht über die für die Geschäftswertbestimmung maßgeblichen Umstände Auskunft zu erteilen.

Unterabschnitt 2

Besondere Geschäftswertvorschriften

§ 18

Wohnungs- und Teileigentum

(1) Bei der Begründung von Wohnungs- oder Teileigentum und bei Geschäften, die die Aufhebung oder das Erlöschen von Sondereigentum betreffen, ist der Geschäftswert die Hälfte des Werts des bebauten Grundstücks; ist das Grundstück noch nicht bebaut, ist dem Grundstückswert der Wert des zu errichtenden Bauwerks hinzuzurechnen.

(2) Bei Wohnungs- und Teilerbbaurechten gilt Absatz 1 entsprechend, wobei an die Stelle des Werts des Grundstücks der Wert des Erbbaurechts tritt.

§ 19

Mithaft

(1) Bei der Einbeziehung eines Grundstücks in die Mithaft eines Grundpfandrechts und bei der Entlassung aus der Mithaft bestimmt sich der Geschäftswert nach dem Wert des einbezogenen oder entlassenen Grundstücks, wenn dieser geringer als der Wert nach § 29 Absatz 1 ist. Die Löschung eines Grundpfandrechts, bei dem bereits Grundstücke aus der Mithaft entlassen worden sind, steht der Entlassung aus der Mithaft gleich.

(2) Absatz 1 gilt für Schiffshypotheken entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Grundstücks das Schiff oder das Schiffsbauwerk tritt, sowie für Registerpfandrechte an einem Luftfahrzeug mit der Maßgabe, dass anstelle des Grundstücks das Luftfahrzeug tritt.

§ 20

Rangverhältnisse

(1) Bei Einräumung des Vorrangs oder des gleichen Rangs ist Geschäftswert der Wert des vortretenden Rechts, höchstens jedoch der Wert des zurücktretenden Rechts.

(2) Die Vormerkung gemäß § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten eines nach- oder gleichstehenden Berechtigten steht der Vorrangseinräumung gleich. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein nachrangiges Recht gegenüber einer vorrangigen Vormerkung wirksam sein soll. Der Ausschluss des Löschanpruchs nach § 1179a Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist wie ein Rangrücktritt des Rechts zu behandeln, als dessen Inhalt der Ausschluss vereinbart wird.

§ 21

Erbschein und Testamentvollstreckerzeugnis

(1) Der Geschäftswert für das Verfahren zur

1. Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Erlangung eines Erbscheins,
2. Erteilung eines Erbscheins,
3. Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins

ist der Wert des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalls. Vom Erblasser herrührende Verbindlichkeiten werden abgezogen.

(2) Beziehen sich die in Absatz 1 genannten Geschäfte nur auf das Erbrecht eines Miterben, bestimmt sich der Geschäftswert nach dessen Anteil. Dies gilt auch, wenn ein weiterer Miterbe einer bereits beurkundeten eidesstattlichen Versicherung beitrifft.

(3) Erstrecken sich die Wirkungen eines Erbscheins nur auf einen Teil des Nachlasses, bleiben diejenigen Gegenstände, die von der Erbscheinwirkung nicht erfasst werden, bei der Berechnung des Geschäftswerts außer Betracht.

(4) Der Geschäftswert für das Verfahren zur Erlangung eines Zeugnisses über die Ernennung eines Testamentvollstreckers beträgt 20 Prozent des sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Werts; Nachlassverbindlichkeiten werden nicht abgezogen.

Unterabschnitt 3 Bewertungsvorschriften

§ 22

Sachen

(1) Der Wert einer Sache wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Sache unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (Verkehrswert).

(2) Steht der Verkehrswert nicht fest, ist er

1. nach dem Inhalt des Geschäfts,
 2. nach den Angaben der Beteiligten,
 3. anhand von sonstigen amtlich bekannten Tatsachen oder Vergleichswerten aufgrund einer amtlichen Auskunft oder
 4. anhand offenkundiger Tatsachen
- zu bestimmen.

(3) Bei der Bestimmung des Verkehrswerts eines Grundstücks können auch

1. im Grundbuch eingetragene Belastungen,
2. aus den Grundakten ersichtliche Tatsachen oder Vergleichswerte oder
3. für Zwecke der Steuererhebung festgesetzte Werte

herangezogen werden. Im Fall der Nummer 3 steht § 30 der Abgabenordnung einer Auskunft des Finanzamts nicht entgegen.

(4) Eine Beweisaufnahme zur Feststellung des Verkehrswerts findet nicht statt.

§ 23

Wert einer Sache bei Kauf

Im Zusammenhang mit dem Kauf wird der Wert der Sache durch den Kaufpreis bestimmt. Der Wert der vorbehaltenen Nutzungen und der vom Käufer übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen wird hinzugerechnet. Ist der nach Satz 1 und 2 ermittelte Wert niedriger als der Verkehrswert, ist dieser maßgebend.

§ 24

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Im Zusammenhang mit der Zuwendung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs mit Hofstelle einschließlich der Abfindung weichender Erben ist der Wert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Sinne des Bewertungsgesetzes mit dem Vierfachen des letzten Einheitswerts, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr bereits festgestellt ist, zu bewerten, wenn

1. die unmittelbare Fortführung des Betriebs durch den Erwerber selbst beabsichtigt ist und

2. der Betrieb unmittelbar nach Vollzug der Zuwendung einen wesentlichen Teil der Existenzgrundlage des zukünftigen Inhabers bildet.

§ 22 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Ist der Einheitswert noch nicht festgestellt, so ist dieser zu schätzen.

§ 25

Grundstücksgleiche Rechte

(1) Die für die Bewertung von Grundstücken geltenden Vorschriften finden auf Rechte, die den für Grundstücke geltenden Vorschriften unterliegen, entsprechende Anwendung, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.

(2) Der Wert eines Erbbaurechts beträgt 80 Prozent des Werts des belasteten Grundstücks; sofern die Ausübung des Rechts auf eine Teilfläche beschränkt ist, ist 80 Prozent des Werts dieser Teilfläche zugrunde zu legen.

§ 26

Bestimmte schuldrechtliche Verpflichtungen

Der Wert beträgt bei einer Verpflichtung

1. über eine Sache oder ein Recht nicht oder nur eingeschränkt zu verfügen, 10 Prozent des Verkehrswerts der Sache oder des Werts des Rechts;
2. zur eingeschränkten Nutzung einer Sache 20 Prozent des Verkehrswerts der Sache;
3. zur Errichtung eines Bauwerks, wenn es sich um
 - a) ein Wohngebäude handelt, 20 Prozent des Verkehrswerts des unbebauten Grundstücks,
 - b) ein gewerblich genutztes Bauwerk handelt, 20 Prozent der voraussichtlichen Herstellungskosten,
4. zu Investitionen 20 Prozent der Investitionssumme.

§ 27

Erwerbs- und Veräußerungsrechte, Verfügungsbeschränkungen

(1) Der Wert eines Ankaufsrechts oder eines sonstigen Erwerbs- oder Veräußerungsrechts ist der Wert des Gegenstands, auf den sich das Recht bezieht. Der Wert eines Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechts ist die Hälfte des Werts nach Satz 1.

(2) Der Wert einer Verfügungsbeschränkung, insbesondere nach den §§ 1365 und 1369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, einer Nacherbfolge, einer Testamentsvollstreckung sowie einer Belastung gemäß § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, beträgt 30 Prozent des von der Beschränkung betroffenen Gegenstands.

(3) Ist der nach den Absätzen 1 und 2 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann ein höherer oder einen niedrigerer Wert angenommen werden.

§ 28

Nutzungs- und Leistungsrechte

(1) Der Wert einer Dienstbarkeit, einer Reallast oder eines sonstigen Rechts auf wiederkehrende oder dauernde Nutzungen oder Leistungen einschließlich des Unterlassens oder Duldens bestimmt sich nach dem Wert, den das Recht für den Berechtigten oder das herrschende Grundstück hat.

(2) Ist das Recht auf bestimmte Zeit beschränkt, ist der auf die Dauer des Rechts entfallende Wert maßgebend. Ist die Verlängerung der Dauer des Rechts nur von der Erklärung des Berechtigten abhängig, wird die mögliche weitere Dauer des Rechts nur zur Hälfte eingerechnet. Der Wert ist jedoch durch den Wert des Gegenstands zum Zeitpunkt des Beginns des Rechts beschränkt. Ist die Dauer des Rechts außerdem auf die Lebensdauer einer Person beschränkt, darf der nach Absatz 4 bemessene Wert nicht überschritten werden.

(3) Der Wert eines Rechts von unbeschränkter Dauer ist der auf die ersten 20 Jahre entfallende Wert für den Berechtigten oder das herrschende Grundstück. Wert eines Rechts von unbestimmter Dauer ist der auf die ersten 10 Jahre entfallende Wert, soweit sich aus Absatz 4 nichts anderes ergibt.

(4) Ist das Recht auf die Lebensdauer einer Person beschränkt, ist sein Wert

bei einem Lebensalter von	der auf die ersten... Jahre
bis zu 30 Jahren	20
über 30 Jahren bis zu 50 Jahren	15
über 50 Jahren bis zu 70 Jahren	10
über 70 Jahren	5

entfallende Wert. Hängt die Dauer des Rechts von der Lebensdauer mehrerer Personen ab, ist,

1. wenn das Recht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt, das Lebensalter der jüngsten Person,
2. wenn das Recht mit dem Tode des zuerst Sterbenden erlischt, das Lebensalter der ältesten Person,

maßgebend.

(5) Der Jahreswert wird mit fünf Prozent des Werts des betroffenen Gegenstands oder Teils des Gegenstands, angenommen, sofern nicht ein anderer Wert festgestellt werden kann.

(6) Für die Berechnung des Werts ist der Beginn des Rechts maßgebend. Bildet das Recht später den Gegenstand eines gebührenpflichtigen Geschäfts, so ist der spätere Zeitpunkt maßgebend. Ist der nach den vorstehenden Absätzen bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, weil im Zeitpunkt des Geschäfts der Beginn des Rechts noch nicht feststeht oder das Recht in anderer Weise bedingt ist, kann ein niedrigerer Wert angenommen werden. Der Wert eines durch Zeitablauf oder durch den Tod des Berechtigten erloschenen Rechts beträgt null Euro.

(7) Preisklauseln und spätere Änderungen des Rechts, die nur unter einer Bedingung eintreten, werden nicht berücksichtigt.

§ 29

Grundpfandrechte und sonstige Sicherheiten

(1) Der Wert einer Hypothek, Schiffshypothek, eines Registerpfandrechts an einem Luftfahrzeug oder einer Grundsuld ist der Nennbetrag der Schuld. Der Wert einer Rentenschuld ist der Nennbetrag der Ablössungssumme.

(2) Der Wert eines sonstigen Pfandrechts oder der sonstigen Sicherstellung einer Forderung durch Bürgschaft, Sicherungsübereignung oder dergleichen bestimmt sich nach dem Betrag der Forderung und, wenn der als Pfand oder zur Sicherung dienende Gegenstand einen geringeren Wert hat, nach diesem.

§ 30

Bestimmte Gesellschaftsanteile

Der Wert von Anteilen an Kapitalgesellschaften und von Kommanditbeteiligungen entspricht dem auf den jeweiligen Anteil oder die Beteiligung entfallenden Eigenkapital im Sinne von § 266 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs. Soweit die betreffenden Gesellschaften vermögensverwaltend im Sinne von § 105 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs tätig sind, gelten die allgemeinen Wertvorschriften. Bei der Anwendung des § 266 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs sind im Gesellschaftsvermögen enthaltene Sach- und Finanzanlagen gemäß § 266 Absatz 2 A II und III des Handelsgesetzbuchs nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

Kapitel 2

Kosten der Gerichte

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

[xxx]

Abschnitt 2

Fälligkeit

[xxx]

Abschnitt 3

Vorschuss und Vorauszahlung

[xxx]

Abschnitt 4

Kostenerhebung

[xxx]

Abschnitt 5

Gebührenvorschriften

[xxx]

Abschnitt 6

Wertvorschriften

§ 31

Anwendung der für die Notare geltenden Wertvorschriften

Soweit dieser Abschnitt für bestimmte Fälle keine Wertvorschriften enthält, sind die für die Notare geltenden Wertvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 32

Güterrechtsregister

(1) Der Geschäftswert für die Eintragung aufgrund von Eheverträgen im Sinn des § 1408 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Summe der Werte der gegenwärtigen Vermögen beider Ehegatten. Betrifft der Ehevertrag nur das Vermögen eines Ehegatten, ist nur dessen Vermögen maßgebend. Bei Ermittlung des Vermögens werden die jeweiligen Verbindlichkeiten bis zur Höhe der Hälfte des nach Satz 1 oder 2 maßgeblichen Werts abgezogen.

(2) Betrifft der Ehevertrag nur bestimmte Vermögenswerte oder güterrechtliche Ansprüche, so ist deren Wert maßgebend, auch wenn sie dem Anfangsvermögen hinzuzurechnen wären, höchstens jedoch der Wert nach Absatz 1.

(3) Betrifft der Ehevertrag Vermögenswerte, die noch nicht zum Vermögen des Ehegatten gehören, werden sie mit 30 Prozent ihres Werts berücksichtigt, wenn sie im Ehevertrag konkret bezeichnet sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Eintragung bei Lebenspartnerschaftsverträgen.

Kapitel 3

Kosten der Notare

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 33

Notarielle Verfahren

(1) Notarielle Verfahren im Sinne dieses Gesetzes sind das Beurkundungsverfahren (Teil 2 Hauptabschnitt 1 des Kostenverzeichnisses) und die sonstigen notariellen Verfahren (Teil 2 Hauptabschnitt 3 des Kostenverzeichnisses).

(2) Das Beurkundungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes ist auf die Errichtung einer Niederschrift (§§ 8 und 36 des Beurkundungsgesetzes) gerichtet.

§ 34

Beurkundungsgegenstand

(1) Beurkundungsgegenstand ist das Rechtsverhältnis, auf das sich die Erklärungen beziehen, die Tatsache oder der Vorgang.

(2) Mehrere Rechtsverhältnisse, Tatsachen oder Vorgänge sind verschiedene Beurkundungsgegenstände, soweit in § 62 nichts anderes bestimmt ist.

§ 35

Gebührenermäßigung

(1) Erhebt ein Notar die in Teil 2 Hauptabschnitt 1 oder 4 oder in den Nummern 23803 Teil 2 und 25202 des Kostenverzeichnisses bestimmten Gebühren von

1. dem Bund, einem Land sowie einer nach dem Haushaltsplan des Bundes oder eines Landes für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Körperschaft oder Anstalt,
2. einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, einer sonstigen Gebietskörperschaft oder einem Zusammenschluss von Gebietskörperschaften, einem Regionalverband, einem Zweckverband,
3. einer Kirche, sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, jeweils soweit sie die Rechtsstellung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts hat,

und betrifft die Angelegenheit nicht deren wirtschaftliche Unternehmen, so ermäßigen sich die Gebühren bei einem Geschäftswert von mehr als 25 000 Euro bis zu einem

Geschäftswert	
von ... Euro	um ... Prozent
110 000	30
260 000	40
1 000 000	50
über	
1 000 000	60

Eine ermäßigte Gebühr darf jedoch die bei einem niedrigeren Geschäftswert nach Satz 1 zu erhebende Gebühr nicht unterschreiten. Wenn das Geschäft mit dem Erwerb eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts zusammenhängt, ermäßigen sich die Gebühren nur, wenn dargelegt wird, dass eine auch nur teilweise Weiterveräußerung an einen nichtbegünstigten Dritten nicht beabsichtigt ist. Ändert sich diese Absicht innerhalb von drei Jahren nach Beurkundung der Auflassung, entfällt eine bereits gewährte Ermäßigung. Der Begünstigte ist verpflichtet, den Notar zu unterrichten.

(2) Die Gebührenermäßigung ist auch einer Körperschaft, Vereinigung oder Stiftung zu gewähren, die ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt, wenn diese Voraussetzung durch einen Freistellungs- oder Körperschaftssteuerbescheid oder durch eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesen und dargelegt wird, dass die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft.

(3) Die Ermäßigung erstreckt sich auf andere Beteiligte, die mit dem Begünstigten als Gesamtschuldner haften, nur insoweit, als sie von dem Begünstigten aufgrund gesetzlicher Vorschrift Erstattung verlangen können.

(4) Die Gebührenermäßigung steht der Inanspruchnahme für die nicht ermäßigten Gebühren nicht entgegen, wenn die Haftung auf der Vorschrift des § 43 Absatz 1 Nummer 3 (Haftung nach bürgerlichem Recht) beruht.

§ 36

Sprechtage außerhalb der Geschäftsstelle

Hält ein Notar außerhalb seiner Geschäftsstelle regelmäßige Sprechtage ab, so gilt dieser Ort als Amtssitz im Sinne dieses Gesetzes.

A b s c h n i t t 2

F ä l l i g k e i t

§ 37

Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

Gebühren werden mit der Beendigung des Verfahrens oder des Geschäfts, Auslagen sofort nach ihrer Entstehung fällig. Das Verfahren oder das Geschäft gilt als beendet, wenn es sechs Monate nicht betrieben worden ist.

A b s c h n i t t 3

V o r s c h u s s u n d V o r a u s z a h l u n g

§ 38

Abhängigmachung

Die Tätigkeit kann von der Zahlung eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden, wenn dies zur Sicherung des Eingangs der Kosten angebracht erscheint.

A b s c h n i t t 4

K o s t e n e r h e b u n g

§ 39

Einforderung der Kosten

(1) Die Kosten dürfen nur aufgrund einer dem Kostenschuldner mitgeteilten, von dem Notar unterschriebenen Berechnung eingefordert werden. Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.

(2) Die Berechnung muss enthalten

1. eine Bezeichnung des Verfahrens oder Geschäfts,
2. die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, wobei bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Nummer 32004) die Angabe des Gesamtbetrags genügt und
3. die gezahlten Vorschüsse.

(3) Die Berechnung soll enthalten

1. eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebährentatbestands und der Auslagen,

2. die angewandten Nummern des Kostenverzeichnisses,
3. der Geschäftswert bei Gebühren, die nach dem Geschäftswert berechnet sind,
4. die aus Kapitel 1 Abschnitt 6 und Kapitel 3 Abschnitt 7 angewandten Vorschriften und
5. die Werte der einzelnen Gegenstände, wenn sich der Geschäftswert aus der Summe der Werte mehrerer Verfahrensgegenstände ergibt (§ 14 Absatz 1).

(4) Eine Berechnung, die nicht den Vorschriften der Absätze 1 und 2 entspricht, ist unwirksam.

(5) Wird eine Berechnung durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben, weil sie nicht den Vorschriften des Absatzes 3 entspricht, bleibt ein bereits eingetretener Neubeginn der Verjährung unberührt.

(6) Der Notar hat eine Ablichtung oder einen Ausdruck der Berechnung zu seinen Akten zu bringen oder die Berechnung elektronisch aufzubewahren.

§ 40

Verzinsung des Kostenanspruchs

Der Kostenschuldner hat die Kosten zu verzinsen, wenn ihm eine vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung (§ 39) zugestellt wird, die Angaben über die Höhe der zu verzinsenden Forderung, den Verzinsungsbeginn und den Zinssatz enthält. Die Verzinsung beginnt einen Monat nach der Zustellung. Der Zinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 41

Beitreibung der Kosten und Zinsen

Die Kosten und die auf diese entfallenden Zinsen werden aufgrund einer mit der Vollstreckungsklausel des Notars versehenen Ausfertigung der Kostenberechnung (§ 39) nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung beigetrieben; § 798 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Die Vollstreckungsklausel, die zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen einen zur Duldung der Zwangsvollstreckung Verpflichteten erteilt wird, hat den Ausspruch der Duldungspflicht zu enthalten.

§ 42

Zurückzahlung, Schadensersatz

(1) Wird die Kostenberechnung abgeändert oder ist der endgültige Kostenbetrag geringer als der erhobene Vorschuss, so hat der Notar die zuviel empfangenen Beträge zu erstatten. Hatte der Kostenschuldner einen Antrag auf Entscheidung des Landgerichts nach § 80 Absatz 1 innerhalb eines Monats seit der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung gestellt, so hat der Notar darüber hinaus den Schaden zu ersetzen, der dem Kostenschuldner durch die Vollstreckung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung erbrachte Leistung entstanden ist. Im Fall des Satzes 2 hat der Notar den zu viel empfangenen Betrag vom Tag des Eingangs des Antrags bei dem Landgericht an mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen; die Geltendma-

chung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Im Übrigen kann der Kostenschuldner eine Verzinsung des zu viel gezahlten Betrags nicht fordern.

(2) Über die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 wird auf Antrag des Kostenschuldners in dem Verfahren nach § 80 entschieden. Die Entscheidung ist nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung vollstreckbar.

A b s c h n i t t 5

K o s t e n h a f t u n g

§ 43

Kostenschuldner

(1) Die Kosten schuldet, wer

1. den Auftrag erteilt oder den Antrag gestellt hat,
2. die Kostenschuld eines anderen gegenüber dem Notar oder in der notariellen Urkunde, die Gegenstand des Beurkundungsverfahrens ist, übernommen hat oder
3. nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Für die Kosten des Beurkundungsverfahrens und für die im Zusammenhang mit dem Beurkundungsverfahren anfallenden Kosten des Vollzugs und der Betreuungstätigkeiten haftet ferner jeder, dessen Erklärung beurkundet worden ist. Werden im Beurkundungsverfahren die Erklärungen von mehreren beurkundet und betreffen die Erklärungen verschiedene Rechtsverhältnisse, beschränkt sich die Haftung des Einzelnen nach Absatz 1 auf die Kosten, die entstanden wären, wenn die übrigen Erklärungen nicht beurkundet worden wären.

(3) Schuldner der Kosten für die Beurkundung des Zuschlags bei der freiwilligen Versteigerung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts ist nur der Ersteher.

(4) Für die Kosten, die durch die Errichtung eines Nachlassinventars entstehen, haften nur die Erben, und zwar nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Nachlassverbindlichkeiten.

A b s c h n i t t 6

G e b ü h r e n v o r s c h r i f t e n

§ 44

Rahmengebühren

(1) Bei Rahmengebühren bestimmt der Notar die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit des Geschäfts nach billigem Ermessen.

(2) Bei den Gebühren für das Beurkundungsverfahren im Fall der vorzeitigen Beendigung und bei den Gebühren für die Fertigung eines Entwurfs soll für die vollständige Erstellung des Entwurfs in der Regel die Höchstgebühr erhoben werden.

§ 45

Einmalige Erhebung der Gebühren

(1) Die Gebühr für ein Verfahren sowie die Vollzugs- und die Betreuungsgebühr werden in demselben notariellen Verfahren jeweils nur einmal erhoben.

(2) Werden in einem Beurkundungsverfahren ohne sachlichen Grund mehrere Beurkundungsgegenstände zusammengefasst, gilt das Beurkundungsverfahren hinsichtlich jedes dieser Beurkundungsgegenstände als besonderes Verfahren. Ein sachlicher Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn hinsichtlich jedes Beurkundungsgegenstands die gleichen Personen an dem Verfahren beteiligt sind oder der rechtliche Verknüpfungswille in der Urkunde zum Ausdruck kommt.

§ 46

Verschiedene Gebührensätze

(1) Sind für die einzelnen Beurkundungsgegenstände oder für Teile davon verschiedene Gebührensätze anzuwenden, entstehen insoweit gesondert berechnete Gebühren, jedoch nicht mehr als die nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr aus dem Gesamtbetrag der Werte.

(2) Sind mehrere Beurkundungsgegenstände als ein Gegenstand zu behandeln (§ 62), wird die Gebühr nach dem höchsten in Betracht kommenden Gebührensatz berechnet. Sie beträgt jedoch nicht mehr als die Summe der Gebühren, die bei getrennter Beurkundung entstanden wären.

Abschnitt 7

Wertvorschriften

Unterabschnitt 1

Allgemeine Wertvorschriften

§ 47

Mitwirkung der Beteiligten

Die Beteiligten sind verpflichtet, bei der Wertermittlung mitzuwirken. Sie haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben. Kommen die Beteiligten ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, ist der Wert nach billigem Ermessen zu schätzen.

§ 48

Zeitpunkt der Wertberechnung

Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr maßgebend.

§ 49

Anwendung der für die Gerichte geltenden Wertvorschriften

Soweit dieser Abschnitt für bestimmte Verfahren keine Wertvorschriften enthält, sind die für die Gerichte geltenden Wertvorschriften entsprechend anzuwenden.

Unterabschnitt 2

Beurkundung

§ 50

Verträge und Erklärungen

(1) Der Geschäftswert bei der Beurkundung von Verträgen und Erklärungen bestimmt sich nach dem Wert des Rechtsverhältnisses, das Beurkundungsgegenstand ist.

(2) Handelt es sich um Veränderungen eines Rechtsverhältnisses, so darf der Wert des von der Veränderung betroffenen Rechtsverhältnisses nicht überschritten werden, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um mehrere Veränderungen desselben Rechtsverhältnisses handelt.

(3) Bei Verträgen, die den Austausch von Leistungen zum Gegenstand haben, ist nur der Wert der Leistungen des einen Teils und, wenn der Wert der Leistungen verschieden ist, der höhere maßgebend.

§ 51

Vollmachten und Zustimmungen

(1) Der Geschäftswert bei der Beurkundung einer Vollmacht zum Abschluss eines bestimmten Rechtsgeschäfts oder einer Zustimmungserklärung ist die Hälfte des Geschäftswerts für die Beurkundung des Geschäfts, auf das sich die Vollmacht oder die Zustimmungserklärung bezieht.

(2) Bei Zustimmungserklärungen und Vollmachten aufgrund einer gegenwärtigen oder künftigen Mitberechtigung ermäßigt sich der nach Absatz 1 bestimmte Geschäftswert auf den Bruchteil, der dem Anteil der Mitberechtigung entspricht. Entsprechendes gilt für Zustimmungserklärungen nach dem Umwandlungsgesetz durch die in § 2 UmwG bezeichneten Anteilsinhaber. Bei Gesamthandverhältnissen ist der Anteil entsprechend der Beteiligung an dem Gesamthandvermögen zu bemessen.

(3) Der Geschäftswert bei der Beurkundung einer allgemeinen Vollmacht ist nach billigem Ermessen zu bestimmen; dabei sind der Umfang der erteilten Vollmacht und das Ver-

mögen des Vollmachtgebers angemessen zu berücksichtigen. Der zu bestimmende Geschäftswert darf die Hälfte des Vermögens des Auftraggebers nicht übersteigen.

(4) In allen Fällen beträgt der anzunehmende Geschäftswert höchstens 500 000 Euro.

(5) Für den Widerruf einer Vollmacht gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

§ 52

Miet-, Pacht- und Dienstverträge

(1) Der Geschäftswert bei der Beurkundung eines Miet- oder Pachtvertrags ist der Wert aller Leistungen des Mieters oder Pächters während der gesamten Vertragszeit. Bei Miet- oder Pachtverträgen von unbestimmter Vertragsdauer ist der auf die ersten fünf Jahre entfallende Wert der Leistungen maßgebend; ist jedoch die Auflösung des Vertrags erst zu einem späteren Zeitpunkt zulässig, ist dieser maßgebend. In keinem Fall darf der Geschäftswert den Wert des vermieteten oder verpachteten Gegenstands im Zeitpunkt des Beginns des Miet- oder Pachtverhältnisses übersteigen.

(2) Der Geschäftswert bei der Beurkundung eines Dienstvertrags, eines Geschäftsbesorgungsvertrags oder eines ähnlichen Vertrags ist der Wert aller Bezüge des zur Dienstleistung oder Geschäftsbesorgung Verpflichteten während der gesamten Vertragszeit, höchstens jedoch die auf die ersten fünf Jahre entfallenden Bezüge.

§ 53

Güterrechtliche Angelegenheiten

(1) Der Geschäftswert

1. bei der Beurkundung von Eheverträgen im Sinn des § 1408 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bei denen sich die Wirkungen nicht auf den Ausschluss des Versorgungsausgleichs beschränken und
 2. bei der Beurkundung von Anmeldungen aufgrund solcher Verträge
- bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 32 Absatz 1 bis 3.

(2) Der Geschäftswert beträgt 30 Prozent des Werts nach Absatz 1, wenn der Ehevertrag im Zusammenhang mit einer Scheidung beurkundet wird und sich die Scheidungsabsicht aus der Urkunde ergibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Lebenspartnerschaftsverträgen.

§ 54

Annahme als Kind

In Angelegenheiten, die die Annahme eines Minderjährigen betreffen, beträgt der Geschäftswert 5 000 Euro.

§ 55

Erbrechtliche Angelegenheiten

(1) Geschäftswert bei der Beurkundung einer Verfügung von Todes wegen ist, wenn über den ganzen Nachlass oder einen Bruchteil verfügt wird, der Wert des Vermögens oder der Wert des entsprechenden Bruchteils des Vermögens. Verbindlichkeiten des Erblassers werden abgezogen, jedoch nur bis zur Höhe der Hälfte des Werts des Vermögens. Vermächtnisse und Auflagen werden nur bei Verfügung über einen Bruchteil und nur mit dem Anteil ihres Werts hinzugerechnet, der dem Bruchteil entspricht, über den nicht verfügt worden ist.

(2) Verfügt der Erblasser außer zur Gesamtrechtsnachfolge daneben über Vermögenswerte, die noch nicht zu seinem Vermögen gehören, jedoch in der Verfügung von Todes wegen konkret bezeichnet sind, wird deren Wert hinzugerechnet. Von dem Begünstigten zu übernehmende Verbindlichkeiten werden abgezogen, jedoch nur bis zur Höhe der Hälfte des Werts des Vermögenswerts. Satz 1 und 2 gelten bei gemeinschaftlichen Testamenten und gegenseitigen Erbverträgen nicht für Vermögenswerte, die bereits nach Absatz 1 berücksichtigt sind.

(3) Betrifft die Verfügung von Todes wegen nur bestimmte Vermögenswerte, ist deren Wert maßgebend; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei der Beurkundung eines Erbverzichtsvertrags oder eines Vertrags, in dem auf das Pflichtteilsrecht verzichtet wird, gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Das Pflichtteilsrecht ist wie ein entsprechender Bruchteil des Nachlasses zu behandeln. Der Geschäftswert beträgt 30 Prozent des Werts nach Satz 1 und 2, wenn der Verzicht im Zusammenhang mit einer Scheidung beurkundet wird und sich die Scheidungsabsicht aus der Urkunde ergibt.

(5) Ist bei Änderungen von Verfügungen von Todes wegen, Erb- oder Pflichtteilsvertragsverträgen der nach den Absätzen 1 bis 4 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann ein niedrigerer Wert angenommen werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beurkundung der Anfechtung oder des Widerrufs einer Verfügung von Todes wegen sowie für den Rücktritt von einem Erbvertrag. Hat eine Erklärung nach Satz 1 im Fall eines gemeinschaftlichen Testaments oder eines Erbvertrags die Unwirksamkeit von Verfügungen des anderen zur Folge, ist deren Wert hinzuzurechnen.

§ 56

Erklärungen gegenüber dem Nachlassgericht

Bei der Beurkundung von Erklärungen, die in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit gegenüber dem Nachlassgericht abzugeben sind, ist Geschäftswert der Wert der Vermögensmasse nach Abzug der Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Beurkundung oder des betroffenen Bruchteils.

§ 57

Rechtswahlen

(1) Bei der Beurkundung einer Rechtswahl nach den Artikeln 14 und 15 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche beträgt der Geschäftswert 30 Prozent des Werts, der sich in entsprechender Anwendung des § 32 ergibt.

(2) Bei der Beurkundung einer Rechtswahl nach Artikel 25 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsnorm beträgt der Geschäftswert 30 Prozent des Werts der betroffenen Vermögensgegenstände; § 55 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei der Beurkundung einer Rechtswahl in sonstigen Fällen beträgt der Geschäftswert 30 Prozent des Geschäftswerts für die Beurkundung des Rechtsgeschäfts, für das die Rechtswahl bestimmt ist.

§ 58

Anmeldung zu bestimmten Registern

(1) Bei den folgenden Anmeldungen zum Handelsregister ist Geschäftswert der in das Handelsregister einzutragende Geldbetrag, bei Änderung bereits eingetragener Geldbeträge der Unterschiedsbetrag:

1. erste Anmeldung einer Kapitalgesellschaft; ein in der Satzung bestimmtes genehmigtes Kapital ist dem Grund- oder Stammkapital hinzuzurechnen;
2. erste Anmeldung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
3. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
4. Beschluss der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien über
 - a) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung (§§ 182 bis 221 des Aktiengesetzes); dem Beschluss über die genehmigte Kapitalerhöhung steht der Beschluss über die Verlängerung der Frist, innerhalb derer der Vorstand das Kapital erhöhen kann, gleich;
 - b) Maßnahmen der Kapitalherabsetzung (§§ 222 bis 240 des Aktiengesetzes);
5. erste Anmeldung einer Kommanditgesellschaft; maßgebend ist die Summe der Kommanditeinlagen; hinzuzurechnen sind 30 000 Euro für den ersten und 15 000 Euro für jeden weiteren persönlich haftenden Gesellschafter;
6. Eintritt eines Kommanditisten in eine bestehende Personenhandelsgesellschaft oder Ausscheiden eines Kommanditisten; ist ein Kommanditist als Nachfolger eines anderen, ein bisher persönlich haftender Gesellschafter als Kommanditist oder ein bisheriger Kommanditist als persönlich haftender Gesellschafter einzutragen, ist die einfache Kommanditeinlage maßgebend;
7. Erhöhung oder Herabsetzung einer Kommanditeinlage.

Der Geschäftswert beträgt mindestens 30 000 Euro.

(2) Bei sonstigen Anmeldungen zum Handelsregister sowie bei Anmeldungen zum Partnerschafts- und Genossenschaftsregister bestimmt sich der Geschäftswert nach den Absätzen 3 bis 5.

(3) Der Geschäftswert beträgt bei der ersten Anmeldung

1. eines Einzelkaufmanns 30 000 Euro
2. einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Partnerschaftsgesellschaft mit zwei Gesellschaftern 45 000 Euro; hat die offene Handelsgesellschaft oder die Partnerschaftsgesellschaft mehr als zwei Gesellschafter, erhöht sich der Wert für den dritten und jeden weiteren Gesellschafter um jeweils 15 000 Euro
3. einer Genossenschaft oder einer juristischen Person (§ 33 des Handelsgesetzbuchs) 60 000 Euro.

(4) Bei einer späteren Anmeldung beträgt der Geschäftswert, wenn diese

1. eine Kapitalgesellschaft betrifft, ein Prozent des eingetragenen Grund- oder Stammkapitals, mindestens 30 000 Euro;
2. einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit betrifft 60 000 Euro;
3. eine Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft betrifft, 30 000 Euro; bei Eintritt oder Ausscheiden von mehr als zwei persönlich haftenden Gesellschaftern oder Partnern sind als Geschäftswert 15 000 Euro für jeden eintretenden oder ausscheidenden Gesellschafter oder Partner anzunehmen;
4. einen Einzelkaufmann, eine Genossenschaft oder eine juristische Person (§ 33 des Handelsgesetzbuchs) betrifft, 30 000 Euro.

(5) Ist eine Anmeldung nur deshalb erforderlich, weil sich der Ortsname geändert hat, oder handelt es sich um eine ähnliche Anmeldung, die für das Unternehmen keine wirtschaftliche Bedeutung hat, so beträgt der Geschäftswert 5 000 Euro.

(6) Der in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 4 Nummer 1 bestimmte Mindestwert gilt nicht für die Gründung einer Gesellschaft gemäß § 2 Absatz 1a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und, wenn von dem in der Anlage 1 zu dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestimmten Musterprotokoll nicht abgewichen wird, für Änderungen des Gesellschaftsvertrags.

§ 59

Höchstwert für Anmeldungen zu bestimmten Registern

Bei der Beurkundung von Anmeldungen zu einem in § 58 genannten Register und zum Vereinsregister beträgt der Geschäftswert in keinem Fall mehr als 1 Million Euro. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Anmeldungen in einem Beurkundungsverfahren zusammengefasst werden.

§ 60

Gesellschaftsrechtliche Verträge, Satzungen und Pläne

(1) Bei der Beurkundung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen sowie von Plänen und Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz beträgt der Geschäftswert mindestens 30 000 Euro und höchstens 10 Millionen Euro. Der in Satz 1 bestimmte Mindestwert gilt nicht für die Gründung einer Gesellschaft gemäß § 2 Absatz 1a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und, wenn von dem in der Anlage 1 zu dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestimmten Musterprotokoll nicht abgewichen wird, für Änderungen des Gesellschaftsvertrags.

(2) Bei der Beurkundung von Verträgen zwischen verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) über die Veräußerung oder über die Verpflichtung zur Veräußerung von

Gesellschaftsanteilen und -beteiligungen beträgt der Geschäftswert höchstens 10 Millionen Euro, sofern die betroffene Gesellschaft nicht vermögensverwaltend im Sinne von § 105 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs tätig ist.

§ 61

Beschlüsse von Organen

(1) Für den Geschäftswert bei der Beurkundung von Beschlüssen von Organen von Kapital-, Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften sowie von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, juristischen Personen (§ 33 des Handelsgesetzbuchs) oder Genossenschaften, deren Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat, gilt § 58 Absatz 4 und 6 entsprechend. Bei Beschlüssen, deren Gegenstand einen bestimmten Geldwert hat, beträgt der Wert nicht weniger als der sich nach § 58 Absatz 1 ergebende Wert.

(2) Bei der Beurkundung von Beschlüssen im Sinn des Absatzes 1, welche die Zustimmung zu einem bestimmten Rechtsgeschäft enthalten, ist der Geschäftswert wie bei der Beurkundung des Geschäfts zu bestimmen, auf das sich der Zustimmungsbeschluss bezieht.

(3) Der Geschäftswert bei der Beurkundung von Beschlüssen nach dem Umwandlungsgesetz ist der Wert des Aktivvermögens des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers. Bei Abspaltungen oder Ausgliederungen ist der Wert des übergehenden Aktivvermögens maßgebend.

(4) Der Geschäftswert von Beschlüssen von Gesellschafts-, Stiftungs- und Vereinsorganen sowie von ähnlichen Organen beträgt, auch wenn mehrere Beschlüsse mit verschiedenem Gegenstand in einem Beurkundungsverfahren zusammengefasst werden, höchstens 5 Millionen Euro.

§ 62

Derselbe Beurkundungsgegenstand

(1) Derselbe Beurkundungsgegenstand liegt vor, wenn Rechtsverhältnisse zueinander in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen und das eine Rechtsverhältnis unmittelbar dem Zweck des anderen Rechtsverhältnisses dient. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis liegt nur vor, wenn das weitere Rechtsverhältnis der Erfüllung, Sicherung oder sonstigen Durchführung des anderen Rechtsverhältnisses dient. Dies gilt auch bei der Beurkundung von Erklärungen Dritter und für Erklärungen der Beteiligten zugunsten Dritter. Ein Abhängigkeitsverhältnis liegt insbesondere vor zwischen

1. dem Kaufvertrag und
 - a) der Übernahme einer durch ein Grundpfandrecht am Kaufgrundstück gesicherten Darlehensschuld,
 - b) der zur Löschung von Grundpfandrechten am Kaufgegenstand erforderlichen Erklärungen sowie
 - c) jeder zur Belastung des Kaufgegenstands dem Käufer erteilten Vollmacht; die Beurkundung des Zuschlags in der freiwilligen Versteigerung steht dem Kaufvertrag gleich;
2. dem Gesellschaftsvertrag und der Auflassung bezüglich eines einzubringenden Grundstücks;

3. der Bestellung eines dinglichen Rechts und der zur Verschaffung des beabsichtigten Rangs erforderlichen Rangänderungserklärungen; § 20 Absatz 2 gilt entsprechend;
4. der Begründung eines Anspruchs und den Erklärungen zur Schaffung eines Titels gemäß § 794 Absatz 1 Nummer 5 der Zivilprozessordnung.

In diesen Fällen bestimmt sich der Geschäftswert nur nach dem Wert des Rechtsverhältnisses, zu dem die anderen Rechtsverhältnisse in Abhängigkeit stehen.

(2) Derselbe Beurkundungsgegenstand sind auch

1. der Vorschlag, eine bestimmten Person zum Betreuer zu bestellen, und eine Patientenverfügung;
2. der Widerruf einer Verfügung von Todes wegen, die Aufhebung oder Anfechtung eines Erbvertrags oder der Rücktritt von einem Erbvertrag und die Errichtung einer neuen Verfügung von Todes wegen;
3. die zur Bestellung eines Grundpfandrechts erforderlichen Erklärungen und die Schulderklärung bis zur Höhe des Nennbetrags des Grundpfandrechts;
4. bei Beschlüssen von Organen einer Vereinigung oder Stiftung
 - a) jeder Beschluss und eine damit im Zusammenhang stehende Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung,
 - b) Beschluss über eine Kapitalerhöhung oder -herabsetzung und die weiteren damit im Zusammenhang stehenden Beschlüsse,
 - c) mehrere Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, deren Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat,
 - d) mehrere Wahlen, sofern nicht Einzelwahlen stattfinden,
 - e) mehrere Beschlüsse über die Entlastung von Verwaltungsträgern, sofern nicht Einzelbeschlüsse gefasst werden,
 - f) Wahlen und Beschlüsse über die Entlastung der Verwaltungsträger, sofern nicht einzeln abgestimmt wird,
 - g) Beschlüsse von Organen verschiedener Vereinigungen bei Umwandlungsvorgängen, sofern sie denselben Beschlussgegenstand haben.

In diesen Fällen bestimmt sich der Geschäftswert nach dem höchsten in Betracht kommenden Wert.

§ 63

Verschiedene Beurkundungsgegenstände

Abweichend von § 62 Absatz 1 sind verschiedene Beurkundungsgegenstände

1. Beschlüsse von Organen einer Vereinigung oder Stiftung und Erklärungen,
2. Veräußerungsverträge und
 - a) Erklärungen zur Finanzierung der Gegenleistung gegenüber Dritten,
 - b) Erklärungen zur Bestellung von subjektiv-dinglichen Rechten sowie
 - c) ein Verzicht auf Steuerbefreiungen gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes und
3. Erklärungen gemäß § 62 Absatz 2 Nummer 1 und Vollmachten.

§ 64

Besondere Beurkundungsgegenstände

Als besonderer Beurkundungsgegenstand gelten stets

1. Verfügungen von Todes wegen,
2. Eheverträge im Sinne von § 1408 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und
3. Anmeldungen zu einem Register
4. und Rechtswahlen nach dem internationalen Privatrecht.

Unterabschnitt 3

Vollzug des Geschäfts und Betreuungstätigkeiten

§ 65

Vollzug des Geschäfts

Der Geschäftswert für den Vollzug ist der Geschäftswert des zugrunde liegenden Beurkundungsverfahrens. Liegt der zu vollziehenden Urkunde kein Beurkundungsverfahren zugrunde, ist Geschäftswert der Wert, der maßgeblich wäre, wenn diese Urkunde Gegenstand eines Beurkundungsverfahrens wäre.

§ 66

Betreuungstätigkeiten

(1) Der Geschäftswert für die Betreuungsgebühr ist wie bei der Beurkundung zu bestimmen.

(2) Der Geschäftswert für die Treuhandgebühr ist der Wert des Sicherungsinteresses.

Unterabschnitt 4

Sonstige notarielle Geschäfte

§ 67

Rückgabe eines Erbvertrags aus der notariellen Verwahrung

Der Geschäftswert für die Rückgabe eines Erbvertrags aus der notariellen Verwahrung bestimmt sich nach § 55 Absatz 1 bis 3.

§ 68

Vermögensverzeichnis, Siegelung

Der Geschäftswert ist der Wert der verzeichneten oder versiegelten Gegenstände.

§ 69

Freiwillige Versteigerung von Grundstücken

(1) Bei der freiwilligen Versteigerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sind die Gebühren für das Verfahren im Allgemeinen, für die Aufnahme einer Schätzung und für die Abhaltung eines Versteigerungstermins nach dem Wert der zu versteigernden Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte zu berechnen.

(2) Die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags wird für jeden Ersteher nach dem zusammengerechneten Betrag seiner Gebote erhoben; ist der zusammengerechnete Wert der ihm zugeschlagenen Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechten höher, so ist dieser maßgebend.

§ 70

Versteigerung von beweglichen Sachen und Rechten

Bei der Versteigerung von beweglichen Sachen und Rechten bemisst sich der Geschäftswert nach dem zusammengerechneten Wert der betroffenen Sachen und Rechte.

§ 71

Vorbereitung der Zwangsvollstreckung

Im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut oder über die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung bemisst sich der Geschäftswert nach den Ansprüchen, die Gegenstand der Vollstreckbarerklärung oder der vollstreckbaren Ausfertigung sein sollen.

§ 72

Entwurf

(1) Bei der Fertigung eines Entwurfs bestimmt sich der Geschäftswert nach den für die Beurkundung geltenden Vorschriften.

(2) Geschäftswert für die Fertigung eines Serienentwurfs ist die Hälfte des Werts aller zum Zeitpunkt der Entwurfsfertigung beabsichtigten Einzelgeschäfte.

§ 73

Beratung bei einer Hauptversammlung oder einer Gesellschafterversammlung

Der Geschäftswert für die Beratung bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Hauptversammlung oder einer Gesellschafterversammlung bemisst sich nach der Summe der Geschäftswerte der in der Versammlung zu fassenden Beschlüsse. § 61 gilt entsprechend.

§ 74

Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen

Der Geschäftswert für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen bestimmt sich nach den für die Beurkundung der Erklärung geltenden Vorschriften.

§ 75

Rangbescheinigung

Geschäftswert einer Mitteilung über die dem Grundbuchamt bei Einreichung eines Antrags vorliegenden weiteren Anträge einschließlich des sich daraus ergebenden Rangs für das beantragte Recht (Rangbescheinigung) ist der Wert des beantragten Rechts.

§ 76

Gründungsprüfung

Geschäftswert einer Gründungsprüfung gemäß § 33 Absatz 3 Aktiengesetz ist die Summe aller Einlagen. Der Geschäftswert beträgt höchstens 10 Millionen Euro.

§ 77

Verwahrung

Der Geschäftswert bei der Verwahrung von Geldbeträgen bestimmt sich nach der Höhe des jeweils ausgezahlten Betrages. Bei der Entgegennahme von Wertpapieren und Kostbarkeiten zur Verwahrung ist Geschäftswert der Wert der Wertpapiere oder Kostbarkeiten.

A b s c h n i t t 8

G e b ü h r e n v e r e i n b a r u n g

§ 78

Verbot der Gebührenvereinbarung

Vereinbarungen über die Höhe der Kosten sind unwirksam, soweit sich aus der folgenden Vorschrift nichts anderes ergibt.

§ 79

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

(1) Für die Tätigkeit des Notars als Mediator oder Schlichter ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Gegenleistung in Geld zu vereinbaren. Dasselbe gilt für notarielle Amtstätigkeiten, für die in diesem Gesetz keine Gebühr bestimmt ist und die nicht mit anderen gebührenpflichtigen Tätigkeiten zusammenhängen. Die Gegenleistung muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Geschäfts, insbesondere von Umfang und Schwierigkeit, angemessen sein. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Auslagen nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

(2) Der Vertrag bedarf der Schriftform.

(3) Die §§ 39 bis 42 gelten entsprechend. Der vollstreckbaren Ausfertigung der Kostenberechnung ist eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des öffentlich-rechtlichen Vertrags beizufügen.

A b s c h n i t t 9

G e r i c h t l i c h e s V e r f a h r e n i n K o s t e n s a c h e n

§ 80

Einwendungen gegen die Kostenrechnung

(1) Gegen die Kostenberechnung (§ 39), einschließlich der Verzinsungspflicht (§ 40), die Zahlungspflicht und gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel kann die Entscheidung des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar den Amtssitz hat, beantragt werden. Das Gericht soll vor der Entscheidung die Beteiligten, die vorgesetzte Dienstbehörde des Notars und, wenn eine Kasse gemäß § 113 der Bundesnotarordnung errichtet ist, auch diese hören. Betrifft der Antrag die Bestimmung der Gebühr durch den Notar im Fall des § 44 Absatz 1 oder die Kostenberechnung aufgrund eines öffentlich rechtlichen Vertrags, soll das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Notarkammer einholen. Ist eine Kasse nach § 113 der Bundesnotarordnung errichtet, tritt diese an die Stelle der Notarkammer. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten. Liegt ein zulässiger öffentlich-rechtlicher Vertrag vor und entspricht die vereinbarte Gegenleistung nicht der Vorschrift des § 79 Absatz 1 Satz 2, setzt das Gericht

eine angemessene Gegenleistung nach Ermessen fest. Beanstandet der Kostenschuldner dem Notar gegenüber die Kostenberechnung, so kann der Notar die Entscheidung des Landgerichts beantragen.

(2) Nach Ablauf des Kalenderjahrs, das auf das Jahr folgt, in dem die vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung zugestellt ist, können neue Anträge nach Absatz 1 nicht mehr gestellt werden. Soweit die Einwendungen gegen den Kostenanspruch auf Gründen beruhen, die nach der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung entstanden sind, können sie auch nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstands die Beschwerde statt.

(4) Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde statt. § 10 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auf den Notar keine Anwendung.

(5) Der Antrag auf Entscheidung des Landgerichts, die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des für die Entscheidung zuständigen Gerichts kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.

(6) Das Verfahren vor dem Landgericht ist gebührenfrei. Die Kosten für die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde bestimmen sich nach xxx [131, 136 bis 139 geltende KostO]. Die gerichtlichen Auslagen einer für begründet befundenen Beschwerde können ganz oder teilweise dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt werden.

(7) Die dem Notar vorgesetzte Dienstbehörde kann den Notar in jedem Fall anweisen, die Entscheidung des Landgerichts herbeizuführen, Beschwerde oder Rechtsbeschwerde zu erheben. Die hierauf ergehenden gerichtlichen Entscheidungen können auch auf eine Erhöhung der Kostenberechnung lauten. Gebühren und Auslagen werden in diesen Verfahren von dem Notar nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten anderer Beteiligter, die der Notar in diesen Verfahren zu tragen hätte, sind der Landeskasse aufzuerlegen.

Kapitel 4

Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 81

Bezirksnotare und Notare im Landesdienst des Landes Baden-Württemberg

[wird zusammen mit den hierfür anwendbaren Gerichtsgebühren eingestellt]

§ 82

Übergangsvorschrift

Für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht. Werden Gebühren für ein Verfahren erhoben, so werden die Kosten für die jeweilige Instanz nach bisherigem Recht erhoben, wenn die Instanz vor dem Inkrafttreten

einer Gesetzesänderung eingeleitet worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

§ 83

Übergangsvorschrift zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II

Für Kosten, die vor dem Inkrafttreten des xxx

Kostenverzeichnis

Gliederung

Teil 1 Gerichtsgebühren

Teil 2 Gebühren der Notare

Hauptabschnitt 1 Beurkundungsverfahren

Abschnitt 1 Verträge, bestimmte Erklärungen und Beschlüsse von Organen einer
Vereinigung oder Stiftung

Abschnitt 2 Sonstige Erklärungen, Tatsachen und Vorgänge

Abschnitt 3 Vorzeitige Beendigung des Beurkundungsverfahrens

Hauptabschnitt 2 Vollzug eines Geschäfts und Betreuungstätigkeiten

Abschnitt 1 Vollzug

Unterabschnitt 1 Vollzug eines Geschäfts

Unterabschnitt 2 Vollzug in besonderen Fällen

Abschnitt 2 Betreuungstätigkeiten

Hauptabschnitt 3 Sonstige notarielle Verfahren

Abschnitt 1 Rückgabe eines Erbvertrags aus der notariellen Verwahrung

Abschnitt 2 Verlosung, Auslosung

Abschnitt 3 Eide, eidesstattliche Versicherungen, Vernehmung von Zeugen und
Sachverständigen

Abschnitt 4 Wechsel- und Scheckprotest

Abschnitt 5 Vermögensverzeichnis, Siegelung

Abschnitt 6 Freiwillige Versteigerung von Grundstücken

Abschnitt 7 Versteigerung von beweglichen Sachen und Rechten

Abschnitt 8 Vorbereitung der Zwangsvollstreckung

Hauptabschnitt 4 Entwurf und Beratung

Abschnitt 1 Entwurf

Abschnitt 2 Beratung

Hauptabschnitt 5 Sonstige Geschäfte

Abschnitt 1 Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse (§ 39 des Beurkundungsgesetzes)

Abschnitt 2 Andere Bescheinigungen und sonstige Geschäfte

Abschnitt 3 Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten

Hauptabschnitt 6 Zusatzgebühren

Teil 3 Auslagen

Hauptabschnitt 1 Auslagen der Gerichte

Hauptabschnitt 2 Auslagen der Notare

**Teil 1
Gerichtsgebühren**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 Abs. 1 KostO
<p><i>Vorbemerkung 1:</i> Für eine Beurkundung und für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 2356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhebt das Gericht Gebühren nach Teil 2.</p>		

[xxx]

**Teil 2
Gebühren der Notare**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 Abs. 1 KostO
-----	--------------------	--

Vorbemerkung 2:

(1) In den Fällen, in denen es für die Gebührenberechnung maßgeblich ist, dass ein bestimmter Notar eine Tätigkeit vorgenommen hat, steht diesem Notar der Aktenverwahrer gemäß § 51 BNotO, der Notariatsverwalter gemäß § 56 BNotO oder ein anderer Notar, mit dem der Notar am Ort seines Amtssitzes zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit dem er dort gemeinsame Geschäftsräume unterhält, gleich.

(2) Bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, die Gebühren- oder Auslagenbefreiung gewähren, finden keine Anwendung auf den Notar. Außer in den Fällen der Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe gilt die in § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X bestimmte Gebührenfreiheit auch für den Notar.

(3) Beurkundungen nach § 62 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes sind gebührenfrei.

**Hauptabschnitt 1
Beurkundungsverfahren**

Vorbemerkung 2.1:

(1) Die Gebühr für das Beurkundungsverfahren entsteht für die Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung in Form einer Niederschrift (§§ 8 und 36 des Beurkundungsgesetzes) einschließlich der Beschaffung der Information.

(2) Durch die Gebühren dieses Hauptabschnitts werden auch abgegolten

1. die Übermittlung von Anträgen und Erklärungen an ein Gericht oder eine Behörde,
2. die Stellung von Anträgen im Namen der Beteiligten bei einem Gericht oder einer Behörde ,
3. die Erledigung von Beanstandungen einschließlich des Beschwerdeverfahrens und
4. bei Änderung eines Gesellschaftsvertrags die Erteilung einer für die Anmeldung zum Handelsregister erforderlichen Bescheinigung des neuen vollständigen Wortlauts des Gesellschaftsvertrags.

**Abschnitt 1
Verträge, bestimmte Erklärungen und Beschlüsse
von Organen einer Vereinigung oder Stiftung**

Vorbemerkung 2.1.1:

Dieser Abschnitt ist auch anzuwenden im Verfahren zur Beurkundung

1. eines Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder der Annahme eines solchen Antrags, oder
2. eines gemeinschaftlichen Testaments.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 Abs. 1 KostO
21100	Beurkundungsverfahren.....	2,0 - mindestens 100,00 €
21101	Beurkundungsgegenstand ist 1. die Annahme eines Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder 2. ein Verfügungsgeschäft, und derselbe Notar hat für eine Beurkundung, die das zugrunde liegende Rechtsgeschäft betrifft, die Gebühr 21100 oder 23603 erhoben: Die Gebühr 21100 beträgt..... (1) Als zugrunde liegendes Rechtsgeschäft gilt nicht eine Verfügung von Todes wegen. (2) Die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags in einer freiwilligen Versteigerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bestimmt sich nach 23603.	0,5 - mindestens 25,00 €
21102	Beurkundungsgegenstand ist 1. ein Verfügungsgeschäft, und Nummer 21101 ist nicht anzuwenden, oder 2. die Aufhebung eines Vertrags: Die Gebühr 21100 beträgt.....	1,0 - mindestens 50,00 €
Abschnitt 2 Sonstige Erklärungen, Tatsachen und Vorgänge		
<i>Vorbemerkung 2.1.2:</i>		
(1) Die Gebühr für die Beurkundung eines Antrags zum Abschluss eines Vertrages und für die Beurkundung der Annahme eines solchen Antrags bestimmt sich nach Abschnitt 1, die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags bei der freiwilligen Versteigerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bestimmt sich nach Nummer 23603.		
(2) Die Beurkundung der in der Anmerkung zu Nummer 23603 genannten Erklärungen wird durch die Gebühr 23603 mit abgegolten, wenn sie in der Niederschrift über die Versteigerung erfolgt.		
21200	Beurkundungsverfahren..... Unerheblich ist, ob eine Erklärung von einer oder von mehreren Personen abgegeben wird.	1,0 - mindestens 50,00 €
21201	Beurkundungsgegenstand ist 1. der Widerruf einer letztwilligen Verfügung, 2. der Rücktritt von einem Erbvertrag, 3. die Anfechtung einer Verfügung von Todes wegen, 4. ein Antrag oder eine Bewilligung nach der Grundbuchordnung, der Schiffsregisterordnung oder des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen oder die Zustimmung des Eigentümers zur Löschung eines Grundpfandrechts oder eines vergleichbaren Pfandrechts, 5. eine Anmeldung zum Handelsregister oder zu einem ähnlichen Register, 6. ein Antrag an das Nachlassgericht, 7. eine Erklärung, die gegenüber dem Nachlassgericht abzugeben ist, oder 8. die Zustimmung zur Annahme als Kind: Die Gebühr 21200 beträgt..... In dem in Vorbemerkung 2.3.3 Abs. 2 genannten Fall ist die Gebühr durch die Gebühr 23300 für Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit abgegolten; im Übrigen bleiben die Vorschriften in Hauptabschnitt 1 unberührt.	0,5 - mindestens 25,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 Abs. 1 KostO
<p>Abschnitt 3 Vorzeitige Beendigung des Beurkundungsverfahrens</p> <p><i>Vorbemerkung 2.1.3:</i></p> <p>(1) Ein Beurkundungsverfahren ist vorzeitig beendet, wenn vor Unterzeichnung der Niederschrift durch den Notar der Beurkundungsauftrag zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder der Notar feststellt, dass nach seiner Überzeugung mit der beauftragten Beurkundung aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, nicht mehr zu rechnen ist.</p> <p>(2) Führt der Notar nach der vorzeitigen Beendigung des Beurkundungsverfahrens demnächst auf der Grundlage der bereits erbrachten notariellen Tätigkeit ein erneutes Beurkundungsverfahren durch, wird die nach diesem Abschnitt erhobene Gebühr auf die Gebühr für das erneute Beurkundungsverfahren angerechnet.</p> <p>(3) Der Fertigung eines Entwurfs steht die Überprüfung, Änderung oder Ergänzung eines dem Notar vorgelegten Entwurfs gleich.</p>		
21300	<p>Vorzeitige Beendigung im Fall der Nummer 21100</p> <p>1. nach Ablauf des Tages, an dem der Entwurf an einen Beteiligten durch Aufgabe zur Post versandt worden ist,</p> <p>2. vor der Übermittlung per Telefax, vor der elektronischen Übermittlung als Datei oder vor Aushändigung oder</p> <p>3. nachdem der Notar mit allen Beteiligten in einem zum Zweck der Beurkundung vereinbarten Termin auf der Grundlage eines derartigen Entwurfs verhandelt hat:</p> <p>Die Gebühr 21100 beträgt.....</p>	<p>0,5 bis 2,0 - mindestens 100,00 €</p>
21301	<p>Vorzeitige Beendigung unter den Voraussetzungen der Nummer 21300 in den Fällen der Nummern 21102 und 21200:</p> <p>Die Gebühren 21102 und 21200 betragen</p>	<p>0,3 bis 1,0 - mindestens 50,00 €</p>
21302	<p>Vorzeitige Beendigung unter den Voraussetzungen der Nummer 21300 in den Fällen der Nummern 21102 und 21201:</p> <p>Die Gebühren 21102 und 21201 betragen</p>	<p>0,2 bis 0,5 - mindestens 25,00 €</p>
21303	<p>Vorzeitige Beendigung des Verfahrens nach persönlicher oder schriftlicher Beratung, wenn nicht eine der Nummern 21300 bis 21302 erfüllt ist:</p> <p>Die jeweilige Gebühr für das Beurkundungsverfahren beträgt</p>	<p>in Höhe der jeweiligen Beratungsgebühr</p>
21304	<p>Vorzeitige Beendigung des Verfahrens in sonstigen Fällen:</p> <p>Die jeweilige Gebühr für das Beurkundungsverfahren beträgt</p>	<p>20,00 €</p>
<p>Hauptabschnitt 2 Vollzug eines Geschäfts und Betreuungstätigkeiten</p> <p><i>Vorbemerkung 2.2:</i></p> <p>Gebühren nach diesem Hauptabschnitt entstehen nur, wenn dem Notar hierfür ein besonderer Auftrag erteilt worden ist; dies gilt nicht für die Gebühren 22114, 22125 und die Gebühr 22200 im Fall der Nummer 6 der Anmerkung.</p>		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 Abs. 1 KostO
<p>Abschnitt 1 Vollzug</p> <p><i>Unterabschnitt 1</i> <i>Vollzug eines Geschäfts</i></p> <p><i>Vorbemerkung 2.2.1.1:</i></p> <p>(1) Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind anzuwenden, wenn der Notar eine Gebühr für das Beurkundungsverfahren oder für die Fertigung eines Entwurfs erhält, die das zugrunde liegende Geschäft betrifft. Die Vollzugsgebühr entsteht für die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anforderung und Prüfung einer Erklärung oder Bescheinigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts, 2. Anforderung und Prüfung einer anderen als der in Nummer 3 genannten gerichtlichen Entscheidung oder Bescheinigung, dies gilt auch für die Ermittlung des Inhalts eines ausländischen Registers; 3. Anforderung und Prüfung einer Entscheidung des Familien- oder Vormundschaftsgerichts einschließlich aller Tätigkeiten des Notars gemäß §§ 1828 und 1829 BGB im Namen der Beteiligten sowie die Bescheinigung über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts, 4. Anforderung und Prüfung einer Vollmachtsbestätigung oder einer privatrechtlichen Zustimmungserklärung, 5. Anforderung und Prüfung einer privatrechtlichen Verzichtserklärung, 6. Anforderung und Prüfung einer Erklärung über die Ausübung oder Nichtausübung eines privatrechtlichen Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechts, 7. Anforderung und Prüfung einer Erklärung über die Zustimmung zu einer Schuldübernahme nach § 415 BGB, 8. Anforderung und Prüfung einer Erklärung oder sonstigen Urkunde zur Verfügung über ein Recht an einem Grundstück oder einem grundstücksgleichen Recht sowie Löschung oder Inhaltsänderung einer sonstigen Eintragung im Grundbuch oder in einem Register, 9. Anforderung und Prüfung einer Verpflichtungserklärung betreffend eine in Nummer 8 genannte Verfügung oder einer Erklärung über die Nichtausübung eines Rechts und 10. über die in Nummer 1 und 2 hinausgehende Tätigkeit für die Beteiligten gegenüber der Behörde, dem Gericht oder der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts. <p>Die Vollzugsgebühr entsteht auch, wenn die Tätigkeit vor der Beurkundung vorgenommen wird.</p> <p>(2) Eine Gebühr für die Anforderung und Prüfung einer Erklärung wird nicht erhoben, wenn bei demselben Notar wegen dieser Erklärung eine Gebühr für das Beurkundungsverfahren oder für die Fertigung des Entwurfs entstanden ist.</p> <p>(3) Zustimmungsbeschlüsse stehen Zustimmungserklärungen gleich.</p> <p>(4) Wird eine Vollzugstätigkeit unter Beteiligung eines ausländischen Gerichts oder einer ausländischen Behörde vorgenommen, bestimmt sich die Vollzugsgebühr nach Unterabschnitt 2.</p>		
22110	Vollzugsgebühr, wenn die Gebühr für das zugrundeliegende Beurkundungsverfahren 2,0 beträgt.....	0,5
22111	Vollzugsgegenstand sind lediglich die in der Vorbemerkung 2.2.1.1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Tätigkeiten: Die Gebühr 22110 beträgt.....	0,5 - höchstens 50,00 € für jede der genannten Tätigkeiten
22112	Vollzugsgebühr, wenn die Gebühr für das zugrundeliegende Beurkundungsverfahren weniger als 2,0 beträgt.....	0,2
22113	Vollzugsgegenstand sind lediglich die in der Vorbemerkung 2.2.1.1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Tätigkeiten: Die Gebühr 22112 beträgt.....	0,2 - höchstens 50,00 € für jede der genann-

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 Abs. 1 KostO
22114	Erzeugung von strukturierten Daten in Form der Extensible Markup Language (XML) oder einem nach dem Stand der Technik vergleichbaren Format für eine automatisierte Weiterbearbeitung..... Die Gebühr entsteht neben der Vollzugsgebühr gesondert.	ten Tätigkeiten 0,3 - höchstens 250,00 €
<p>Unterabschnitt 2 Vollzug in besonderen Fällen</p>		
<p><i>Vorbemerkung 2.2.1.2:</i> Die Gebühren dieses Unterabschnitts entstehen, wenn der Notar für das Beurkundungsverfahren oder für die Fertigung eines Entwurfs, die das zu vollziehende Geschäft betrifft, keine Gebühr erhalten hat. Eine Vollzugsgebühr nach diesem Unterabschnitt entsteht auch, wenn der Notar eine Gebühr für das Beurkundungsverfahren oder für die Fertigung eines Entwurfs erhält, die Gebühr das zugrunde liegende Geschäft betrifft und der Notar eine Vollzugstätigkeit unter Beteiligung eines ausländischen Gerichts oder einer ausländischen Behörde vornimmt.</p>		
22120	Vollzugsgebühr für die in Vorbemerkung 2.2.1.1 Abs. 1 Satz 2 genannten Tätigkeiten, wenn die Gebühr für ein die Urkunde betreffendes Beurkundungsverfahren 2,0 betragen würde	1,0
22121	Vollzugsgebühr für die in Vorbemerkung 2.2.1.1 Abs. 1 Satz 2 genannten Tätigkeiten, wenn die Gebühr für ein die Urkunde betreffendes Beurkundungsverfahren weniger als 2,0 betragen würde	0,5
22122	Überprüfung, ob die Urkunde bei Gericht eingereicht werden kann..... Die Gebühr entsteht nicht neben einer Vollzugsgebühr.	0,5
22123	Erledigung von Beanstandungen einschließlich des Beschwerdeverfahrens..... Die Gebühr entsteht nicht neben einer der Gebühren 22120 bis 22122.	0,5
22124	Beschränkt sich die Tätigkeit auf die Übermittlung von Anträgen, Erklärungen oder Unterlagen an ein Gericht, eine Behörde oder einen Dritten oder die Stellung von Anträgen im Namen der Beteiligten..... Die Gebühr entsteht nur, wenn nicht eine andere Gebühr nach diesem Unterabschnitt anfällt.	20,00 €
22125	Erzeugung von strukturierten Daten in Form der Extensible Markup Language (XML) oder einem nach dem Stand der Technik vergleichbaren Format für eine automatisierte Weiterbearbeitung..... Die Gebühr entsteht neben anderen Gebühren dieses Unterabschnitts gesondert.	0,6 - höchstens 250,00 €
<p>Abschnitt 2 Betreuungstätigkeiten</p>		
22200	Betreuungsgebühr..... Die Betreuungsgebühr entsteht für die 1. Erteilung einer Bescheinigung über den Eintritt der Wirksamkeit von Erklärungen und Beschlüssen, 2. Prüfung und Mitteilung des Vorliegens von Fälligkeitsvoraussetzungen einer Leistung	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 Abs. 1 KostO
22201	<p>oder Teilleistung,</p> <p>3. Beachtung einer Auflage eines an dem Beurkundungsverfahren Beteiligten im Rahmen eines Treuhandauftrags, eine Urkunde oder Auszüge einer Urkunde nur unter bestimmten Bedingungen herauszugeben, wenn die Herausgabe nicht lediglich davon abhängt, dass ein Beteiligter der Herausgabe zustimmt,</p> <p>4. Prüfung und Beachtung der Auszahlungsvoraussetzungen von verwahrtem Geld und der Ablieferungsvoraussetzungen von verwahrten Wertpapieren und Kostbarkeiten,</p> <p>5. Anzeige oder Anmeldung einer Tatsache, insbesondere einer Abtretung oder Verpfändung, an einen nicht an dem Beurkundungsverfahren Beteiligten zur Erzielung einer Rechtsfolge, wenn sich die Tätigkeit des Notars nicht darauf beschränkt, dem nicht am Beurkundungsverfahren Beteiligten die Urkunde oder eine Ablichtung oder eine Ausfertigung der Urkunde zu übermitteln und</p> <p>6. Erteilung einer Bescheinigung über Veränderungen in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung (§ 40 Abs. 2 GmbHG), wenn Umstände außerhalb der Urkunde zu prüfen sind.</p> <p>Treuhandgebühr.....</p> <p>Die Treuhandgebühr entsteht für die Beachtung von Auflagen durch einen nicht unmittelbar an dem Beurkundungsverfahren Beteiligten, eine Urkunde oder Auszüge einer Urkunde nur unter bestimmten Bedingungen herauszugeben. Die Gebühr entsteht für jeden Treuhandauftrag gesondert.</p>	0,5

Hauptabschnitt 3 Sonstige notarielle Verfahren

Vorbemerkung 2.3:

(1) Mit den Gebühren dieses Hauptabschnitts wird auch die Fertigung einer Niederschrift abgegolten. Nummer 23603 bleibt unberührt.

(2) Wenn der Notar nach landesrechtlichen Vorschriften anstelle des Gerichts oder neben diesem die Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtguts nach Beendigung der ehelichen, lebenspartnerschaftlichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zu vermitteln hat, bestimmen sich die Gebühren nach Teil 1.

Abschnitt 1 Rückgabe eines Erbvertrags aus der notariellen Verwahrung

23100	<p>Rückgabe aus der notariellen Verwahrung</p> <p>Wenn derselbe Notar demnächst eine erneute Verfügung von Todes wegen des Erblassers beurkundet, wird die Gebühr auf die Gebühr für das Beurkundungsverfahren angerechnet. Bei einer Mehrheit von Erblassern erfolgt die Anrechnung anteilig.</p>	0,3
-------	--	-----

Abschnitt 2 Verlosung, Auslosung

23200	<p>Vornahme einer Verlosung oder Auslosung.....</p> <p>Die Gebühr entsteht auch, wenn der Notar Prüfungstätigkeiten übernimmt.</p>	2,0
-------	--	-----

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 Abs. 1 KostO
<p>Abschnitt 3 Eide, eidesstattliche Versicherungen, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen</p>		
<p><i>Vorbemerkung 2.3.3:</i> (1) Die Gebühren entstehen nur, wenn die in diesem Abschnitt genannten Geschäfte nicht Teil eines anderen Verfahrens oder Geschäfts sind. (2) Wird mit der Niederschrift über die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zugleich ein Antrag an das Nachlassgericht beurkundet, wird mit der Gebühr 23300 auch das Beurkundungsverfahren abgegolten.</p>		
23300	Verfahren über die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen..... Die Gebühr entsteht mit dem Eintritt in die Verhandlung.	1,0
23301	Vorzeitige Beendigung des Verfahrens: Die Gebühr 23300 beträgt.....	0,3
23302	Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen	1,0
<p>Abschnitt 4 Wechsel- und Scheckprotest</p>		
<p><i>Vorbemerkung 2.3.4:</i> Neben den Gebühren dieses Abschnitts wird die Gebühr 26002 nicht erhoben.</p>		
23400	Aufnahme eines Wechsel- und Scheckprotests	0,5
23401	Aufnahme eines jeden Protests wegen Verweigerung der Ehrenannahme oder wegen unterbliebener Ehrenzahlung, wenn der Wechsel Notadressen enthält	0,3
<p>Abschnitt 5 Vermögensverzeichnis, Siegelung</p>		
<p><i>Vorbemerkung 2.3.5:</i> Neben den Gebühren dieses Abschnitts wird die Gebühr 26002 nicht erhoben.</p>		
23500	Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses einschließlich der Siegelung	2,0
23501	Mitwirkung als Urkundsperson bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses einschließlich der Siegelung	1,0
23502	Siegelung, die nicht mit den Gebühren 23500 oder 23501 abgegolten ist, und Entsiegelung	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 Abs. 1 KostO
Abschnitt 6 Freiwillige Versteigerung von Grundstücken		
<i>Vorbemerkung 2.3.6:</i> Die Vorschriften dieses Abschnitts sind auf die freiwillige Versteigerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch den Notar zum Zwecke der Veräußerung oder Verpachtung anzuwenden.		
23600	Verfahren im Allgemeinen	0,5
23601	Aufnahme einer Schätzung	0,5
23602	Abhaltung eines Versteigerungstermins: für jeden Termin	1,0
	Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn zur Abgabe von Geboten aufgefordert ist.	
23603	Beurkundung des Zuschlags	1,0
	Tritt der Meistbietende die Rechte aus dem Meistgebot oder der Veräußerer den Anspruch gegen den Ersteher ab, oder erklärt der Meistbietende, für einen Dritten geboten zu haben, oder tritt ein Dritter diesen Erklärungen bei, so bleibt die Beurkundung gebührenfrei, wenn sie in der Niederschrift über die Versteigerung erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn nach Maßgabe der Versteigerungsbedingungen für den Anspruch gegen den Ersteher die Bürgschaft übernommen oder eine sonstige Sicherheit bestellt und dies in dem Protokoll über die Versteigerung beurkundet wird.	
Abschnitt 7 Versteigerung von beweglichen Sachen und Rechten		
23700	Verfahren im Allgemeinen	3,0
	(1) Die Gebühr entsteht für die Versteigerung von beweglichen Sachen, Früchten auf dem Halm oder Holz auf dem Stamm sowie Forderungen oder sonstigen Rechten. (2) Die Kosten können aus dem Erlös vorweg entnommen werden.	
23701	Beendigung des Verfahrens vor Aufforderung zur Abgabe von Geboten: Die Gebühr 23700 ermäßigt sich auf	0,5
Abschnitt 8 Vorbereitung der Zwangsvollstreckung		
23800	Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs nach § 796a ZPO	50,00 €
23801	Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut (§ 1053 ZPO)	2,0
23802	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Antrags: Die Gebühr 23801 ermäßigt sich auf	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 Abs. 1 KostO
23803	Verfahren über die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, wenn der Eintritt einer Tatsache oder einer Rechtsnachfolge zu prüfen ist (§§ 726 bis 729 ZPO).....	0,5
23804	Verfahren über die Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 ZPO	15,00 €
23805	Verfahren über einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer notariellen Urkunde nach § 55 Abs. 3 AVAG	200,00 €
23806	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Antrags: Die Gebühr 23801 ermäßigt sich auf.....	75,00 €
23807	Verfahren über die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 56 AVAG	10,00 €

**Hauptabschnitt 4
Entwurf und Beratung**

Vorbemerkung 2.4:

Wenn der Notar eine Gebühr nach den Nummern 24100 bis 24202 erhoben hat und demnächst auf der Grundlage eines von ihm gefertigten Entwurfs oder einer von ihm durchgeführten Beratung ein Beurkundungsverfahren durchführt, wird die nach diesem Hauptabschnitt erhobene Gebühr auf die Gebühr für das Beurkundungsverfahren angerechnet.

**Abschnitt 1
Entwurf**

Vorbemerkung 2.4.1:

(1) Gebühren nach diesem Abschnitt entstehen, wenn außerhalb eines Beurkundungsverfahrens ein Entwurf für ein bestimmtes Rechtsgeschäft oder eine bestimmte Erklärung im Auftrag eines Beteiligten gefertigt worden ist.

(2) Beglaubigt der Notar, der den Entwurf gefertigt hat, demnächst unter dem Entwurf eine oder mehrere Unterschriften oder Handzeichen, entstehen für die erstmaligen Beglaubigungen, die an ein und demselben Tag erfolgen, keine Gebühren.

(3) Der Fertigung eines Entwurfs steht die Überprüfung, Änderung oder Ergänzung eines dem Notar vorgelegten Entwurfs gleich.

(4) Durch die Gebühren dieses Abschnitts werden auch abgegolten

1. die Übermittlung von Anträgen und Erklärungen an ein Gericht oder eine Behörde ,
2. die Stellung von Anträgen im Namen der Beteiligten bei einem Gericht oder einer Behörde und
3. die Erledigung von Beanstandungen einschließlich des Beschwerdeverfahrens.

(5) Gebühren nach diesem Abschnitt entstehen auch für die Fertigung eines Entwurfs zur beabsichtigten Verwendung für mehrere gleichartige Rechtsgeschäfte oder Erklärungen (Serienentwurf). Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Der Notar ist berechtigt, dem Auftraggeber die Gebühren für die Fertigung eines Serienentwurfs bis zu einem Jahr nach Fälligkeit zu stunden.

24100	Fertigung eines Entwurfs, wenn die Gebühr für das Beurkundungsverfahren 2,0 betragen würde.....	0,5 bis 2,0 - mindestens 100,00 €
24101	Fertigung eines Entwurfs, wenn die Gebühr für das Beurkundungsverfahren 1,0 betragen würde.....	0,3 bis 1,0 - mindestens 50,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 Abs. 1 KostO
24102	Fertigung eines Entwurfs, wenn die Gebühr für das Beurkundungsverfahren 0,5 betragen würde.....	0,2 bis 0,5 - mindestens 25,00 €
24103	Auf der Grundlage eines von dem Notar gefertigten Serienentwurfs finden Beurkundungsverfahren statt: Die Gebühren dieses Abschnitts ermäßigen sich jeweils um	die Gebühr für das Beurkundungsverfahren
Abschnitt 2 Beratung		
24200	Beratungsgebühr..... Die Gebühr entsteht für eine Beratung, wenn der Beratungsgegenstand nicht Gegenstand eines anderen gebührenpflichtigen Verfahrens oder Geschäfts ist.	0,3 bis 1,0
24201	Der Beratungsgegenstand könnte auch Beurkundungsgegenstand sein und die Beurkundungsgebühr würde 1,0 betragen: Die Gebühr 24200 beträgt.....	0,3 bis 0,5
24202	Der Beratungsgegenstand könnte auch Beurkundungsgegenstand sein und die Beurkundungsgebühr würde weniger als 1,0 betragen: Die Gebühr 24200 beträgt.....	0,3
24203	Beratung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Hauptversammlung	0,5 bis 2,0
Die Gebühr entsteht, wenn der Notar die Gesellschaft über die im Rahmen eines Beurkundungsverfahrens bestehenden Amtspflichten hinaus berät.		
Hauptabschnitt 5 Sonstige Geschäfte		
Abschnitt 1 Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse (§ 39 des Beurkundungsgesetzes)		
25100	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens..... (1) Die Gebühr entsteht nicht in den in Vorbemerkung 2.4.1 Abs. 2 genannten Fällen. (2) Mit der Gebühr ist die Beglaubigung mehrerer Unterschriften oder Handzeichen abgegolten, wenn diese in einem Vermerk erfolgt.	0,2 - mindestens 20,00 €, höchstens 70,00 €
25101	Die Erklärung, unter der die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen erfolgt, betrifft: 1. eine Erklärung, für die nach den Staatsschuldbuchgesetzen eine öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist, 2. eine Zustimmung gemäß § 27 GBO, 3. den Nachweis der Verwaltereigenschaft gemäß § 26 Abs. 4 WEG:	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 Abs. 1 KostO
	Die Gebühr 25100 beträgt.....	20,00 €
25102	Beglaubigung von Dokumenten (1) Neben der Gebühr wird keine Dokumentenpauschale erhoben. (2) Die Gebühr wird nicht erhoben für die Erteilung 1. beglaubigter Ablichtungen oder Abdrucke der vom Notar aufgenommenen oder in Urschrift in seiner dauernden Verwahrung befindlichen Urkunden und 2. beglaubigter Ablichtungen vorgelegter Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters, die der vom Notar gefertigten Niederschrift beizulegen sind (§ 12 des Beurkundungsgesetzes).	1,00 € für jede angefangene Seite - mindestens 10,00 €
25103	Sicherstellung der Zeit, zu der eine Privaturkunde ausgestellt ist, einschließlich der über die Vorlegung ausgestellten Bescheinigung	20,00 €
25104	Erteilung von Bescheinigungen über Tatsachen oder Verhältnisse, die urkundlich nachgewiesen oder offenkundig sind, einschließlich der Identitätsfeststellung, wenn sie über §§ 10 und 40 Abs. 4 des Beurkundungsgesetzes hinaus selbstständige Bedeutung hat..... Die Gebühr entsteht nur, wenn keine Betreuungsgebühr anfällt.	1,0
25105	Einsicht des Grundbuchs, öffentlicher Register und Akten einschließlich der Mitteilung des Inhalts an den Beteiligten..... Die Gebühr entsteht nur, wenn die Tätigkeit nicht mit einem gebührenpflichtigen Verfahren oder Geschäft zusammenhängt.	10,00 €
Abschnitt 2 Andere Bescheinigungen und sonstige Geschäfte		
25200	Erteilung einer Bescheinigung nach § 21 Abs. 1 BNotO	10,00 € für jedes Registerblatt, dessen Einsicht zur Erteilung erforderlich ist
25201	Rangbescheinigung (§ 75)	0,3
25202	Herstellung eines Teilhypotheken- Grundschul- oder Rentenschuldbriefs.....	0,3
25203	Erteilung einer Bescheinigung über das im Inland oder im Ausland geltende Recht einschließlich von Tatsachen	0,3 bis 1,0
25204	Abgabe einer Erklärung aufgrund einer Vollmacht anstelle einer in öffentlich beglaubigter Form durch die Beteiligten abzugebenden Erklärung.....	in Höhe der für die Fertigung des Entwurfs der Erklärung zu erhebenden Gebühr
25205	Tätigkeit als zu einer Beurkundung zugezogener zweiter Notar (1) Daneben wird die Gebühr 26002 oder 26003 nicht erhoben. (2) Der zuziehende Notar teilt dem zugezogenen Notar die Höhe der von ihm zu erhe-	in Höhe von 50 % der dem beurkundenden Notar zustehen-

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 Abs. 1 KostO
	benden Gebühr für das Beurkundungsverfahren mit.	den Gebühr für das Beurkundungsverfahren
25206	Gründungsprüfung gemäß § 33 Abs. 3 AktG	1,0 - mindestens 1 000,00 €
25207	Erwirkung der Apostille oder der Legalisation einschließlich der Beglaubigung durch den Präsidenten des Landgerichts	25,00 €
25208	Erwirkung der Legalisation, soweit weitere Beglaubigungen notwendig sind	50,00 €
Abschnitt 3 Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten		
<i>Vorbemerkung 2.5.3:</i>		
(1) Die Gebühren dieses Abschnitts entstehen neben Gebühren für Betreuungstätigkeiten besonders.		
(2) § 14 Abs. 2 und Nummer 32013 sind nicht anzuwenden.		
25300	Verwahrung von Geldbeträgen von mehr als 500,00 €: je Auszahlung	1,0 - bei Beträgen von mehr als 13 Millionen € : 0,1 % des Auszahlungsbetrags
	Der Notar kann die Gebühr bei der Ablieferung an den Auftraggeber entnehmen.	
25301	Entgegennahme von Wertpapieren und Kostbarkeiten zur Verwahrung	1,0 - bei Werten von mehr als 13 Millionen € : 0,1 % des Werts
	Durch die Gebühr wird die Verwahrung mit abgegolten.	
Hauptabschnitt 6 Zusatzgebühren		
26000	Tätigkeiten, die auf Verlangen der Beteiligten an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen, an Sonnabenden vor 8 und nach 13 Uhr sowie an den übrigen Werktagen außerhalb der Zeit von 8 bis 20 Uhr vorgenommen werden	in Höhe von 30 % der für das Verfahren oder das Geschäft zu erhebenden Gebühr -höchstens 30,00 €
	(1) Treffen mehrere der genannten Voraussetzungen zu, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.	
	(2) Die Gebühr fällt nur an, wenn bei den einzelnen Geschäften nichts anderes bestimmt ist.	
26001	Abgabe der zu beurkundenden Erklärung eines Beteiligten in einer fremden Sprache ohne Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Beurkundung in einer fremden Sprache	in Höhe von 30 % der für das Beurkundungsverfahren zu erhebenden Gebühr
	Mit der Gebühr ist auch die Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 50 des Beurkundungsgesetzes abgegolten.	
26002	Die Tätigkeit wird auf Verlangen eines Beteiligten außerhalb der Geschäftsstelle	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 Abs. 1 KostO
26003	des Notars vorgenommen: Zusatzgebühr für jede angefangene Stunde der Abwesenheit, soweit nicht die Gebühr 26003 entsteht..... (1) Nimmt der Notar mehrere Geschäfte vor, entsteht die Gebühr nur einmal. Sie ist auf die einzelnen Geschäfte unter Berücksichtigung der für jedes Geschäft aufgewandten Zeit angemessen zu verteilen. (2) Die Zusatzgebühr wird auch dann erhoben, wenn ein Geschäft aus einem in der Person eines Beteiligten liegenden Grund nicht vorgenommen wird. (3) Neben dieser Gebühr wird kein Tages- und Abwesenheitsgeld (Nummer 32008) erhoben.	100,00 €
	Die Tätigkeit wird auf Verlangen eines Beteiligten außerhalb der Geschäftsstelle des Notars vorgenommen und betrifft lediglich 1. der Errichtung, Aufhebung oder Änderung einer Verfügung von Todes wegen, 2. der Errichtung, dem Widerruf oder der Änderung einer Vollmacht, die zur Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister geeignet ist, 3. der Abgabe einer Erklärung gemäß § 1897 Abs. 4 BGB oder 4. einer Willensäußerung eines Beteiligten hinsichtlich seiner medizinischen Behandlung oder deren Abbruch: Zusatzgebühr Die Gebühr entsteht für jeden Auftraggeber nur einmal. Im Übrigen gilt die Anmerkung zu 26002 entsprechend.	50,00 €

**Teil 3
Auslagen**

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
<p><i>Vorbemerkung 3:</i> Sind Auslagen durch verschiedene Rechtssachen veranlasst, werden sie auf die mehreren Rechtssachen angemessen verteilt. Dies gilt auch, wenn die Auslagen durch Notar- und Rechtsanwaltsgeschäfte veranlasst sind.</p>		
<p>Hauptabschnitt 1 Auslagen der Gerichte</p>		
<p><i>Vorbemerkung 3.1:</i> Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist; dies gilt jedoch nicht, soweit das Beschwerdegericht die Kosten dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt hat.</p>		
31000	Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 ZPO je Zustellung..... Neben Gebühren, die sich nach dem Geschäftswert richten, wird die Zustellungspauschale nur erhoben, soweit in einem Rechtszug mehr als 10 Zustellungen anfallen.	3,50 €

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
<p>Hauptabschnitt 2 Auslagen der Notare</p>		
<p><i>Vorbemerkung 3.2:</i> (1) Mit den Gebühren werden auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten. (2) Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich der Amtssitz oder die Wohnung des Notars befindet.</p>		
32000	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrücke bis zur Größe von DIN A3 (Dokumentenpauschale), die auf besonderen Antrag angefertigt oder per Telefax übermittelt worden sind: für die ersten 50 Seiten je Seite für jede weitere Seite..... Dies gilt nicht für die Fälle der Nummer 32001 Nr. 2 und 3.	0,50 € 0,15 €
32001	Dokumentenpauschale für Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrücke bis zur Größe von DIN A3, die 1. ohne besonderen Antrag von eigenen Niederschriften, eigenen Entwürfen und von Urkunden, auf denen der Notar eine Unterschrift beglaubigt hat, angefertigt oder per Telefax übermittelt worden sind; dies gilt nur, wenn die Dokumente nicht beim Notar verbleiben, 2. in einem Beurkundungsverfahren auf besonderen Antrag angefertigt oder per Telefax übermittelt worden sind; dies gilt nur, wenn der Antrag spätestens bei der Aufnahme der Niederschrift gestellt wird, 3. bei einem Auftrag zur Erstellung eines Entwurfs auf besonderen Antrag angefertigt oder per Telefax übermittelt worden sind; dies gilt nur, wenn der Antrag spätestens am Tag vor der Versendung des Entwurfs gestellt wird: je Seite	0,15 €
32002	Dokumentenpauschale für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in den Nummern 32000 und 32001 genannten Dokumente: je Datei.....	2,50 €
32003	Kosten für Herstellung und Überlassung von Dokumenten der in den Nummern 32000 und 32001 genannten Art in einer Größe von mehr als DIN A3	in voller Höhe
32004	Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (1) Für die durch die Geltendmachung der Kosten entstehenden Entgelte kann kein Ersatz verlangt werden. (2) Für Zustellungen mit Zustellungsurkunde und für Einschreiben gegen Rückschein ist der in Nummer 31000 bestimmte Betrag anzusetzen.	in voller Höhe
32005	Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen Die Pauschale kann in jedem notariellen Verfahren und bei sonstigen notariellen Geschäften anstelle der tatsächlichen Auslagen nach Nummer 32004 gefordert werden. Ein notarielles Geschäft und der sich hieran anschließende Vollzug sowie sich hieran anschließende Betreuungstätigkeiten gelten insoweit als ein Geschäft.	20 % der Gebühren – höchstens 20,00 €
32006	Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer..... Mit den Fahrtkosten sind die Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie	0,30 €

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
	die Abnutzung des Kraftfahrzeugs abgegolten.	
32007	Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels, soweit sie angemessen sind.....	in voller Höhe
32008	Tage- und Abwesenheitsgeld bei einer Geschäftsreise	
	1. von nicht mehr als 4 Stunden	20,00 €
	2. von mehr als 4 bis 8 Stunden	35,00 €
	3. von mehr als 8 Stunden.....	60,00 €
	Das Tage- und Abwesenheitsgeld wird nicht neben der Gebühr 26002 oder 26003 erhoben.	
32009	Sonstige Auslagen anlässlich einer Geschäftsreise, soweit sie angemessen sind.....	in voller Höhe
32010	An Dolmetscher, Übersetzer und Urkundszeugen zu zahlende Vergütungen und Kosten eines zugezogenen zweiten Notars	in voller Höhe
32011	Nach der JVKostO für den Abruf von Daten im automatisierten Abrufverfahren zu zahlende Beträge	in voller Höhe
32012	Im Einzelfall gezahlte Prämie für eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden, wenn die Versicherung auf schriftliches Verlangen eines Beteiligten abgeschlossen wird.....	in voller Höhe
32013	Im Einzelfall gezahlte Prämie für eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge von mehr als 60 Millionen € entfällt und wenn nicht Nummer 32012 erfüllt ist.....	in voller Höhe
	Soweit sich aus der Rechnung des Versicherers nichts anderes ergibt, ist von der Gesamtprämie der Betrag zu erstatten, der sich aus dem Verhältnis der 60 Millionen € übersteigenden Versicherungssumme zu der Gesamtversicherungssumme ergibt.	
32014	Umsatzsteuer auf die Kosten	in voller Höhe
	Dies gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG unerhoben bleibt.	
32015	Sonstige Aufwendungen	in voller Höhe
	Sonstige Aufwendungen sind solche, die der Notar aufgrund eines ausdrücklichen Auftrags und für Rechnung eines Beteiligten erbringt. Solche Aufwendungen sind insbesondere verauslagte Gerichtskosten und Gebühren in Angelegenheiten des Zentralen Vorsorgeregisters	

Anlage 2
(zu § 12 Abs. 1 KostO)

Geschäftswert bis ... €	Gebühr ... €	Geschäftswert bis ... €	Gebühr ... €	Geschäftswert bis ... €	Gebühr ... €
300	15,00	155.000	288,00	1.500.000	2.284,00
600	17,00	170.000	310,00	1.550.000	2.358,00
900	19,00	185.000	332,00	1.600.000	2.432,00
1.200	21,00	200.000	354,00	1.650.000	2.506,00
1.500	23,00	230.000	399,00	1.700.000	2.580,00
2.000	26,00	260.000	444,00	1.750.000	2.654,00
2.500	29,00	290.000	489,00	1.800.000	2.728,00
3.000	32,00	320.000	534,00	1.850.000	2.802,00
3.500	35,00	350.000	579,00	1.900.000	2.876,00
4.000	38,00	380.000	624,00	1.950.000	2.950,00
4.500	41,00	410.000	669,00	2.000.000	3.024,00
5.000	44,00	440.000	714,00	2.050.000	3.098,00
6.000	47,00	470.000	759,00	2.100.000	3.172,00
7.000	50,00	500.000	804,00	2.150.000	3.246,00
8.000	53,00	550.000	878,00	2.200.000	3.320,00
9.000	56,00	600.000	952,00	2.250.000	3.394,00
10.000	59,00	650.000	1.026,00	2.300.000	3.468,00
13.000	66,00	700.000	1.100,00	2.350.000	3.542,00
16.000	73,00	750.000	1.174,00	2.400.000	3.616,00
19.000	80,00	800.000	1.248,00	2.450.000	3.690,00
22.000	87,00	850.000	1.322,00	2.500.000	3.764,00
25.000	94,00	900.000	1.396,00	2.550.000	3.838,00
30.000	102,00	950.000	1.470,00	2.600.000	3.912,00
35.000	110,00	1.000.000	1.544,00	2.650.000	3.986,00
40.000	118,00	1.050.000	1.618,00	2.700.000	4.060,00
45.000	126,00	1.100.000	1.692,00	2.750.000	4.134,00
50.000	134,00	1.150.000	1.766,00	2.800.000	4.208,00
65.000	156,00	1.200.000	1.840,00	2.850.000	4.282,00
80.000	178,00	1.250.000	1.914,00	2.900.000	4.356,00
95.000	200,00	1.300.000	1.988,00	2.950.000	4.430,00
110.000	222,00	1.350.000	2.062,00	3.000.000	4.504,00
125.000	244,00	1.400.000	2.136,00		
140.000	266,00	1.450.000	2.210,00		

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die Expertenkommission geht bei ihren Vorschlägen von den folgenden Vorgaben aus:

- Im Rahmen der Kostenstrukturreform hatte das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) im Wesentlichen die Neugestaltung des Gerichtskostengesetzes, des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes zum Gegenstand. Durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II sollen die Kostenordnung einschließlich des Notarkostenrechts und die Justizverwaltungs-kostenordnung grundlegend überarbeitet werden.
- Die seit dem Inkrafttreten der (Reichs-) Kostenordnung am 1. April 1936 in ihrer Struktur unverändert gebliebene Kostenordnung bedarf einer grundlegenden Neugestaltung, um den Anforderungen der heutigen Zeit noch zu genügen. Das Zusammenwachsen Europas und die mit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung veränderten Arbeitsabläufe müssen auch im Kostenrecht Berücksichtigung finden.
- Ziel der Neuregelung ist die Vereinfachung und klare Strukturierung der betreffenden Regelungen, die dem Anwender durch eine prägnante und verständliche Formulierung eine einheitliche und transparente Handhabung ermöglichen soll. Dieses Ziel soll u. a. durch die Einordnung der allgemeinen Regelungen in einen Paragrafenteil und der konkreten Kostentatbestände in ein tabellarisches Kostenverzeichnis, wie es sich in den bereits überarbeiteten Kostengesetzen bewährt hat, verwirklicht werden. Während in der geltenden Kostenordnung die Beurkundungsgebühren als Gerichtsgebühren geregelt sind, auf die wegen der Notare lediglich verwiesen wird, sollen sie aus Gründen der Transparenz künftig originär als solche geregelt werden. Unabhängig davon wird an einem einheitlichen Kostengesetz für Gerichte und Notare wegen des engen Sachzusammenhangs und wegen der Stellung der Notare als externe staatliche Funktionsträger im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege festgehalten.
- Die zum Teil sehr allgemein gefassten Regelungen in der Kostenordnung haben zu einer nicht mehr zu überschauenden, oft regional unterschiedlichen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte geführt. Insbesondere präziser gefasste Wertvorschriften und Gebührentatbestände sollen die Kostenordnung handhabbar machen und wieder zu einer bundeseinheitlichen Anwendung führen.

Da die für die Notare und Gerichte geltenden Kostenvorschriften miteinander verflochten sind, hat die Kommission für die Darstellung der von ihr vorgeschlagenen Vorschriften die Form eines Auszugs aus einer neuen Kostenordnung gewählt. Für Gerichte geltende Vorschriften hat sie insoweit mit in ihren Vorschlag aufgenommen, als sie für die Kostenregelungen der Notare oder wegen des Gesamtzusammenhangs erforderlich sind.

Aufgabe der Kommission ist es, die Struktur einer Neuregelung vorzuschlagen, ohne damit konkrete Vorschläge zu verbinden, in welchem Umfang das Gebührenaufkommen an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden sollte. Dies ist Aufgabe der Politik. Gleichwohl hält die Kommission eine angemessene Anpassung der seit 1986 unverändert gebliebenen Gebühren für dringend erforderlich. Die Einnahmen der Notare haben sich nicht annähernd entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung erhöht. Insbesondere wegen der in den letzten Jahren tendenziell gesunkenen Immobilienpreise sind die Einnahmen in den letzten Jahren gesunken. Nach der jüngsten, derzeit vorliegenden dreijährlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik des Statistischen Bundesamts sind die Einkünfte (Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben) der hauptberuflichen Notare von 183 799 € im Jahr 1998 auf 150 752 € im Jahr 2001 gesunken (Fachserie 14 Reihe 7.1 – 2001 S. 18). Dieser Trend dürfte sich in den Folgejahren noch verstärkt haben. Der Kommission ist bewusst, dass dies nicht ausschließlich auf die gesunkenen Geschäftswerte, sondern auch auf niedrigere Geschäftszahlen zurückzuführen ist. Hierdurch eintretende Einnahmeverminderungen können

aber nicht durch höhere Gebühren aufgefangen werden, sondern sind bei der Bedürfnisprüfung im Rahmen der Ausschreibung von Notarstellen zu berücksichtigen.

Soweit in dem Vorschlag veränderte Beträge oder eine geänderte Tabellenstruktur enthalten sind, sollen damit lediglich Tendenzen aufgezeigt werden, an welchen Stellen nach Auffassung der Kommission schwerpunktmäßig Änderungen angezeigt erscheinen. Wie sich die Vorschläge der Kommission auf die Einnahmen der Notare auswirken werden, lässt sich nur durch geeignete Erhebungen bei den Notaren bestimmen, an deren Vorbereitung die Kommission mitwirken soll. Die Kommission würde es begrüßen, wenn sie nach dem Vorliegen der Erhebungsergebnisse unter Berücksichtigung der politischen Vorgaben für eine Anpassung des Gebührenaufkommens erneut in die Arbeiten eingebunden würde.

Vorschläge der Kommission

Die Kommission ist von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Die Notare sind Träger eines öffentlichen Amtes auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege. Sie werden als Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie Gerichte hoheitlich tätig und üben öffentliche Gewalt aus. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind Notare an verfassungsrechtliche Vorgaben gebunden. Dies gilt auch für die Vergütung von notariellen Tätigkeiten. Im Rahmen eines Kostensystems muss insbesondere das aus dem Gleichheitsgebot (Artikel 3 Abs. 1 GG) und dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit (Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG) abgeleitete Verbot willkürlicher Maßnahmen beachtet werden. Daraus folgt, dass weder Gerichte noch Notare die Höhe der Kosten für ihre Amtstätigkeit willkürlich aushandeln oder festlegen dürfen. Vielmehr verlangt die hoheitliche Funktion des Notars, dass eindeutige und für den Bürger verlässliche Gebührentatbestände geschaffen werden. Eine Gebührenvereinbarung muss daher grundsätzlich verboten bleiben. Dieser Grundsatz entspricht dem Verständnis der bisher geltenden Kostenordnung (§ 140 KostO). Er soll auch künftig Grundlage der neuen Gebührenregelungen sein. Das Prinzip der Wertgebühren steht wegen der Justizgewährungspflicht der Notare einerseits und seiner sozialstaatlichen Bedeutung andererseits nicht zur Disposition.

Die Vorschläge orientieren sich an den folgenden Leitlinien:

- Das Notarkostenrecht soll durch eine klare Struktur für den Anwender verständlicher werden, insbesondere soll die - von wenigen Ausnahmen abgesehen - alleinige Zuständigkeit der Notare für das Beurkundungsverfahren im Aufbau der Kostenordnung ihren Niederschlag finden.
- Durch eine übersichtliche Zusammenstellung der Gebühren- und Auslagentatbestände in einem Kostenverzeichnis soll das Gesetz transparenter und an den Aufbau der übrigen Kostengesetze angeglichen werden.
- Die notarielle Tätigkeit, die sich seit dem Inkrafttreten der Kostenordnung erheblich verändert hat, soll sich vollständig in dem Gesetz widerspiegeln. Dabei soll auf Auffangtatbestände verzichtet werden, damit sich der Rechtsuchende darauf verlassen kann, dass nur für die ausdrücklich genannten Tätigkeiten Gebühren erhoben werden.
- Die Gebührenregelungen sollen leistungsorientierter ausgestaltet werden; dies gilt in besonderem Maße für das vorzeitig beendete Beurkundungsverfahren sowie für die Bereiche der Entwurfsfertigung und der isolierten Beratung durch den Notar.
- Die Anpassung der Notargebühren an die allgemeine Einkommensentwicklung soll in besonderem Maß der Situation der Notare in strukturschwachen Regionen Rechnung tragen. Aus diesem Grund sollen insbesondere die Gebühren im untersten Wertbereich angehoben werden, die regelmäßig bei weitem nicht kostendeckend sind.
- In Bereichen, in denen starre Gebühren zu unangemessenen Ergebnissen führen können, sollen Rahmengebühren eingeführt werden.

- Für Tätigkeiten, die mit festen Gebühren nicht sachgerecht entgolten werden können wie z. B. die Tätigkeit als Mediator oder Schlichter, soll eine Gebührenvereinbarung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zugelassen werden.

Die Struktur der seit mehr als 70 Jahren zwar häufig, aber immer nur punktuell geänderten Kostenordnung beruht auf der Beurkundungszuständigkeit sowohl der Gerichte als auch der Notare. Die Einführung des weitgehenden Beurkundungsmonopols durch das am 1. Januar 1970 in Kraft getretene Beurkundungsgesetz ist in der Kostenordnung bis heute noch nicht nachvollzogen. Nach wie vor sind die Gebühren der Notare einschließlich derjenigen für das Beurkundungsverfahren als Gerichtsgebühren geregelt. Für die Kosten der Notare sind nach § 141 KostO die für die Gerichte geltenden Vorschriften nur entsprechend anzuwenden. Von dieser Verweisung sind die auf eigene Rechnung tätigen Notare wiederum für eine Vielzahl von Vorschriften ausgenommen.

Der Vorschlag der Kommission sieht eine Aufteilung der Kostenordnung sowohl in ihrem Textteil als auch im Kostenverzeichnis dergestalt vor, dass ein Kapitel – im Kostenverzeichnis ein Teil – sowohl für die Gerichte als auch für die Notare gilt, ein zweites Kapitel bzw. ein zweiter Teil nur für die Gerichte und ein drittes Kapitel bzw. ein dritter Teil nur für die Notare.

1. Vereinfachung, Transparenz und Angleichung an den Aufbau der übrigen Kostengesetze

Das Gesetz soll durch seinen äußeren Aufbau transparenter und damit vor allem für den rechtsuchenden Bürger anwenderfreundlich gestaltet werden. Dies soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass – wie in den anderen Justizkostengesetzen - sämtliche Gebührentatbestände nicht mehr im Gesetz selbst, verteilt auf verschiedene Paragraphen, sondern in einer Anlage, dem Kostenverzeichnis, abschließend geregelt werden. Dabei soll auch hier auf Verweisungen zwischen den Gebührentatbeständen, soweit dies möglich und sinnvoll ist, verzichtet werden, auch wenn der Gesetzestext dadurch länger wird. Die Regelung der Gebührentatbestände in einem Kosten-, Vergütungs- oder Gebührenverzeichnis hat sich seit Jahren bewährt.

Eine Vereinfachung gegenüber dem geltenden Recht soll auch durch Änderungen der Gebührenstruktur erreicht werden.

In einem Beurkundungsverfahren wird die Verfahrensgebühr künftig grundsätzlich nur einmal anfallen (§ 45 Abs. 1 KostO-E). Die Werte verschiedener Verfahrensgegenstände werden zusammengerechnet. Bisher mussten die Werte in bestimmten Fällen addiert werden, während in den übrigen Fällen besondere Gebühren entstanden. Dieses Nebeneinander soll künftig entfallen. Im Zusammenhang mit einem Beurkundungsverfahren soll es grundsätzlich neben der Gebühr für das Beurkundungsverfahren nur zwei zusätzliche Gebühren geben können: die Vollzugsgebühr und die Betreuungsgebühr. Diese Gebühren sollen im Zusammenhang mit einem Beurkundungsverfahren ebenfalls nur einmal entstehen. Derzeit kann die Betreuungsgebühr mehrfach anfallen. Alle drei Gebühren sollen sich nach dem gleichen Geschäftswert richten. Lediglich mit dem Beurkundungsverfahren zwar sachlich verbundene, aber gleichwohl eigenständige Aufträge werden besonders abgerechnet. Hierzu gehört z. B. ein von einem Gläubiger erteilter Treuhandauftrag. Dieser Auftrag betrifft nicht das gleiche Rechtsverhältnis wie das Beurkundungsverfahren.

Der Transparenz und der Vereinfachung dienen auch die vorgeschlagenen Vorschriften, die abschließend bestimmen, wann es sich um denselben Beurkundungsgegenstand und wann um verschiedene Beurkundungsgegenstände handelt. Derzeit wird diese Unterscheidung nur zum Teil im Gesetz selbst getroffen, zu einem großen Teil ist sie von der Kostenrechtsprechung entwickelt worden. Diese Rechtsprechung ist ohne Zuhilfenahme eines Kommentars nur von ganz wenigen Experten zu überblicken.

Diese Grundregelung, die für Gerichte und Notare in gleicher Weise gilt, soll in § 14 KostO-E eingestellt werden. Danach werden in demselben Beurkundungsverfahren die Werte mehrerer Verfahrensgegenstände zusammengerechnet.

Einen Schwerpunkt der Vorschläge bildet die strukturelle Neuordnung der Wertvorschriften. In Kapitel 1 Abschnitt 6 sind die für Gerichte und Notare geltenden Wertvorschriften zusammengefasst. Unterabschnitt 1 enthält die allgemeinen Wertvorschriften, Unterabschnitt 2 die besonderen Geschäftswertvorschriften. Unterabschnitt 3 fasst sämtliche Bewertungsvorschriften zusammen. Bewertungsvorschriften legen fest, wie sich der Wert von Sachen und Rechten bestimmt. Auf sie ist zurückzugreifen, wenn der Wert einer Sache oder eines Rechts zur Bestimmung des Geschäftswerts heranzuziehen ist. Diese Regelungen besagen jedoch noch nicht, wie sich der für eine bestimmte Gebühr maßgebliche Geschäftswert berechnet. Hierfür gelten die allgemeinen und besonderen Geschäftswertvorschriften. Die Trennung von Geschäftswert- und Bewertungsvorschriften ist in der Gesetzessprache dadurch umgesetzt, dass die Bewertungsvorschriften von dem „Wert“ sprechen, während Geschäftswertvorschriften ausdrücklich den Begriff „Geschäftswert“ verwenden.

Den Wertvorschriften der Kostenordnung kommt besondere Bedeutung zu, weil der rechtsuchende Bürger über die genaue Höhe der für die Gebühren maßgebenden Geschäftswerte möglichst vollständig im Gesetz Auskunft erhalten soll. Außerdem sollen Streitigkeiten vermieden und die Gerichte nicht über Gebühr mit der Entscheidung von Wertfragen belastet werden. Der Entwurf sieht daher zahlreiche neue Geschäftswertvorschriften vor, deren Grundsätze zu einem großen Teil der bisherigen Kostenrechtsprechung entnommen worden sind. Zum Teil wird die Rechtsprechung aber auch korrigiert; zum Teil werden schwierige Berechnungswege durch eine gewisse Pauschalierung vereinfacht. Da sich eine vollständige Erfassung aller Lebenssachverhalte jedoch niemals erreichen lassen wird, werden detaillierte Regelungen für die Fallgestaltungen vorgeschlagen, die häufiger vorkommen. Bei der Anwendung der Wertvorschriften ist künftig folgendes zu beachten:

- Ausgangspunkt für die Geschäftswertbestimmung ist die allgemeine Geschäftswertvorschrift des § 13 KostO-E. Soweit es für den Einzelfall keine besondere Geschäftswertvorschrift gibt, bleibt es bei dieser Vorschrift. Sie erhält damit eine Funktion, die der Bedeutung des § 3 der Zivilprozessordnung in Streitverfahren entspricht.
- Gibt es für den Einzelfall eine besondere Geschäftswertvorschrift, ist diese maßgebend.
- Sowohl bei der Anwendung des § 13 KostO-E als auch bei der Anwendung einer besonderen Geschäftswertvorschrift richtet sich die Bewertung von Sachen und Rechten nach den Bewertungsvorschriften in Kapitel 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 3.

Einen weiteren Schwerpunkt der Reform bildet die Neuregelung der Gebühren für den Vollzug von notariellen Urkunden und für Betreuungstätigkeiten. Die Forderung nach einer grundlegenden Überarbeitung der Gebührenregelungen für diese Tätigkeiten wird seit längerer Zeit erhoben. Die derzeitige Gebührenerhebungspraxis beruht insbesondere im Bereich der Betreuungsgebühren auf der Auffangregelung des § 147 Abs. 2 KostO, dessen Anwendung regional unterschiedliche Ausprägungen erfahren hat und ohne Zuhilfenahme von Kommentarliteratur auch von erfahrenen Praktikern nicht korrekt angewandt werden kann. Der Entwurf sieht eine vollständige Neuregelung vor. Der Vollzug und die Betreuungstätigkeiten sollen ausdrücklich und abschließend geregelt werden. Gebührenhäufungen sollen dadurch ausgeschlossen werden, dass diese Gebühren im Zusammenhang mit einem Beurkundungsverfahren auch nur einmal anfallen können (§ 45 Abs. 1 KostO-E). Der Kreis der Geschäfte, für die derartige Gebühren zum Ansatz kommen, soll vereinheitlicht werden.

Punktuelle Vereinfachungen sind in einer Reihe von Einzelfällen vorgesehen. Dies betrifft beispielsweise:

- die Bewertung von Nutzungs- und Leistungsrechten (§ 28 KostO-E); hier soll zum einen durch Wegfall des Verwandtenprivilegs (§ 24 Abs. 3 KostO) eine einheitliche Bewertung erzielt werden, zum anderen grundsätzlich zukünftige Leistungsänderungen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden (§ 28 Abs. 7 KostO-E);
- die Streichung der Sondervorschrift des geltenden § 42 KostO, die für die Ergänzung und Änderung beurkundeter Erklärungen für einen Teil der Fälle einen niedrigeren Gebühren-

satz vorsieht; hier führen die allgemeinen Gebührenvorschriften über das Beurkundungsverfahren zu sachgerechten Ergebnissen;

- die Nichtübernahme der gebührenrechtlichen Begünstigung für die Beurkundung von Anmeldungen einer Zweigniederlassung im geltenden § 41a Abs. 5 KostO in den neuen § 58 KostO-E; die geltende Regelung hat wegen der nur geringen Gebührenhöhe nur beschränkte Auswirkungen, ist in ihrer Anwendung jedoch kompliziert;
- die Streichung von unzeitgemäßen und oft minimalen Zusatzgebühren wie der Wegegebühr und der Zeugnisgebühr des § 51 Abs. 2 und 5 KostO bei Wechsel- und Scheckprotesten, die Streichung der Zusatzgebühr des geltenden § 52 Abs. 1 Satz 3 KostO bei der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen (10 € je Stunde ab der dritten Stunde) oder die Systemumstellung bei der Beglaubigung von Dokumenten (Gebühr 25102) wonach neben der Beglaubigungsgebühr eine Dokumentenpauschale nicht mehr erhoben werden soll;
- die besondere Gebührenregelung für die Verwahrung von Geldern auf Notaranderkonten (Kapitel 3 Hauptabschnitt 5 Abschnitt 3). Für diese vom Wert abhängige Gebühr soll zukünftig weitgehend die gleiche Tabelle gelten, wie für die anderen Wertgebühren.

2. Vollständige Erfassung aller notariellen Tätigkeiten

Der Entwurf erfasst alle notariellen Tätigkeiten abschließend und verzichtet auf eine Auffangregelung wie den derzeitigen § 147 Abs. 2 KostO. Für den betroffenen Bürger soll gelten: Eine Gebühr wird nur erhoben, wenn dies vom Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist. Dieser Grundsatz unterstreicht die Stellung des Notars als öffentlicher Amtsträger. Sein Einkommen wird durch die Gebühren insgesamt gesichert, auch wenn für einzelne Tätigkeiten einmal keine Gebühren anfallen.

Der Verzicht auf eine Auffanggebühr bedingt die ausdrückliche Regelung einer Reihe von Geschäften, die in der geltenden KostO nicht geregelt sind. Deren ausdrückliche Regelung, verbunden mit speziellen Geschäftswertvorschriften, beseitigt Streitfragen über Gebührenanfall und Gebührenhöhe. Dies betrifft beispielsweise die Gebühren

- für die Erzeugung strukturierter Daten bei elektronischer Handelsregisteranmeldung, die derzeit umstritten sind (Gebühren 22114 und 22125 KV KostO-E),
- für eine Gründungsprüfung nach dem AktG durch den Notar, die derzeit ebenfalls uneinheitlich angesetzt werden und nun auf eine klare Grundlage gestellt werden sollen (Gebühr 25206 KV KostO-E)
- sowie vor allem eine eindeutige und abschließende Regelung der Sachverhalte, in denen eine Betreuungsgebühr anzusetzen ist (Anmerkung zur Nummer 22200 KostO-E).

Für besondere Tätigkeiten, für die eine sinnvolle Gebührenregelung wegen des sehr unterschiedlichen Umfangs und der Schwierigkeit der Amtstätigkeit nicht möglich erscheint, wird das Institut des öffentlich-rechtlichen Vertrags vorgeschlagen (§ 79 KostO-E). Dieser soll dem Notar, der als Mediator oder Schlichter tätig wird, und seinem Auftraggeber die Möglichkeit geben, eine auf den Einzelfall abgestimmte angemessene Gegenleistung zu vereinbaren. Eine vertragliche Vereinbarung soll auch dann möglich sein, wenn der Notar eine Tätigkeit übernimmt, für die das Gesetz keine Regelung vorsieht. Voraussetzung ist aber in diesem Fall, dass diese Tätigkeit auch nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt. Von dieser Möglichkeit muss der Notar insbesondere bei Dauertätigkeiten Gebrauch machen, die einer sachgerechten Gebührenregelung nicht zugänglich sind. Ein Anwendungsbeispiel ist der Fall, dass der Notar die Führung des Aktienregisters einer Aktiengesellschaft übernimmt.

3. Leistungsgerechte Gebühren

Unter diesen Gesichtspunkt fallen sowohl strukturelle Gebührenverbesserungen als auch Gebührenbegrenzungen, aber auch die Beseitigung von Kleinstgebühren, die regelmäßig nicht zu einer Kostendeckung führen.

Zu den strukturellen Gebührenverbesserungen gehört die Einführung von Mindestgebühren insbesondere bei den Gebühren für das Beurkundungsverfahren. Jedes Beurkundungsverfahren ist mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden, der sich bei niedrigen Werten nicht in der Höhe der Gebühren widerspiegelt. Die neuen Mindestgebühren sollen die mangelnde Kostendeckung in diesem Bereich abmildern.

Zu den strukturellen Gebührenverbesserungen gehören auch der Bereich der vorzeitigen Beendigung eines Beurkundungsverfahrens und die Entwurfsfertigung aufgrund eines besonderen Auftrags. Ziel der Neuregelung ist es, die Höhe der Gebühr von dem tatsächlich erbrachten Aufwand und nicht von der Art des erteilten Auftrags abhängig zu machen. Ob der Notar einen Entwurf zur Vorbereitung einer geplanten Beurkundung oder davon losgelöst im Rahmen eines besonderen Auftrags fertigt, soll keinen Einfluss auf die Höhe der zu erhebenden Gebühr mehr haben. Wenn der Notar mit der Beurkundung beauftragt worden ist und der Auftrag zurückgenommen wird, nachdem er zur Vorbereitung den Entwurf der Urkunde gefertigt hat, soll ihm dieser Aufwand auch entsprechend entgolten werden. Er soll die gleichen Gebühren beanspruchen können wie der Notar, der nur mit der Fertigung eines Entwurfs betraut worden ist. Dabei wurde berücksichtigt, dass die geltenden Regelungen für Entwurfstätigkeiten (§ 145 KostO) nicht alle denkbaren Sachverhalte, die in diesen Bereichen nahezu unüberschaubar sind, befriedigend abdecken. Um für jeden Einzelfall ein angemessenes Ergebnis zu erzielen, soll hier das Instrument einer Gebührensatzrahmengebühr neu eingeführt werden (Kapitel 3 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 3 für den abgebrochenen Beurkundungsauftrag bzw. Hauptabschnitt 4 Abschnitt 1 für die isolierte Entwurfsfertigung).

Verbessert werden soll auch die Gebührenregelung für notarielle Beratungsleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einem Beurkundungsverfahren stehen. Die „isolierte“ Beratung ist derzeit nicht ausdrücklich geregelt, spielt aber in der Praxis eine große und zunehmende Rolle. Die gegenwärtig praktizierte Anwendung der Auffangnorm des § 147 Abs. 2 KostO lässt eine einheitliche und kalkulierbare Berechnung kaum zu. Der Entwurf schlägt spezielle Gebühren vor, die als Rahmengebühren ausgestaltet sind und daher einzelfallorientiert angewandt werden können (Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 KV KostO-E).

Im Bereich des Familien- und Erbrechts soll das für bestimmte Geschäfte geltende Schuldenabzugsprinzip bei der Geschäftswertbestimmung modifiziert werden. Beispielsweise sind bei der Beurkundung von Testamenten oder Eheverträgen sämtliche Verbindlichkeiten der Beteiligten abzuziehen. Dies führt nicht selten dazu, dass die Geschäftswerte relativ gering sind, auch wenn ein hohes Aktivvermögen vorhanden ist und gerade die Verbindlichkeiten eine komplizierte Gestaltung bedingen. Daher soll ein Schuldenabzug künftig nur noch zur Hälfte stattfinden (§ 53 Abs. 1 bzw. § 55 KostO-E).

Eine Reihe von Änderungen betreffen das Handels- und Gesellschaftsrecht. Von herausragender Bedeutung sind die Vorschläge zur Neuregelung der Kosten für die Beurkundung von Hauptversammlungsbeschlüssen einer Aktiengesellschaft. Die Struktur der einschlägigen Vorschriften der KostO stammt noch aus dem Jahr 1936. Seither hat sich jedoch nicht nur das Wirtschaftsleben, sondern auch die Tätigkeit und Verantwortung des Notars auf diesem Gebiet umfassend erweitert. Die Instrumentarien und Wertungen der geltenden KostO sind für eine leistungsgerechte Gebührenerhebung nicht mehr geeignet. Dem soll in zweifacher Weise begegnet werden. Zum einen soll die derzeitige Höchstgebühr von 5 000 € für Beschlussbeurkundungen (§ 47 KostO) abgeschafft und durch einen Höchstgeschäftswert von 5 Millionen € ersetzt werden (§ 61 Abs. 3 KostO-E). Ferner soll für die beratende Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung einer Hauptversammlung ein neuer Gebührentatbestand eingeführt werden, der neben der Beurkundungsgebühr anfallen soll (Gebühr 24203 KV KostO-E).

Eine Begrenzung der Gebühren soll es insbesondere bei der Unterschriftsbeglaubigung geben, die nicht mit der Fertigung eines Entwurfs im Zusammenhang steht. Die Beibehaltung von Wertgebühren war für die Unterschriftsbeglaubigung innerhalb der Kommission nicht unumstritten. Letztlich hat sich die Kommission jedoch darauf verständigt, grundsätzlich an der Wertgebühr festzuhalten, weil in der Regel mit der Beglaubigung in begrenztem Umfang Beratungsleistungen verbunden sind. Um jedoch der immer wieder an der Erhebung von Wertgebühren vorgebrachten Kritik Rechnung zu tragen, sieht der Entwurf eine Reduzierung der Höchstgebühr von 130 € auf 70 € und in besonders einfachen Angelegenheiten auf die ebenfalls neu vorgeschlagene Mindestgebühr von 20 € vor.

Zu den Verbesserungen gehören auch Regelungen für die Fälle, in denen die Beteiligten den Notar um eine Tätigkeit außerhalb der Amtsräume ersuchen. Soll der Notar den Beteiligten etwa zur Beglaubigung seiner Unterschrift in seinen Büroräumen aufsuchen, ist dies in der Regel mit einem nicht unerheblichen Zeitaufwand verbunden. Während dieser Zeit kann der Notar keine andere Amtstätigkeit ausüben. Dieser Mehraufwand soll künftig mit einer Zusatzgebühr in Höhe von 100 € für jede angefangene Stunde der Abwesenheit entgolten werden (Gebühr 26002 KV KostO-E). Von dieser Gebühr sollen jedoch die Fälle ausgenommen werden, in denen die Notwendigkeit der Auswärtsbeurkundung häufig von anderen Umständen wie z. B. dem Gesundheitszustand oder Alter abhängt. Dazu gehören insbesondere eine Verfügung von Todes wegen, eine Vollmacht, die zur Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister geeignet ist, die Abgabe einer Erklärung gemäß § 1897 Abs. 4 BGB oder die Willensäußerung eines Beteiligten hinsichtlich seiner medizinischen Behandlung oder deren Abbruch. In diesen Fällen soll eine einmalige, vom tatsächlichen Zeitaufwand unabhängige Gebühr in Höhe von 50 € anfallen (Gebühr 26003 KV KostO-E).

Der Verwirklichung leistungsgerechter Ergebnisse soll auch die Einführung von Gebührentatbeständen für solche Tätigkeiten dienen, die derzeit ohne hinreichenden Grund gebührenfrei oder nur mit nicht mehr zeitgemäßen Kleinstgebühren versehen sind. Dies betrifft insbesondere

- die Rücknahme eines Erbvertrags aus notarieller Verwahrung (Gebühr 23100 KV KostO-E),
- die Erwirkung einer Legalisation oder Apostille (Gebühren 25207 und 25208 KV KostO-E) oder
- eine leistungsgerechte Zusatzgebühr für ein Beurkundungsverfahren in fremder Sprache, wenn Fremdsprachenkenntnisse des Notars den Beteiligten zugute kommen (Gebühr 26001 KV KostO-E).

4. Anpassung der Gebührenhöhe an die wirtschaftliche Entwicklung

Aus den eingangs genannten Gründen hält die Kommission eine Anpassung des Gebührenaufkommens der Notare an die wirtschaftliche Entwicklung für vordringlich. Da sich ihr Auftrag jedoch nicht auf konkrete Vorschläge zur Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung erstreckt, beschränkt sie sich darauf, Ansätze für eine Anpassung des Gebührenniveaus zu geben. Ob die vorgeschlagene neue Gebührenstruktur tatsächlich zu Mehreinnahmen führt oder ob sie gar Mindereinnahmen bewirken wird, ist mangels geeigneten Datenmaterials nur durch umfangreiche Erhebungen zu ermitteln.

Eine Verbesserung der Gebühreneinnahmen sollte für alle Notare vorgesehen werden, jedoch sollten in erster Linie kleine Notariate in strukturschwachen Regionen hiervon profitieren. Die Kommission schlägt eine Reihe von Änderungen vor, die diesem Ziel Rechnung tragen sollen.

- Beseitigung von Kleinstgebühren, die in der Regel nicht zu einer Kostendeckung ausreichen. Hierzu werden für eine Reihe von notariellen Verfahren oder Tätigkeiten Mindestgebühren vorgeschlagen. Dies gilt insbesondere für das Beurkundungsverfahren und für die Entwurfsfertigung. Die Kommission gibt auch zu erwägen, die generelle Mindestge-

bühr von 10 € (§ 12 Abs. 3 des Entwurfs, § 33 der geltenden KostO) in angemessenem Umfang zu erhöhen.

- Die vorgeschlagene Neustrukturierung der Gebührentabelle sieht im Geschäftswertbereich bis 4 000 € eine weit überdurchschnittliche Erhöhung vor. Im Bereich bis 160 000 € wird ebenfalls eine Erhöhung vorgeschlagen, die mit steigenden Werten jedoch abnimmt. Bei hohen Werten geht die Kommission von der Beibehaltung des derzeitigen Gebührenniveaus aus. Sollte sich nach dem Vorliegen entsprechenden Datenmaterials weiterer Erhöhungsspielraum für die Tabelle ergeben, wäre es aus der Sicht der Kommission wünschenswert, die Gebühren im Bereich bis 300 000 € weiter anzuheben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Kapitel 1 (Gemeinsame Vorschriften für Gerichte und Notare)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1

Diese Vorschrift soll den Anwendungsbereich des Gesetzes bestimmen.

Absatz 1 Satz 1 orientiert sich an § 1 Satz 1 KostO, erwähnt jedoch ausdrücklich die Gerichte und Notare in der Beschreibung des Geltungsbereichs des Gesetzes. Satz 2 entspricht § 1 Satz 2 KostO. Die vorgeschlagene Formulierung, wonach die Kosten der Notarinnen und Notare „für ihre Amtstätigkeit“ erhoben werden, soll den schon derzeit geltenden Grundsatz unterstreichen, dass Kosten nur entstehen, wenn die Tätigkeit eine Amtshandlung darstellt (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., Vorbemerkungen zu §§ 140-157 Rnr. 5). Der höchstpersönliche Charakter des Amtes soll kostenrechtlich berücksichtigt werden. Auch zukünftig sollen daher beispielsweise Auskünfte von Notariatsmitarbeitern, die einer Rechtsberatung gleichkommen, keine Beratungsgebühr auslösen; Reisekosten entstehen nur für Dienstreisen des Notars.

Absatz 2 entspricht § 1 Abs. 2 KostO in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-RG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586). Er soll klarstellen, dass die Kostenordnung nicht für solche Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt, für die Kosten im Gesetz über die Gerichtskosten in Familiensachen geregelt sind.

Absatz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des geltenden § 158 Abs. 1 Nr. 2 KostO. Diese Vorschrift ist wegen der Vielfalt landesrechtlich geregelter Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und entsprechender Kostenvorschriften auch zukünftig unverzichtbar. Nicht übernommen werden soll die Vorschrift des § 158 Abs. 1 Nr. 1 KostO. Eine praktische Bedeutung wurde diesem Verfahren schon im Jahr 1941 nicht mehr zugemessen (Jonas/Melsheimer, Reichskostenordnung, 4. Aufl., § 158, vgl. auch Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, 17. Aufl., § 158, Rnr. 2).

Zu § 2

Absatz 1 dieser Vorschrift entspricht § 18 Abs. 1 Satz 1 KostO, wobei der maßgebliche Zeitpunkt für die Wertberechnung künftig für die Gerichte in Kapitel 2 KostO-E und für die Notare in § 48 KostO-E geregelt sein soll. Die Formulierung ist an § 3 Abs. 1 FamGKG angelehnt.

Absatz 2 verweist wegen der einzelnen Kostentatbestände auf die Anlage 1. In den Paragrafenteil des Gesetzes sollen keine Kostentatbestände mehr aufgenommen werden. Dies entspricht der Struktur aller modernen Justizkostengesetze.

Zu § 3

Diese Vorschrift soll an die Stelle des § 17 Abs. 1 bis 3 KostO treten. Der derzeitige § 17 Abs. 4 KostO soll auch zukünftig nur für die Gerichte gelten.

Absatz 1 Satz 1 soll für die Gerichte den geltenden § 17 Abs. 1 Satz 1 KostO ersetzen. Abweichend hiervon soll es jedoch zukünftig für den Beginn der Verjährung grundsätzlich auf die Beendigung des Verfahrens ankommen. Dies entspricht der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 1 FamGKG. Satz 2 behält für Dauerbetreuungen und Dauerpflegschaften den Grundsatz des geltenden § 17 KostO bei, der in Verbindung mit § 7 KostO bestimmt, dass die Verjährung mit der Fälligkeit der Kosten beginnt. Diese Regelung entspricht für Vormundschaften und Dauerpflegschaften der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 FamGKG. Satz 2 soll die Verjährung der Notarkosten regeln, die inhaltlich unverändert bleiben soll.

Absatz 2 entspricht dem § 17 Abs. 2 KostO, *Absatz 3* dem § 17 Abs. 3 KostO.

Zu § 4

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht den Regelungen in § 5a GKG und § 8 FamGKG sowie in ihren Absätzen 2 und 3 dem § 1a KostO.

Zu § 5

Kapitel 1 verwendet für verfahrenseinleitende Erklärungen grundsätzlich den Begriff „Antrag“. Diese Vorschrift soll klarstellen, dass die Bestimmungen dieses Kapitels auch für eine notarielle Tätigkeit aufgrund eines dem Notar erteilten Auftrags gelten.

Zu Abschnitt 2 (Vorschuss und Vorauszahlung)

Zu § 6

Der Vorschlag sieht ein Zurückbehaltungsrecht an Urkunden entsprechend dem geltenden § 10 KostO vor. Das Zurückbehaltungsrecht kann in vielen Fällen eine in der Regel aufwändigere Beitreibung überflüssig machen. Die derzeit in § 10 Abs. 2 KostO aufgeführten Konstellationen, in denen von der Zurückbehaltung abzusehen ist, sind im Rahmen der Ermessensausübung und unter Beachtung von § 8 KostO-E zu berücksichtigen.

Zu § 7

Diese Vorschrift soll den Grundsatz des derzeitigen § 8 KostO übernehmen, wonach eine Abhängigmachung der gerichtlichen oder notariellen Tätigkeit von der Sicherstellung oder der Zahlung von Kosten nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen zulässig ist. Die Formulierung ist an § 12 FamGKG angelehnt und entspricht inhaltlich dem § 10 GKG.

Zu § 8

Die vorgeschlagene Regelung übernimmt die Grundsätze des geltenden § 8 Abs. 2 Satz 2 KostO, soweit sie sowohl für das Gericht als auch für den Notar gelten sollen. Ausdrücklich wird als Ausnahmetatbestand die Vorschrift des § 17 Abs. 2 BNotO genannt. Nach dieser Vorschrift hat der Notar einem Beteiligten, dem nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung die Prozesskostenhilfe zu bewilligen wäre, seine Urkundstätigkeit in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung vorläufig gebührenfrei oder gegen Zahlung der Gebühren in Monatsraten zu gewähren. Die vorgeschlagene Formulierung orientiert sich im Übrigen an § 15 FamGKG.

Zu § 9

Diese Vorschrift soll an die Stelle des geltenden § 9 KostO treten. Sie entspricht § 18 GKG und § 17 FamGKG. Danach scheidet die Rückzahlung eines Vorschusses auch dann aus, wenn die Kostenzahlungspflicht einem anderen als dem Vorschussleistenden auferlegt wurde bzw. von einem anderen übernommen wurde. Diese Vorschrift ist auch für die notarielle Tätigkeit von Bedeutung, da beispielsweise der Auftraggeber eines Beurkundungsverfahrens nicht identisch mit demjenigen sein muss, der als Urkundsbeteiligter für die Kosten haftet und diese Kostenhaftung erst im Beurkundungsverfahren übernimmt. Eine Zurückzahlung des vom Auftraggeber geleisteten Vorschusses soll auch dann nicht erfolgen.

Zu Abschnitt 3 (Kostenerhebung)

Zu § 10

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht § 16 Abs. 1 KostO. Satz 3 entspricht § 130 Abs. 5 KostO und wurde, entsprechend der Regelungstechnik des § 20 FamGKG, in die Vorschrift über die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung übernommen.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 16 Abs. 2 KostO.

Zu Abschnitt 4 (Kostenhaftung)

Zu § 11

Absatz 1 entspricht § 5 Abs. 1 Satz 1 KostO.

Absatz 2 entspricht § 5 Abs. 2 KostO.

Zu Abschnitt 5 (Gebührevorschriften)

Zu § 12

Die *Absätze 1* und *2* entsprechen dem derzeitigen § 32 KostO, allerdings sind die Wertstufen und die Gebührenbeträge verändert. Die Wertstufen sind bis zu einem Wert von 5 Millionen € an die Tabelle des GKG und des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) angeglichen worden. Dies erleichtert die Einstellung einer zweiten Tabelle für solche Verfahren, für die im FamGKG Gebühren nach der gleichen Tabelle wie im GKG bestimmt sind. Insgesamt wird die Tabelle der geltenden KostO erheblich gestrafft. Die Neuformulierung von *Absatz 1*, wonach auch bei einem Geschäftswert von Null eine Gebühr von 15 € entstehen soll, berücksichtigt, dass beispielsweise der Wert eines durch Zeitablauf erloschenen Rechts 0 € betragen soll (§ 28 Abs. 6 Satz 4 KostO-E). Damit verbundene Tätigkeiten sollen trotz Fehlens eines wirtschaftlichen Werts nicht kostenfrei sein.

Mit der vorgeschlagenen Tabelle will die Expertenkommission keine Gebührenerhöhung in einem bestimmten Umfang vorschlagen, sondern lediglich zum Ausdruck bringen, dass sie eine Anhebung insbesondere im unteren Wertbereich für notwendig hält, weil diese Gebühren regelmäßig nicht kostendeckend sind.

Absatz 3 entspricht § 33 KostO.

Zu Abschnitt 6 (Wertvorschriften)

Dieser Abschnitt enthält die Wertvorschriften, welche für Gerichte und Notare gleichermaßen gelten sollen. Neu ist die Gliederung der Wertvorschriften in drei Unterabschnitte. Neben allgemeinen Wertvorschriften (Unterabschnitt 1) enthält dieser Abschnitt in Unterabschnitt 2 einzelne Geschäftswertvorschriften für bestimmte Verfahren oder Geschäft-

te, die sowohl für gerichtliche als auch für notarielle Tätigkeiten maßgeblich sein sollen. Unterabschnitt 3 enthält dagegen keine Geschäftswertvorschriften, sondern Bewertungsvorschriften für bestimmte Sachen oder Rechte, die sowohl für das Gericht als auch für den Notar eine Rolle spielen. Konsequenz dieser Unterscheidung ist, dass in Unterabschnitt 2 einheitlich vom „Geschäftswert“ die Rede ist, während in Unterabschnitt 3 der Begriff „Wert“ verwendet wird.

Dies bedeutet für die Anwendung, dass im Einzelfall zunächst die maßgebliche Geschäftswertvorschrift ausfindig zu machen ist. Soweit sich die Vorschrift auf den Wert einer Sache oder eines Rechts bezieht, ist dieser Wert nach den Bewertungsvorschriften zu ermitteln.

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Wertvorschriften)

Dieser Abschnitt enthält für Gerichte und Notare allgemeine Vorschriften für die Wertberechnung, die sowohl für die Geschäftswertermittlung als auch für die Bewertungsvorschriften von Sachen und Rechten von Bedeutung sein können. Ferner findet sich in diesem Unterabschnitt eine allgemeine Geschäftswertvorschrift.

Zu § 13

Diese Vorschrift soll an die Stelle des geltenden § 30 KostO treten. Im Unterschied zu § 30 KostO handelt es sich bei dem Vorschlag nicht um eine subsidiär anzuwendende Vorschrift, sondern um eine allgemeine Geschäftswertvorschrift, die grundsätzlich anzuwenden ist, es sei denn, dass sie durch eine einschlägige Spezialnorm verdrängt wird. Die Stellung dieser Vorschrift an der Spitze der Wertvorschriften soll den grundsätzlichen Charakter verdeutlichen.

Neu ist auch, dass der Entwurf - anders als die geltende KostO - generell auf ausdrückliche Verweisungen auf diese Vorschrift verzichtet. Derartige Verweise sind aufgrund des allgemeinen Charakters der Vorschrift entbehrlich. Der Aufbau der Vorschrift orientiert sich an § 42 FamGKG.

Absatz 1 soll an die Stelle des derzeitigen § 30 Abs. 1 KostO treten, der für vermögensrechtliche Angelegenheiten gilt. Anstelle des freien Ermessens der geltenden Fassung soll nach dem Vorbild des § 42 FamGKG das billige Ermessen treten. Schon bisher ist die Ermessensbildung, entgegen dem Wortlaut des § 30 KostO, nicht völlig frei (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 30 Rnr. 7). Neu ist auch, dass es für vermögensrechtliche Angelegenheiten einen Höchstwert, wie derzeit in § 30 Abs. 2 Satz 2 KostO noch vorgesehen, zukünftig nicht mehr geben soll. Ein derartiger Höchstwert ist mit dem Charakter als grundlegende Geschäftswertbestimmung nicht zu vereinbaren. Auch insoweit stimmt der Vorschlag mit § 42 FamGKG überein. Nicht übernommen wurde die beispielhafte Aufzählung einzelner Sachverhalte in § 30 Abs. 1 Halbsatz 2 KostO. Sie kann aus den eingangs genannten Gründen entfallen.

Absatz 2 soll für nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten gelten und § 30 Abs. 3 KostO ersetzen. Die Formulierung entspricht § 42 Abs. 2 FamGKG. Neu ist die ausdrückliche Nennung der Kriterien, die bei der Ermessensausübung berücksichtigt werden sollen. Deutlich angehoben werden soll der Höchstwert von derzeit 500 000 € auf zukünftig 1 Million €. Diese Anhebung erscheint sachgerecht, da eine Anpassung seit Inkrafttreten der KostO im Jahr 1935 niemals erfolgt ist. Die Anhebung steht auch im Einklang mit der entsprechenden Anhebung des Höchstwerts in § 59 KostO-E.

Absatz 3 enthält den allgemeinen Geschäftswert für den Fall, dass in den Fällen der beiden vorstehenden Absätze keine genügenden Anhaltspunkte für eine Wertbestimmung bestehen. Die Formulierung soll zum Ausdruck bringen, dass es sich bei dem Betrag von 5 000 € nicht um einen Regelwert handeln soll, der pauschal für alle nicht ausdrücklich gere-

gelten Sachverhalte angewandt werden kann. Vielmehr ist stets zunächst zu prüfen, ob der Geschäftswert nach den Kriterien der Absätze 1 oder 2 bestimmbar ist. Erst wenn hierfür keinerlei Anhaltspunkte erkennbar sind, kann auf den Hilfwert zurückgegriffen werden. Dieser soll maßvoll von 3 000 € auf 5 000 € angehoben werden. Unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Gebührentabelle ergäbe dies eine Gebühr von 44 €.

Zu § 14

Die vorgeschlagene Vorschrift enthält Grundsätze für die Wertberechnung.

Absatz 1 entspricht dem § 39 Abs. 1 GKG, wobei an die Stelle des Begriffs „Streitgegenstand“ der Begriff „Verfahrensgegenstand“ treten soll. Unter diesen Begriff sollen sowohl mehrere Gegenstände eines gerichtlichen Verfahrens als auch mehrere Gegenstände eines Beurkundungsverfahrens fallen.

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 18 Abs. 1 Satz 2 KostO.

Zu § 15

Die vorgeschlagene Vorschrift übernimmt inhaltlich die Regelungen des § 18 Abs. 2 KostO. Die Formulierung orientiert sich an § 37 FamGKG.

Zu § 16

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden § 18 Abs. 3 KostO. Der Begriff „Gegenstand“ in Satz 1 soll durch die im bürgerlichen Recht üblichen Begriffe „Sache“ und „Recht“ ersetzt werden.

Zu § 17

Diese Vorschrift soll an die Stelle des § 31a KostO treten.

Absatz 1 Satz 1 soll die Auskunftspflicht des Notars gegenüber dem Gericht regeln und damit den Regelungsgehalt des § 31a KostO übernehmen. Die Mitteilungspflicht soll sich aber auf den Geschäftswert als solchen beschränken. Die Pflicht zur Mitteilung von Umständen und Anhaltspunkten für ein Abweichen des Verkehrswerts vom steuerlichen Einheitswert ist entbehrlich, nachdem dem Einheitswert für die Geschäftswertermittlung künftig keine besondere Bedeutung mehr zukommen soll (§ 22). Wird der Geschäftswert durch die Addition mehrerer Werte gebildet (§ 14 Abs. 1 KostO-E), soll sich die Mitteilungspflicht auf die Werte der einzelnen Gegenstände beziehen, wenn einer oder mehrere dieser Einzelwerte für die Gerichtskosten von Bedeutung sind. Satz 2 entspricht inhaltlich § 31a Satz 2 KostO.

Absatz 2 hat im geltenden Recht keine Entsprechung. Er soll die derzeitige Unklarheit beseitigen, ob auch die Gerichte den Notaren gegenüber zu entsprechenden Auskünften verpflichtet sind (verneinend: Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 31a Rnr. 3). Damit soll der grundsätzliche Gleichlauf zwischen der gerichtlichen und der notariellen Geschäftswertbestimmung erreicht werden.

Zu Unterabschnitt 2 (Besondere Geschäftswertvorschriften)

Dieser Unterabschnitt enthält Geschäftswertvorschriften für solche Geschäfte, die sowohl für die gerichtliche als auch für die notarielle Tätigkeit von Bedeutung sind. Aus Gründen des Sachzusammenhangs wurden teilweise innerhalb einer Vorschrift Tätigkeiten zusammengefasst, die nur jeweils das Gericht oder den Notar betreffen. Dies bietet sich immer

dann an, wenn dieselben Geschäftswertbestimmungen anwendbar sein sollen. Hierdurch werden in den speziellen Wertvorschriften Wiederholungen oder Verweisungen vermieden.

Zu § 18

Diese Vorschrift soll den Geschäftswert für die Begründung von Wohnungs- oder Teileigentum und für Geschäfte, die die Aufhebung oder das Erlöschen von Sondereigentum betreffen, regeln. Sie soll damit an die Stelle des § 21 Abs. 2 und 3 KostO treten.

Absatz 1 Halbsatz 1 entspricht inhaltlich unverändert dem geltenden § 21 Abs. 2 KostO. Halbsatz 2 ist neu. Er enthält für eine künftige Bebauung eine ausdrückliche Wertbestimmung entsprechend der bisherigen herrschenden Rechtsprechung (Nachw. bei Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 21 Rnr. 12), die in der Praxis nicht zu Anwendungsproblemen geführt hat. Der Geschäftswert beläuft sich mithin bei unbebauten Grundstücken auf die Hälfte der Summe aus dem Grundstückswert und dem Wert des zu errichtenden Bauwerks.

Absatz 2 soll an die Stelle des § 21 Abs. 3 KostO treten.

Zu § 19

Diese Vorschrift wurde in Unterabschnitt 2 eingestellt, da sie sowohl für die Fertigung einer notariellen Urkunde bzw. eines Entwurfs als auch für den grundbuchlichen Vollzug einer Einbeziehung in die Mithaft oder der Entlassung aus der Mithaft relevant ist. Sie ist jedoch keine Bewertungsvorschrift im Sinn von Unterabschnitt 3.

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 KostO. Satz 2 ist neu und soll die kostenrechtlichen Probleme, die mit der Löschung eines Gesamtgrundpfandrechts verbunden sind, beseitigen. Nach geltendem Recht ist auch in diesem Fall grundsätzlich der Nennbetrag des zu löschenden Rechts maßgeblich. Eine Ausnahme soll gelten, wenn nach der Aufteilung in Sondereigentum ein Globalgrundpfandrecht nur noch auf einer Wohnungs- oder Teileigentumseinheit lastet und die Löschung des Rechts vom Erwerber beantragt wird (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 23 Rnr. 17). Der Vorschlag sieht insoweit eine Änderung des geltenden Rechts vor. Vorgeschlagen wird, bei der Gesamtlöschung eines Globalgrundpfandrechts, aus dem bereits Mithaftentlassungen erfolgt sind, den Wertvergleich zwischen dem Nennbetrag und der Summe der Werte der noch belasteten Pfandobjekte zuzulassen. Bei der Gesamtlöschung eines Grundpfandrechts, aus dem noch keine Mithaftentlassungen stattgefunden haben, soll es bei der gegenwärtigen Bewertungspraxis bleiben. Sind schon Mithaftentlassungen erfolgt, was anhand der Mithaftentlassungsvermerke in den Grundbüchern unschwer festzustellen ist, soll ein Wertvergleich stattfinden.

Absatz 2 bestimmt die Anwendung dieser Vorschriften auf Schiffshypotheken und Registerpfandrechte an Luftfahrzeugen. Für Schiffshypotheken galt dies schon bisher durch ausdrückliche Nennung in § 23 Abs. 2 KostO. Die Kostenvorschriften des § 102 LuftFzgG sollen in die Kostenordnung integriert werden. Gesamtrechte sind sowohl bei Schiffen und Schiffsbauwerken (§§ 28 und 77 SchRG) als auch bei Luftfahrzeugen (§ 28 LuftFzgG) möglich.

Zu § 20

Die Regelung entspricht inhaltlich dem § 23 Abs. 3 KostO.

Zu § 21

Dieser Vorschlag fasst die Geschäftswertvorschriften im Zusammenhang mit dem Erbscheinsverfahren und dem Verfahren zur Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses zusammen. Er umfasst den Regelungsbereich des § 49 Abs. 2 KostO, des § 107 Abs. 2 KostO und der §§ 108 und 109 KostO, welche teilweise modifiziert wurden.

Absatz 1 zählt zunächst die einschlägigen Geschäfte auf. Für die Geschäftswertermittlung bei diesen Geschäften soll der Wert des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalls maßgeblich sein. Aus Vereinfachungsgründen sollen Nachlassverbindlichkeiten nur dann abgezogen werden können, wenn es sich um Erblasserschulden, d.h. um Verbindlichkeiten handelt, die vom Erblasser herrühren und bereits ihm gegenüber bestanden haben. Die Formulierung zur Definition der Erblasserschulden ist § 1967 Abs. 2 BGB entlehnt. Erbfallschulden, insbesondere Vermächtnisse, Pflichtteile, Auflagen oder Erbschaftsteuer, sollen unberücksichtigt bleiben. Der Aufwand zur Ermittlung dieser oft unsicheren Abzugsposten steht in keinem Verhältnis zum kostenrechtlichen Zweck. Die Anwendung des Kostenprivilegs für land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz mit Hofstelle (§ 24 KostO-E) ergibt sich auch ohne ausdrückliche Verweisung, weil dies eine Frage der Bewertung von Grundstücken ist.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 107 Abs. 2 Satz 2 KostO; Satz 2 denjenigen des § 49 Abs. 2 Satz 2 KostO.

Absatz 3 entspricht § 107 Abs. 2 Satz 3 KostO.

Absatz 4 soll an die Stelle des § 109 Abs. 2 Nr. 1 KostO treten. Die anderen Geschäftswertregelungen des § 109 KostO wurden nicht übernommen. Für die wenig praxisrelevanten Zeugnisse über die Fortsetzung einer Gütergemeinschaft ergibt sich der Geschäftswert aus § 13 Abs. 1 KostO-E; die in § 109 Abs. 2 KostO genannten Zeugnisse haben keine praktische Relevanz mehr. Der Vorschlag enthält eine bedeutende Änderung gegenüber dem geltenden Recht. Der Geschäftswert soll sich nicht mehr am Reinwert des Nachlasses orientieren; maßgeblich sollen 20 % des Bruttowerts sein. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Hauptaufgabe eines Testamentsvollstreckers die Regulierung von Nachlassverbindlichkeiten ist. Die Situation ist mit der Bewertung im Erbscheinsverfahren nicht vergleichbar.

Eine Übernahme der Vorschriften des Erbscheins für bestimmte Zwecke (§ 107 Abs. 2 und 3 sowie § 107a KostO) sieht der Entwurf nicht vor. Zwar besteht ein öffentliches Interesse, über einen Gebührenanreiz auf eine zeitnahe Berichtigung der Grundbücher im Erbfall hinzuwirken. Die Regelung des § xxx KostO-E [derzeit 60 Abs. 4 KostO] sollte hierfür jedoch Anreiz genug sein. Die nicht übernommenen Regelungen sind missbrauchsanfällig. Ihre Streichung trägt erheblich zur Vereinfachung des Kostenrechts bei.

Zu Unterabschnitt 3 (Bewertungsvorschriften)

Dieser Unterabschnitt enthält Bewertungsvorschriften für bestimmte Sachen und Rechte. Daraus folgt, dass die hier genannten Werte im Fall eines Austauschvertrags (§ 50 Abs. 3 KostO-E) miteinander zu vergleichen sind.

Zu § 22

Diese Vorschrift soll an die Stelle des § 19 Abs. 1 bis 3 KostO treten. Der Vorschlag enthält eine Neustrukturierung und eine Reihe von inhaltlichen Änderungen.

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 19 Abs. 1 KostO. Der veraltete Begriff „gemeiner Wert“ soll durch den gleichbedeutenden, modernen Begriff „Verkehrswert“ ersetzt werden. Dieser Begriff soll eine Legaldefinition erhalten. Der derzeitige letzte Halbsatz des § 19 Abs. 1 KostO soll nicht übernommen werden, da die Berücksichtigung ungewöhnlicher oder nur persönlicher Verhältnisse bei der Verkehrswertermittlung naturgemäß ausscheidet.

Absatz 2 sieht Kriterien vor, wie der Verkehrswert zu ermitteln ist, wenn er nicht feststeht. Diese Kriterien sind dem geltenden § 19 Abs. 2 Satz 1 KostO entlehnt, der jedoch nur für die Wertermittlung von Grundbesitz gilt. Absatz 2 soll jedoch für alle Sachen gelten. Daher sind in diesem Absatz nur solche Kriterien aufgezählt, die für die Wertermittlung aller Arten von Sachen tauglich sind. Dabei sollen offenkundige Tatsachen zusätzlich herangezogen werden können, da sie nicht gleichbedeutend mit amtlich bekannten Tatsachen sind, aber für die Verkehrswertermittlung brauchbar sind.

Absatz 3 soll in Verbindung mit Absatz 2 die maßgebliche Vorschrift für die Wertermittlung von Grundstücken sein.

Die Wertermittlung von Grundstücken ist schwierig. Der Verkehrswert im Sinne eines Marktwerts ist schwieriger zu ermitteln als der von beweglichen Sachen. Die Wertermittlung für das gerichtliche bzw. notarielle Kostenrecht steht in einem Spannungsfeld zwischen möglichst zuverlässiger Bewertung auf der einen Seite und Praktikabilität, insbesondere zeitnahe Bewertung, auf der anderen Seite.

Die derzeit geltende Vorschrift des § 19 Abs. 2 KostO soll nicht übernommen werden. Sie vermittelt den unzutreffenden Eindruck, dass die Zugrundelegung des steuerlichen Einheitswerts die Regel wäre und die nachfolgend aufgezählten Kriterien nur ausnahmsweise in Betracht kämen. In der Praxis ist das Gegenteil der Fall. Der Einheitswert kommt als primäre Grundlage nicht in Betracht.

Zu prüfen ist, ob es anstelle des Einheitswerts andere Bezugsgrößen gibt, die als primärer Anknüpfungspunkt geeignet sind. Bodenrichtwerte nach § 196 BauGB gelten nur für unbebaute Grundstücke und scheiden deshalb als genereller Maßstab aus. Für bebaute Grundstücke wäre auf das Ertragswertverfahren zurückzugreifen, das jedoch als ausschließliche Methode für die Wertermittlung letztlich zu aufwändig wäre und nicht zu realistischen Werten führen würde. Eine Einholung von Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses nach § 193 BauGB zum Zwecke der Kostenberechnung wäre zu zeitaufwändig und zu teuer. Wertermittlungsergebnisse aus der Bewertung zum Zwecke der Bemessung der Erbschafts- und Schenkungssteuer liegen nicht immer vor, da eine Wertermittlung nur stattfinden wird, wenn die Freibeträge überschritten werden können.

Vor diesem Hintergrund dürfte es nicht sachgerecht sein, für die Wertermittlung nur eine dieser Methoden zuzulassen. Die vorgeschlagene Regelung bringt zumindest einige Erleichterungen für die Praxis, indem die Kriterien für die Ermittlung des Verkehrswerts abschließend in den Absätzen 2 und 3 aufgezählt werden. Insgesamt soll durch die vorgeschlagene Regelung ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Wertermittlung, verbunden mit einer Überprüfbarkeit durch die Rechtsmittelgerichte auf Ermessensfehler, erreicht, aber andererseits ein unverhältnismäßiger Aufwand verhindert werden.

Das bisherige Kriterium „sonstige ausreichende Anhaltspunkte“ soll entfallen. Dadurch soll verhindert werden, dass Gerichten und Notaren ein unverhältnismäßiger Ermittlungsaufwand auferlegt wird. Im Hinblick auf die von der Rechtsprechung anerkannten Gebäudeversicherungswerte folgt daraus, dass diese künftig nur noch mit gewissen Einschränkungen herangezogen werden könnten, nämlich wenn sie entweder, z. B. aus früheren Vorgängen amtsbekannt sind oder aber wenn sie auf – letztlich nicht erzwingbaren - Angaben der Beteiligten beruhen. Eine direkte Einholung einer Auskunft bei den Gebäudeversicherungen wäre nicht zulässig, da diese infolge der Privatisierung keine amtlichen Auskünfte mehr erteilen können. Dieses Ergebnis erscheint jedoch hinnehmbar. Die Wertermittlung nach den Brandversicherungswerten ist zum einen nicht besonders einfach ausgestaltet (vgl. dazu Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 19 Rnr. 58a; Rohs-Wedewer § 19 Rnr. 39 Fn. 133) und weist zum anderen auch Unzuträglichkeiten auf. Die Bedeutung der Gebäudeversicherungsdaten wird künftig deutlich abnehmen, da sie wegen des Auslaufens des Versicherungsmonopols veralten oder Versicherte zu anderen Versicherungen überwechseln; deshalb werden künftig verstärkt die anderen im Gesetz genannten Kriterien herangezogen

werden müssen. Zudem setzt die Einholung der Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen die Einwilligung der Eigentümer voraus.

Neu ist auch, dass ein verstärkter Rückgriff auf Steuerwerte möglich sein soll (Nummer 3). Hierbei kommt insbesondere der gemeine Wert im Sinne des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts in Betracht. Auch Einheitswerte können herangezogen werden. Die Befreiung vom Steuergeheimnis, die derzeit in § 19 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 KostO enthalten ist, findet sich in Satz 2 wieder und soll für sämtliche relevanten Steuerwerte gelten.

Absatz 4 übernimmt das Beweisaufnahmeverbot des geltenden § 19 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz KostO. Es erscheint sachgerecht, dieses Verbot nicht nur für die Grundstücksbewertung aufrecht zu erhalten (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 20 Rnr. 100), sondern durch Einstellung in einen eigenen Absatz auf die Geschäftswertermittlung hinsichtlich anderer Sachen auszudehnen. Im Interesse einer klaren Regelung soll es vom Beweisaufnahmeverbot keine Abweichungen mehr geben. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit der Beweisaufnahme im Verfahren zur gerichtlichen Geschäftswertfestsetzung nach § xxx KostO-E [§ 31 geltende KostO]. Diese Vorschrift enthält insoweit speziellere Regelungen. Bei der Geschäftswertbestimmung durch den Notar sind die Beteiligten nach dem vorgeschlagenen § 47 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, soll der Notar den Wert nach billigem Ermessen schätzen können.

Kann der Verkehrswert auch unter Zugrundelegung der aufgezählten Kriterien nicht bestimmt werden, muss auch zukünftig eine Schätzung stattfinden. Diese Möglichkeit ergibt sich aus § 13 Abs. 1 KostO-E.

Zu § 23

Der Vorschlag soll an die Stelle des geltenden § 20 Abs. 1 KostO treten. Systematisch soll er in den Wertvorschriften für Gerichte und Notare eingestellt werden, da auch beispielsweise das Grundbuchamt bei einer Eigentumsumschreibung, der ein Kaufvertrag zugrunde liegt, den Wert anhand des Kaufpreises bemessen soll.

Die Wertbegünstigung des derzeitigen Halbsatzes 2, wonach beim Kauf eine für Rechnung des Erwerbers vorgenommene Bebauung bei der Wertermittlung außer Betracht bleibt, soll nicht übernommen werden. Die ursprüngliche Zuordnung dieser Vorschrift in § 19 KostO in der Fassung von 1935 (später § 20 KostO) zeigt unzweifelhaft, dass die ausschließliche Anwendung auf Kaufverträge vorgesehen war. Die Rechtsprechung hat den Anwendungsbebereich jedoch sukzessive ausgeweitet. Die beim „Kaufvertrag“ angesiedelte Vorschrift wurde bereits durch das Kammergericht mit Beschluss vom 21.4.1939 (DNotZ 1940, 131) auf alle Veräußerungsverträge ausgeweitet, da sie Ausfluss eines allgemeinen Bewertungsgrundsatzes sei. Die Vorschrift fand daher Anwendung z. B. auf Überlassungsverträge (auch bei Überlassung von Miteigentumsanteilen), Tauschverträge, Auseinandersetzungen, Grundstückseinbringungen, nicht aber bei Wohnungseigentumsbildung nach § 3 WEG (OLG Neustadt Rpfleger 1962, 286). Dem ist die Literatur einhellig gefolgt (vgl. z. B. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 20 Rnr. 31). Bei Kaufverträgen spielt diese Bestimmung in der notariellen Praxis keine Rolle mehr, da schon lange keine derartigen Kaufverträge mit vorgezogener Bebauung durch den Käufer mehr feststellbar sind. Ein Käufer, der nicht Familienangehöriger ist, wird kaum ein Gebäude auf einem fremden Grundstück errichten, bevor der Kaufvertrag geschlossen ist. Gleiches gilt für die Bestellung von Erbbaurechten. Die Umsetzung der Vorschrift bereitet der Praxis schon seit Jahrzehnten Probleme und ist nicht mehr zeitgemäß. Die Anwendung der Sondervorschrift ist über ihren Wortlaut hinaus daran geknüpft, dass der Erwerb im Zeitpunkt der Bebauung festgestanden haben muss, d.h. die Bebauung muss ausschließlich im Hinblick auf den geplanten Erwerb erfolgt sein und der Erwerb muss in einem angemessenen Zeitraum nach Bebauung durchgeführt werden. Gerade diese Anwendungsvoraussetzungen wurden durch die Rechtsprechung immer mehr ausgeweitet und zunehmend verwässert. Vor allem der ursprünglich geforderte zeitliche Zusammenhang zwischen Bauerrichtung und Erwerb wurde durch die

Rechtsprechung des BayObLG (MittBayNot 2002, 60) nahezu beseitigt. Zwar ist das Bay-ObLG der Meinung, dass bei einer längeren Zeitspanne ein strengerer Maßstab zum Beweis dafür angelegt werden muss, dass der Erwerb des Grundstücks tatsächlich schon im Zeitpunkt der Bebauung beabsichtigt war, hält aber § 20 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KostO grundsätzlich für anwendbar. Weit häufiger werden in der Praxis Verträge beurkundet, wonach der Erwerber zwar nicht auf eigene Rechnung gebaut hat, jedoch schon erhebliche Investitionen zur Renovierung des Hauses vorgenommen hat. Diese Investitionen, die auf der gleichen Ebene liegen, werden durch die Wertbegünstigung nicht erfasst. Dagegen liegt wiederum eine Bebauung für Rechnung des Erwerbers vor, wenn der Erwerber beispielsweise angebaut oder aufgestockt hat. Diese Ungleichbehandlung erscheint nicht sachgerecht. Wollte man die Sondervorschrift erhalten, müsste sie an anderer Stelle mit Modifizierungen und einer Vielzahl von Abgrenzungsregelungen neu gestaltet werden. Für die Abschaffung spricht auch die Missbrauchsanfälligkeit.

Zu § 24

Diese Vorschrift soll an die Stelle des geltenden § 19 Abs. 2 und 3 KostO treten. Das Bewertungsprivileg von land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz soll erhalten bleiben und gestärkt werden. Die Erhaltung und Fortführung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe in Familienbesitz (BayObLG MittBayNot 1992, 416) und das öffentliche Interesse hieran sollen in der Formulierung klarer zum Ausdruck kommen. Unverändert soll daher für bestimmtes land- oder forstwirtschaftliches Vermögen anstelle des Verkehrswerts das Vierfache des letzten Einheitswerts treten. Die Voraussetzungen der Privilegierung sind in den Nummern 1 und 2 genannt.

Nicht übernommen wurde die Aufzählung des Kreises der begünstigten Geschäfte. Voraussetzung soll in dieser Hinsicht nur sein, dass das Geschäft im Zusammenhang mit einer Zuwendung steht. Daher ist auch die ausdrückliche Bestimmung der Anwendung des Privilegs in § 107 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KostO bei Erbscheinserteilung entbehrlich, da ein Erbschein naturgemäß im Zusammenhang mit einer Zuwendung von Todes wegen steht. Der in § 19 Abs. 4 KostO verwendete Begriff „Überlassung“ soll nicht mehr verwendet werden (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 19, Rnr. 91). Der Begriff „Zuwendung“ soll sowohl die lebzeitige Übergabe als auch die Zuwendung des Eigentums durch Verfügung von Todes wegen umfassen. Eine Aufzählung der einzelnen Sachverhalte erscheint im Hinblick auf die weiteren Voraussetzungen des Bewertungsprivilegs entbehrlich, zumal § 19 Abs. 4 KostO durch die Formulierung „in sonstiger Weise“ eine Öffnung für eine Vielzahl von Geschäften bewirkt hat (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 19, Rnrn. 94 ff.).

Nach Nummer 1 soll das Bewertungsprivileg auch zukünftig nur dann gelten, wenn der Betrieb durch den Erwerber fortgeführt werden soll. Die Anforderungen für das Vorliegen der Betriebsfortführung sollen aber deutlicher zum Ausdruck kommen. Eine Begünstigung soll es dann geben, wenn der Erwerber dem bisherigen Eigentümer unmittelbar als Bewirtschafter nachfolgt. Damit soll die „gleitende“ Übergabe, beispielsweise durch lebzeitige Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt, auch zukünftig vom Privileg umfasst sein. Die Anwendung des Bewertungsprivilegs soll jedoch dann ausscheiden, wenn für eine Übergangszeit der Betrieb durch einen Verwalter im Auftrag des Erwerbers bewirtschaftet wird. Damit soll eine Privilegierung auch dann ausgeschlossen sein, wenn ein Betrieb betroffen ist, der im Zeitpunkt der Vornahme des Geschäfts nicht vom Eigentümer bewirtschaftet wird, sondern beispielsweise überwiegend verpachtet ist, brachliegt oder anderweitig genutzt wird.

Nummer 2 hat im geltenden Recht keine Entsprechung. Der Zweck der Privilegierung, nämlich die Erhaltung leistungsfähiger Höfe in bäuerlichen Betrieben, setzte aber schon nach geltender Rechtslage eine gewisse Mindestgröße und einen angemessenen Ertrag voraus (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 19, Rnrn. 83 und 83a). Eine pauschale betragsmäßige Abgrenzung nach Flächengröße oder Ertragswert erscheint

angesichts der Vielgestaltigkeit land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit als Abgrenzungsmerkmal untauglich.

Für die Festlegung einer Untergrenze erscheint die Anknüpfung an die Frage, ob der Betrieb einen wesentlichen Teil der Existenzgrundlage des zukünftigen Inhabers bilden soll, zweckmäßiger. Für die Anwendung des Privilegs soll nicht erforderlich sein, dass der Betrieb den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Existenzgrundlage des zukünftigen Inhabers bildet. Somit sollen auch zukünftig Nebenerwerbslandwirte grundsätzlich in den Genuss des Privilegs kommen können. Jedoch soll die land- bzw. forstwirtschaftliche Tätigkeit einen so wesentlichen Beitrag zum Einkommen des Erwerbers bilden, dass deren zukünftiger Wegfall nicht ohne berufliche Umorientierung kompensiert werden könnte. Da es sich bei der Frage nach dem Existenzbeitrag auf Erwerberseite um einen zukünftigen Umstand handelt, kann nur auf die diesbezügliche Absicht der Urkundsbeteiligten und die bestehenden Umstände bei Vornahme des Geschäfts abgestellt werden. Die Formulierung soll sowohl auf die lebzeitige Übertragung als auch auf Zuwendungen durch Verfügung von Todes wegen anwendbar sein.

Von der Normierung einer Obergrenze wurde nach ausgiebiger Diskussion in der Kommission abgesehen. Zwar entsprechen landwirtschaftliche Großbetriebe nicht dem Leitbild des § 19 Abs. 4 KostO. Eine flächenmäßige Obergrenze wäre jedoch willkürlich. Andere Abgrenzungskriterien, wie beispielsweise bestimmte Fördergrenzen, wären unpraktikabel.

Zu § 25

Nach *Absatz 1* sollen die Bewertungsvorschriften für Grundstücke auch für solche Rechte gelten, auf die die materiell-rechtlichen Vorschriften über Grundstücke angewandt werden. Es handelt sich dabei um Gebäudeeigentum oder Bergwerkseigentum. Die Formulierung ist an § 77 Abs. 1 KostO angelehnt.

Absatz 2 soll an die Stelle des geltenden § 21 Abs. 1 Satz 1 KostO treten. Neu ist die Begrenzung des Werts auf den Wert einer Teilfläche des belasteten Grundstücks, wenn der Ausübungsbereich des Erbbaurechts beschränkt ist. Dies wird bereits heute so gehandhabt (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 21 Rnr. 21). Der Vorschlag enthält ferner zwei wesentliche Vereinfachungen. Zum einen soll die Bestimmung des § 21 Abs. 1 Satz 2 KostO entfallen, nach dem eine für Rechnung des Erbbauberechtigten erfolgte Bebauung des Grundstücks bei der Ermittlung des Grundstückswerts außer Betracht bleibt. Dies erscheint aus den in der Begründung zu § 23 KostO-E genannten Gründen sachgerecht. Zum anderen soll aus Vereinfachungsgründen die Vergleichsberechnung des geltenden § 21 Abs. 1 Satz 3 KostO entfallen. Die Vorschrift soll eine reine Bewertungsvorschrift sein. Sie soll daher, anders als der geltende § 21 Abs. 1 KostO, nicht nur für die Bestellung eines Erbbaurechts gelten, sondern immer, wenn für die Ermittlung des Geschäftswerts der Wert eines Erbbaurechts eine Rolle spielt. Daraus folgt beispielsweise, dass im Fall eines Austauschvertrags über ein Erbbaurecht gemäß § 50 Abs. 3 KostO-E ein Vergleich zwischen dem nach dieser Vorschrift ermittelten Wert des Erbbaurechts einerseits und der Gegenleistung andererseits stattzufinden hat.

Zu § 26

Dieser Vorschlag hat im geltenden Recht keine Entsprechung. Er soll die Bewertung bestimmter Verpflichtungen regeln, die von einem Käufer häufig gegenüber dem Verkäufer übernommen werden und die nach § 23 Satz 2 KostO-E dem Kaufpreis hinzuzurechnen sind. Die Bewertung derartiger Verpflichtungen bereitet der Praxis seit jeher Schwierigkeiten. Auch die Rechtsprechung des BGH zur Bewertung von Bau- und Selbstnutzungsverpflichtungen (Beschluss vom 24.11.2005, V ZB 103/05) konnte nicht alle Streitpunkte beseitigen und kann unter Umständen zu unbilligen Ergebnissen führen (vgl. Anm. der Prüfungsabteilung der Notarkasse München MittBayNot 3/2006, S. 260). Der Vorschlag listet einige typi-

sche Sachverhalte auf und ordnet ihnen in Anlehnung an die zu diesen Fällen ergangene Rechtsprechung bestimmte prozentual zu ermittelnde Hinzurechnungswerte zu. Diese Auflistung ist nicht abschließend. Andere Käuferverpflichtungen sind gegebenenfalls gesondert zu ermitteln und hinzuzurechnen.

Die vorgeschlagene Vorschrift soll aber nicht nur bei Grundstückskaufverträgen von Bedeutung sein. Auch bei der Bewertung des Austauschverhältnisses im Rahmen eines Übergabevertrags, bei einem städtebaulichen Vertrag oder beim Rechtskauf können derartige Verpflichtungen zu bewerten sein.

Nummer 1 betrifft schuldrechtlich vereinbarte Verfügungsverbote, nach denen Veräußerungen oder Belastungen einer Sache oder eines Rechts ohne Zustimmung eines anderen nicht erfolgen dürfen. Derartige Verbote finden sich oft in Kaufverträgen von der öffentlichen Hand, insbesondere im Rahmen des sogenannten Einheimischenmodells. In Anlehnung an die Rechtsprechung des BayObLG (MittBayNot 1999, 492) soll der hinzuzurechnende Betrag zehn Prozent des Verkehrswerts des Kaufgegenstandes betragen. Hiervon zu unterscheiden sind Verfügungsbeschränkungen gemäß § 27 Abs. 2 KostO-E, welche dinglich wirkende Beschränkungen und nicht schuldrechtlich wirkende Verbote betreffen.

Nummer 2 betrifft beispielsweise Verpflichtungen eines Käufers, das von ihm zu errichtende Gebäude für einen bestimmten Zeitraum selbst oder mit nahen Angehörigen zu bewohnen. Hierfür und für vergleichbare Verpflichtungen ist eine Hinzurechnung von 20 % des Verkehrswerts vorgesehen. Eine Anknüpfung an einen Rückkaufpreis erscheint nicht zweckmäßig. Zwar wird die Verletzung derartiger Verpflichtungen häufig durch ein Rückkaufsrecht sanktioniert. Zwingend ist dies aber nicht.

Nummer 3 betrifft Bauverpflichtungen. In Anlehnung an die Rechtsprechung zur geltenden Kostenordnung (Nachweise bei Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 20 Rnr. 27b) soll auch zukünftig zwischen der Verpflichtung zur Errichtung einer Wohnimmobilie und einer Gewerbeimmobilie unterschieden werden. Im ersten Fall sollen 20 % des Verkehrswerts des unbebauten Grundstücks maßgeblich sein. Auch hier eignet sich der Rückkaufpreis nicht für alle denkbaren Gestaltungen. Im zweiten Fall erscheint die Anknüpfung an die voraussichtlichen Herstellungskosten sachgerechter, da bei derartigen Verträgen zwecks Ansiedlung von Gewerbe der Kaufpreis bzw. der Wert von Grund und Boden eine untergeordnete Rolle spielen kann.

Nummer 4 betrifft Investitionsverpflichtungen, soweit es sich nicht um Verpflichtungen nach Nummer 3 handelt. Schon bisher hat man derartige Verpflichtungen mit einem Bruchteil der zu investierenden Summe bewertet (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 39 Rnr. 17).

Für die Bewertung der Käuferverpflichtungen soll es künftig nicht mehr darauf ankommen, ob der Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht. Unverändert sind aber Rechte, die die Einhaltung dieser Verpflichtungen absichern sollen, bei der Beurkundung eines Kaufvertrags nicht zusätzlich zu bewerten. Wie im geltenden Recht sind damit beispielsweise Vorkaufs- oder Rückkaufsrechte, die bei Verletzung der Verpflichtung ausgeübt werden können, gegenstandsgleich gemäß § 62 Abs. 1 KostO-E.

Zu § 27

Absatz 1 soll an die Stelle von § 20 Abs. 2 KostO treten.

Der Vorschlag enthält in Satz 1 eine ausdrückliche Regelung für Ankaufsrechte und sonstige Erwerbs- und Veräußerungsrechte. Die Bewertung derartiger Rechte ist im geltenden Recht nicht ausdrücklich geregelt. Sie erfolgt derzeit entweder zum Verkehrswert der betroffenen Sache oder mit dem halben Wert in analoger Anwendung des § 20 Abs. 2 KostO. Das Abgrenzungskriterium für die eine oder andere Bewertung, nämlich die Nähe zum bedingten Kaufvertrag oder zum Vorkaufsrecht (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, Kos-

tO, 17. Aufl., § 20 Rnr. 42), ist unscharf. Der vorgeschlagene Absatz 1 Satz 1 soll daher klarstellen, dass derartige Rechte grundsätzlich mit dem Verkehrswert der betroffenen Sache zu bewerten sind und die analoge Anwendung von Satz 2 nicht mehr in Betracht kommt.

Satz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 20 Abs. 2 KostO, der durch seine Stellung im Anschluss an die Wertbestimmung für Ankaufsrechte und dergleichen auf seinen Wortlaut zurückgeführt werden soll. Die derzeitige Formulierung, wonach dieser Wert „in der Regel“ gilt, ist in Absatz 1 nicht mehr enthalten. Die Funktion dieser Einschränkung soll in modifizierter Weise von Absatz 3 übernommen werden. Damit soll aus Gründen der Vereinfachung bewirkt werden, dass eine Abweichung vom hälftigen Verkehrswert nur noch im Einzelfall bei außergewöhnlichen Umständen in Betracht kommt. Eine Bewertung nach der Wahrscheinlichkeit der Ausübung kann damit zukünftig unterbleiben. Nur in außergewöhnlich gelagerten Fällen kann eine Korrektur augenscheinlich unbilliger Ergebnisse erfolgen.

Absatz 2 soll den Wert von Verfügungsbeschränkungen regeln. Hierunter sollen dinglich wirkende Beschränkungen sowie Verwaltungs- und Benutzungsregelungen gemäß § 1010 BGB fallen. Aber auch nicht im Grundbuch eintragungsfähige Verfügungsbeschränkungen wie beispielsweise die güterrechtliche Beschränkung des § 1365 BGB sollen von dieser Vorschrift umfasst sein.

Absatz 3 ist in dieser Form neu. Auf die Begründung zu Absatz 1 wird verwiesen. Vorbild für diesen Vorschlag sind vergleichbare Regelungen im FamGKG, z. B. § 44 Abs. 3 FamGKG.

Zu § 28

Diese Vorschrift soll den Regelungsgehalt der geltenden §§ 22 und 24 KostO zusammenfassen. Damit sollen nicht sachgerechte Ungleichbehandlungen beseitigt und die Anwendung vereinfacht werden.

Absatz 1 soll den Anwendungsbereich dieses Paragraphen bestimmen. Er soll zunächst sämtliche Arten von Dienstbarkeiten umfassen. Der Nießbrauch als Unterfall der Dienstbarkeit zählt auch dazu. Wie schon der geltende § 24 KostO soll diese Vorschrift auch für Reallasten und für Dauerwohn- und Dauernutzungsrechte gelten, ferner für schuldrechtliche Ansprüche auf wiederkehrende oder dauernde Nutzungen oder Leistungen.

Nach dem vorgeschlagenen Absatz 1 soll für die Wertbestimmung von Grunddienstbarkeiten zukünftig nur noch das Interesse des Eigentümers des herrschenden Grundstücks maßgebend sein. Der im geltenden § 22 KostO angeordnete Wertvergleich mit der eintretenden Wertminderung für das dienende Grundstück soll entfallen. Ein derartiger Wertvergleich spielt in der Praxis mangels ausreichender Anhaltspunkte für den einen oder anderen Wert ohnehin keine große Rolle.

Der Vorschlag verzichtet auch auf eine Unterscheidung zwischen Benutzungs- und Ausschlussdienstbarkeiten. In Anlehnung an § 241 Abs. 1 Satz 2 BGB stellt Absatz 1 das Unterlassen und Dulden ebenfalls einer Leistung im Sinn dieser Vorschrift gleich. Hierdurch unterscheidet sich der Vorschlag vom geltenden § 24 KostO.

Absatz 2 soll für Rechte gelten, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, deren Dauer also feststeht. Nach Satz 1 ist grundsätzlich die Summe aller Leistungen oder Nutzungen während der gesamten Dauer maßgeblich. Der Höchstwert für Rechte von bestimmter Dauer wird teilweise neu geregelt. Die Wertbegrenzung soll nicht mehr durch das 25fache des Jahreswerts (derzeit § 24 Abs. 1 Buchstabe a Halbsatz 1 KostO) erfolgen, sondern nur durch den Wert des Gegenstands des Rechts begrenzt sein. Bei einem Nießbrauch wäre dessen Wert damit durch den Wert des belasteten Grundstücks begrenzt. Diese Lösung beseitigt Anwendungsschwierigkeiten bei veränderlichen oder unsicheren Jahreswerten. Die Lösung steht ferner im Einklang mit der Regelung in § 52 Abs. 1 KostO-E und mit dem Ergebnis, das sich aus der Anwendung der Absätze 4 und 5 ergibt. Bei Anwendung des höchsten Multipli-

kators in Absatz 4 erreicht man bei Zugrundelegung des Hilfswerts aus Absatz 5 ebenfalls den Wert des Belastungsgegenstands. Unverändert sollen in Absatz 2 nach dessen Satz 4 auch zukünftig die Werte von Rechten mit unbestimmter Dauer, die auf die Lebensdauer einer Person beschränkt sind, dadurch begrenzt werden, dass die in Absatz 4 bestimmte, vom Lebensalter abhängige zeitliche Begrenzung gilt. Neu ist die Vorschrift in Satz 2. Sie betrifft Verlängerungsoptionen für den Berechtigten. Während nach Absatz 7 spätere bedingte Änderungen kostenrechtlich unbeachtlich sein sollen, sieht Satz 2 für derartige Verlängerungsoptionen einen pauschalierten Zuschlag vor. Hinzugerechnet werden soll der hälftige Wert der Leistungen oder Nutzungen während des Verlängerungszeitraums.

Absatz 3 Satz 1 betrifft Rechte von unbeschränkter Dauer. Sie sollen unter Zugrundelegung des Wertes aller Leistungen oder Nutzungen innerhalb der ersten 20 Jahre bewertet werden. Dieser Vorschlag schreibt die geltende Regelung des § 24 Abs. 1 Buchstabe b Halbsatz 1 KostO fort. Der Höchstwert soll auf das 20fache vermindert werden. Satz 2 soll für Rechte von unbestimmter Dauer gelten, also für Rechte, deren Dauer ungewiss ist, deren Wegfall zu einem ungewissen Zeitpunkt aber feststeht, und damit an die Stelle des geltenden § 24 Abs. 1 Buchstabe b Halbsatz 2 KostO treten. Veranschlagt werden soll der Wert, der auf die ersten zehn Jahre entfällt, sofern es sich nicht um ein auf Lebenszeit einer Person befristetes Recht handelt, für das Absatz 4 gelten soll. Das Verhältnis des Höchstwertes von Rechten mit unbeschränkter und unbestimmter Dauer entspricht dem der geltenden Regelung in § 24 Abs. 1 Buchstabe b KostO.

Absatz 4 tritt an die Stelle des geltenden § 24 Abs. 2 KostO. Im Gegensatz zur relativ kleinteiligen Abstufung der Multiplikatoren enthält der Vorschlag in Satz 1 nur noch vier Stufen. Für kostenrechtliche Zwecke scheint diese Abstufung ausreichend. Eine möglichst präzise Wahrscheinlichkeitsberechnung über die Dauer lebzeitiger Rechte, wie sie das Steuerrecht kennt, erscheint für Kostenzwecke verzichtbar, so dass die vorgeschlagene Pauschalierung angesichts der damit einhergehenden Vereinfachung sachgerecht erscheint. Satz 2 entspricht inhaltlich dem § 24 Abs. 2 Satz 2 KostO. Das Verwandtenprivileg des geltenden § 24 Abs. 3 KostO soll entfallen. Die Privilegierung ist sachlich nicht geboten und kann aus Vereinfachungsgründen entfallen. Dies erscheint vor allem deshalb vertretbar, da die Multiplikatoren des vorgeschlagenen Absatzes 4 auch unter engen Verwandten zu moderaten Ergebnissen führen.

Absatz 5 soll an die Stelle des § 24 Abs. 5 KostO treten. Er soll nur hilfsweise gelten, wenn kein anderer Wert festgestellt werden kann. Zukünftig sollen 5 % des Werts des Gegenstands, der die Nutzungen gewährt, maßgeblich sein. Dies soll nicht nur für Nutzungsrechte, sondern beispielsweise auch für Ausschlussdienstbarkeiten gelten. Erstrecken sich Nutzungsrechte nur auf Teile eines Gegenstands, wie zum Beispiel bei Grundstücksteilflächen, dann soll nur deren prozentualer Wert maßgeblich sein. Durch den maximalen Multiplikator von 20 in Absatz 4 kann bei Zugrundelegung dieses Hilfswerts der Wert des belasteten Gegenstands nicht überschritten werden.

Absatz 6 Satz 1 und 2 entspricht § 24 Abs. 6 Satz 1 und 2 KostO. Satz 3 soll an die Stelle des geltenden § 24 Abs. 6 Satz 3 KostO treten. Allerdings sollen die dort genannten Umstände des Einzelfalls grundsätzlich nicht zu einer abweichenden Bewertung führen. Allenfalls bei unbilligen Ergebnissen kann eine Korrektur nach unten erfolgen. Der neue Satz 4 soll klarstellen, dass ein durch Zeitablauf erloschenes Recht einen Wert von null € hat und nach der Formulierung des § 12 Abs. 1 KostO-E mit der niedrigsten Gebühr belegt werden soll.

Absatz 7 soll im Interesse einer einfachen Bewertung bestimmen, dass Preisklauseln bei der Bewertung unberücksichtigt bleiben sollen. Der Begriff der Preisklausel ist im Preisklauselgesetz (PrKG) definiert.

Zu § 29

Dieser Vorschlag übernimmt die Bewertungsvorschriften des § 23 KostO.

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 23 Abs. 2 Halbsatz 1 KostO; neu ist lediglich die Aufnahme des Registerpfandrechts an Luftfahrzeugen (vgl. Begründung zu § 19 Abs. 2 KostO-E). Es erscheint systematisch sinnvoller, die praxisrelevantere Vorschrift des § 23 Abs. 2 KostO dem bisherigen Absatz 1 voranzustellen.

Absatz 2 entspricht § 23 Abs. 1 KostO.

Zu § 30

Für die Ermittlung des Werts von Beteiligungen und Anteilen an Gesellschaften kennt die geltende KostO keine besonderen Regelungen. Das führt zu praktischen Bewertungsschwierigkeiten und bei Personengesellschaften wegen des Schuldenabzugsverbots des § 18 Abs. 3 KostO zum Teil zu Ergebnissen, die von Rechtsuchenden immer wieder kritisiert wird.

Die vorgeschlagene Neuregelung beschränkt sich auf Anteile an Kapitalgesellschaften und beschränkt haftende Beteiligungen an Personengesellschaften (Kommanditbeteiligungen) und trägt dem Umstand Rechnung, dass sie sich strukturell von einzelkaufmännischen Unternehmen und voll haftenden Beteiligungen unterscheiden. Der strukturelle Unterschied lässt es sachgerecht erscheinen, eine besondere Bewertungsvorschrift einzuführen. Als Wert bietet sich das Eigenkapital im Sinne von § 266 Abs. 3 HGB an. Einzusetzen sind demnach in die Bewertung

1. das gezeichnete Kapital,
2. die Kapitalrücklage,
3. Gewinnrücklagen, nämlich
 - die gesetzliche Rücklage,
 - die Rücklage für eigene Anteile,
 - satzungsmäßige Rücklagen,
 - andere Gewinnrücklagen,
4. Gewinnvortrag/Verlustvortrag und
5. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Soweit Kapitalgesellschaften und Kommanditgesellschaften vermögensverwaltend im Sinne von § 105 Abs. 2 HGB tätig sind, sollten die allgemeinen Wertvorschriften weiterhin gelten, da sonst eine Ungleichbehandlung gegenüber den Rechtsgeschäften entstünde, mit denen Grundbesitz übertragen wird.

Die Regelung in Satz 3 ist dadurch gerechtfertigt, dass die Bilanzansätze für Sach- und Finanzanlagen regelmäßig nicht deren wahren Wert entsprechen. Dies resultiert aus Abschreibungen, die aufgrund des Handels- oder Steuerrechts vorgenommen wurden. Da das Eigenkapital im Sinne von § 266 Abs. 3 HGB den Differenzbetrag zwischen der Aktivseite und der übrigen Passivseite (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) darstellt, wirkt sich dieser Umstand (Buchwerte statt Verkehrswerte) dahin aus, dass der Überschuss (Eigenkapital) nicht der Wirklichkeit entspricht. Insoweit ist die in Satz 3 vorgesehene Anpassung geboten, um eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Gegenständen zu vermeiden. Es wäre also insoweit der Buchwert abzuziehen und der Verkehrswert hinzuzurechnen.

Die Zitierweise „§ 266 Abs. 2 A II und III“ entspricht derjenigen in § 285 Nr. 19 HGB.

Zu Kapitel 2 (Kosten der Gerichte)

Zu Abschnitt 6 (Wertvorschriften)

Zu § 31

Diese Vorschrift soll dem Gericht den Rückgriff auf die für Notare geltenden Wertvorschriften ermöglichen, falls die allgemeinen oder die nur für das Gericht geltenden Vorschriften keine entsprechende Bestimmung vorsehen.

Zu § 32

Diese Vorschrift soll den Geschäftswert für Eintragungen in das Güterrechtsregister aufgrund eines Ehevertrags regeln.

Absatz 1 Satz 1 und 2 soll bestimmen, dass der Geschäftswert für die Eintragung aufgrund von Eheverträgen die Summe der Werte der gegenwärtigen Vermögen beider Ehegatten ist und, wenn nur das Vermögen eines Ehegatten betroffen ist, nur dieser Wert maßgeblich sein soll. Dies entspricht geltendem Recht.

Satz 3 ist neu. Zunächst soll durch die Verwendung des Wortes „jeweiligen“ deutlicher zum Ausdruck kommen, dass Verbindlichkeiten nur vom Vermögen des jeweiligen Schuldners abgezogen werden dürfen; ein Abzug beim anderen Ehegatten soll nicht stattfinden. Neu in Satz 3 ist die Begrenzung des Schuldenabzugs auf die Höhe der Hälfte des nach Satz 1 oder 2 maßgeblichen Werts. Der Schuldenabzug soll nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Es erscheint jedoch nicht sachgerecht, dass es wegen hoher Verbindlichkeiten zu einem unangemessen niedrigen Geschäftswert kommt. Gerade wegen vorhandener Verbindlichkeiten können in einem Ehevertrag komplizierte Regelungen erforderlich sein. Mit der vorgeschlagenen Regelung sollen ferner Missbräuche durch die Angabe fiktiver Verbindlichkeiten, die kaum nachprüfbar sind, vermieden werden.

Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 39 Abs. 3 Satz 3 KostO, ergänzt ihn aber in mehrfacher Hinsicht. Der Begriff „Gegenstand“, der im geltenden § 39 Abs. 3 KostO verwendet wird, soll vermieden werden, um Überschneidungen mit dem Gegenstandsbegriff im Sinne eines Rechtsverhältnisses (§ 34 Abs. 1 KostO-E) zu vermeiden. An seine Stelle sollen die Begriffe „Vermögenswerte oder güterrechtliche Ansprüche“ treten. Neu ist auch die Klarstellung, dass es für die Geschäftswertermittlung keine Rolle spielen soll, ob ein bestimmter Vermögenswert, der im Zugewinnausgleich unberücksichtigt bleiben soll, schon kraft Gesetzes als privilegiertes Vermögen (§ 1374 Abs. 2 BGB) dem Anfangsvermögen zugerechnet würde. Durch eine solche Regelung wird regelmäßig ausgeschlossen, dass eine Wertsteigerung während der Ehezeit beim Zugewinnausgleich zu berücksichtigen ist. Schließlich soll ausdrücklich klargestellt werden, dass auch dann, wenn sich der Geschäftswert nach dem Wert eines bestimmten Gegenstands bemisst, eine Wertbegrenzung auf den Geschäftswert erfolgen soll, der für einen Ehevertrag, der das Gesamtvermögen betrifft, maßgeblich wäre. Dies entspricht schon gegenwärtiger Handhabung (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 39 Rnr. 112; BayObLGZ 1982, 191 in Jur-Büro 1982, 1236).

Absatz 3 ist neu. Der Vorschlag soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Eheverträge häufig im Hinblick auf den bevorstehenden Erwerb eines bestimmten Vermögenswerts abgeschlossen werden. In der Praxis handelt es sich dabei meist um Zuwendungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, bei denen der Zuwendende Wert darauf legt, dass der Ehepartner des Empfängers im Fall der Scheidung in keiner Weise von der Zuwendung profitiert und dies vor der Zuwendung zwischen den Eheleuten geregelt haben möchte. Nicht selten machen auch Gesellschafter die Aufnahme eines neuen Gesellschafters davon abhängig, dass dieser vor Aufnahme ehevertraglich sicherstellt, dass güterrechtliche Ansprüche keinen Geldabfluss aus dem Unternehmen bedingen. In derartigen Fällen liegt der Gestaltungsschwerpunkt auf diesem Vermögenswert und nicht auf dem Vermögen, das den Ehe-

leuten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schon gehört. Diesen Umstand soll Absatz 3 durch eine Hinzurechnung berücksichtigen, die aber nur dann eingreifen soll, wenn sich der Ehevertrag ausdrücklich auf diesen Vermögenswert bezieht und dies durch dessen Benennung zum Ausdruck kommt. Die Tatsache, dass es sich um einen zukünftigen, womöglich noch nicht gesicherten Erwerb handelt, soll durch die Hinzurechnung mit einem Teilwert berücksichtigt werden.

Absatz 4 entspricht inhaltlich § 39 Abs. 3 Satz 4 KostO.

Zu Kapitel 3 (Kosten der Notare)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 33

Der Entwurf sieht für viele Notargebühren eine Umstellung von Aktgebühren auf Verfahrensgebühren vor.

Absatz 1 soll den Begriff des notariellen Verfahrens im kostenrechtlichen Sinn definieren, da eine beurkundungsrechtliche Definition fehlt. Notarielle Verfahren sind danach die Beurkundungsverfahren und die Verfahren, für die die Gebühren im Hauptabschnitt 3 geregelt sind. Diese Definition soll aus Transparenzgründen bereits im Paragrafenteil des Gesetzes die Erhebung von Verfahrensgebühren und Aktgebühren voneinander abgrenzen.

Absatz 2 soll den Begriff des Beurkundungsverfahrens im kostenrechtlichen Sinn definieren. Nach dieser Vorschrift liegt ein Beurkundungsverfahren dann vor, wenn Ziel des Verfahrens die Beurkundung von Willenserklärungen gemäß § 8 BeurkG oder die Beurkundung anderer Erklärungen als Willenserklärungen sowie sonstiger Tatsachen oder Vorgänge in Form einer Niederschrift gemäß § 36 BeurkG ist. Die Abnahme von Eiden und die Aufnahme von eidesstattlichen Versicherungen, für die gemäß § 38 BeurkG ebenfalls eine Niederschrift aufzunehmen ist, gehört nicht in diesen Bereich. Hierbei handelt es sich um ein sonstiges notarielles Verfahren nach Hauptabschnitt 3 Abschnitt 3. Durch diese Definition ist klargestellt, dass es sich bei der Fertigung eines Vermerks gemäß den §§ 39 ff. BeurkG nicht um ein Beurkundungsverfahren im kostenrechtlichen Sinn handelt.

Durch die Vorschrift soll ferner klargestellt werden, dass ein Beurkundungsverfahren sich immer auf eine einzelne Niederschrift bezieht. Dadurch soll dem Missverständnis vorgebeugt werden, ein und dasselbe Beurkundungsverfahren könne auch dann vorliegen, wenn mehrere Urkunden einem einzigen wirtschaftlichen Ziel dienen. So sollen beispielsweise bei einem Grundstückserwerb durch Kaufvertrag und Auflassung in getrennten Urkunden zwei Beurkundungsverfahren vorliegen. Gleiches gilt beispielsweise für einen Kapitalerhöhungsbeschluss und die Übernahmeerklärungen in getrennten Urkunden.

Zu § 34

In *Absatz 1* soll bestimmt werden, was ein „Beurkundungsgegenstand“ ist. Dieser Begriff soll konsequent für das von der Beurkundung betroffene Rechtsverhältnis verwendet werden, nicht dagegen für den Gegenstand des Rechtsverhältnisses. Bei Tatsachenbeurkundungen soll Beurkundungsgegenstand die Tatsache oder der Vorgang sein. Mit der Verwendung dieses Begriffs soll eine trennscharfe Abgrenzung zwischen dem Beurkundungsgegenstand im Sinne eines Rechtsverhältnisses einerseits und dem Gegenstand des Rechtsverhältnisses im Sinne des betroffenen Wirtschaftsguts erreicht werden. Diese Unterscheidung spielt hauptsächlich bei der Abgrenzung von Gegenstandsgleichheit bzw. -verschiedenheit in Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 eine Rolle.

Der Gegenstandsbegriff der Kostenordnung hat sich seit ihrem Bestehen immer wieder leicht verändert. In der geltenden Fassung gibt es keine klare Festlegung, was unter diesem Begriff zu verstehen ist. In die Gebührenvorschriften gemäß Abschnitt 6, in die Wertvorschriften

ten für die Beurkundung (Abschnitt 7 Unterabschnitt 2) und in die einzelnen Gebührenvorschriften in Teil 2 des Kostenverzeichnisses soll der Begriff des „Gegenstands“ systematisch klar eingeordnet werden. Danach ist Gegenstand des Beurkundungsverfahrens das Rechtsverhältnis, auf das sich die beurkundeten Erklärungen beziehen, und bei Tatsachenbeurkundungen die beurkundete Tatsache oder der Vorgang.

Ein Beurkundungsverfahren kann mehrere Gegenstände haben. Absatz 2, der im geltenden Recht keine Entsprechung hat, soll im Interesse der Anwenderfreundlichkeit den an sich selbstverständlichen Grundsatz zum Ausdruck bringen, dass mehrere Rechtsverhältnisse, Tatsachen oder Vorgänge verschiedene Gegenstände sind. Diese verschiedenen Gegenstände werden grundsätzlich zusammengerechnet (Prinzip der Summierung, vgl. § 14 KostO-E).

Zu § 35

Diese Vorschrift entspricht in ihren Absätzen 1 bis 3 inhaltlich dem geltenden § 144 KostO. Absatz 1 Satz 1 verweist nur noch auf praxisrelevante Geschäfte, die der Ermäßigung unterliegen, und nicht mehr auf alle Geschäfte, die in der geltenden KostO in den §§ 36 bis 59 aufgeführt sind. Im Ergebnis bedeutet dies keine nennenswerte Einschränkung der Ermäßigung, da die im Vorschlag nicht mehr genannten Geschäfte bei den persönlich Begünstigten kaum je Anwendung finden. Im Fall der Zusatzgebühr 26001 tritt für die Beurkundung in fremder Sprache ohne Hinzuziehung eines Dolmetschers, die an die Stelle des § 59 KostO treten soll, eine Begünstigung durch Ermäßigung der Bezugsgebühr ein. Die geänderten Beträge in Absatz 1 beruhen auf der neuen Tabellenstruktur des § 12 KostO-E.

Absatz 4 überträgt den Rechtsgedanken des § 12 Abs. 1 KostO auf die Gebührenermäßigungsvorschrift. Dies entspricht geltender Handhabung (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 12 Rnr. 7). Haftet demnach ein persönlich Gebührenbegünstigter kraft bürgerlichem Recht für die Kostenschuld eines nicht Begünstigten, soll sich der persönlich Begünstigte gegenüber dem Notar nicht auf die Ermäßigungsvorschrift berufen können.

Zu § 36

Dieser Vorschlag entspricht inhaltlich § 160 Satz 2 KostO.

Zu Abschnitt 2 (Fälligkeit)

Zu § 37

Satz 1 entspricht § 7 KostO. Satz 2 ist neu. In Anlehnung an die Regelung des § 9 Abs. 1 GKG und § 11 Abs. 1 FamGKG sollen Gebühren spätestens dann fällig werden, wenn ein Geschäft sechs Monate nicht betrieben wurde.

Zu Abschnitt 3 (Vorschuss und Vorauszahlung)

Zu § 38

Diese Vorschrift soll für die Notare als Kann-Bestimmung an die Stelle des § 8 KostO treten. Eine Vorschusserhebung findet in der Praxis zwar kaum statt, kann aber in Einzelfällen angezeigt sein. Die Regelung des geltenden § 9 KostO ist überflüssig und soll daher nicht übernommen werden. Sofern der Notar gegen einen Vorschussleistenden weitere Kostenforderungen hat, kann er sich des Instruments der Aufrechnung bedienen.

Zu Abschnitt 4 (Kostenerhebung)

Zu § 39

Dieser Vorschlag soll an die Stelle des § 154 KostO treten.

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem § 154 Abs. 1 KostO. Sondervorschriften für beamtete Notare sollen ausschließlich in eine Schlussvorschrift eingestellt werden. Der Begriff „Zahlungspflichtiger“ wurde durch den Begriff „Kostenschuldner“ ersetzt. Satz 2 entspricht § 10 Abs. 1 Satz 2 RVG.

Die *Absätze 2 und 3* enthalten das sogenannte „Zitiergebot“ des geltenden § 154 Abs. 2 KostO. Darin ist bestimmt, welche Angaben die Kostenberechnung des Notars zu enthalten haben. Das Zitiergebot soll präziser geregelt werden. Keine Entsprechung im geltenden Recht haben die *Absätze 4 und 5* des Vorschlags, die differenzierte Folgen des Verstoßes gegen das Zitiergebot regeln sollen je nach dem, ob der Notar gegen „Muss“- oder „Soll“-Vorschriften verstoßen hat.

Mit dieser Neuregelung werden zwei Ziele verfolgt. Durch eine detailliertere Aufzählung der Gegenstände des Zitiergebots soll dessen Grundgedanke gestärkt werden, die bürgerfreundliche Transparenz von Notarrechnungen sicherzustellen. Die Pflichtangaben sollen den Kostenschuldner in die Lage versetzen, die angesetzten Kosten zu prüfen. Andererseits sollen eine missbräuchliche Berufung auf die Verletzung des Zitiergebots eingeschränkt und die Wirkung formaler Anforderungen eingegrenzt werden.

Die Stärkung der Transparenz soll durch Übernahme zusätzlicher Anforderungen verwirklicht werden. Der Formulierung des Zitiergebots nach geltendem Recht entsprechen die Vorgaben der Nummern 2 und 3 des Absatzes 2 und die Nummern 1, 2 und 3 des Absatzes 3.

Neu ist der Vorschlag des Absatzes 1 Nr. 1. Der Vorschlag, dass in jede Berechnung eine Bezeichnung des Verfahrens oder des Geschäfts aufzunehmen ist, soll nicht nur die Transparenz der Berechnung erhöhen, sondern die Anwendung des Zitiergebots erleichtern. Nach geltender Rechtslage erfordert eine vorschriftsmäßige Kostenberechnung auch eine kurze Bezeichnung des Gebührentatbestands. Hierbei soll eine allgemeine Bezeichnung, die sich beispielsweise auf die Wiedergabe der amtlichen Paragrafenüberschriften beschränkt, nicht genügen. Es bedürfe vielmehr einer individualisierenden Kennzeichnung des gebührenausschließenden Geschäfts (OLG Hamm, MittBayNot 2000, 59). Diese Auffassung soll durch die Pflicht, in jede Berechnung die Bezeichnung des Verfahrens oder des Geschäfts einzustellen, gesetzlich festgeschrieben werden. Dadurch soll jedoch nicht die EDV-gestützte Erstellung der Kostenberechnung erschwert werden. Die Individualisierung bei der jeweiligen „kurzen Bezeichnung des Gebührentatbestands“ würde zu Mehraufwand führen, da die gesetzlichen Begriffe, wie beispielsweise „Beurkundungsverfahren“ individuell ergänzt und erläutert werden müssten. Einfacher, aber ausreichend dürfte es sein, das betroffene Verfahren oder Geschäft eingangs der Kostenberechnung schlagwortartig, aber unverwechselbar zu bezeichnen.

Neu ist auch die ausdrückliche Regelung der Gebote hinsichtlich des Geschäftswerts in Absatz 3 Nummern 4 und 5. Der derzeitige Wortlaut schreibt nur die betragsmäßige Angabe des Geschäftswerts vor. Der Vorschlag verlangt zusätzlich auch die Angabe der zugrunde liegenden Geschäftswertvorschriften sowie im Fall der Geschäftswertaddition die Aufstellung der einzelnen Rechnungsposten. Dadurch soll dem Kostenschuldner die Überprüfung erleichtert werden. Eine betragsmäßige Aufschlüsselung des Geschäftswerts kommt auch der Dienstaufsicht zugute. Der Vorschlag übernimmt damit die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Anwendung des Zitiergebots in Bezug auf den Geschäftswert (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Februar 2002, NotZ 19/02 und Beschluss vom 23. Oktober 2008, V ZB 89/08).

Die Verletzung des Zitiergebots hat nach geltender Rechtslage einschneidende Folgen. So darf insbesondere die Vollstreckung aus einer förmlich fehlerhaften Kostenberechnung

nicht erfolgen, was wiederum dazu führen kann, dass bereits vorgenommene Vollstreckungshandlungen nicht zum Neubeginn der Verjährung gemäß § 212 BGB führen. In geeigneten Fällen kann sich daher ein Kostenschuldner unter missbräuchlicher Berufung auf Formvorschriften seiner Zahlungspflicht endgültig entziehen.

Hier soll durch die differenzierende Regelung in den Absätzen 4 und 5 Abhilfe und Rechtssicherheit geschaffen und der Kritik an den überzogenen Anforderungen des geltenden Zitiergebots begegnet werden.

Nach Absatz 4 sollen die fehlende Unterschrift des Notars oder die Verletzung einer Muss-Vorschrift des Absatzes 2 zur Unwirksamkeit der Kostenberechnung führen. Die Rechtsfolgen entsprechen den oben genannten Wirkungen der geltenden Rechtslage.

Wenn eine Kostenrechnung wegen eines Verstoßes gegen die in Absatz 3 genannten Gebote vom Gericht im Rahmen der Kostenbeschwerde aufgehoben wird, soll dies nach Absatz 5 zwar zur Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung führen, dem Neubeginn der Verjährung nach § 212 Abs. 2 BGB jedoch nicht entgegenstehen. Durch diese Bestimmung soll die missbräuchliche Anwendung des Beschwerderechts ausgeschlossen werden.

Muster einer Kostenberechnung am Beispiel eines Kaufvertrags:

Dr. Eberhard Müller, Notar

USt-IdNr.:
(alternativ: Steuernummer)

Rechnungsnummer: [Kostenregister Nr. 980/2008]

Eheleute
Paul und Andrea Mustermann
[Adresse]

[Datum/Adresse]

Kostenberechnung
(§ 39 KostO)

Beurkundung des Kaufvertrages der Eheleute Kaufmann/Eheleute Mustermann vom 23.09.2008
(UR-Nr. 967/2008 B) einschließlich Vollzug und Betreuungstätigkeit

Sehr geehrte Eheleute Mustermann,

für meine Amtstätigkeit berechne ich meine Kosten nach der Kostenordnung (KostO) wie folgt:

Gebühren und Auslagen:

(Bei den Nummern handelt es sich um die Nummern der Anlage 1 zur KostO – Kostenverzeichnis – KV KostO)

▪ 21100 (Beurkundungsverfahren) Geschäftswert 240.000 € (§§ 23, 26 Nr. 3 Buchstabe a)	888,00 €
▪ 22111 (Vollzugsgebühr, Vorbemerkung 2.2.1.1 Abs. 1 Nr. 1 KV KostO) Geschäftswert 240.000 € (§ 65 Satz 1)	50,00 €
▪ 22200 (Betreuungsgebühr, Nummern 2 und 3 der Anmerkung) Geschäftswert 240.000 € (§ 66 Abs. 1, §§ 23, 26 Nr. 3 Buchstabe a)	222,00 €
▪ 32001 (Dokumentenpauschale)	15,00 €
▪ 32005 (Telekommunikations- und Postpauschale)	20,00 €
▪ 32011 (Grundbuchabrufgebühren)	7,50 €
▪ Zwischensumme	1.202,50 €
▪ 32014 Mehrwertsteuer, 19 %	228,48 €
▪ 32015 Verauslagte Kosten für Negativbescheinigung gemäß § 28 BauGB	20,00 €

Rechnungsbetrag

1.450,98 €

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der angegebenen Konten.

.....
Notar

Bankverbindung

Absatz 6 entspricht § 154 Abs. 3 Satz 1 KostO, ergänzt um die Möglichkeit der elektronischen Aufbewahrung. Die Vorschrift des § 154 Abs. 3 Satz 2 KostO, wonach der Notar die Kostenrechnung unter jeder von ihm erteilten Ausfertigung sowie unter jedem Beglaubigungsvermerk aufzustellen hat, wurde ebenso wenig übernommen wie die Regelung des § 154 Abs. 3 Satz 3 KostO, nach der der Notar die Kosten eines Entwurfs unter der Beglaubigung zu vermerken hat, wenn er eine Urkunde entworfen und demnächst beglaubigt hat. Diese Bestimmungen dienen der Überprüfbarkeit der Kostenberechnung durch die Dienstaufsicht des Notars. Sie sind unter datenschutzrechtlichen Aspekten nicht unproblematisch und verursachen in der notariellen Praxis erheblichen Aufwand. Ein zwingendes Bedürfnis für den Fortbestand dieser Normen besteht indessen nicht, weil es ausreicht, dass der Notar die Kostenberechnung zu seinen Akten zu bringen oder elektronisch aufzubewahren hat.

Zu § 40

Dieser Vorschlag entspricht im Wesentlichen § 154a KostO. In Satz 1 wurde lediglich der Begriff „Zahlungspflichtiger“ durch den Begriff „Kostenschuldner“ ersetzt.

Zu § 41

Die Vorschrift entspricht § 155 KostO.

Zu § 42

Dieser Vorschlag übernimmt den Regelungsgehalt des § 157 KostO in der Fassung des FGG-RG.

Zu Abschnitt 5 (Kostenhaftung)

Zu § 43

Absatz 1 übernimmt in Nummer 1 den Grundsatz der Antragstellerhaftung bzw. Auftraggeberhaftung aus dem geltenden § 2 Nr. 1 KostO. Nummer 2 regelt die Haftung des Übernahmeschuldners und übernimmt modifiziert die Regelung des § 3 Nr. 2 KostO. Unverändert haftet als Übernahmeschuldner, wer die Schuld durch Erklärung gegenüber dem Notar übernommen hat. Neu ist hingegen die zweite Alternative der Nummer 2. Im Gegensatz zur derzeitigen Handhabung (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 3 Rnr. 13) soll zukünftig auch derjenige Übernahmeschuldner sein, der sich in einer notariellen Urkunde einem Dritten gegenüber zur Kostenzahlung verpflichtet hat. Eine ausdrückliche Übernahme auch gegenüber dem beurkundenden Notar ist nicht erforderlich. Ein Beteiligter, der gegenüber einem anderen Beteiligten zur Niederschrift des Notars Kosten übernimmt, soll sich nicht darauf berufen können, dass diese Übernahme nur zwischen den Urkundsbeteiligten gelten soll. Nummer 3 übernimmt für die Notarkosten den Regelungsgehalt des § 3 Nr. 3 KostO.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt aus § 2 Nr. 1 Halbsatz 2 KostO den Grundsatz, dass für die Kosten eines Beurkundungsverfahrens jeder haftet, dessen Erklärung beurkundet worden ist. Die Haftung der Urkundsbeteiligten soll darüber hinaus auf die Kosten des Vollzugs und für die im Rahmen des Beurkundungsverfahrens anfallenden Kosten für Betreuungstätigkeiten erweitert werden. Die geltende Einschränkung der Kostenschuldnerschaft für die Beurkundung in einer fremden Sprache (§ 59 Abs. 2 KostO) soll nicht übernommen werden, weil auch diese Kosten solche des einheitlichen Beurkundungsverfahrens sind. Soweit die Kosten für die Betreuung oder für eine fremdsprachliche Beurkundung nur durch einzelne Beteiligte veranlasst werden, dürfte es genügen, wenn eine abweichende Haftung im Innenverhältnis vereinbart wird. Satz 2 entspricht § 5 Abs. 1 Satz 2 KostO. Die Formulierung wurde

im Hinblick auf die Definition des Beurkundungsverfahrens in § 33 Abs. 2 KostO-E und die Vereinheitlichung des Gegenstandsbegriffs in § 34 Abs. 1 KostO-E ohne inhaltliche Änderung modifiziert. Durch die Verwendung des Begriffs „Rechtsverhältnisse“ soll ferner verdeutlicht werden, dass diese Einschränkung der Kostenhaftung auch zugunsten von Urkundsbeteiligten gilt, die am Hauptgeschäft nur mittelbar beteiligt sind, deren Erklärungen nach § 62 Abs. 1 KostO-E aber gegenstandsgleich mit dem Hauptgeschäft sind. Diese Einschränkung der Kostenhaftung soll verhindern, dass beispielsweise ein Ehepartner, der in einem Beurkundungsverfahren einer Verfügung gemäß § 1365 BGB zustimmt, für die Kosten des gesamten Beurkundungsverfahrens haftet. Die Zustimmung ist zwar gemäß § 62 Abs. 1 KostO-E gegenstandsgleich mit dem Veräußerungsgeschäft, betrifft aber nicht das Rechtsverhältnis zwischen dem veräußernden Ehegatten und dem Erwerber, sondern das Rechtsverhältnis der beiden Ehepartner untereinander. Gleiches gilt für andere Zustimmungen innerhalb eines Beurkundungsverfahrens, wie beispielsweise die des Verwalters einer Wohnungseigentümergeinschaft zur Wohnungsveräußerung nach § 12 WEG. Auch scheidet danach beispielsweise die Haftung eines Nießbrauchers für eine Grundpfandrechtsbestellung aus, wenn der Nießbraucher im Beurkundungsverfahren zur Grundpfandrechtsbestellung dem neuen Grundpfandrecht den Vorrang einräumt. Nichts anderes soll gelten, wenn ein Vorkaufsberechtigter in einem Kaufvertrag auf die Vorkaufsrechtsausübung verzichtet. Dadurch sollen nicht nur unbillige und überraschende Haftungsfolgen vermieden werden. Es soll insbesondere vermieden werden, dass sinnvolle Zusammenfassungen mehrerer Erklärungen in einer Niederschrift nur unterbleiben, um eine unerwünschte Kostenhaftung zu vermeiden.

Absatz 3 übernimmt die Regelung aus § 53 Abs. 6 Satz 1 KostO.

Absatz 4 übernimmt aus § 6 KostO die Regelung, dass für die Kosten der Errichtung eines Nachlassinventars nur die Erben haften und ihnen hierfür die Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung zur Verfügung stehen. Die anderen in § 6 KostO genannten Geschäfte betreffen den Notar nicht.

Zu Abschnitt 6 (Gebührevorschriften)

Zu § 44

Als wesentliche Neuerung sieht der Entwurf erstmals Rahmengebühren für bestimmte Sachverhalte vor. So werden beispielsweise für zurückgenommene Beurkundungsaufträge, für die Entwurfsfertigung außerhalb eines Beurkundungsverfahrens oder die Beratung Gebührensatzrahmengebühren vorgeschlagen. Angesichts der Vielgestaltigkeit dieser regelungsbedürftigen Sachverhalte würden starre Gebührensätze unter Umständen zu unangemessenen Ergebnissen führen.

Absatz 1 soll die Kriterien festlegen, nach denen der Notar die Gebühr im Fall von Rahmengebühren bestimmen soll. Die Bestimmung des angemessenen Gebührensatzes innerhalb des vorgegebenen Rahmens soll dem konkreten Aufwand im Einzelfall Rechnung tragen. Daher sind bei der Ausübung des Ermessens ausschließlich Umfang und Schwierigkeit der notariellen Tätigkeit zu berücksichtigen. Der Umfang der Haftung soll bei der Bestimmung der zutreffenden Gebühr keine Rolle spielen, weil der nach den allgemeinen Vorschriften zugrunde zu legende Geschäftswert bereits mittelbar die haftungsrechtlichen Aspekte einbezieht. Anders als in § 14 Abs. 1 RVG sollen auch die Bedeutung der Sache, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nicht in die Bemessung einfließen, da diese Gesichtspunkte ebenfalls im jeweiligen Geschäftswert Berücksichtigung finden. Die Ausübung des Ermessens kann der Kostenschuldner kostenfrei im Rahmen der Erhebung von Einwendungen gegen die Kostenrechnung (vgl. § 80 KostO-E) gerichtlich überprüfen lassen.

Für die Rahmengebühren, die eine Entwurfstätigkeit des Notars betreffen, soll *Absatz 2* bestimmen, dass bei vollständiger Entwurfsfertigung grundsätzlich die Rahmenobergrenze zur Anwendung kommen soll. Dieser Vorschlag knüpft an den Grundsatz des geltenden

§ 145 Abs. 1 Satz 1 KostO an, lässt aber Ausnahmen zu. Ein solcher Ausnahmefall könnte vorliegen, wenn die Entwurfstätigkeit aufgrund der Besonderheit des Gegenstands, auf den sich der Entwurf bezieht, oder aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls einen sehr geringen Umfang hat. Dies könnte beispielsweise für den Entwurf einer Genehmigungserklärung durch den Notar gelten, der den zu genehmigenden Kaufvertrag selbst beurkundet hat oder für den Entwurf eines Kaufvertrags auf der Grundlage eines objektbezogenen Serienentwurfs, in den lediglich die Daten der Beteiligten und die gegenseitigen Leistungen eingefügt werden.

Zu § 45

Absatz 1 dieser Vorschrift soll den Grundsatz festschreiben, dass Verfahrensgebühren, insbesondere die Gebühr für das Beurkundungsverfahren, die Vollzugsgebühr und die Betreuungsgebühr in jedem notariellen Verfahren nur einmal erhoben werden.

Die im Abschnitt „Vollzug“ stehende Treuhandgebühr ist an dieser Stelle nicht genannt, weil sie nicht in dem Beurkundungsverfahren anfällt, sondern nur anlässlich dieses Verfahrens. Mit ihr werden die notariellen Tätigkeiten gegenüber Treuhandgebern abgegolten, die anlässlich eines Beurkundungsverfahrens auch mehrfach vorkommen können. Daher soll in Satz 2 der Anmerkung zur Gebühr 22201 klargestellt werden, dass die Treuhandgebühr im Zusammenhang mit einem Beurkundungsverfahren mehrfach anfallen kann.

Der Grundsatz der einmaligen Gebührenerhebung in Verbindung mit dem in § 14 KostO-E normierten Grundsatz der Wertaddition stellt eine Abkehr vom bisher geltenden Grundsatz dar, dass für jedes Geschäft eine selbständige Gebühr zu erheben ist, sofern das Gesetz keine Kompensierung oder Summierung anordnet. Insbesondere soll, anders als beim geltenden § 44 KostO, die Rechtsnatur eines Geschäfts zukünftig keine Rolle mehr für die Frage spielen, ob eine Wertaddition oder eine getrennte Gebührenberechnung stattfindet. Dies soll die Kostenberechnung insbesondere auch für Laien verständlicher machen.

Absatz 2 sieht eine Ausnahme von diesem Prinzip vor, um Missbrauch zu verhindern. Aus der Regelung ergibt sich zunächst, dass grundsätzlich nur dann mehrere Beurkundungsgegenstände in einem Beurkundungsverfahren erledigt werden sollen, wenn es hierfür einen sachlichen Grund gibt. Werden mehrere Beurkundungsgegenstände einzig aus dem Motiv zusammengefasst, die gebührenrechtlichen Folgen des Absatzes 1 auszunutzen, soll das Beurkundungsverfahren hinsichtlich dieser einzelnen Gegenstände als besonderes Verfahren behandelt werden. Dies führt dazu, dass die Höchstwerte für jeden Beurkundungsgegenstand gesondert zu prüfen sind, die Gebühren für Vollzug und Betreuung für jeden dieser Gegenstände gesondert anfallen und die Begünstigung durch die Gebührendegression der Tabelle entfällt.

Satz 2 nennt solche Fälle, die in jedem Fall unter einem „sachlichen Grund im Sinn des Satzes 1 zu verstehen sind. Hiernach soll ein sachlicher Grund insbesondere immer dann vorliegen, wenn hinsichtlich jedes Beurkundungsgegenstands Beteiligtenidentität vorliegt. Bei nur teilweiser Beteiligtenidentität wird man die Frage nach dem jeweiligen Einzelfall beurteilen müssen. Ein sachlicher Grund soll ferner immer dann vorliegen, wenn der Wille der Beteiligten in der Urkunde zum Ausdruck kommt, dass mehrere Beurkundungsgegenstände voneinander abhängig sein sollen. Die ausdrückliche Nennung dieser beiden Fälle soll dem Ausnahmecharakter des Satzes 1 aber nicht entgehen.

Zu § 46

Diese Vorschrift soll bestimmen, welcher Gebührensatz zur Anwendung kommen soll und wie die Berechnung erfolgen soll, wenn in einem Beurkundungsverfahren mehrere Rechtsverhältnisse beurkundet werden, die unterschiedlichen Gebührensätzen unterliegen. Dabei soll in Anlehnung an den geltenden § 44 Abs. 1 und 2 KostO danach unterschieden

werden, ob für die Wertermittlung der Grundsatz der Geschäftswertaddition eingreift (*Absatz 1*) oder ob mehrere Beurkundungsgegenstände als ein Gegenstand zu behandeln sind (*Absatz 2*).

Absatz 1 soll die Fälle regeln, in denen die einzelnen Geschäftswerte addiert werden (Grundsatz des § 14 Abs. 1 KostO-E), die einzelnen Additionsposten aber mit verschiedenen Gebührensätzen belegt sind. In diesen Fällen soll eine Vergleichsberechnung stattfinden, bei der das Ergebnis gesondert berechneter Gebühren mit dem Ergebnis des höchsten Gebührensatzes aus der Summe aller Geschäftswerte verglichen wird und das für den Kostenschuldner günstigere Ergebnis maßgeblich ist. Bei der gesonderten Berechnung sollen dabei alle Geschäftswerte addiert werden, die dem gleichen Gebührensatz unterliegen, und die gesonderte Gebührenberechnung aus den einzelnen Summen erfolgen. Dies ergibt sich aus der Verwendung des Wortes „insoweit“. Die vorgeschlagene Lösung entspricht im Wesentlichen der Berechnungsart nach dem geltenden § 44 Abs. 2 Buchstabe b KostO bei der Beurkundung mehrerer Erklärungen in einer Urkunde.

Absatz 2 soll die Gebührensatzbestimmung in den Fällen regeln, in denen § 62 KostO-E bestimmt, dass mehrere Gegenstände als ein Gegenstand zu behandeln sind. Dabei ist grundsätzlich der höchste in Betracht kommende Gebührensatz anzuwenden. Zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Gebühren bei Zusammentreffen eines Gegenstands mit hohem Geschäftswert, der einem niedrigen Gebührensatz unterliegt, mit einem Gegenstand mit geringerem Geschäftswert, der einem hohen Gebührensatz unterliegt, soll Satz 2 eine Vergleichsberechnung anordnen, die sinngemäß dem geltenden § 44 Abs. 1 Satz 2 KostO entspricht.

Zu Abschnitt 7 (Wertvorschriften)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Wertvorschriften)

Zu § 47

Dieser Vorschlag hat im geltenden Recht keine Entsprechung. Bereits im geltenden Recht ist eine grundsätzliche Mitwirkungspflicht der Beteiligten anerkannt (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 31 Rnr. 26). Eine unmittelbare Regelung im Kostenrecht erscheint für die Notare jedoch hilfreich, da ihnen, anders als den Gerichten, kein förmliches Verfahren für die Festsetzung des Geschäftswerts zur Verfügung steht. Die vorgeschlagene Formulierung des Satzes 1 ist § 27 FamFG entlehnt. Satz 2 ordnet als Sanktion der Verletzung der Mitwirkungspflicht die Geschäftswertschätzung durch den Notar nach billigem Ermessen an.

Zu § 48

Dieser Vorschlag übernimmt den Grundsatz des § 18 Abs. 1 KostO, wonach für die Wertberechnung der Zeitpunkt der Fälligkeit maßgeblich ist. Dieser Grundsatz soll für Notarkosten auch zukünftig unverändert gelten.

Zu § 49

Dieser Vorschlag ist das Gegenstück zu § 31 KostO-E. Die Vorschrift soll den Notaren den Rückgriff auf die gerichtlichen Wertvorschriften ermöglichen.

Zu Unterabschnitt 2 (Beurkundung)

Zu § 50

Die vorgeschlagene Vorschrift enthält einige besondere Wertvorschriften für die Beurkundung von Verträgen und Erklärungen.

Absatz 1 übernimmt die geltende Regelung in § 39 Abs. 1 Satz 1 KostO.

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 39 Abs. 1 Satz 2 KostO.

Absatz 3 entspricht dem geltenden § 39 Abs. 2 KostO.

Zu § 51

Diese Vorschrift soll die derzeitigen Geschäftswertvorschriften des § 40 KostO für die Beurkundung zustimmender Erklärungen und des geltenden § 41 KostO für die Beurkundung von Vollmachten zusammenfassen und vereinheitlichen.

Die Gebührenbegünstigung des derzeitigen § 38 Abs. 2 Nr. 1 KostO für Zustimmungserklärungen und des derzeitigen § 38 Abs. 2 Nr. 4 KostO für Vollmachten (anstelle einer vollen nur eine halbe Gebühr) soll nicht in das Kostenverzeichnis übernommen werden. Vollmachten und Zustimmungen sind einseitige Erklärungen, für deren Beurkundung die Gebühr 21200 mit einem Gebührensatz von 1,0 vorgeschlagen wird. Es erscheint sachgerecht, eine Begünstigung dieser Geschäfte durch eine Halbierung des Geschäftswerts und der Zusammenfassung der maßgeblichen Geschäftswertvorschriften zu erreichen. Durch einen gemeinsamen Höchstwert für Vollmachten und Zustimmungen soll eine Schieflage in den geltenden §§ 40 und 41 Abs. 4 KostO beseitigt werden, wonach derzeit ein Höchstwert nur für Vollmachten, nicht aber für Zustimmungen gilt. Abweichend von der derzeitigen Rechtslage soll zukünftig nicht mehr ausschlaggebend sein, ob das Rechtsgeschäft, dem zugestimmt wird, beurkundet ist oder nicht.

In *Absatz 3* soll das billige Ermessen an die Stelle des in § 41 Abs. 3 KostO genannten freien Ermessens treten. Inhaltlich soll damit keine Änderung verbunden sein. Auf die Begründung zu § 13 Abs. 1 KostO-E wird verwiesen.

Zu § 52

Die vorgeschlagene Vorschrift soll an die Stelle des § 25 KostO treten. Durch die Formulierung „Geschäftswert bei der Beurkundung“ soll klargestellt werden, dass es sich um eine Geschäftswertvorschrift handelt und nicht um eine Bewertungsvorschrift. Daraus folgt entsprechend der neuen Systematik (vgl. Begründung zu Kapitel 1 Abschnitt 6), dass bei einem Austauschvertrag in diesem Fall kein Vergleich mit dem Wert der Gegenleistung vorzunehmen ist. Dies entspricht dem geltenden Recht.

In *Absatz 1* enthält neben redaktionellen Änderungen für Verträge von unbestimmter Dauer eine maßvolle Erhöhung des Bewertungszeitraums von drei Jahren auf fünf Jahre. Neu ist die Höchstwertregelung für Verträge von bestimmter Dauer. Der Geschäftswert soll statt durch den 25fachen Betrag der einjährigen Leistungen durch den Verkehrswert des Miet- oder Pachtgegenstands im Zeitpunkt des Beginns des Vertragsverhältnisses begrenzt werden. Diese Regelung entspricht dem Vorschlag zu § 28 Abs. 2 KostO-E.

Absatz 2, der an die Stelle des § 25 Abs. 2 KostO treten soll, enthält entsprechend dem Vorschlag in Absatz 1 eine Erhöhung des maximalen Bewertungszeitraums von drei Jahren auf fünf Jahre. Daneben sollen der Geschäftsbesorgungsvertrag sowie ähnliche Verträge (insbesondere Makler- oder Kommissionsverträge) ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen werden. Dies entspricht der gegenwärtigen Handhabung (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 25 Rnr. 13). Enthalten sind einige redaktionelle Änderungen.

Zu § 53

Absatz 1 soll an die Stelle des § 39 Abs. 3 KostO und, soweit die Beurkundung von Anmeldungen zum Güterrechtsregister betroffen ist, an die Stelle des § 28 KostO treten.

Die Nummer 1 betrifft die Beurkundung von Eheverträgen. Durch den Verweis auf § 1408 BGB soll klargestellt werden, dass diese Bestimmung nur dann gilt, wenn ein Ehevertrag die güterrechtlichen Verhältnisse betrifft. Wenn lediglich der Versorgungsausgleich abgeschlossen wird, der Eintritt der Gütertrennung (§ 1414 Satz 2 BGB) damit nach dem Ehevertrag aber nicht verbunden sein soll, soll sich der Geschäftswert nach § 13 Abs. 1 KostO-E bestimmen. Weitere ehebezogene Vereinbarungen, wie beispielsweise Unterhaltsregelungen, fallen nicht unter den Begriff „Ehevertrag“. § 64 Nr. 2 KostO-E bestimmt, dass ein Ehevertrag im engeren Sinn stets gegenstandsverschieden zu anderen Erklärungen sein soll.

Die Nummer 2 umfasst den Tatbestand des § 28 KostO, soweit es sich um Anmeldungen zum Güterrechtsregister aufgrund von Eheverträgen handelt. In diesen Fällen sollen die Geschäftswerte gemäß § 32 Abs. 1 bis 3 zur Anwendung kommen. Der Geschäftswert anderer eintragungsfähiger Tatsachen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 KostO-E.

Absatz 2 hat im geltenden Recht keine Entsprechung. Für die Beurkundung einer Vereinbarung über die güterrechtlichen Verhältnisse, die anlässlich einer konkreten Scheidungsabsicht beurkundet werden, erscheinen die für Eheverträge vorgesehenen Geschäftswerte nicht sachgerecht. Der Vorschlag soll daher für Scheidungsvereinbarungen regeln, dass in solchen Fällen nur 30 % des Geschäftswerts für Eheverträge anzusetzen sind. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass diese güterrechtlichen Vereinbarungen nur noch während der Restlaufzeit der Ehe von Belang sind. Ferner soll für scheidungswillige Ehepaare ein kostenrechtlicher Anreiz geschaffen werden, die mit der Scheidung verbundenen Vermögensangelegenheiten einvernehmlich zu regeln. Es soll allerdings erforderlich sein, dass eine Scheidungsabsicht konkret vorliegt und sich dies aus der Niederschrift konkret ergibt. Mögliche Missbrauchsgefahren sollen in Kauf genommen werden.

Absatz 3 soll die entsprechende Anwendung dieser Regelung auf Lebenspartnerschaftsverträge anordnen.

Zu § 54

Dieser Vorschlag soll an die Stelle des § 39 Abs. 5 KostO (i. d. F. des FGG-Reformgesetzes) treten. Mit der Anhebung des Betrags von 3 000 € auf 5 000 € und der Ausgestaltung als Höchstwert soll ein Gleichlauf zu der Vorschrift des § 13 Abs. 3 KostO-E erreicht werden. Angesichts der Mindestgebühr von 50 € (Gebühr 21201) kommt dieser Erhöhung lediglich systematische Bedeutung zu.

Zu § 55

Dieser Vorschlag soll den Geschäftswert für Verfügungen von Todes wegen sowie Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge regeln. Neu ist hierbei insbesondere die Absicht, Widersprüche zu vermeiden, die sich derzeit aus dem Prinzip des Schuldenabzugs bei Gesamtrechtsnachfolge einerseits und des Bruttoprinzips bei gegenständlicher Zuwendung andererseits ergeben.

Absatz 1 soll an die Stelle des § 46 Abs. 4 KostO treten und für Verfügungen von Todes wegen gelten, mit denen zur Gesamtrechtsnachfolge verfügt wird. Die Grundsätze der geltenden Regelung sollen unangetastet bleiben. Neu sind die Regelungen in Satz 2 und 3. Es erscheint sachgerecht, den Abzug von Verbindlichkeiten nur noch bis zur Höhe der Hälfte des Aktivvermögens vorzusehen. Auf die Begründung der Parallelregelung zu Eheverträgen in § 53 bzw. § 32 KostO-E wird verwiesen. Bei der Gestaltung von Verfügungen von Todes

wegen verursachen vorhandene Verbindlichkeiten oft einen zusätzlichen Regelungsaufwand und ein höheres Haftungsrisiko. Die Regelung des § 46 Abs. 4 Satz 2 KostO, wonach Erbfallschulden nicht abzugsfähig sind, wurde nicht ausdrücklich übernommen, da sie nicht erforderlich ist. Maßgeblich ist die Bewertung des Nachlasses im Zeitpunkt der Beurkundung (§ 48 KostO-E). Erbfallschulden können in diesem Zeitpunkt naturgemäß nicht entstanden sein. Satz 3 betrifft den Sachverhalt, dass in einer Verfügung von Todes wegen nur über einen Teil des Nachlasses durch Erbeinsetzung verfügt wird, daneben aber eine vermächtnisweise Zuwendung eines bestimmten Gegenstands erfolgt. In diesem Fall treffen die Geschäftswertvorschriften von Satz 1 und 2 mit den Sachwertvorschriften und dem Schuldenabzugsverbot des § 16 KostO-E zusammen. Der Vorschlag sieht vor, dass in diesem Fall zum Wert des Nettonachlassbruchteils der Wert des Vermächtnisses in Höhe des Bruchteils hinzugerechnet wird, der dem Bruchteil entspricht, über den nicht verfügt worden ist. Auflagen sollen dabei wie Vermächtnisse behandelt werden. Ausgangspunkt dieses Vorschlags ist der Umstand, dass bei einer Verfügung über den gesamten Nachlass Vermächtnisse und Auflagen nicht abgezogen werden.

Absatz 2 hat im geltenden Recht keine Entsprechung. Der Vorschlag betrifft Sachverhalte, in denen der Erblasser neben einer Erbeinsetzung gegenständliche Zuwendungen vornimmt, die fremde Vermögenswerte betreffen. Hierher gehört zum Beispiel die Anordnung eines Vermächtnisses bezüglich eines konkreten Gegenstands, dessen Übertragung auf den Erblasser bevorsteht. Diese Konstellation unterscheidet sich von den Fällen, in denen diese Vermögenswerte kostenrechtlich bereits im Rahmen der Verfügung über das gegenwärtige Vermögen enthalten sind. Ist dies nicht der Fall, erscheint es sachgerecht, diese Vermögenswerte dem gegenwärtigen Nachlass hinzuzurechnen, wie es in Satz 1 vorgesehen ist.

Satz 2 soll im Rahmen der Hinzurechnung den Grundsatz des beschränkten Schuldenabzugs fortschreiben, um einen Widerspruch zu den Regelungen, die für die Gesamtrechtsnachfolge nach Absatz 1 gelten, zu vermeiden. Daher sollen Verbindlichkeiten abzugsfähig sein, die der Zuwendungsempfänger zu übernehmen hat (beispielsweise nach § 2165 BGB), allerdings auch hier begrenzt auf die Hälfte des Werts des zugewandten Vermögenswerts.

Eine doppelte kostenrechtliche Berücksichtigung eines fremden Vermögenswerts soll allerdings ausgeschlossen sein. Daher ordnet Satz 3 an, dass eine Hinzurechnung eines fremden Vermögenswerts dann nicht vorzunehmen ist, wenn bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem gegenseitigen Erbvertrag dieser Wert schon bei der Erbfolge des Erstversterbenden berücksichtigt worden ist. Ein Anwendungsbeispiel ist das Berliner Testament. Soll in der Verfügung des Längstlebenden ein Vermächtnis hinsichtlich eines konkreten Gegenstands angeordnet werden, der ganz oder zum Teil einem der Ehegatten gehört, träge die Hinzurechnungsregelung für den Längstlebenden zwar zu, soll aber nicht zur Anwendung kommen, weil der Gegenstand bereits jetzt zum gemeinsamen Vermögen gehört.

Absatz 3 betrifft zunächst die gegenständliche Zuwendung von Vermögenswerten, also die Vermächtnisanordnung oder die Begünstigung durch eine Auflage. Grundsätzlich erfolgt eine Bewertung nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften, also mit dem Verkehrswert. Neu an diesem Vorschlag ist die Einführung eines beschränkten Schuldenabzugs auch im Fall der gegenständlichen Zuwendung. Während derzeit kein Schuldenabzug stattfindet (§ 18 Abs. 3 KostO) und dadurch der Nettowert des Nachlasses überschritten werden kann (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 46 Rnr. 22), soll das zu Absatz 2 entwickelte Modell zukünftig auch für gegenständliche Zuwendung angewandt werden. Diese Vorschrift soll jedoch auch für die Fälle der nachträglichen Anordnung einer Ausgleichs- oder Anrechnungspflicht nach den §§ 2050, 2053 oder 2315 BGB in der Fassung des noch in der Beratung befindlichen Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts (Bundestag-Drs. 16/8954) gelten. Derartige Anordnungen erfolgen durch Verfügung von Todes wegen. Maßgeblicher Wert ist demnach der Betrag, um den sich der Auseinandersetzungs- bzw. Pflichtteilsanspruch durch die nachträgliche Anordnung mindert.

Der Vorschlag in *Absatz 4* ist neu. Die Bewertung eines Erb- oder Pflichtteilsverzichtsvertrags ist gegenwärtig uneinheitlich (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 39 Rnr. 30ff). Durch den Verweis auf Absatz 1 soll bestimmt werden, dass sich der Geschäftswert nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Verzichts bestimmt. Wahrscheinlichkeitserwägungen bezüglich des Überlebens des Verzichtenden oder der Entwicklung der Vermögensverhältnisse des Erblassers sollen keine Rolle spielen. Durch den ausdrücklichen Verweis auch auf Satz 2 von Absatz 1 soll klargestellt werden, dass Verbindlichkeiten in gleicher Weise wie bei der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen berücksichtigt werden sollen. Neu ist das Geschäftswertprivileg des Satzes 3 für derartige Vereinbarungen im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung. Zur Begründung wird auf die Erläuterungen zum Vorschlag des § 53 Abs. 2 KostO-E verwiesen.

Die vorstehend entwickelten Geschäftswertgrundsätze sollen auch für die Änderung derartiger Rechtsgeschäfte gelten. Solche Fallgestaltungen sind vielfältiger Natur. Dennoch soll aus Gründen der Vereinfachung nach *Absatz 5* eine Ermäßigung der Werte nach den Absätzen 1 bis 4 nur ausnahmsweise erfolgen, wenn im Einzelfall besondere Umstände zu einem unbilligen Ergebnis führen würden.

Absatz 6 ist neu. Er soll den Geschäftswert für Erklärungen regeln, die zwar keine Verfügungen von Todes wegen sind, aber erbrechtlich gestaltende Wirkungen haben. Daher sollen gemäß Satz 1 für solche Erklärungen auch die Geschäftswertvorschriften für Verfügungen von Todes wegen anwendbar sein. Satz 2 soll klarstellen, dass im Fall wechselbezüglicher Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament oder erbvertraglich bindender Verfügungen die gesetzlichen Auswirkungen auf die Verfügungen des anderen Erblassers kostenrechtlich durch Hinzurechnung zu berücksichtigen sind (so zum geltenden Recht Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 46 Rnr. 12).

Zu § 56

Diese Bestimmung soll an die Stelle des § 112 Abs. 2 Satz 1 KostO treten. Diese Regelung wurde in die Wertvorschriften für Notare aufgenommen, da die Kommission davon ausgeht, dass für die Entgegennahme dieser Erklärungen durch das Nachlassgericht möglicherweise Festgebühren eingeführt werden sollen.

Ein Schuldenabzug soll in diesen Fällen wie bisher in voller Höhe erfolgen. Insbesondere im Fall von Erbausschlagungen wäre bei überschuldeten Nachlässen mit nennenswertem Aktivvermögen eine Begrenzung des Schuldenabzugs wie bei § 55 Kost-E nicht sachgerecht. Nicht übernommen wurde die Bestimmung des § 112 Abs. 2 Satz 3 KostO, da sich dieses Ergebnis bereits aus den allgemeinen Vorschriften ergibt (§ 14 Abs. 1 KostO-E).

Zu § 57

Dieser Vorschlag ist neu und soll Rechtswahlen nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) kostenrechtlich ausdrücklich regeln.

Absatz 1 betrifft die in der notariellen Praxis weit verbreiteten Rechtswahlen betreffend das Ehwirkungs- bzw. das Güterrechtsstatut. Diese werden derzeit nach § 39 Abs. 3 KostO als Ehevertrag bewertet. Diese Sachverhalte sollen zukünftig ausdrücklich geregelt werden. Die für die Eintragung in das Güterrechtsregister bzw. für die Beurkundung von Eheverträgen entwickelte Systematik erscheint auch für Rechtswahlen passend. Der Vorschlag sieht daher eine Verweisung auf die Regelung des § 32 KostO-E vor. Allerdings soll von dem so ermittelten Wert nur ein Teilwert von 30 % zum Ansatz kommen. Dies bedeutet eine erhebliche Verminderung der Kosten gegenüber der derzeitigen Praxis. Ausschlaggebend für die Einführung eines Teilwerts ist die Erfahrung, dass viele Beteiligte von einer Rechtswahl aus Kostengründen Abstand nehmen. Dies ist nachvollziehbar, wird doch eine Rechtswahl im Zusammenhang mit einem Immobilienerwerb als gegenstandsverschieden behandelt (Korin-

tenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 44 Rnr. 200). An der Gegenstandsverschiedenheit soll auch zukünftig festgehalten werden (vgl. § 64 Nr. 4 KostO-E). Daher erscheint es sachgerecht, nur einen moderaten Teilwert von 30 % anzusetzen, um die Bereitschaft zu Rechtswahlen kostenrechtlich zu erhöhen. Diese sind nicht nur im Interesse der Beteiligten, sondern auch im Interesse der Justiz, die gegebenenfalls von der Anwendung ausländischen Rechts entlastet wird.

Neben den Rechtswahlen im Familienrecht sieht Artikel 25 EGBGB eine Rechtswahl im Erbrecht vor, die kostenrechtlich von *Absatz 2* umfasst sein soll. Geschäftswert soll auch hier ein Teilwert von 30 % des Geschäftswerts sein, der für die Beurkundung einer entsprechenden Verfügung von Todes maßgebend wäre.

Ein weiterer Fall ist die allgemeine Rechtswahl gemäß Artikel 27 EGBGB für einen schuldrechtlichen Vertrag. Hierfür sieht *Absatz 3* einen Wert von 30 % des Werts vor, der für die Beurkundung des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts maßgeblich ist oder maßgeblich wäre.

Zu § 58

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht der Systematik des geltenden § 41a KostO. Neu daran ist die Einbeziehung der Regelungen über Kosten in Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen sowie eine maßvolle Anhebung der Werte. Diese Anhebung erscheint sowohl im Hinblick auf die allgemeine Preisentwicklung als auch mit Rücksicht auf die bislang ohnehin relativ geringen Werte sachgerecht.

Absatz 1 soll an die Stelle von § 41a Abs. 1 KostO treten. Er enthält einige Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage.

Die Nummer 1, die für die Ersteintragung einer Kapitalgesellschaft gelten soll, wurde neu formuliert. Sie berücksichtigt, dass durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) auch im Gesellschaftsvertrag einer GmbH ein genehmigtes Kapital vorgesehen sein kann (§ 55a GmbHG).

Neu ist auch die Einführung eines Mindestwerts von 30 000 € für die in Absatz 1 aufgeführten Anmeldungen. Hintergrund ist der Umstand, dass dieser Katalog auch geldwerte Anmeldungen umfasst, bei denen der in das Register einzutragende Betrag nicht schon kraft materiellen Rechts einen gewissen Mindestbetrag erreicht. So sind Kapitalmaßnahmen nach Nummer 3 oder Änderungen bei den Kommanditisten in Nummer 6 schon mit sehr geringen Beträgen möglich. Der Aufwand und die Haftung des Notars stehen in diesen Fällen gänzlich außer Verhältnis zu den hierdurch erzielten Gebühren. Ferner liegt eine Ungleichbehandlung zu anderen Anmeldungen vor. Beispielsweise wird für die relativ einfache Anmeldung eines Einzelkaufmanns und für spätere Änderungen immer ein Geschäftswert von derzeit 25 000 € zugrunde gelegt.

In *Absatz 2* wurden die Anmeldungen zum Partnerschafts- und Genossenschaftsregister eingefügt. Für die Anmeldung zum Genossenschaftsregister bestimmt sich der Wert derzeit nach § 30 Abs. 2 KostO (§ 29 KostO). Einen sachlichen Grund für eine Privilegierung des Genossenschaftsregisters ist nicht mehr ersichtlich. Für Anmeldungen zum Partnerschaftsregister ist § 41a KostO, soweit diese Vorschrift auf die OHG anzuwenden ist, derzeit entsprechend anzuwenden (§ 41b KostO).

In *Absatz 3*, der an § 41a Abs. 3 KostO angelehnt ist, sollen alle Werte ebenfalls maßvoll angehoben werden. In Nummer 3 wurde die erste Anmeldung einer Genossenschaft derjenigen einer juristischen Person gemäß § 33 HGB gleichgestellt. Derzeit sind die Gebühren für die Anmeldung von Genossenschaften nicht ausdrücklich geregelt, was in der Praxis zu einer uneinheitlichen Handhabung führt.

Die Wertanhebungen in *Absatz 4* und die dort erfolgte Integration der Kostenregelungen für spätere Anmeldungen ohne bestimmten Geldwert für Partnerschaftsgesellschaften und Genossenschaften entsprechen den Änderungen in *Absatz 3*.

Absatz 5 entspricht § 41a Abs. 6 KostO, jedoch soll der Wert auf 5 000 € angehoben werden.

Absatz 6 übernimmt den Regelungsinhalt des § 41d KostO, soweit diese Vorschrift Registeranmeldungen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter Verwendung des gesetzlichen Musterprotokolls betrifft.

Die Vorschrift des geltenden § 41a Abs. 5 KostO, der eine Geschäftwertbegünstigung von Zweigniederlassungen vorsieht, wurde nicht übernommen. Zum einen sind die Gebühren für Handelsregisteranmeldungen meist relativ gering, so dass eine Ermäßigung nur begrenzte Auswirkungen hat. Für derartige Anmeldungen soll auch künftig nur eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 berechnet werden (Gebühr 21201 Nr. 5 KostO-E), der Wert beträgt höchstens 1 Million € (§ 59 KostO-E). Eine Beseitigung dieser Geschäftwertvorschrift vereinfacht die Kostenberechnung wesentlich und beseitigt auch Streitfragen über die Anwendbarkeit auf inländische Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften.

Zu § 59

Dieser Vorschlag soll an die Stelle der Höchstwertvorschrift des § 39 Abs. 5 Halbsatz 2 KostO in der Fassung des FGG-RG treten. Sie soll für Anmeldungen zum Handelsregister, zum Genossenschaftsregister, zum Partnerschaftsregister und zum Vereinsregister, nicht aber für Anmeldungen zum Güterrechtsregister gelten. In diesem Fall gilt § 53 i.V.m. § 32 KostO-E, wenn ein Ehevertrag im engeren Sinn vorliegt oder § 13 Abs. 2 KostO-E, wenn es sich um eine Eintragung in das Güterrechtsregister ohne vermögensrechtlichen Bezug handelt. Anmeldungen zum Schiffsregister oder zum Register für Luftfahrzeuge sollen diesem Höchstwert ebenfalls nicht unterliegen.

Eine Erhöhung des Höchstwerts auf 1 Million € erscheint sachgerecht. Angesichts der Tatsache, dass die Fertigung einer derartigen Anmeldung ohnehin durch den Gebührensatz von 0,5 begünstigt ist (Gebühr 21201 Nr. 5) und der Höchstwert auch gilt, wenn mehrere Tatsachen angemeldet werden, erscheint das derzeitige Gebührenniveau, auch unter Haftungsgesichtspunkten, nicht mehr angemessen. Im kleinunternehmerischen Bereich wird diese Anhebung nicht relevant werden. Satz 2 soll analog zum geltenden Recht klarstellen, dass der Höchstwert auch dann gilt, wenn in einem Beurkundungsverfahren die Werte mehrerer Anmeldungen gemäß § 34 Abs. 2 KostO-E zu addieren sind.

Zu § 60

Absatz 1 soll an die Stelle des § 39 Abs. 5 Halbsatz 1 KostO (i. d. F. des FGG-RG) treten. Der sachliche Anwendungsbereich von Satz 1 (vgl. (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 39 Rnr. 142) soll unverändert bleiben. Der Mindestgeschäftswert für die hier genannten Rechtsgeschäfte soll jedoch um 5 000 € auf 30 000 € angehoben werden, was den Anhebungen in § 58 KostO-E entspricht. Der Höchstwert soll deutlich angehoben werden. Die Häufigkeit und wirtschaftliche Bedeutung derartiger Geschäfte hat in den vergangenen Jahrzehnten erheblich zugenommen. Eine Anpassung dieses Höchstwertes ist, abgesehen von einer Rundung bei der Euro-Umstellung, nie erfolgt. Schon die Kostenordnung in ihrer Fassung von 1935 sah an dieser Stelle einen Höchstwert von 1 Million Reichsmark vor. Dieser Wert wurde auch nach der Währungsreform unverändert übernommen. Der seinerzeitige Geldwert ist mit dem heutigen Geldwert nicht mehr vergleichbar. Im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der betroffenen Wirtschaftskreise und unter Berücksichtigung des Haftungsrisikos ist eine Verdoppelung dieses Höchstwerts angezeigt. Die von der Höchstwerterhöhung betroffenen Kreise werden ferner durch die Einführung des neuen

Höchstwerts in Absatz 2 entlastet. Der Zweck der Norm, nämlich wirtschaftliche Aktivitäten nicht durch unangemessene Notarkosten zu behindern, wird dadurch nicht gefährdet. Satz 2 übernimmt insoweit den Regelungsgehalt des § 41d KostO.

Absatz 2 hat im geltenden Recht keine Entsprechung. Innerhalb von verbundenen Unternehmen können Übertragungen von Gesellschaftsbeteiligungen auch durch Verträge nach dem Umwandlungsrecht im Wege der Ausgliederung oder Abspaltung durchgeführt werden, für die gemäß Absatz 1 ein Höchstwert gilt. Deshalb sollen beide Formen kostenrechtlich gleich behandelt werden. Der Höchstwert soll nach der Formulierung sowohl für Verpflichtungsgeschäfte als auch für Erfüllungsgeschäfte gelten. Vermögensverwaltende Gesellschaften sollen allerdings nicht in den Genuss dieses Höchstwerts kommen. Die Durchführung von Liegenschaftstransaktionen mit den Mitteln des Gesellschaftsrechts soll kostenrechtlich nicht unterstützt werden.

Zu § 61

Absatz 1 Satz 1 soll an die Stelle von § 41c Abs. 1 KostO treten. Der sachliche Anwendungsbereich dieser Regelung soll um Beschlüsse von Partnerschaftsgesellschaften und Genossenschaften erweitert werden. Deren Einbeziehung in den Anwendungsbereich bietet sich nach der Ausweitung des Anwendungsbereichs in § 58 KostO-E an. Für Partnerschaftsgesellschaften wird dies ohnehin bereits praktiziert (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 41c Rnr. 19a). Neu ist der Vorschlag in Satz 2. Der Mindestgeschäftswert, der in § 58 Abs. 1 KostO-E neu eingeführt wurde, soll auch für die Beurkundung der zugrunde liegenden Beschlüsse gelten. Auf die Begründung zu § 58 Abs. 1 KostO-E wird verwiesen.

Absatz 2 ist neu und betrifft den Geschäftswert für die Beurkundung zustimmender Beschlüsse. Diese Bestimmung soll künftig konkret den schon bisher geltenden Grundsatz regeln, wonach Zustimmungs- und Ermächtigungsbeschlüsse zu bestimmten Rechtsgeschäften gegebenenfalls als solche mit bestimmtem Geldwert einzustufen sind. In der derzeit geltenden Kostenordnung sind lediglich Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz, wozu auch Zustimmungsbeschlüsse zu Verschmelzungen und Spaltungen zählen, als Beschlüsse mit bestimmtem Geldwert geregelt. In der Rechtsprechung uneinheitlich behandelt wird ein Zustimmungsbeschluss zu einem Unternehmensvertrag mit Gewinnabführungs- und/oder Verlustausgleichsvereinbarungen. Mit dem neu eingefügten Absatz 2 sollen die uneinheitliche Praxis und die divergierende Rechtsprechung beseitigt werden und Zustimmungs- und Ermächtigungsbeschlüsse generell und systemgerecht als Beschlüsse mit bestimmtem Geldwert eingeordnet werden.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 41c Abs. 2 KostO. Diese Vorschrift soll auch zukünftig eine Spezialnorm zu Absatz 1 sein; die Systematik des § 41c KostO soll insoweit erhalten bleiben.

Die Vorschrift des *Absatzes 4* soll sowohl an die Stelle des § 41c Abs. 4 KostO als auch an die Stelle der Höchstgebühr des § 47 Satz 2 KostO treten. Der Anwendungsbereich dieses Absatzes geht über den der beiden vorigen Absätze hinaus. Er soll nicht nur für die in Absatz 1 genannten Vereinigungen gelten, sondern beispielsweise auch für Beschlüsse von Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Als Höchstgeschäftswert wird der Betrag von 5 Millionen € vorgeschlagen. Eine Höchstgebühr, wie sie derzeit in § 47 Satz 2 KostO enthalten ist, kommt aus systematischen Gründen nicht mehr in Betracht. Sie ist mit den Grundsätzen der Verfahrensgebühr, bei der grundsätzlich eine Wertaddition stattfinden soll (§ 14 Abs. 1 KostO-E), nicht vereinbar. Die derzeitige Höchstgebühr von 5 000 € entspricht einem Höchstgeschäftswert von 1 630 000 €. Die Gebühren für die Beurkundung von Beschlüssen mit hohen Geschäftswerten gelten als mittlerweile nicht mehr angemessen. Insbesondere bei der Beurkundung von Hauptversammlungsbeschlüssen steht die Höchstgebühr in keinem Verhältnis mehr zum Aufwand und zum Haftungsrisiko. Sie steht auch außer jeder Relation zu der Vergütung, die andere Berufsgruppen, insbesondere wirtschaftsrechtlich tätige

Rechtsanwälte, für ihre Tätigkeit in diesem Zusammenhang berechnen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass es bei dieser Höchstgebühr, abgesehen von Aufrundung bei der Euro-Umstellung, keine Anpassung gegeben hat. In der Fassung der KostO von 1935 betrug die Höchstgebühr 5 000 RM, später 10 000 DM. Eine Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung sowie an die gestiegene Komplexität der betroffenen Beschlussgegenstände ist angezeigt. Diese Regelung dürfte in den davon betroffenen Wirtschaftskreisen nicht auf Akzeptanzprobleme stoßen, erregte doch schon bisher das bescheidene Gebührenniveau für derartige Tätigkeiten regelmäßig Erstaunen. Ein derart niedriges Gebührenniveau ist ferner dem Ansehen des Notarstandes im Verhältnis zu anderen Berufsgruppen deutlich abträglich.

Vertretbar erscheint diese Anhebung auch im Hinblick auf den Anwendungsbereich des derzeitigen § 41c Abs. 4 KostO. Die Einzelgeschäftswerte für Beschlüsse ohne bestimmten Geldwert gemäß § 58 Abs. 2 ff. KostO-E. sind relativ moderat. Dadurch wird auch derzeit der Höchstgeschäftswert von 500 000 € kaum jemals erreicht. Dieser Effekt wird noch dadurch verstärkt, dass viele Beschlüsse gemäß § 41c Abs. 3 KostO untereinander als gegenstands-gleich behandelt werden. Diese Begünstigung soll auch zukünftig im Grundsatz nicht verändert werden (vgl. § 62 Abs. 2 KostO-E). Zu berücksichtigen ist schließlich, dass eine Begünstigung dadurch eintreten soll, dass - anders als bisher - aus Beschlüssen einerseits und rechtsgeschäftlichen Erklärungen andererseits keine Einzelgebühren mehr erhoben werden sollen. Auch der Wert von Beschlüssen ist mit dem Wert von Erklärungen zu addieren. Dadurch kommt eine Zusammenfassung beider Geschäfte in einem Beurkundungsverfahren bei hohen Geschäftswerten wesentlich früher in den Genuss der Tabellendegression im oberen Geschäftswertbereich.

Zu § 62

In *Absatz 1 Satz 1* soll der von der Rechtsprechung entwickelte Gedanke, wann es sich bei der Beurkundung mehrerer Erklärungen um den gleichen Gegenstand im Sinne der geltenden Kostenordnung handelt (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 44 Rnr. 16), nunmehr ausdrücklich normiert werden. Diese Regelung ist deshalb bedeutsam, weil in diesem Fall keine Wertaddition stattfinden und immer der Wert des Rechtsverhältnisses maßgebend sein soll, zu dem die weiteren Rechtsverhältnisse in Abhängigkeit stehen. Der derzeitige Gegenstandsbegriff im Sinn des § 44 KostO soll aus Klarstellungsgründen durch den neuen Begriff „Beurkundungsgegenstand“ ersetzt werden.

Nach der vorgeschlagenen Regelung in Satz 2 soll eine Gleichheit des Beurkundungsgegenstands nur vorliegen, wenn das Abhängigkeitsverhältnis nach Satz 1 unmittelbar ist. Dieser Vorschlag sieht eine abstrakte Regelung vor, wann ein solches vorliegt. Er lehnt sich an die von Rechtsprechung und Literatur zum derzeitigen § 44 KostO entwickelten Grundsätze an. Ein unmittelbares Abhängigkeitsverhältnis soll nicht schon dann vorliegen, wenn die Beurkundung des weiteren Rechtsverhältnisses ohne die Beurkundung des vorherrschenden Rechtsverhältnisses unterblieben wäre oder selbstständig keinen Sinn hätte. Eine unmittelbare Abhängigkeit soll nach Satz 2 nur dann vorliegen, wenn das weitere Rechtsverhältnis der Erfüllung, Sicherung oder sonstigen Durchführung des vorherrschenden Rechtsverhältnisses dient. Eine trennscharfe Abgrenzung durch eine abstrakte Regelung ist allerdings schwierig. Angesichts der Vielfalt der möglichen Sachverhalte wird eine solche Regelung Zweifelsfragen nie ganz beseitigen können.

Satz 3 soll die Rechtsanwendung dieser abstrakten Regelung durch Aufzählung einer Reihe von praxisrelevanten Sachverhalten erleichtern.

Nummer 1 Buchstabe a soll in Anlehnung an die bisherige Handhabung die Gegenstandsgleichheit von Kaufvertrag und Übernahme einer durch Grundpfandrecht am Kaufgegenstand gesicherten Verbindlichkeit klarstellen (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 44 Rnr. 74). Die Buchstaben b und c orientieren sich an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Gegenstandsgleichheit von Grundpfandrechtlöschungserklä-

rungen und Vorwegbelastungsvollmachten, jeweils ohne Rücksicht auf deren Geschäftswert in Relation zum Kaufpreis.

Nummer 2, der die Gegenstandsgleichheit von Gesellschaftsvertrag und Auflassung zwecks Erfüllung der Einbringungsverpflichtung regeln soll, entspricht derzeitiger Rechtslage (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 44 Rnr. 61).

Nummer 3 soll zur Anwendung kommen, wenn im Zuge der Bestellung eines dinglichen Rechts mit einem bestimmten angestrebten Rang neben der Eintragungsbewilligung weitere Rangerklärungen erforderlich sind, um den beabsichtigten Rang zu erhalten. Dabei kann es sich beispielsweise um Rangrücktrittserklärungen oder um Eigentümerzustimmungen zum Rangrücktritt handeln. Durch diesen Vorschlag erübrigt sich auch die relativ schwierige Regelung des § 44 Abs. 3 Satz 1 KostO. Nach dieser Vorschrift gilt als Gegenstand der Rangänderung das vortretende oder das zurücktretende Recht, je nachdem es für den Kostenschuldner günstiger ist, wenn Erklärungen, die sich auf eine Rangänderung beziehen, mit anderen Erklärungen in einer Urkunde zusammentreffen. Die Erklärungen zur Bestellung des neueinzutragenden Rechts beinhalten kostenmäßig die Rangerklärungen, so dass es eines Wertvergleichs nicht mehr bedarf. Der zweite Halbsatz stellt die in § 20 Absatz 2 KostO-E genannten Sachverhalte einer Rangänderung gleich und entspricht damit § 44 Abs. 3 Satz 2 KostO. Nicht unter Nummer 3 fallen damit jedoch Erklärungen, die nur mittelbar der Herstellung des gewünschten Rangs dienen, wie beispielsweise Löschungserklärungen zu einem vorrangigen Grundpfandrecht.

Nummer 4 soll die Streitfrage beseitigen, ob die Mitbeurkundung einer Zwangsvollstreckungsunterwerfung im Rahmen der Begründung eines Anspruchs ein gebührenfreies Nebengeschäft (OLG Zweibrücken, JurBüro 2000, 151) oder mit der Anspruchs begründung gegenstandsgleich ist (BayObLG, DNotZ 1996, 396). Die Klärung dieser Streitfrage durch Bestimmung der Gegenstandsgleichheit ist für die Fälle relevant, in denen der Gebührensatz für die Beurkundung des zu vollsteckenden Anspruchs niedriger ist als der für die Beurkundung der Unterwerfung, so beispielsweise bei der Kaufvertragsannahme durch den Käufer mit gleichzeitiger Vollstreckungsunterwerfung. In diesem Fall soll gemäß § 46 Abs. 1 KostO-E der Gebührensatz für die Vollstreckungsunterwerfung maßgeblich sein, wenn nicht die Vergleichsberechnung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 KostO-E für den Kostenschuldner günstiger ist.

Satz 4 sieht sodann die Zugrundelegung nur des Geschäftswerts des Rechtsverhältnisses vor, zu dem die anderen Rechtsverhältnisse in Abhängigkeit stehen.

Absatz 2 soll die Gegenstandsgleichheit für die in dem abschließenden Katalog genannten Geschäfte bestimmen, um die Höhe der Gebühren zu beschränken, wenn diese Gegenstände Teil ein und desselben Beurkundungsverfahrens sind. Da die in der Aufzählung jeweils genannten Gegenstände anders als in den Fällen des Absatzes 1 nicht in einer Abhängigkeit voneinander stehen, sieht Satz 2 vor, dass in diesen Fällen der höchste in Betracht kommende Geschäftswert maßgeblich sein soll.

Nach Nummer 1 sollen eine Betreuungsverfügung und eine Patientenverfügung aufgrund des im Vordergrund stehenden nichtvermögensrechtlichen Charakters und des inneren Zusammenhangs gegenstandsgleich sein, auch wenn sich diese Erklärungen an unterschiedliche Adressaten mit unterschiedlicher Zielrichtung wenden.

Nummer 2 soll bestimmen, dass Erklärungen zur Beseitigung der Rechtswirkungen einer bereits existierenden Verfügung von Todes wegen gegenstandsgleich mit Erklärungen zur Neuerrichtung einer Verfügung von Todes wegen sind. Diese Regelung soll an die Stelle der Anrechnungsbestimmung des § 46 Abs. 2 Satz 2 KostO treten. Bei Wertunterschieden zwischen Neuerrichtung und Widerruf soll nach Satz 2 der höhere Geschäftswert maßgeblich sein.

Gemäß Nummer 3 sollen Grundpfandrechtsbestellungen und Schulderklärungen gegenstandsgleich sein. Dies entspricht dem in § 44 Abs. 1 Satz 1 KostO genannten Beispiel,

könnte aber ohne ausdrückliche Regelung zweifelhaft sein, da beispielsweise ein abstraktes Schuldanerkenntnis und eine Grundschuldbestellung nebeneinander eine Darlehensforderung sichern, ein Abhängigkeitsverhältnis nach Absatz 1 jedoch zwischen Schuldanerkenntnis und Grundschuldbestellung nicht besteht.

Nummer 4 soll das Nebeneinander mehrerer Beschlüsse regeln. Diese Vorschrift ist an § 41c Abs. 3 KostO angelehnt, soll aber darüber hinaus für Beschlüsse aller Vereinigungen gelten und nicht auf die in § 41c Abs 1 KostO genannten Vereinigungen beschränkt sein. Insbesondere Beschlüsse von Organen von BGB-Gesellschaften, Vereinen und Eigentümerversammlungen sollen in den Geltungsbereich einbezogen werden. Damit werden die Unklarheiten beseitigt, ob § 44 KostO auch für Beschlüsse dieser Vereinigungen anwendbar ist (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 29 Rnr. 9).

Grundsätzlich sind mehrere Beschlüsse desselben Beschlussorgans mehrere Gegenstände (§ 34 Abs. 2 KostO-E), deren Geschäftswerte zu addieren sind. Abweichendes soll nur in den hier geregelten Fällen erfolgen.

Nach Buchstabe a soll auch zukünftig Gegenstandsgleichheit zwischen Beschlussfassung und einer dadurch bedingten Änderung eines Gesellschaftsvertrags vorliegen.

Gleiches soll nach Buchstabe b auch für Beschlüsse über Kapitalmaßnahmen und damit zusammenhängende Beschlüsse gelten, wie beispielsweise den Beschluss über die Zulassung eines neuen Gesellschafters zur Übernahme der zum Nennbetrag einzuzahlenden neuen Stammeinlage. Dies entspricht geltender Rechtslage (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 41c Rnr. 90).

Nach Buchstabe c soll auch zukünftig nur ein Beschluss vorliegen, wenn ein Gesellschaftsvertrag oder eine Satzung in mehreren Punkten geändert oder gar insgesamt neu gefasst wird (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 41c Rnr. 113) und die Änderungen keinen bestimmten Geldwert haben. Treffen derartige Änderungen mit Änderungsbeschlüssen zusammen, die einen bestimmten Geldwert haben, liegen nach dem Grundsatz des § 34 Abs. 2 KostO-E verschiedene Gegenstände vor, deren Wert zu addieren ist. Dies entspricht der Handhabung, die sich derzeit aus § 41c Abs. 3 Satz 2 und 3 KostO i. V. m. § 44 Abs. 2 KostO ergibt.

Die Vorschläge der Buchstaben d, e und f sollen die Regelung des § 41c Abs. 3 Satz 3 KostO fortschreiben. Die derzeit generell geltende Gegenstandsgleichheit soll zukünftig jedoch nur dann gelten, wenn diese Beschlüsse „im Paket“ abgestimmt werden. Wird über diese Gegenstände einzeln abgestimmt, soll es sich zukünftig um verschiedene Beschlüsse handeln, deren Einzelwert zu addieren ist. Damit wird dem hierdurch entstehenden Aufwand besser Rechnung getragen. Diese Neuerung soll auch dazu beitragen, dass die Beschlussprotokollierung bei Hauptversammlungen großer Gesellschaften angemessener bezahlt wird. Eine Mehrbelastung von Gesellschaften mit einer typischerweise geringen Anzahl von Gesellschaftern oder gar von Ein-Personen-Gesellschaften ist damit nicht verbunden. Diese Gesellschaften wenden sich naturgemäß erst dann an einen Notar, wenn die interne Willensbildung bereits abgeschlossen ist.

Der Vorschlag zu Buchstabe g betrifft insbesondere Zustimmungsbeschlüsse mehrerer Gesellschaften zu ein und derselben Verschmelzung oder Spaltung, sofern sie in einem Beurkundungsverfahren zusammengefasst werden (so auch bereits jetzt Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 44 Rnr. 66a).

Zu § 63

Diese Vorschrift soll als Gegenstück zu § 62 Abs. 1 KostO-E klarstellen, dass bestimmte Beurkundungsgegenstände in Verbindung mit bestimmten anderen Beurkundungsgegenständen als gegenstandsverschieden anzusehen sind mit der Folge, dass deren Geschäftswerte zu addieren sind. Ohne diese Regelung könnten zumindest Zweifel bestehen, ob im

Einzelfall eine Gegenstandsgleichheit nach § 62 Abs. 1 KostO-E in Betracht käme. Sie knüpft an die geltende Regelung des § 44 KostO an, die nach allgemeiner Auffassung grundsätzlich nur für solche Sachverhalte eine Geschäftswertaddition anordnet, die räumlich vor dieser Vorschrift geregelt sind. Für die räumlich nach § 44 KostO geregelten Sachverhalte werden derzeit für jeden Gegenstand grundsätzlich gesonderte Gebühren erhoben. Eine Gebührenhäufung soll zukünftig jedoch ausgeschlossen sein. Stattdessen soll eine Geschäftswertaddition erfolgen.

Nach Nummer 1 soll eine Gegenstandsgleichheit immer ausscheiden, wenn ein Beschluss und eine rechtsgeschäftliche Erklärung in einem Beurkundungsverfahren aufeinandertreffen, auch wenn zwischen ihnen ein Abhängigkeitsverhältnis nach § 62 Abs. 1 KostO-E vorliegt. Diese Regelung soll die geltende Rechtslage, wonach in diesen Fällen getrennte Gebühren berechnet werden, an die neue Systematik der einheitlichen Verfahrensgebühr anpassen.

Nummer 2 Buchstabe a soll bestimmen, dass ein Veräußerungsvertrag und die gegebenenfalls zur Aufbringung der Gegenleistung erforderlichen Finanzierungserklärungen gegenüber Dritten immer gegenstandsverschieden sind. Dies entspricht derzeitiger Handhabung (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 44 Rnr. 187, 190, 192) und ist sachgerecht, weil es sich um ein anderes Rechtsverhältnis mit anderen Beteiligten handelt.

Neu ist der Vorschlag in Buchstabe b. Er soll bestimmen, dass subjektiv-dingliche Rechte (Grunddienstbarkeiten sowie dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks zustehende Vorkaufsrechte oder Reallasten), die im Rahmen eines Veräußerungsvertrags bestellt werden, gegenstandsverschieden sind. Hintergrund ist der Umstand, dass in Grundstücksveräußerungsverträgen häufig gleichzeitig Regelungen über die zukünftigen nachbarschaftlichen Verhältnisse getroffen werden und diese durch Bestellung von derartigen Rechten mit dinglicher Wirkung dauerhaft festgeschrieben werden sollen. Besonders häufig ist dies bei Verkäufen von Teilflächen. In diesen Fällen ist die dauerhafte Sicherung des Zugangs und der Erschließung der beteiligten Grundstücke meist unverzichtbar. Die Gestaltung dieser Rechte ist in hohem Maße einzelfallabhängig und erfordert regelmäßig eine intensive Beschäftigung mit den örtlichen Gegebenheiten anhand von Plänen und Auskünften der Beteiligten. Sie sind von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die dauerhafte Werthaltigkeit der beteiligten Grundstücke. Ferner sind derartige Rechte, wie alle nachbarschaftsrechtlichen Verhältnisse, streitanfällig und damit haftungsträchtig. Auch kommt ihnen häufig dauerhafte Wirkung zu; sie erledigen sich nicht durch einmalige Erfüllung oder Ableben des Berechtigten. All diese Gesichtspunkte lassen es sachgerecht erscheinen, die Bestellung solcher Rechte im Rahmen eines Veräußerungsvertrags stets als gegenstandsverschieden zu betrachten. Damit soll eine mögliche Unsicherheit vermieden werden, ob es sich um einen Sachverhalt der Gegenstandsgleichheit kraft der abstrakten Regelung des § 62 Abs. 1 KostO-E handelt. Eine Ausdehnung der Gegenstandsgleichheit auch auf beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder Reallasten erscheint hingegen nicht sachgerecht. Auf sie treffen die vorgenannten Merkmale nicht in gleichem Maße zu, insbesondere erlöschen subjektiv-persönliche Rechte grundsätzlich mit dem Tod des Berechtigten. Dies soll zwar nicht bedeuten, dass sie stets gegenstandsgleich mit dem Veräußerungsvertrag sind, es bedarf in diesen Fällen jedoch einer gesonderten Prüfung anhand der abstrakten Regelung des § 62 Abs. 1 KostO-E. Schließlich berücksichtigt die Beschränkung der Regelung auf subjektiv-dingliche Rechte, dass eine Hinzurechnung des Werts subjektiv-persönlicher Rechte beispielsweise im Rahmen der vorweggenommen Erbfolge das kostenrechtliche Prinzip des Austauschvertrags (§ 50 Abs. 3 KostO-E) beeinträchtigen würde und zu unerwünscht hohen Gebühren führen könnte.

Nummer 2 Buchstabe c soll die kostenrechtliche Behandlung einer in einem Kaufvertrag erklärten Option zur Umsatzsteuer regeln. Auch nach Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) mit Wirkung vom 1. April 2004 bestehen Zweifel darüber, ob eine derartige Option werterhöhend ist. Nach dem nunmehr geltenden § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG wurde das Reverse-Charge-Verfahren für Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, ein-

geführt. Dieses Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass nicht mehr der Unternehmer, der die Leistung erbringt, die Umsatzsteuer schuldet (beim Immobilienverkauf ist dies der Verkäufer), sondern derjenige, der die Gegenleistung erbringt, also der Käufer. Zum grundsätzlichen Verständnis der Umsatzsteuerproblematik bei Immobilienverkäufen sei Folgendes angemerkt:

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG unterläge der Verkauf von Grundbesitz durch einen Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens der Umsatzsteuer. § 4 Nr. 9a UStG erklärt jedoch Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, für steuerfrei. Ohne weitere Erklärung würde daher für einen Immobilienverkauf keine Umsatzsteuer anfallen. Als „Ausnahme von der Ausnahme“, die somit die Geltung von § 1 UStG wiederherstellt, eröffnet § 9 Abs. 1 UStG dem Unternehmer die Möglichkeit, den Verkauf der Immobilien als steuerpflichtig zu behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Mit dieser Optionserklärung, die nunmehr im notariellen Kaufvertrag zu beurkunden ist (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UStG), kann der Verkäufer den Umsatz als steuerpflichtig behandeln. Allerdings müssen nach wie vor, d. h. auch nach neuem Recht, die Tatbestandsmerkmale des Umsatzes an einen anderen Unternehmer und für dessen Unternehmen erfüllt sein.

Den Hintergrund für die Umsatzsteueroption bildet § 15a Abs. 1 UStG. Hat ein Unternehmer für eine Immobilie Vorsteuerbeträge geltend gemacht und verkauft er das Objekt innerhalb von zehn Jahren umsatzsteuerfrei, muss er die bereits abgezogene Vorsteuer zeitanteilig zurückzahlen. Dies kann er, sofern die Voraussetzungen des § 9 UStG vorliegen, nur verhindern, indem er seine Umsatzsteueroption ausübt. Der Verkäufer kann also ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der Ausübung dieses Wahlrechtes haben.

Nach der Gesetzesneufassung kann der Verzicht auf die Steuerbefreiung nur im notariellen Kaufvertrag erklärt werden. Es ist also nicht mehr möglich, dass sich die Beteiligten nachträglich formfrei über die Option einigen.

Fraglich ist, ob die vom Gesetzgeber angeordnete unmittelbare Bezahlung der Umsatzsteuer vom Käufer an das Finanzamt dazu führt, dass die Umsatzsteuer die kostenrechtliche Bemessungsgrundlage für die Gebühr nach § 36 Abs. 2 KostO nicht mehr – wie bisher – erhöht. Bis zur Änderung des Umsatzsteuerrechtes war die Verpflichtung des Käufers, auf den Kaufpreis die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten, gemäß § 20 Abs. 1 KostO hinzuzurechnen.

Die Meinungen zur kostenrechtlichen Behandlung dieser Problematik sind geteilt (vgl. OLG Celle MittBayNot 2005, 264; OLG Hamm ZNotP 2007, 479). Durch § 13b UStG wird nicht der Umfang der von den Beteiligten geschuldeten Gegenleistung geändert, sondern nur die Art der Zahlung. Zudem tritt die Verpflichtung des Käufers, zusätzlich zum Kaufpreis die Umsatzsteuer zu bezahlen, nur dann ein, wenn der Verkäufer in der Kaufurkunde hierfür optiert (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UStG). Diese Erklärung ist zwingend Gegenstand des Kaufvertrages. Hierdurch soll eine Gleichbehandlung mit Verträgen über bewegliche Gegenstände erzielt werden.

Nach Nummer 3 sollen Vollmachten im Verhältnis zu Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen gegenstandsverschieden sein. Die derzeitige Handhabung ist letztlich uneinheitlich, eine gesetzliche Regelung erscheint geboten. Angesichts der Tatsache, dass der Regelungsbereich einer Vorsorgevollmacht auch in Gestalt einer uneingeschränkten Generalvollmacht beurkundet werden kann, bei der eine Gegenstandsgleichheit kaum noch vorliegen dürfte, erscheint eine grundsätzliche Festlegung der Gegenstandsverschiedenheit sachgerecht. Dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Adressatenkreis einer Vollmacht ein anderer ist als der eingeschränkte und situationsbezogene Adressatenkreis einer Betreuungsverfügung oder einer Patientenverfügung. Schließlich sollen kostenrechtliche Gesichtspunkte nicht dazu nötigen, derartige Erklärungen in einem Beurkundungsverfahren niederzulegen. Häufig besteht nämlich der nachvollziehbare Wunsch, eine Patientenverfügung und die Vorsorgevollmacht in getrennten Schriftstücken zu erhalten.

Zu § 64

Diese Vorschrift soll abschließend solche Gegenstände aufzählen, bei denen es sich immer um einen besonders zu bewertenden Gegenstand handelt. Im Unterschied zu § 63 KostO-E ist die Gegenstandsgleichheit nicht nur im Verhältnis zu bestimmten anderen Gegenständen ausgeschlossen, sondern im Verhältnis zu allen denkbaren anderen Gegenständen. Dies entspricht der Regelungstechnik des § 18 RVG. Trifft ein besonderer Gegenstand mit einem anderen Gegenstand zusammen, werden deren Werte stets addiert. Dies soll auch dann gelten, wenn mehrere der in § 64 KostO-E genannten besonderen Gegenstände aufeinandertreffen.

Nach Nummer 1 soll eine Gegenstandsgleichheit einer Verfügung von Todes wegen mit einer anderen Erklärung stets ausgeschlossen sein. So wird auch zukünftig die Kombination eines Berliner Testaments mit gleichzeitigem Pflichtteilsverzicht der Abkömmlinge für den ersten Erbfall zwecks Absicherung der Überlebenden immer gegenstandsverschieden sein mit der Folge, dass die Werte zusammenzurechnen sind.

Nach Nummer 2 soll dies auch für Eheverträge nach § 1408 Abs. 1 BGB, also für Güterstandsänderungen, gelten. Andere Erklärungen aus Anlass eines Güterstandswechsels, beispielsweise Unterhaltsvereinbarungen, sind damit also gegenstandsverschieden.

Nach Nummer 3 sollen auch Registeranmeldungen grundsätzlich einen besonderen Gegenstand bilden.

Nach Nummer 4 sollen Rechtswahlen stets einen besonderen Gegenstand bilden. Nach geltender Rechtslage ist es eine Frage des Einzelfalls, ob eine Rechtswahl zu einem anderen Geschäft gegenstandsgleich ist oder nicht (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 30 Rnr. 68 und 73). Die Anwendung der abstrakten Regelung des § 62 Abs. 1 KostO-E kann zu zweifelhaften Ergebnissen führen. Im Interesse einer einfacheren Anwendung sieht der Vorschlag vor, dass Rechtswahlen künftig immer gegenstandsverschieden sein sollen. Diese Lösung erscheint in mehrfacher Hinsicht sachgerecht. Zum einen haben Rechtswahlen häufig Auswirkungen, die weit über die Bedeutung des Geschäfts hinausgehen, anlässlich dessen der Notar eigentlich hinzugezogen wird. Ihre Ermittlung und die daraus resultierenden Beratungspflichten des Notars müssen eigens entgolten werden. Zum anderen soll durch § 57 KostO-E für Rechtswahlen ein sehr moderater Prozentsatz in Beziehung zum Geschäftswert des anderen Geschäfts vorgesehen werden.

Zu Unterabschnitt 3 (Vollzug des Geschäfts und Betreuungstätigkeiten)

Zu § 65

Diese Vorschrift soll den Geschäftswert für die Vollzugstätigkeit (Teil 2 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 1 und 2 KV KostO-E) regeln. Satz 1 soll maßgeblich sein, wenn Gegenstand des Vollzugs eine im Rahmen eines Beurkundungsverfahrens aufgenommene Urkunde ist. Mit dem Vorschlag soll erreicht werden, dass Teilwertbildungen in keinem Fall mehr stattfinden, und zwar auch dann nicht, wenn ein Beurkundungsverfahren mehrere Rechtsverhältnisse beinhaltet, von denen nur eines vollzugsbedürftig ist. Auch ein Wertabschlag für Zubehör bei Grundstücksveräußerungen soll nicht erfolgen. Hierdurch soll die Kostenberechnung vereinfacht und besser nachvollziehbar werden.

Diese Grundsätze sollen gemäß Satz 2 auch dann anwendbar sein, wenn dem zu vollziehenden Geschäft kein Beurkundungsverfahren zugrunde liegt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn es sich um lediglich unterschrittsbeglaubigte Urkunden, privatschriftliche Urkunden oder Urkunden eines ausländischen Notars handelt. In diesen Fällen soll der Wert maßgeblich sein, der für ein Beurkundungsverfahren heranzuziehen wäre, wenn die gesamte zu vollziehende Urkunde Gegenstand eines Beurkundungsverfahrens wäre.

Zu § 66

Diese Vorschrift soll den Geschäftswert der Betreuungsgebühr und der Treuhandgebühr regeln.

Nach dem vorgeschlagenen *Absatz 1* soll der Geschäftswert für die Betreuungsgebühr entsprechend dem Geschäftswert für den Vollzug bestimmt werden. Insoweit wird auf die Begründung zu § 65 KostO-E verwiesen. Die derzeit übliche Bestimmung von Werten, die einem Bruchteil des Beurkundungsgegenstands entsprechen, soll es nicht mehr geben. Die im Rahmen der Anwendung des geltenden § 147 Abs. 2 KostO derzeit erforderliche Einzelfallbetrachtung bei der Geschäftswertbestimmung soll entfallen. Die durch den Vorschlag eintretende Pauschalierung erscheint im Hinblick auf Praktikabilität und insbesondere im Hinblick auf § 45 Abs. 1 KostO-E vertretbar. Nach dieser Vorschrift soll auch die Betreuungsgebühr künftig in einem Beurkundungsverfahren nur einmal anfallen. Derzeit kann eine Gebühr nach § 147 Abs. 2 KostO im Rahmen desselben Beurkundungsverfahrens mehrfach entstehen.

In *Absatz 2* ist als Geschäftswert für die Treuhandgebühr das Sicherungsinteresse des jeweiligen Treugebers vorgesehen. Es handelt sich um eine Ausnahme vom Grundsatz des Absatzes 1. Eine Anknüpfung an den Geschäftswert des zugrunde liegenden Beurkundungsverfahrens, wie in Absatz 1 für die sonstigen Betreuungstätigkeiten vorgesehen, wäre problematisch, da es sich bei dem Treuhandauftrag z. B. durch einen Kreditgeber um ein eigenständiges notarielles Verfahren handelt, in dem Kostenschuldner auch der Treugeber ist. Dessen Sicherungsinteresse steht mit dem Beurkundungsverfahren in keinerlei Zusammenhang. Es kann im Einzelfall weniger als 100 € betragen, wenn z. B. von einer Löschungsbewilligung nur nach Zahlung der dem Kreditgeber entstandenen Kosten Gebrauch gemacht werden darf.

Zu Unterabschnitt 4 (Sonstige notarielle Geschäfte)

Zu § 67

Diese Vorschrift soll den Geschäftswert für die neue Gebühr 23100 regeln. Demnach soll der Geschäftswert wie bei der Beurkundung des zurückgenommenen Erbvertrags bestimmt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt sollen die Wertverhältnisse im Zeitpunkt der Rücknahme sein; dies ergibt sich aus § 48 KostO-E.

Zu § 68

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht der Geschäftswertregelung des geltenden § 52 Abs. 1 Satz 1 KostO.

Zu § 69

Absatz 1 dieser Vorschrift entspricht inhaltlich § 53 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 KostO. *Absatz 2* entspricht § 53 Abs. 4 Satz 2 KostO

Zu § 70

Diese Vorschrift übernimmt die Geschäftswertvorschrift des geltenden § 54 Abs. 1 KostO.

Zu § 71

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden § 148a Abs. 2 KostO.

Zu § 72

Absatz 1 soll den Geschäftswert für die Fertigung von Entwürfen bestimmen. Die Zugrundelegung des Geschäftswerts, der für die Beurkundung maßgeblich wäre, entspricht der gegenwärtigen Regelung des § 145 KostO.

Der Vorschlag in *Absatz 2* betrifft Serienentwürfe. Dieser Begriff ist in Vorbemerkung 2.4.1 Abs. 5 KV KostO definiert. In Anlehnung an den geltenden § 21 Abs. 2 KostO soll die Hälfte des Werts aller beabsichtigten Einzelgeschäfte maßgeblich sein.

Zu § 73

Geschäftswert für diese besondere Beratungsgebühr (Gebühr 24203) soll der Wert der zu fassenden Beschlüsse sein. Durch den Verweis auf § 61 des Entwurfs findet der Höchstwert von 5 Millionen € auch auf diese Beratungsgebühr Anwendung.

Zu § 74

Diese Vorschrift übernimmt die Geschäftswertvorschrift des geltenden § 45 Abs. 1 Satz 2 KostO.

Zu § 75

Diese Vorschrift für den Geschäftswert einer Rangbescheinigung entspricht inhaltlich der Geschäftswertbestimmung des geltenden § 147 Abs. 1 Satz 2 KostO. Der Vorschlag enthält zugleich eine Legaldefinition des Begriffs „Rangbescheinigung“.

Zu § 76

Geschäftswert für die Gründungsprüfung (Gebühr 25206) soll die Summe aller Einlagen sein. Der Höchstgeschäftswert orientiert sich an der Regelung des § 60 Abs. 1 KostO-E. Ein Mindestwert ist angesichts der Mindestgebühr von 1 000 € (Gebühr 25206 KostO-E) entbehrlich.

Zu § 77

Dieser Vorschlag betrifft den Geschäftswert für die Gebühren 25300 und 25301 betreffend Verwahrungssachen.

Zu Abschnitt 8 (Gebührenvereinbarung)

Zu § 78

Diese Vorschrift übernimmt die zentrale Bestimmung des geltenden § 140 Satz 2 KostO. Die Funktion des Notars als Trägers eines öffentlichen Amtes erfordert die Festlegung eindeutiger und für den Bürger verlässlicher Gebührentatbestände. Dies folgt aus den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Gleichheitsgebots und des Rechtsstaatsprinzips. Gebühren dürfen danach nicht willkürlich ausgehandelt oder festgelegt werden. Der Entwurf der Kostenordnung statuiert daher auch weiterhin grundsätzlich ein Verbot der Gebührenverein-

barung. Der zweite Halbsatz betrifft die Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Vertrags für die in § 79 KostO-E genannten Fälle. Dieser Halbsatz bringt zugleich zum Ausdruck, dass weitere Ausnahmen vom Verbot der Gebührenvereinbarung nicht bestehen.

Zu § 79

Der Entwurf sieht für einen eng begrenzten und bisher nicht geregelten Kreis von Tätigkeiten im Bereich der sonstigen notariellen Betreuung (§ 24 Abs. 1 BNotO) erstmals die Möglichkeit vor, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Gegenleistung für die Tätigkeit des Notars zu vereinbaren. Die vorgeschlagene Regelung soll darüber hinaus zweierlei klarstellen: zum einen, dass eine unentgeltliche Tätigkeit ausscheidet und jedenfalls eine Gegenleistung zu vereinbaren ist, zum anderen, dass eine andere Gegenleistung als Geld ausscheidet.

Nach *Absatz 1 Satz 1* soll Hauptanwendungsbereich die Mediation und Schlichtung durch den Notar sein. Es ist anerkannt, dass der Notar auch über die urkundsvorbereitende Verhandlungsführung hinaus berechtigt ist, konfliktvermeidend oder –beseitigend tätig zu werden. Er wird hierfür als besonders geeignet angesehen (vgl. Eylmann/Vaasen-Limmer, Bundesnotarordnung, 2. Aufl., 2004, Rnr. 57 zu § 20). Diese Tätigkeit gehört nicht zu den notariellen Kernaufgaben und ist vom Amtsgewährungsanspruch nicht umfasst. Sie lässt sich in das Gebührensystem für die klassischen Notartätigkeiten nicht sachgerecht integrieren. Außerdem sollte es dem Notar möglich sein, eine Vergütung zu vereinbaren, die mit derjenigen vergleichbar ist, die andere zur Mediation und Schlichtung berufene Berufsgruppen üblicherweise erzielen. Für diese Vereinbarung bietet sich angesichts des hoheitlichen Charakters der notariellen Tätigkeit die Rechtsfigur des öffentlich-rechtlichen Vertrags an. Der öffentlich-rechtliche Vertrag hat sich im Kostenrecht bei § 7a JVKostO als zweckmäßiges Instrument erwiesen.

Satz 2 berücksichtigt, dass es neben der Mediation und Schlichtung weitere Amtstätigkeiten geben kann, für die eine ausdrückliche Gebührenregelung nicht vorgesehen ist, insbesondere im Bereich der sonstigen Betreuung auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege (§ 24 Abs. 1 BNotO). Die vorgeschlagene Regelung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag soll hierfür nur dann anwendbar sein, wenn ansonsten keine Gebühr bestimmt ist und die Tätigkeit nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt. Hierunter soll beispielsweise die Verwahrung anderer Sachen als Wertpapiere und Kostbarkeiten fallen. Hängt eine Tätigkeit mit einer gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammen, ist davon auszugehen, dass für diese Tätigkeit keine gesonderte Gebühr anfällt. Eine Auffangnorm, wie sie das geltende Recht kennt (§ 147 Abs. 2 KostO), soll wegen des im Kostenrecht anzuwendenden Grundsatzes der Normenklarheit nicht geschaffen werden. Die Formulierung zur Gebührenhöhe in Satz 3 orientiert sich an § 56 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Satz 3 soll Kriterien der Angemessenheit bestimmen. Satz 4 entspricht der Regelung des geltenden § 140 Satz 2 KostO und stellt klar, dass Gebührenvereinbarungen im Übrigen unwirksam sind. Satz 4 soll eine dispositive Regelung für Auslagen enthalten. Danach sollen für Auslagen die gesetzlichen Bestimmungen der Kostenordnung gelten. Wenn von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, können auch die Auslagen vertraglich geregelt werden.

Absatz 2 soll in Anlehnung an das VwVfG bestimmen, dass der Vertrag der Schriftform bedarf. Aus einer mündlichen oder gar konkludent geschlossenen Vereinbarung sollen Ansprüche nicht hergeleitet werden können.

Nach *Absatz 3 Satz 1* sollen die Vorschriften über notarielle Kostenberechnungen im engeren Sinn entsprechend auf Kostenberechnungen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags anzuwenden sein. Daraus folgt, dass die Vorschriften des Zitiergebots einzuhalten sind, soweit es der Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrags zulässt. Ferner kann der Notar seine Kostenforderung aufgrund einer solchen Kostenberechnung ohne gerichtliche Titulierung vollstrecken. Da mangels gesetzlicher Gebührentatbestände den Vorgaben

des Zitiergebots nicht durchweg Rechnung getragen werden kann, soll Satz 2 als Äquivalent dazu die Beifügung einer beglaubigten Abschrift des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Kostenberechnung vorschreiben.

Zu Abschnitt 9 (Gerichtliches Verfahren in Kostensachen)

Zu § 80

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme von Absatz 1 dem § 156 KostO in der Fassung des Artikels 47 Abs. 2 FGG-RG.

Absatz 1 Satz 3 bis 5 sieht nach dem Vorbild des § 14 Abs. 2 RVG die Einholung eines kostenlosen Gutachtens der Notarkammer vor, wenn die Ermessensausübung bei der Bestimmung der konkreten Gebühr innerhalb eines Rahmens oder die Berechnung der Kosten auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags Gegenstand der Entscheidung ist. Hierdurch sollen die Erfahrungen der Notarkammer über die in ihrem Zuständigkeitsbereich vereinbarten Notargebühren dem Gericht zur Verfügung gestellt werden. In den Tätigkeitsbereichen der Notarkasse und der Ländernotarkasse soll diese im Fall von Satz 2 neben der vorgesetzten Dienstbehörde zu anhören sein. Soweit ein Gutachten des Vorstands der Notarkammer einzuholen ist, sollen nach Satz 4 die vorgenannten Kassen an die Stelle des Vorstands der Notarkammer treten. Nach Satz 6 soll im Fall eines öffentlich-rechtlichen Vertrags das Gericht eine angemessene Gegenleistung festsetzen, wenn die vereinbarte Gegenleistung nicht den Vorgaben des § 79 KostO-E entspricht. Voraussetzung soll jedoch sein, dass ein solcher Vertrag formwirksam überhaupt vorliegt. Ist ein wirksamer Vertrag nicht zustande gekommen; sollen die allgemeinen Gebührevorschriften der KostO-E gelten.

Einer ausdrücklichen Regelung über den anwaltsfreien Zugang zum Gericht bedarf es nicht, dies ergibt sich aus der Verweisung in Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit § 25 FamFG.

Zu Anlage 1 (Kostenverzeichnis)

Zu Teil 1 (Kosten der Gerichte)

Vorbemerkung 1 ist erforderlich, da auch zukünftig bestimmte Verfahren, für die nach dem Beurkundungsgesetz grundsätzlich der Notar zuständig ist, von den Gerichten durchgeführt werden können. Hauptbeispiel ist die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung und die damit verbundene Beurkundung des Erbscheinsantrags durch das Nachlassgericht.

[xxx]

Zu Teil 2 (Kosten der Notare)

Teil 2, gegliedert in sechs Hauptabschnitte, soll die Gebühren der Notare regeln. Hauptabschnitt 1 enthält die Gebühren für Beurkundungsverfahren, die in der Form einer Niederschrift gemäß §§ 8 oder 36 BeurkG erfolgen. Hauptabschnitt 2 enthält die Gebühren für den Vollzug und die Betreuungstätigkeiten, Hauptabschnitt 3 die für die sonstigen notariellen Verfahren. Hauptabschnitt 4 sieht Regelungen für isolierte Entwürfe und Beratungsleistungen sowie den Sonderfall einer zusätzlichen Beratungsgebühr bei Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften vor. In Hauptabschnitt 5 sollen Vermerke gemäß § 39 BeurkG, sonstige Bescheinigungen und die Verwahrungsgebühren aufgenommen werden. Hauptabschnitt 6 enthält Zusatzgebühren, die neben den Gebühren aller anderen Hauptabschnitte anfallen können.

Neu bei den Beurkundungsverfahrens- und Entwurfsgebühren sind die entsprechend dem jeweiligen Gebührensatz abgestuften Mindestgebühren. Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass eine auch nur annähernd kostendeckende Tätigkeit bei der Beurkundung oder der Fertigung von Entwürfen zu geringeren Entgelten in der Regel nicht möglich sein

wird. Mit Akzeptanzproblemen dürfte angesichts des von den Beteiligten unmittelbar wahrzunehmenden Aufwands im Beurkundungsverfahren nicht zu rechnen sein.

Die Vorbemerkung 2 Abs. 1 soll bestimmen, welcher Personenkreis dem Notar gleichzustellen ist, wenn die Höhe des Gebührensatzes, bestimmte Anrechnungsbestimmungen oder sonstige kostenrechtliche Auswirkungen von einer Vortätigkeit desselben Notars abhängen,.

Absatz 2 dieser Vorbemerkung übernimmt den Regelungsgehalt des geltenden § 143 Abs. 2 KostO, Absatz 3 den des § 55a KostO, der nicht nur für die Beurkundungsverfahren im Sinn von Hauptabschnitt 1 gelten soll, sondern auch für Beurkundungen im weiteren Sinn, also beispielsweise für Vermerkurkunden nach Hauptabschnitt 5.

Zu Hauptabschnitt 1

Dieser Hauptabschnitt soll die Gebühren für Beurkundungsverfahren abschließend regeln. Beurkundungsverfahren im Sinne dieses Hauptabschnitts sind solche, für die das BeurkG die Fertigung einer Niederschrift vorschreibt. Gebühren für Beurkundungen in Vermerkform sollen sich nach Hauptabschnitt 5 richten. Diese Abgrenzung entspricht der Systematik des BeurkG.

Beurkundungsgebühren sind nach geltendem Recht als Aktgebühren geregelt. Der Vorschlag sieht in Angleichung an die geplante Regelungstechnik für einen Teil der Gerichtsgebühren eine Umstellung auf Verfahrensgebühren vor. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

- Verfahrensbeginn (mit der Folge des Entstehens der Gebühr) ist die Erteilung des Beurkundungsauftrags. Das Vorliegen des gebührenauslösenden Beurkundungsauftrags dürfte regelmäßig leicht feststellbar und von einer bloßen Kontaktaufnahme, einem Beratungsgespräch oder einer Terminreservierung unschwer abzugrenzen sein.
- Unklarheiten darüber, ob bestimmte Geschäfte Teil des Verfahrens oder gesondert zu vergüten sind, können leichter vermieden werden.
- Angemessene Gebührenregelungen für die vorbereitende notarielle Tätigkeit im Falle der unterbliebenen Beurkundung können einfacher gestaltet werden (vgl. Abschnitt 3).

Die Vorbemerkung 2.1 Abs. 1 dient der Festlegung des Anwendungsbereichs dieses Hauptabschnitts, Abs. 2 der Abgrenzung der Geschäfte, die von der Verfahrensgebühr mit umfasst sind, von zusätzlich zu vergütenden Geschäften.

Absatz 2 ist an die Regelungen des derzeitigen § 147 Abs. 4 KostO angelehnt. Nach Nummer 1 soll die Übermittlung von Anträgen, die im Zusammenhang mit einem Beurkundungsverfahren stehen, an ein Gericht oder eine Behörde grundsätzlich keine besonderen Gebühren auslösen. Die geltende Regelung in § 147 Abs. 4 Nr. 1 KostO, nach der lediglich die Übermittlung der Anträge an das Grundbuchamt und an das Registergericht mit den Gebühren für das Hauptgeschäft abgegolten sind, soll mithin entsprechend erweitert werden. Nummer 2 erweitert § 147 Abs. 4 Nr. 2 KostO entsprechend, wobei es auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Antragstellung nicht mehr ankommen soll. Der Wegfall der Einschränkung, die das geltende Recht kennt, dient der Klarstellung. Die Antragstellung beim Nachlassgericht und beim Vormundschaftsgericht ist derzeit gebührenfreies Nebengeschäft im Sinne des § 35 KostO. Unter den Behördenbegriff soll auch das Zentrale Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer (§§ 78a, 77 Abs. 1 BNotO i. V. m. § 1 Abs. 4 VwVfG) fallen. Danach sollen auch künftig keine Notargebühren für die Übermittlung oder Stellung von Anträgen beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer entstehen, sofern dem ein Beurkundungsverfahren zugrunde liegt. Für die „isolierte“ Übermittlung oder Stellung derartiger Anträge sollen eigene Gebührentatbestände in Hauptabschnitt 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 eingeführt werden. Eine ausdrückliche Bestimmung, die dem § 147 Abs. 4 Nr. 3 KostO entspricht, ist entbehrlich, da für diesen Sachverhalt keine Gebührenregelung vorgesehen werden soll. Die Bestimmung des § 147 Abs. 4 Nr. 4 KostO soll nicht übernom-

men werden, vielmehr sind für die Erwirkung der Legalisation der eigenen Unterschrift eigene Gebührentatbestände vorgesehen (Gebühren 25207 und 25208). Nummer 3 entspricht inhaltlich dem geltenden § 147 Abs. 4 Nr. 5 KostO. Nummer 4 entspricht dem geltenden § 47 Satz 1 Halbsatz 2 KostO.

Eine den derzeitigen § 43 KostO ersetzende Regelung erscheint entbehrlich, da nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BeurkG Erklärungen in einem derartigen Schriftstück als in der Niederschrift selbst enthalten gelten.

Zu Abschnitt 1

Dieser Abschnitt soll im Grundsatz die Gebühren für Beurkundungsverfahren regeln, die mehrseitige Rechtsakte im weiteren Sinn umfassen. Die Überschrift dieses Abschnitts soll dessen Anwendungsbereich bestimmen. Die derzeit in § 47 KostO geregelten Gebühren für Beschlüsse sollen verallgemeinert in die Überschrift einbezogen werden.

Mit der Vorbemerkung 2.1.1 sollen zwei Fälle in die Regelungen dieses Abschnitts einbezogen werden, die nach dem grundsätzlichen Anwendungsbereich der Abschnitte auch dem Abschnitt 2 zuzuordnen wären oder zugeordnet werden könnten. Die in Nummer 1 genannten Fälle betreffen die Beurkundung eines Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder der Annahme eines solchen Antrags. Der in Nummer 2 genannte Fall des gemeinschaftlichen Testaments würde ohne diesen Regelungsvorschlag unter Abschnitt 2 fallen, soll jedoch wie ein Erbvertrag behandelt werden.

Zu Nummer 21100

Alle Beurkundungen, für die ein Gebührensatz von 2,0 anfällt, sollen grundsätzlich der einheitlichen Gebühr 21100 zugeordnet werden. Dieser Abschnitt soll in erster Linie den Anwendungsbereich des derzeitigen § 36 Abs. 2 KostO und der derzeitigen §§ 46 (soweit es sich um gemeinschaftliche Testamente oder Erbverträge handelt) und 47 KostO (Beschlüsse von Gesellschaftsorganen) zusammenfassen.

Eine Änderung der geltenden Rechtslage enthält die Zuordnung der Beurkundung eines Angebots auf Abschluss eines Vertrags zur Gebühr 21100 durch Vorbemerkung 2.1.1 Nr. 1. Zukünftig soll hierfür aus folgenden Gründen eine 2,0-Gebühr (anstatt wie derzeit nur eine 1,5-Gebühr nach § 37 KostO) entstehen:

- Insbesondere beim Verbrauchervertrag wird die Aufgabe des Notars, im unmittelbaren Dialog mit beiden Parteien eine ausgewogene Vertragsgestaltung zu erzielen, durch die Aufspaltung erschwert.
- Der Aufwand beim „Angebotsnotar“ für die Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung des Angebots ist häufig erheblich höher, als wenn der gesamte Vertrag bei ihm beurkundet würde (Vorabstimmung des Vertrags mit dem Annehmenden, Sonderregelungen für Auflassung und Zwangsvollstreckungsunterwerfung, Bindungsfristen, Sicherstellung des Ausfertigungszugangs etc.).
- Häufig wird zur sofortigen Wirksamkeit einzelner Regelungen (Kostentragung, Entgelt für die Bindung) ohnehin ein Angebotsvertrag geschlossen.

Die daraus resultierende Erhöhung um 0,5 sollte dem Angebotsnotar und nicht dem Annahmenotar zugute kommen, da (ungeachtet der Belehrungsverpflichtung) der Aufwand beim Angebotsnotar ungleich höher sein wird als beim Annahmenotar.

Keine Aufnahme in den Vorschlag hat der geltende § 38 Abs. 1 KostO gefunden. Deswegen Anwendungsbereich ist gering. Das gebührenrechtlich günstigere Ergebnis können die Beteiligten durch eine andere Vertragsgestaltung (Angebotsvertrag, Optionsvertrag) ebenso gut erzielen.

Ferner wurde die Gebührenbegünstigung des § 46 Abs. 3 KostO nicht übernommen. Danach wird derzeit bei gleichzeitiger Beurkundung eines Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsvertrags und eines Erbvertrags die Gebühr nur einmal, und zwar nach dem höherwertigen Vertrag, berechnet. Die Regelung güterrechtlicher Verhältnisse und die Nachlassregelung haben unterschiedliche Ziele. Aufwand und Haftung des Notars werden nicht gemindert, wenn beide Bereiche gleichzeitig beurkundet werden. Kaum mehr vermittelbar ist auch der Umstand, dass ein Erbvertrag privilegiert wird, ein gemeinschaftliches Testament hingegen nicht. Durch die Beseitigung des Privilegs entfallen auch eine Reihe von Anwendungsproblemen, wie beispielsweise die Frage nach dem Inhalt des Ehevertragsbegriffs (vgl. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 46 Rnr. 38a), ferner die Frage, ob die gleichzeitige Errichtung auch bei getrennten Urkunden vorliegt oder das Problem, wie zu rechnen ist, wenn Ehe- und Erbvertrag verschiedene Wirtschaftsgüter betreffen (vgl. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 46 Rnr. 39).

Zu Nummer 21101

Dieser Gebührentatbestand soll bestimmte Geschäfte umfassen, für deren Beurkundung trotz Einordnung in den Abschnitt 1 nur eine 0,5-Gebühr erhoben werden soll.

Nach Nummer 1 soll die Beurkundung der Annahme eines Vertrags unverändert nur eine 0,5-Gebühr auslösen. Unerheblich soll zukünftig die Frage sein, in welcher Form das zugrunde liegende Angebot abgegeben wurde. Eine mindere Form als die Angebotsbeurkundung dürfte aus Gründen des Formzwangs ohnehin die seltene und nicht regelungsbedürftige Ausnahme sein.

Nummer 2 dehnt das Gebührenprivileg des geltenden § 38 Abs. 2 Nr. 6 KostO auf sämtliche Erfüllungsgeschäfte aus, zu denen der Urkundsnotar bereits das Grundgeschäft beurkundet hat. Durch die Anknüpfung des Privilegs an die Identität des Notars soll nicht nur der höhere Aufwand bei einem personenverschiedenen zweiten Notar berücksichtigt werden, sondern auch der Anreiz dafür vermindert werden, das Grundgeschäft im Ausland und nur die Auflassung im Inland beurkunden zu lassen.

Absatz 1 der Anmerkung soll bestimmen, dass die Gebühr nicht bei Erfüllungsgeschäften zur Anwendung kommt, wenn das zugrunde liegende Rechtsgeschäft eine notarielle Verfügung von Todes ist. In diesen Fällen soll daher die Verfahrensgebühr für die Beurkundung von Erfüllungsgeschäften durch einen zweiten Notar (Gebühr 21102) angewandt werden. Zwischen der Beurkundung der Verfügung von Todes wegen und der Erfüllung liegt oft ein langer Zeitraum. Eine Entlastung der Arbeitsabläufe scheidet damit regelmäßig aus, da sich auch der Notar, der die Verfügung von Todes wegen beurkundet hat, anlässlich des Erfüllungsvertrags erneut in den Sachverhalt einarbeiten muss.

Durch Absatz 2 der Anmerkung soll klargestellt werden, dass für die Beurkundung des Zuschlags im Rahmen einer freiwilligen Grundstücksversteigerung keine Gebühr nach diesem Abschnitt, sondern nur die Gebühr 23603 anfällt.

Zu Nummer 21102

Dieser Gebührentatbestand sieht für bestimmte Beurkundungsverfahren trotz Einordnung in den Abschnitt 1 die Ermäßigung auf eine 1,0-Gebühr vor.

Nummer 1 ermäßigt die Gebühr für das Beurkundungsverfahren bei allen bloßen Erfüllungsgeschäften, deren Grundgeschäft von einem anderen Notar beurkundet worden ist. Unter diese Gebühr sollen gemäß Absatz 1 der Anmerkung zur Gebühr 21101 auch alle Vermächtniserfüllungsverträge fallen. Der Beurkundung des Verpflichtungsgeschäfts steht die Beurkundung des Zuschlags im Rahmen einer freiwilligen Grundstücksversteigerung gleich.

Nummer 2 soll die Aufhebung eines Vertrags regeln. Die derzeitige Unterscheidung zwischen nicht- und teilerfüllten Verträgen bei Vertragsaufhebung entfällt. Eine Pauschalierung durch einen mittleren Gebührensatz von 1,0 für beide Sachverhalte dient der Vereinfachung und erscheint vertretbar.

Diese Gebühr soll auch auf die Aufhebung eines Erbvertrags angewandt werden. Da damit häufig eine Neuerrichtung einer Verfügung von Todes wegen einhergeht und beide Geschäfte derselbe Gegenstand sein sollen (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 KostO-E), erscheint aus Vereinfachungsgründen der Verzicht auf einen eigenen Gebührentatbestand von 0,5 vertretbar und sachgerecht.

Nicht übernommen wurde die Privilegierung der Vertragsänderung (§ 42 KostO). Sachgerechte Ergebnisse werden durch die regelmäßig niedrigeren Geschäftswerte erzielt.

Zu Abschnitt 2

Dieser Abschnitt soll diejenigen Geschäfte umfassen, die grundsätzlich eine 1,0-Gebühr auslösen.

Vorbemerkung 2.1.2 *Abs. 1* soll auf die Regelung der Vorbemerkung 2.1.1 Nr. 1 hinweisen, wonach sich die Gebühren für die Beurkundung eines Antrags zum Abschluss eines Vertrags und für die Beurkundung der Annahme nach Abschnitt 1 richten. Klargestellt werden soll ferner, dass für die Beurkundung des Zuschlags im Rahmen einer freiwilligen Grundstücksversteigerung keine Gebühr nach diesem Abschnitt, sondern nur die Gebühr 23603 anfällt. Nach *Absatz 2* dieser Vorbemerkung sollen die Gebühren für die Beurkundung der in der Anmerkung zu Gebühr 23603 genannten Erklärungen nach diesem Abschnitt nicht erhoben werden, wenn sie in die Niederschrift über die Versteigerung aufgenommen werden.

Zu Nummer 21200

Die Gebührevorschrift soll hauptsächlich den Anwendungsbereich der geltenden Regelungen in § 36 Abs. 1 KostO (Beurkundung einseitiger Erklärungen) und § 46 Abs. 1 Halbsatz 1 KostO (Beurkundung eines einseitigen Testaments) umfassen.

Zu Nummer 21201

Der Regelungsvorschlag übernimmt, mit Ausnahme der Erbvertragsaufhebung, mit den Nummern 1 bis 3 die Bestimmungen des derzeitigen § 46 Abs. 2 Halbsatz 1 KostO. Da auch die Beurkundung einer Anfechtung, die gegenüber dem Nachlassgericht zu erklären ist, nach dieser Vorschrift mit einer 0,5-Gebühr zu berechnen ist (Nummer 7), bedarf es der Regelung des derzeitigen Halbsatzes 2 nicht mehr. An die Stelle der sachgerechten Regelung des geltenden § 46 Abs. 2 Satz 2 KostO soll die vorgeschlagene Regelung des § 62 Abs. 2 KostO-E treten.

Nummer 4 entspricht § 38 Abs. 2 Nr. 5 KostO.

Nummer 5 entspricht § 38 Abs. 2 Nr. 7 KostO.

Die Nummern 6 und 7 entsprechen dem geltenden § 38 Abs. 3 KostO, allerdings soll der Gebührensatz von 0,25 auf 0,5 angehoben werden. Eine kostendeckende Bearbeitung zum bisherigen Gebührensatz dürfte kaum möglich sein.

Nummer 8 bestimmt, dass für die Beurkundung der Zustimmung zur Annahme als Kind zukünftig eine 0,5-Gebühr erhoben werden soll. Es ist vorgesehen, in § 13 Abs. 3 KostO-E die Geschäftswertvorschrift des derzeitigen § 30 Abs. 3 Satz 2 KostO zu übernehmen. Der Geschäftswert bei einer Zustimmung zur Annahme eines Minderjährigen von 3 000 € wäre

nach der Regelung in § 51 Abs. 1 des Entwurfs auf 1 500 € zu halbieren; für die Beurkundung der Zustimmung würde daher die Mindestgebühr von 25 € berechnet werden. Die Beurkundung von Zustimmungen zur Anerkennung der Vaterschaft soll wie im geltenden Recht (§ 55a KostO) nach dem vorgeschlagenen Absatz 3 der Vorbemerkung 2.1 gebührenfrei erfolgen. Die Bestimmung des § 38 Abs. 4 KostO kann daher entfallen.

Die Anmerkung weist auf die vorgesehene Regelung in Vorbemerkung 2.3.3 Abs. 2 hin, nach der die Beurkundung eines Antrags an das Nachlassgericht mit der Gebühr für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung abgegolten ist.

Zu Abschnitt 3

Dieser Abschnitt soll abschließend die Fälle des zurückgenommenen Beurkundungsauftrags und des abgebrochenen Beurkundungsverfahrens regeln. Der Regelungsvorschlag soll die Vorschriften der derzeitigen §§ 57, 130 und 145 Abs. 3 KostO ablösen, die für die Notare häufig zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt haben.

Der Vorschlag beruht auf der Konzeption der Beurkundungsgebühren als Verfahrensgebühren, welche mit der Erteilung eines Beurkundungsauftrags entstehen. Eine Rücknahme dieses Auftrags berührt nicht das Entstehen der Gebühr an sich, sondern bewirkt lediglich eine Ermäßigung der jeweiligen Verfahrensgebühr für die beantragte Beurkundung. Diese Regelungstechnik entspricht der für eine Vielzahl gerichtlicher Verfahren geltenden Systematik.

Absatz 1 der Vorbemerkung 2.1.3 soll bestimmen, wann eine vorzeitige Verfahrensbeendigung vorliegt. Eine vorzeitige Verfahrensbeendigung soll nicht nur bei ausdrücklicher Rücknahme des Beurkundungsauftrags vorliegen, sondern zum Beispiel auch dann, wenn die Beteiligten längere Zeit nichts mehr von sich hören lassen oder ein Beteiligter vor der Beurkundung verstirbt.

Absatz 2 soll an die Stelle des geltenden § 145 Abs. 1 Satz 3 KostO treten. Der Anwendungsbereich soll aber erweitert werden. Eine Anrechnung soll nicht nur in den Fällen erfolgen, in denen eine Entwurfsfertigung vorausging, sondern auch im Fall der vorzeitigen Beendigung nach Beratung (Gebühr 21303).

Absatz 3 soll die Anwendung der Gebühren 21301, 21302 und 21303 auch in den Fällen anordnen, in denen ein Entwurf vom Notar überprüft, geändert oder ergänzt wurde.

Zu Nummern 21300 bis 21302

Diese Vorschriften sollen die Gebühren regeln, die für Vorbereitungsarbeiten in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium erhoben werden.

Nach geltendem Recht erhält der Notar nach umfangreichen Vorarbeiten für eine Beurkundung, insbesondere nach der vollständigen Ausarbeitung des Entwurfs, nur dann eine angemessene Gebühr, wenn der Entwurf auf ausdrückliches Erfordern eines Beteiligten gefertigt worden ist. In diesem Fall erhält der Notar nach § 145 Abs. 3 KostO in der Regel die Hälfte der Gebühr, die er für die Beurkundung erhielte. Fehlt es aber an dem „Erfordern“, erhält der Notar für die gleiche Tätigkeit höchstens eine Gebühr in Höhe von 20 € (§ 130 Abs. 2 KostO). Für das Entstehen angemessener Gebühren soll künftig allein die Frage maßgeblich sein, in welchem Verfahrensstadium sich das Beurkundungsverfahren (im kostenrechtlichen Sinn) befindet, insbesondere, ob in dem Verfahren bereits ein individueller Entwurf gefertigt worden ist. Aus Kostengründen soll zukünftig kein Beteiligter vom vorherigen Erhalt eines Entwurfs abgeschreckt werden. Daher soll der Notar auch dann Gebühren für die „teure Rücknahme“ verlangen können, wenn der Entwurf nicht ausdrücklich angefordert wurde. Es soll zudem ein kostenrechtlicher Anreiz geschaffen werden, die Beteiligten frühzeitig mit dem konkreten Inhalt des zu beurkundenden Textes vertraut zu machen.

Der Gebührensatz soll sich an dem Gebührensatz orientieren, der für ein vollzogenes Beurkundungsverfahren angefallen wäre. Vorgeschlagen werden Gebührensatzrahmengebühren, die der Notar nach Maßgabe des vorgeschlagenen § 44 KostO-E anwenden soll. Die Anwendung des geltenden § 145 Abs. 1 und 3 KostO zeigt, dass starre, schematische Gebührenregelungen für Entwürfe (isoliert oder im Rahmen der Beurkundungsvorbereitung) zu unangemessenen Ergebnissen führen können. Der Vorteil einer Rahmengebühr erweist sich insbesondere bei der Prüfung, Änderung oder Ergänzung vorliegender Entwürfe. Die bisher verwendeten Kategorisierungen (wesentliche Ergänzungen, Herbeiführung der Vollzugstauglichkeit etc.) führen immer wieder zu Zufallsergebnissen. Angesichts dessen kann eine gerechte, einzelfallorientierte Gebühr nur durch eine flexible Zuordnung eines angemessenen Gebührensatzes erfolgen.

Die Formulierung der Nummer 1 der Gebühr 21300, die kraft Verweisung auch in den Fällen der Gebühren 21301 und 21302 gilt, soll Streitfragen ausschließen, die entstehen können, wenn der Versand des Entwurfs und die Auftragsrücknahme zeitlich sehr nahe beieinander liegen. Auch sollen Missbrauchsmöglichkeiten so weit wie möglich ausgeschlossen sein. Im Interesse einer eindeutigen Regelung werden auch Ungerechtigkeiten im Einzelfall bewusst in Kauf genommen. Ein solcher Fall könnte vorliegen, wenn der Notar den Entwurf zwar vollständig gefertigt, ihn aber noch nicht an den Betroffenen übermittelt hat.

Zu Nummer 21303

Diese Gebühr soll die Fälle der vorzeitigen Verfahrensbeendigung berücksichtigen, in denen zwar noch kein Entwurf gefertigt wurde, der Notar die Beteiligten jedoch bereits beraten hat.

Der Ansatz dieser Gebühr setzt eine Beratung durch den Notar selbst und eine individuelle Auseinandersetzung mit dem konkreten Sachverhalt voraus. Sie soll nicht schon dann in Ansatz gebracht werden können, wenn den Beteiligten, beispielsweise im Rahmen der Datenerhebung zwecks Urkundsvorbereitung, vom Büropersonal rechtliche Hinweise gegeben werden, die auch Gegenstand einer notariellen Beratung sein könnten. Auch die allgemeine Erläuterung des gewöhnlichen Ablaufs einer Beurkundung und deren Abwicklung, beispielsweise eines Immobilienerwerbs, soll nicht den Ansatz dieser Gebühr rechtfertigen.

Sie soll hauptsächlich solche Fälle abdecken, in denen gerade aufgrund der Beratung des Notars ein Beurkundungsverfahren unterbleibt. Hier ist beispielsweise an eine ausführliche Testamentsberatung zu denken, die mit der Feststellung endet, dass die gesetzliche Erbfolge im vorliegenden Fall völlig ausreicht.

Da der Aufwand vergleichbar mit dem der Beratung außerhalb eines Beurkundungsverfahrens ist, soll eine Gebühr in Höhe der jeweiligen Beratungsgebühr zum Ansatz kommen.

Zu Nummer 21304

Diese Gebühr ist der Auffangtatbestand für alle Fälle, die nicht unter die vorgenannten Sachverhalte fallen. Sie soll an die Stelle des derzeitigen § 130 Abs. 2 KostO treten.

Zu Hauptabschnitt 2

Dieser Hauptabschnitt soll die Gebühren für den Vollzug eines Geschäfts und für Betreuungstätigkeiten regeln und an die Stelle der derzeitigen Regelungen der §§ 146 und 147 Abs. 2 KostO treten. Der Vorschlag sieht eine umfassende Neuregelung und im Interesse der Transparenz und Anwenderfreundlichkeit eine weitgehende Pauschalierung vor.

Der Katalog derartiger Tätigkeiten soll abschließend geregelt werden. Ein Auffangtatbestand für nicht ausdrücklich geregelte Vollzugs- und Betreuungsgeschäfte im Rahmen eines

Beurkundungsverfahrens ist nicht mehr vorgesehen. Innerhalb eines Beurkundungsverfahrens sollen jeweils nur eine Vollzugs- und eine Betreuungsgebühr anfallen können. Gebührenhäufungen, wie sie derzeit im Anwendungsbereich des § 147 Abs. 2 KostO vorkommen, sollen bei der Vollzugsgebühr und bei der Betreuungsgebühr ausgeschlossen werden. Diese Begrenzung soll gemäß den §§ 65 und 66 Abs. 1 des Entwurfs durch Zugrundelegung des vollen Geschäftswerts, der für das Beurkundungsverfahren maßgeblich ist, flankiert werden. Teilwertbildungen, die in der Praxis durchaus unterschiedlich gehandhabt werden, sollen nicht mehr stattfinden. Lediglich die Treuhandgebühr soll im Zusammenhang mit einem Beurkundungsverfahren mehrfach anfallen können; der zugrunde liegende Geschäftswert bestimmt sich in diesem Fall nach dem jeweiligen Sicherungsinteresse. Auf die Begründung zu § 45 KostO-E wird Bezug genommen.

Die Vorbemerkung 2.2 soll klarstellen, dass für den Ansatz einer Gebühr nach diesem Hauptabschnitt neben einem Beurkundungsauftrag ein gesonderter Vollzugs- oder Betreuungsauftrag erforderlich ist. Dies entspricht der geltenden Rechtslage der §§ 146 und 147 Abs. 2 KostO. Eine Ausnahme hiervon soll lediglich für die Gebühren 22114, 22125 und für die Betreuungsgebühr 22200 im Fall der Erteilung einer Bestätigung gemäß Nummer 6 der Anmerkung gelten. Regelmäßig ist in den beiden erstgenannten Fällen der Datenaufbereitung für das Registergericht den Anmeldern an einer möglichst zeitnahen Eintragung, den Registergerichten an der Zulieferung strukturierter Daten gelegen. Verzögerungen durch fehlende Datenaufbereitung sollen vermieden werden. Im Auftrag zur Beurkundung, zum Entwurf oder zur Unterschriftsbeglaubigung unter einer Handelsregisteranmeldung mit dem damit verbundenen Ansuchen an den Notar, alles weitere zu veranlassen, wird auch ohne besonderen Auftrag unterstellt werden können, dass die Aufbereitungs- und Übermittlungstätigkeiten durch den Notar erfolgen sollen. Eine Belehrungspflicht über die damit verbundenen Zusatzkosten dürfte regelmäßig nicht geboten sein. Im Sonderfall der Betreuungsgebühr für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 40 Abs. 2 GmbHG - wenn bestimmte Voraussetzungen zu prüfen sind - handelt es sich nicht um eine Tätigkeit, die eines besonderen Auftrags bedarf, sondern um die Erfüllung einer von Amts wegen zu beachtenden Vorschrift.

Zu Abschnitt 1

Zu Unterabschnitt 1

Unterabschnitt 1 soll im Wesentlichen an die Stelle des bisherigen § 146 KostO treten und nur für solche Urkunden gelten, die von dem vollziehenden Notar gemäß § 8 oder § 36 BeurkG aufgenommen worden sind. Entsprechendes soll gelten, wenn der Notar den Entwurf der zu vollziehenden Urkunde gefertigt hat, er also für den Inhalt der Urkunde Verantwortung trägt.

Übernommen werden soll der Grundsatz, dass die Vollzugsgebühr in einem Beurkundungsverfahren nur einmal zum Ansatz kommt und die Anzahl der Einzelgeschäfte auf den Gebührensatz grundsätzlich keinen Einfluss hat. Übernommen werden soll durch § 65 des Entwurfs ferner der Grundsatz des geltenden § 146 Abs. 4 KostO, wonach der Geschäftswert wie bei der Beurkundung des zu vollziehenden Geschäfts zu bestimmen ist.

Ausgeweitet werden soll hingegen der Anwendungsbereich der Vollzugsgebühr. Der Ansatz der Vollzugsgebühr soll zukünftig nicht auf Grundstücksveräußerungen und ähnliche Geschäfte beschränkt sein, sondern nach Maßgabe der Vorbemerkung 2.2.1.1 auf alle Arten von Geschäften Anwendung finden. Eine Vollzugsgebühr soll sowohl bei beurkundeten als auch bei unterschriftsbeglaubigten Erklärungen anwendbar sein, ohne dass es darauf ankommt, ob der Entwurf vom Notar gefertigt wurde oder nicht. Letzteres soll lediglich für die Höhe der Vollzugsgebühr von Bedeutung sein.

Diesen Erweiterungen im Anwendungsbereich steht in Unterabschnitt 1 die Einführung von Betragsobergrenzen gegenüber, wenn sich der Vollzug auf bestimmte einfach gelagerte Tätigkeiten beschränkt.

Vorbemerkung 2.2.1.1 Abs. 1 regelt abschließend den Anwendungsbereich der Vollzugsgebühr und grenzt sie gegenüber der Vollzugsgebühr nach Unterabschnitt 2 und der Betreuungsgebühr ab.

Nummer 1 der Vorbemerkung soll für die Anforderung und Prüfung einer Erklärung oder Bescheinigung nach öffentlich rechtlichen Vorschriften zwecks Vollzugs eines Geschäfts gelten. Hierunter sollen beispielsweise Genehmigungen oder Negativatteste nach dem Baugesetzbuch, dem Grundstücksverkehrsgesetz oder der Grundstücksverkehrsordnung fallen, aber auch gewerberechtliche Genehmigungen zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Beschaffung der Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 WEG. Ferner soll hiernach auch die Einholung einer entsprechenden Unterlage von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, z. B. der Industrie- und Handelskammer oder der Kirchengemeinde, zum Ansatz dieser Gebühr führen. Keine gesonderten Kosten soll hingegen auch künftig die Entgegennahme der finanzamtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung auslösen. Deren Erteilung liegt regelmäßig kein gesonderter Antrag zugrunde; vielmehr wird diese dem Notar als Folge der Erfüllung der ihm obliegenden Anzeigepflicht übersandt.

Nummer 2 bestimmt den Ansatz der Vollzugsgebühr, wenn der Notar eine zum Vollzug oder zur Wirksamkeit eines Geschäfts erforderliche gerichtliche Entscheidung oder Bescheinigung einholt. Hierunter soll beispielsweise die Beschaffung einer Erbscheinsausfertigung, eines Handelsregisterauszugs, von Bescheinigungen nach den §§ 32 und 33 GBO, eines Negativattests oder die Genehmigung nach § 1587o Abs. 1 BGB fallen. Nicht umfasst sein soll hingegen die familien- oder vormundschaftsgerichtliche Genehmigung, hierfür ist in Nummer 3 ein Sondertatbestand vorgesehen.

Nummer 3 soll die Anforderung und Prüfung einer familien- oder vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung umfassen. Dieser Tatbestand wird in einer eigenen Nummer erwähnt, da seine Zuordnung zu Nummer 2, für die stark ermäßigte Gebühren vorgesehen sind, angesichts des Aufwands und des Haftungsrisikos nicht sachgerecht wäre. Die Formulierung soll klarstellen, dass mit dieser Gebühr auch die Entgegennahme der Genehmigung und das Gebrauchmachen von der Genehmigung namens des Vormunds sowie der Empfang namens des Vertragspartners sowie die Eigenurkunde über die namens der Beteiligten ausgeübte Tätigkeit abgegolten ist.

Die Nummern 4 bis 7 regeln den Anwendungsbereich bei der Einholung privatrechtlicher Wirksamkeits- und Durchführungsunterlagen.

Die Nummern 8 und 9 sollen bestimmen, dass die Einholung von Löschungsunterlagen und diesbezüglicher Verpflichtungserklärungen, ohne hierfür den Entwurf gefertigt zu haben, den Vollzugstätigkeiten zuzuordnen sind. Der Vorschlag schließt sich insoweit der Rechtsprechung des BGH zur Qualifizierung der Einholung von Löschungsunterlagen als Vollzugs- und nicht als Betreuungstätigkeit an. Eine eigene Gebühr soll für derartige Tätigkeiten nicht vorgesehen werden, auch wenn diese Tätigkeiten beim Grundstückskauf regelmäßig für Rechnung des Verkäufers erfolgen, die sonstigen Tätigkeiten des Katalogs jedoch im Interesse des Käufers. Die Kostenverteilung im Innenverhältnis kann der Vertragsgestaltung überlassen werden.

Nummer 10 soll als Sondervorschrift zu den Nummern 1 und 2 bewirken, dass eine über die bloße Anforderung und Prüfung einer der dort genannten Unterlagen hinausgehende, auftragsgemäß durchgeführte Tätigkeit zum Ansatz einer betragsmäßig nicht gedeckelten Vollzugsgebühr 22110 bzw. 22112 führt. Eine derartige Tätigkeit liegt zum Beispiel dann vor, wenn ein Antrag einer rechtlichen oder tatsächlichen Begründung bedarf, ohne die mit der Erteilung einer Genehmigung nicht zu rechnen wäre und die nicht zur Aufnahme in die zu vollziehende Urkunde selbst geeignet ist. Auch die Abstimmung der Firmierung einer zu gründenden Gesellschaft mit der Industrie- und Handelskammer durch den Notar zwecks Erlangung eines Registerfähigkeitszeugnisses soll unter diese Nummer fallen.

Satz 2 soll klarstellen, dass eine Vollzugstätigkeit auch dann vorliegen kann, wenn diese vor dem eigentlichen Beurkundungsverfahren stattgefunden hat, wie zum Beispiel die Be-

schaffung des Registerfähigkeitszeugnisses oder einer familien- oder vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung vor der Vornahme des Geschäfts.

Vorbemerkung 2.2.1.1 *Abs. 2* soll den schon derzeit geltenden Grundsatz erstmals ausdrücklich regeln, dass eine Gebühr für die Einholung einer Erklärung oder Bescheinigung nicht berechnet werden kann, wenn für die Fertigung des Entwurfs dieser Erklärung oder Bescheinigung bei demselben Notar eine Gebühr entstanden ist. Auch zukünftig soll die Entwurfsgebühr die Kosten für die Anforderung einschließen.

Absatz 3 der Vorbemerkung soll die derzeitige Unklarheit beseitigen, ob Zustimmungsbeschlüsse (z. B. eines Gemeinderats zur Grundstücksveräußerung) wie Zustimmungserklärungen zu behandeln sind.

Nach dem vorgeschlagenen *Absatz 4* der Vorbemerkung sollen sich die Gebühren nach Unterabschnitt 2 richten, wenn die Vollzugstätigkeit unter Beteiligung eines ausländischen Gerichts oder einer ausländischen Behörde vorzunehmen ist. Damit soll dem in diesen Fällen regelmäßig erheblich größeren Aufwand des Notars Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 22110

Der Gebührensatz der Vollzugsgebühr soll für die Fälle, in denen die Gebühr für das zugrunde liegende Beurkundungsverfahren 2,0 beträgt, also hauptsächlich für Verträge und Beschlüsse, wie bisher 0,5 betragen.

Zu Nummer 22111

Für die hier genannten, regelmäßig einfach gelagerten Vollzugstätigkeiten soll grundsätzlich die Wertgebühr beibehalten werden. Diese soll jedoch durch einen Höchstbetrag begrenzt werden, der sich aus der Summe von jeweils 50 € für jede einzelne Vollzugstätigkeit ergibt. Es handelt sich mithin um einen „wachsenden Höchstbetrag“, dessen Höhe sich aus der Anzahl der einschlägigen Vollzugsgeschäfte ergibt. Durch dieses System kann zum einen der konkrete Aufwand berücksichtigt werden, zum anderen kann der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Einholung derartiger Unterlagen regelmäßig standardisiert erfolgt und der Ansatz einer in ihrer Höhe unbegrenzten Wertgebühr oft nicht sachgerecht wäre. Die zuständigen Stellen sind, im Gegensatz zu privaten Beteiligten, unschwer zu ermitteln und zu erreichen und im Umgang mit derartigen Sachverhalten, was Form und Inhalt der angeforderten Erklärung anbelangt, so vertraut, dass ein größerer Aufwand kaum je vorliegen wird. In den meisten Fällen beschränkt sich der Aufwand des Notars auf die Einreichung von Unterlagen, ohne dass vertiefte Rechtsausführungen oder Verhandlungen mit den Adressaten erforderlich sind. Ferner haben die Beteiligten auf die „öffentlich-rechtliche Beschaffenheit“ ihres Eigentums keinen Einfluss, während privatrechtliche Belastungen und Beschränkungen, der Inhalt der Urkunde oder die Ausgestaltung des Beurkundungsverfahrens regelmäßig der Sphäre ihrer privatautonomen Gestaltungsmacht zuzurechnen sind.

Zu Nummern 22112 und 22113

Beziehen sich die Vollzugstätigkeiten auf ein Beurkundungsverfahren, für das ein geringerer Gebührensatz als 2,0 vorgesehen ist, soll auch nur eine verminderte Vollzugsgebühr anfallen. Hierdurch soll ein unangemessen hohes Gebührenniveau, beispielsweise bei vollstreckbaren Grundpfandrechtsbestellungen, vermieden werden, andererseits der Vollzugsaufwand auch nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 22114

Seit Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006 (BGBl. I. S. 2553) am 1. Januar 2007 sind grundsätzlich alle Dokumente zum Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister ausschließlich elektronisch einzureichen. Regelmäßig übernimmt der Notar dabei auch die Übertragung der Anmeldungs-inhalte in die formale Sprache und die technischen Strukturen einer XML-Strukturdatei und deren Weiterleitung an das Registergericht. Diese Datenaufbereitung dient dem Gericht zur Weiterverarbeitung der Daten im Rahmen der Registereintragung.

Die Datenaufbereitung ist für den Notar regelmäßig mit erheblichem Aufwand verbunden. Es handelt sich um eine neu hinzugekommene Tätigkeit im Rahmen der Handelsregisteranmeldung. Allerdings ist die Erfassung und Übermittlung des XML-Datensatzes nicht zwingend angeordnet. Wenngleich diese Datenaufbereitung und -übermittlung durch den Notar wünschenswert ist, bleibt es den Beteiligten unbenommen, die Anmeldungsunterlagen selbst dem Gericht ohne formale Strukturierung zu übermitteln. Daher wird keine Erhöhung der Gebühr für das Beurkundungsverfahren, für die Entwurfsfertigung oder für die Unterschriftsbeglaubigung, sondern stattdessen eine gesonderte Wertgebühr von 0,3, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 250 €, vorgeschlagen. Die Einführung einer Wertgebühr erscheint sachgerecht, da sich die Tätigkeit nicht auf technische Routine beschränkt, sondern juristische Interpretationsarbeit enthält. Die Gebührenhöhe soll die Beteiligten jedoch nicht dazu motivieren, die Unterlagen ohne Datenaufbereitung selbst dem Gericht zu übermitteln. Dafür erscheint ein Höchstbetrag von 250 € geeignet. Die Gebühr 22114 soll zusätzlich zu den eigentlichen Vollzugsgebühren anfallen.

Zu Unterabschnitt 2

Dieser Abschnitt sieht Gebühren für den Vollzug in besonderen Fällen vor.

Nach Satz 1 der Vorbemerkung 2.2.1.2 sollen hierunter Tätigkeiten fallen, die sich auf andere als vom vollziehenden Notar in Form der Niederschrift errichtete oder als Entwurf gefertigte Urkunden beziehen. Hierunter fallen Privaturkunden, zu denen auch lediglich unterschriftsbeglaubigte Urkunden gehören, deren Entwurf nicht von dem Notar stammt, oder Urkunden anderer Notare. Für die Beurteilung der Frage, ob es sich um eine fremde Urkunde handelt, ist die Vorbemerkung 2 zu beachten. Ferner sollen nach Satz 2 dieser Vorbemerkung Sachverhalte in den Anwendungsbereich dieses Unterabschnitts fallen, in denen die Vollzugstätigkeit unter Beteiligung eines ausländischen Gerichts oder einer ausländischen Behörde vorzunehmen ist.

Die Internationalisierung des Rechtsverkehrs und die Rechtsprechung des EuGH führen dazu, dass Notare häufiger als früher Vorgänge mit internationalem Bezug zu beurkunden oder zu betreuen haben. Neben der Internationalisierung des Rechtsverkehrs sind Ursachen hierfür vor allem

- die Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit, beginnend beim Daily-Mail-Urteil aus dem Jahr 1988 (EuGH Urteil vom 27.9.1988 - Rs. 81/87 (Daily-Mail), Slg. 1988, I.-5483) bis zum Inspire-Art-Urteil des Jahres 2003 (EuGH Urteil vom 30.9.2003 - Rs. C 167/01 (Inspire-Art, NJW 2003, 3331)
- das Sevic-Urteil des EuGH vom 13. Dezember 2005, Rs. 411/03 (Sevic); ZIP 2005, 2311 ff. zur grenzüberschreitenden Verschmelzung.

Die Internationalisierung des Rechtsverkehrs hat zur Folge, dass Notare internationale privatrechtliche Fragen verstärkt zu klären und ausländische Rechtsordnungen anzuwenden haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn deutsche Unternehmen Tochtergesellschaften im Ausland oder ausländische Unternehmen Gesellschaften im Inland gründen oder Beteiligungsverhältnisse umstrukturiert werden, etwa durch Bildung internationaler Holding- oder

Sub-Holdinggesellschaften. Derartige Verträge bedingen zahlreiche Kontakte mit ausländischen Gerichten und Behörden und insgesamt einen höheren Vollzugsaufwand als reine inländische Sachverhalte.

Durch die Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit sind ausländische Gesellschaften in der deutschen Rechtsordnung zu akzeptieren, auch wenn die Gründungsmodalitäten nicht den deutschen Vorschriften entsprechen. Insbesondere die britische Private Limited Company wird seitdem in Deutschland vermehrt verwendet. Es sind Zweigniederlassungen und Kapitalgesellschaften & Co., bei denen eine ausländische Gesellschaft Komplementärin ist, anzumelden. In der Folge sind häufig Anteilsabtretungen, Einbringungsvereinbarungen und Erbregelungen zu treffen, die den Notwendigkeiten des ausländischen Rechts Rechnung zu tragen haben und bei denen auch Registrierungen bei ausländischen Gerichten, Ministerien oder Behörden vorzunehmen sind.

Das Sevic-Urteil des EuGH hat zur Folge, dass internationale Verschmelzungen in Deutschland und aus Deutschland heraus möglich sind, auch wenn die nationalen Rechtsordnungen dies noch nicht vorsehen. Das deutsche Recht hat auf das Sevic-Urteil und die EU-Richtlinie 2005/56/EG vom 26. Oktober 2005 reagiert und das Umwandlungsgesetz geändert; die internationale Verschmelzung ist nunmehr in den §§ 122a bis 122l UmwG geregelt. Wird eine internationale Verschmelzung beurkundet, sind nicht nur ausländische Rechtsvorschriften in die Prüfung mit einzubeziehen. Der Vollzug ist nur unter Einschluss der Gerichte oder Behörden des Zweitstaates, der an der Umwandlung beteiligt ist, möglich, insbesondere wegen der Notwendigkeit der Verschmelzungsbescheinigung (§ 122k UmwG). Dies alles führt in der Praxis dazu, dass ein erhöhter Prüfungs- und Vollzugsaufwand in Fällen mit internationalem Bezug gegeben ist. Auch wenn ausländische Gerichte und Behörden nicht förmlich in ein derartiges Verfahren involviert sind, ist doch der Gestaltungsaufwand wesentlich größer als bei rein inländischen Vorgängen.

Zu Nummern 22120 und 22121

Dem erhöhten Einarbeitungsaufwand und Haftungsrisiko in den vorgenannten Fällen wird durch höhere Gebührensätze für die Vollzugstätigkeiten Rechnung getragen. Ferner ist eine Deckelung bei bestimmten Vollzugstätigkeiten hier nicht vorgesehen.

Zu Nummer 22122

Beschränkt sich die Vollzugstätigkeit auf die Überprüfung der Vollziehbarkeit eines Geschäfts und auf die in Nummer 22124 genannten Tätigkeiten, soll eine Wertgebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 in Ansatz kommen. Die Anmerkung soll klarstellen, dass diese Gebühr neben der Vollzugsgebühr nicht zusätzlich entsteht.

Zu Nummer 22123

Dieser Vorschlag sieht ebenfalls eine Wertgebühr von 0,5 für die Erledigung von Beanstandungen einschließlich des Beschwerdeverfahrens vor. Hat der Notar eine Gebühr für den Vollzug oder für die Überprüfung der Vollzugsreife erhalten, soll nach der Anmerkung der Ansatz dieser Gebühr nicht in Betracht kommen.

Zu Nummer 22124

Die bloße Weiterleitung, ggf. mit Antragstellung im Namen der Beteiligten, ohne dass der Notar sonstige Vollzugstätigkeiten oder Prüfungen erbracht hat, soll mit einer Festgebühr belegt werden. Diese Gebühr soll auch zum Ansatz kommen, wenn weder Anträge noch

sonstige Erklärungen gestellt bzw. übermittelt werden, sondern sonstige Dokumente eingereicht werden. Hierbei kann es sich beispielsweise um Gesellschafterlisten handeln.

Die Anmerkung soll klarstellen, dass diese Tätigkeiten in allen anderen Gebühren nach diesem Abschnitt bereits enthalten sind.

Zu Nummer 22125

Für die in der Begründung zur Gebühr 22114 angesprochene Datenaufbereitung und Datenübermittlung soll ein Gebührentatbestand für die Fälle vorgesehen werden, in denen die Anmeldung vom Notar weder beurkundet noch entworfen wurde. Angesichts des Aufwands, der mit der Einarbeitung in den Sachverhalt und mit der Strukturierung zwangsläufig verbundenen inhaltlichen Prüfung erscheint eine Wertgebühr mit einem Gebührensatz von 0,6 sachgerecht. Mit diesem Gebührensatz kann in den Massenfällen des unteren Wertbereichs ein Gleichlauf der Gebührenhöhe zwischen den Fällen der Entwurfsfertigung durch den Notar und den lediglich unterschriftsbeglaubigten Anmeldungen erreicht werden. Im ersten Fall entstehen eine 0,5-Gebühr für den Notarentwurf und eine 0,3-Gebühr für die Datenaufbereitung. Im zweiten Fall wird für die Unterschriftsbeglaubigung eine 0,2-Gebühr und für die Datenaufbereitung eine 0,6-Gebühr erhoben. Der im Ergebnis gleiche Gebührensatz soll einen Anreiz darstellen, die Formulierung von Handelsregisteranmeldungen dem Notar zu überlassen. Auch hier soll eine Höchstgebühr von 250 € gelten. Auf die Begründung zu Nummer 22114 wird verwiesen.

Da diese Tätigkeit mit den anderen Tätigkeiten nach diesem Abschnitt nicht im Zusammenhang steht, soll die Anmerkung bestimmen, dass diese Gebühr gesondert neben den dafür übrigen Gebühren nach diesem Unterabschnitt mit Ausnahme der Gebühr 22124 anfällt. Dass die Gebühr 22124 nicht gesondert anfällt, ergibt sich aus der Anmerkung zu dieser Gebühr.

Zu Abschnitt 2

Dieser Abschnitt sieht für Betreuungstätigkeiten zwei verschiedene Gebühren vor, die nebeneinander anfallen können.

Zu Nummer 22200

Eine Betreuungsgebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 ist für die in der Anmerkung zu dieser Gebühr abschließend aufgezählten Tätigkeiten vorgesehen. Diese Aufzählung soll die Betreuungsgebühr zur Vollzugsgebühr abgrenzen und deren Anwendungsbereich bestimmen. Der Katalog orientiert sich an der bisherigen Rechtsprechung zum geltenden § 147 Abs. 2 KostO. Die Betreuungsgebühr soll in jedem Beurkundungsverfahren nur einmal entstehen können, Gebührenhäufungen sollen nicht mehr stattfinden. Im Gegenzug soll § 66 des Entwurfs bestimmen, dass die Gebühr in jedem Fall aus dem Wert für die Beurkundung entsteht.

Nummer 1 soll die Erteilung einer Bescheinigung über Wirksamkeitsvoraussetzungen umfassen.

Die Nummer 2 soll beispielsweise die klassische Fälligkeitsmitteilung bei Zug-um-Zug-Abwicklungen von Austauschverträgen umfassen.

Nummer 3 soll beispielsweise für die übliche Vorlagesperre hinsichtlich der Auflassung gelten. Sie soll aber auch Anwendung finden, wenn ein Vollmachtgeber bestimmt, dass die Herausgabe von Vollmachtsausfertigungen nur nach Vorlage eines Attests, das die Betreuungsbedürftigkeit bescheinigt, erfolgen darf. Maßgeblich für die Abgrenzung zur Treuhand-

gebühr (Gebühr 22201) ist, ob die Treuhandaufgabe von einem Beteiligten am Beurkundungsverfahren erteilt wurde oder von einem Dritten.

Nummer 4 sieht die Betreuungsgebühr für die Prüfung und Beachtung der Auszahlungsvoraussetzungen von verwahrtem Geld bzw. der Ablieferungsvoraussetzungen von verwahrten Wertpapieren und Kostbarkeiten vor. Diese Gebühr soll die Gebühren nach Hauptabschnitt 5 Abschnitt 3 ergänzen. Für die Tätigkeiten, die derzeit mit der Hebegebühr abgegolten werden, sollen daher in Zukunft zwei Gebühren mit einem Gebührensatz von insgesamt 1,5 anfallen. Dieses Ergebnis kommt in seiner Größenordnung den derzeitigen Hebesätzen am nächsten. Durch die Einordnung dieser Tätigkeit in den Bereich der Betreuungstätigkeiten und durch den Grundsatz, dass in einem Beurkundungsverfahren eine Betreuungsgebühr nur einmal anfällt, entfällt die Problematik, inwieweit neben einer Hebegebühr eine Betreuungsgebühr anfallen kann.

Nummer 5 soll immer dann Anwendung finden, wenn der Notar eine Tatsache namens eines Beteiligten einem Dritten anzeigt und dadurch eine bestimmte Rechtsfolge eintreten soll. Hierunter soll beispielsweise die Anzeige der Abtretung oder Verpfändung fallen.

Hintergrund der Nummer 6 ist die Ausweitung der notariellen Amtspflichten durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026), wenn der Notar an Veränderungen in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung mitgewirkt hat. Der Vorschlag sieht eine Betreuungsgebühr für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 40 Abs. 2 GmbHG unter einer Gesellschafterliste dann vor, wenn Umstände außerhalb der Urkunde zu prüfen sind. Dabei kann es sich um den Eintritt aufschiebender Bedingungen, wie beispielsweise Kaufpreiszahlungen oder das Vorliegen kartellrechtlicher Genehmigungen, handeln. Keine Gebühr soll entstehen, wenn außer dem Urkundeninhalt keine weiteren Voraussetzungen zu prüfen sind. Der Tatsache, dass es sich nicht um eine Tätigkeit im Auftrag der Beteiligten handelt, sondern um die Erfüllung einer Amtspflicht, trägt die Vorbemerkung 2.2 Rechnung. Ein Auftrag soll für das Entstehen der Gebühr nicht erforderlich sein. Der Geschäftswert soll sich nach § 66 Abs. 1 KostO-E richten.

Zu Nummer 22201

Mit dieser Gebühr sollen Treuhandaufträge abgegolten werden, die dem Notar von einem nicht am Beurkundungsverfahren beteiligten Dritten erteilt werden und die sich auf die Verwendung einer treuhänderisch ausgehändigten Urkunde beziehen. Hauptanwendungsfall wird im Rahmen der kaufvertraglichen Lastenfreistellung die sogenannte Ablösetreuhand sein, wonach der Notar ihm überreichte Löschungsunterlagen nur gegen Zahlung eines Ablösebetrags verwenden darf. Es wäre nicht zweckmäßig, diesen Sachverhalt in den Katalog der Betreuungsgebühr aufzunehmen, da im Fall der Ablösetreuhand ein haftungsträchtiges Treuhandverhältnis mit einem Dritten begründet wird. Da der treugebende Dritte für die Kosten dieses Treuhandauftrags auch als Schuldner in Betracht kommt, er aber auf den Geschäftswert der Betreuungsgebühr (Wert des Beurkundungsverfahrens) keinen Einfluss hat, ist es sachgerecht, hierfür eine eigene Gebühr vorzusehen. Diese Gebühr soll sich aus dem Wert des Sicherungsinteresses berechnen (§ 66 Abs. 2 des Entwurfs). Die Gründe, die für die Einführung einer eigenen Treuhandgebühr neben der Betreuungsgebühr sprechen, sind auch maßgeblich dafür, dass die Treuhandgebühr anlässlich eines Beurkundungsverfahrens mehrfach anfallen kann.

Zu Hauptabschnitt 3

In diesem Hauptabschnitt sind notarielle Verfahren zusammengefasst, bei denen nicht die Beurkundung im Mittelpunkt der Tätigkeit steht, wenn auch der Notar in der Regel eine Niederschrift über seine Tätigkeiten zu fertigen hat. Für diese Niederschriften sollen nach Absatz 1 der Vorbemerkung 2.3 keine besonderen Gebühren mehr anfallen.

Absatz 2 dieser Vorbemerkung soll bestimmen, dass sich die Gebühren für eine Nachlass- oder Gesamtgutsauseinandersetzung nach den dafür geltenden Gerichtskostenregelungen richten. Eine ausdrückliche Geschäftswertbestimmung, die dem geltenden § 116 Abs. 5 KostO entspricht, erscheint entbehrlich. Zu dem dort genannten Ergebnis gelangt man ohnehin durch Anwendung der allgemeinen Vorschriften (§§ 13 und 16 KostO-E).

Zu Abschnitt 1

Haben die Beteiligten bei der Beurkundung eines Erbvertrags die besondere amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht ausgeschlossen, bleibt die Urkunde in der Verwahrung des Notars (§ 34 Abs. 3 Satz 1 BeurkG). Die Vertragsschließenden können den Erbvertrag aus der notariellen Verwahrung zurücknehmen (§ 2300 BGB). Die Rücknahme hat die Wirkung, dass vertragliche Verfügungen aufgehoben und einseitige Verfügungen von Todes wegen widerrufen werden. Die Rückgabe des Erbvertrags darf nur an alle Vertragsschließenden gleichzeitig erfolgen.

Der Notar muss die Vertragsschließenden über die Wirkung der Rücknahme belehren und eine Niederschrift fertigen. Die Tätigkeit ist mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden, für den nach geltendem Recht keine Gebühr bestimmt ist. Es wird daher eine neue Gebühr (Gebühr 23100 KostO-E) mit einem Gebührensatz von 0,3 vorgeschlagen.

Einen Anrechnungstatbestand sieht die Anmerkung zu dieser Vorschrift vor. Errichtet ein Erblasser in einem gewissen zeitlichen Zusammenhang mit der Rücknahme des Erbvertrags eine neue Verfügung von Todes wegen vor demselben Notar oder einer diesem gleichgestellten Urkundsperson, soll nach Satz 1 die Gebühr für die Rücknahme auf die Gebühr für das Beurkundungsverfahren angerechnet werden. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, überholte Erbverträge im Zuge der Neuregelung der Vermögensnachfolge aus dem Rechtsverkehr zu ziehen. Dies soll nicht nur der Erhöhung der Transparenz bei der Gesamtschau der Verfügungen von Todes wegen eines Erblassers dienen, sondern auch der Entlastung der Nachlassgerichte. Satz 2 soll klarstellen, dass im Fall eines zurückgenommenen gemeinschaftlichen Testaments oder eines zurückgenommenen Erbvertrags die beteiligten Erblasser die Anrechnung anteilig beanspruchen können. Damit soll eine zufällige vollumfängliche Begünstigung des zeitlich zunächst Testierenden vermieden werden.

Zu Abschnitt 2

Die Gebühr 23200 betrifft Verlosungen und Auslosungen und soll an die Stelle der ersten Alternative des geltenden § 48 KostO treten. Sie soll jedoch nicht für die Beurkundung gelten, sondern die Tätigkeit des Notars entgelten, wenn er die Verlosung selbst durchführt. Auch wenn der Notar lediglich Prüfungstätigkeiten vornimmt, etwa die Prüfung des Ziehungsgerätes, soll der Notar die Gebühr erhalten. Die mit der Tätigkeit verbundene Niederschrift wird durch die Gebühr mit abgegolten. Auf die Begründung zu Hauptabschnitt 3 wird verwiesen.

Nimmt der Notar lediglich die Beurkundung des Verlosungshergangs vor, erhält er die Gebühr für die Beurkundung einer Tatsache oder eines Vorgangs nach Nummer 21200.

Die beiden weiteren Sachverhalte des § 48 Abs. 1 KostO, nämlich die Auslosung oder Vernichtung von Wertpapieren sowie bei Wahlversammlungen haben keine praktische Relevanz mehr. Gegebenenfalls sind die Vorschriften über die Beurkundung von Tatsachen bzw. über Beschlussbeurkundungen anzuwenden. Daher wurde auch die Vorschrift des § 48 Abs. 4 nicht übernommen.

Für das Einzahlen von Losen ist keine gesonderte Gebühr mehr vorgesehen. § 48 Abs. 2 KostO soll daher ersatzlos entfallen.

Die Geschäftswertvorschrift des § 48 Abs. 3 wurde ebenfalls nicht übernommen. Die Bestimmung des Geschäftswerts soll nach der allgemeinen Geschäftswertvorschrift des § 13 KostO-E erfolgen.

Zu Abschnitt 3

In diesem Abschnitt sollen die derzeit in den §§ 49 und 124 KostO enthaltenen Gebührenregelungen betreffend die Abnahme von Eiden, eidesstattlichen Versicherungen und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in einem Abschnitt zusammengeführt werden.

Absatz 1 der Vorbemerkung 2.3.3 entspricht inhaltlich dem einschränkenden letzten Satzteil des § 49 Abs. 1 KostO.

Absatz 2 dieser Vorbemerkung soll an die Stelle des § 49 Abs. 3 KostO treten.

Bei der Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen soll einheitlich eine Verfahrensgebühr von 1,0 erhoben werden (Nummer 23300 KostO-E), die sich auf 0,3 ermäßigt (Nummer 23301 KostO-E), wenn sich das Verfahren vorzeitig erledigt, wenn also der Eid oder die eidesstattliche Versicherung nicht abgenommen wird.

Voraussetzung für das Entstehen der Gebühr 23300 soll sein, dass die Verhandlung bereits begonnen hat. Diese Voraussetzung würde dann auch für die Gebühr 23301 gelten.

Die im geltenden § 49 KostO geregelte Gebühr für die Augenscheinseinnahme soll nicht übernommen werden, weil es für diese Tätigkeit keine Rechtsgrundlage mehr gibt. Im Übrigen handelt es sich bei einer Augenscheinseinnahme um nichts anderes als um eine Tatsachenbeurkundung, für die Gebühren nach Hauptabschnitt 1 Abschnitt 2 oder Hauptabschnitt 5 anfallen würden.

Nicht Gegenstand dieses Abschnitts soll die Aufnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen nach § 22 Abs. 2 BeurkG sein. Hierbei handelt es sich um ein Beurkundungsverfahren im Sinn von Hauptabschnitt 1.

Zu Abschnitt 4

Die Vorbemerkung 2.3.4 übernimmt teilweise die Regelung des geltenden § 58 Abs. 4 KostO. Die Aufnahme derartiger Proteste findet naturgemäß nicht in der Geschäftsstelle des Notars statt. Die Erhebung der Zusatzgebühr für die Tätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle (Gebühr 26002 KostO-E) soll daher auch zukünftig nicht anfallen. Nicht ersichtlich ist es jedoch, weshalb das geltende Recht den Ansatz der sogenannten „Unzeitgebühr“ des § 58 Abs 3 KostO ausschließt. Die entsprechende Zusatzgebühr 26000 soll daher zukünftig zusätzlich entstehen können.

Zu Nummer 23400

Der Gebührentatbestand für die Aufnahme des Protests und die Gebührenhöhe ist aus dem geltenden § 51 Abs. 1 KostO übernommen, die Anmerkung aus dem geltenden § 51 Abs. 3 KostO. Da das Gebührenvolumen aus der Wegegebühr des § 51 Abs. 2 des geltenden Rechts und aus der Gebühr für das Zeugnis über die Protesterhebung gemäß § 51 Abs. 5 KostO von untergeordneter Bedeutung sein dürfte, sollen diese Gebühren aus Vereinfachungsgründen entfallen, mithin durch die Gebühr aus Nummer 23400 abgegolten sein. Reisekosten fallen gesondert an.

Zu Nummer 23401

Der Gebührentatbestand entspricht § 51 Abs. 4 der geltenden KostO, der Gebührensatz soll auf 0,3 aufgerundet werden.

Zu Abschnitt 5

Dieser Abschnitt betrifft die Gebühren für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses oder der Mitwirkung an einer derartigen Aufnahme. Sie sollen deutlich erhöht werden.

Die Vorbemerkung 2.3.5 entspricht der Regelung in Vorbemerkung 2.3.4, auf deren Begründung verwiesen wird.

Nicht hierher gehört die Beglaubigung der Unterschrift unter einem Vermögensverzeichnis. Hierfür soll nur die Gebühr 25100 anfallen. Auch die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 261 Abs. 2 BGB i. V. m. § 22 Abs. 2 BNotO gehört nicht in diesen Abschnitt, hierfür soll Abschnitt 3 gelten.

Zu Nummer 23500

Diese Gebühr soll an die Stelle der Gebühr des § 52 Abs. 1 Satz 2 KostO treten. Sie soll dann anfallen, wenn die Inventarisierung durch den Notar erfolgt. Dies ist vom Gesetz dort angeordnet, wo der Verdacht bestehen kann, dass der Inventarisierungspflichtige seine Pflicht nicht zuverlässig genug erfüllt. So räumt beispielsweise § 2121 Abs. 1 BGB dem Nacherben einen Anspruch auf Mitteilung eines Verzeichnisses der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände ein, das gemäß Absatz 3 dieser Vorschrift auf Verlangen des Nacherben von einem Notar aufzunehmen ist. Ähnliche Ansprüche sind zum Beispiel in § 2215 Abs. 4 BGB dem Erben gegenüber dem Testamentsvollstrecker oder in § 2314 Abs. 1 BGB dem Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem Erben eingeräumt.

Die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses ist nach herrschender Auffassung eine notarielle Tätigkeit eigener Art, die über die bloße Beurkundungstätigkeit weit hinausgeht. Der Notar darf dabei nicht lediglich Erklärungen des Inventarisierungsverpflichteten entgegennehmen, sondern ist vielmehr verpflichtet, den Vermögensbestand selbst zu ermitteln und durch Unterzeichnung des Verzeichnisses zum Ausdruck zu bringen, dass er für dessen Inhalt verantwortlich ist. Nach ganz herrschender Auffassung besteht hinsichtlich der Aufnahme von notariellen Vermögensverzeichnissen ein Urkundsgewährungsanspruch der Beteiligten nach § 15 BNotO, so dass der Notar das Ersuchen nicht ablehnen darf.

Gesetzliche Verfahrensregelungen und Regelungen zur Niederlegung des Ergebnisses in einer Urkunde gibt es nicht. Die Verfahrensausgestaltung steht im Ermessen des Notars. Er wird dabei regelmäßig den Auskunftsberechtigten und den Auskunftsverpflichteten befragen, um erste Anhaltspunkte zu bekommen. Wegen seiner Verantwortung für den Inhalt des Verzeichnisses wird von der Rechtsprechung jedoch gefordert, dass der Notar die Ermittlungen grundsätzlich in eigener Person vorzunehmen hat und sich mit den Angaben der Inventarisierungsverpflichteten nur dann begnügen darf, wenn ihm andere Erkenntnismöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Als Ermittlungsmaßnahmen kommt beispielsweise im Fall eines Nachlassverzeichnisses die Begehung der Erblasserwohnung nebst Verzeichnung der dort befindlichen Gegenstände und Durchsicht der Unterlagen in Betracht. Ferner werden schriftliche Anfragen bei Grundbuchämtern oder Kreditinstituten erforderlich sein, ggf. auch im Ausland.

Der Zeitaufwand für diese Maßnahmen kann sich in einigen Fällen auf eine insgesamt zweistellige Stundenzahl, verteilt über einen Zeitraum von mehreren Wochen oder gar Monaten, belaufen. Bei einigen Vermögensverzeichnissen, insbesondere bei dem Nachlassverzeichnis nach § 2314 BGB kann eine Ermittlung auch noch nach mehreren Jahren rückwir-

kend auf den Zeitpunkt des Erbfalls erforderlich sein. Die Ermittlungen sind in diesen Fällen durch den zeitlichen Abstand naturgemäß mit besonderen Schwierigkeiten verbunden.

Die Ergebnisse der Ermittlung hat der Notar in einer Urkunde niederzulegen. Die Urkunde muss zumindest sämtliche Aktiva und Passiva übersichtlich zusammenstellen und die Gegenstände nach Anzahl, Art und wertbildenden Faktoren bezeichnen; einer Angabe des Werts selbst bedarf es nicht. Damit reicht es nicht aus, die Summen mehrerer Kontenstände aufzuführen. Vielmehr ist die Angabe der einzelnen Konten nebst Kontonummer und Kontostand erforderlich. Allenfalls können weniger werthaltige Gegenstände zu Sachgruppen zusammengefasst werden.

Der Gebührensatz für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses soll deutlich angehoben werden. Die derzeitige Gebühr wird dem Aufwand des Notars nicht ansatzweise gerecht. Zum Zeitpunkt der Schaffung der geltenden Regelung war die Zusammensetzung eines Vermögens oft noch relativ überschaubar und häufig lokal konzentriert. Dies hat sich grundlegend geändert. Daher bedarf die Gebührenhöhe der Anpassung.

Die Niederlegung des Ermittlungsergebnisses soll mit der vorgeschlagenen Gebühr abgegolten sein. Im Gegenzug zur Gebührenerhöhung soll die zeitliche Komponente des geltenden § 52 Abs. 1 Satz 3 KostO jedoch ersatzlos entfallen.

Die Anmerkung zu dieser Gebühr soll klarstellen, dass diese Gebühr nicht entsteht, wenn die Aufnahme Teil eines beurkundeten Vertrags ist.

Zu Nummer 23501

In den Fällen der Hinzuziehung nimmt der Notar das Inventar nicht selbst auf, sondern fungiert als „Helfer und Berater“ (*Limmer* in Eylmann/Vaasen, BNotO/BeurkG, 2. Aufl., § 20 BNotO Rnr. 25). Prüfungspflichten betreffend die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses treffen ihn hier nicht. Der hinzugezogene Notar kann seine Mitwirkung auf der Urkunde vermerken (§ 39 BeurkG) oder eine Niederschrift nach den §§ 36 und 37 BeurkG über seine Mitwirkung errichten und diese dem Bericht des Aufnehmenden als Anlage beifügen. Auch die Gebühr für die Mitwirkung soll angesichts des damit regelmäßig verbundenen Aufwands angemessen erhöht werden und zukünftig 1,0 betragen. Die Fertigung des Vermerks oder der Niederschrift soll mit dieser Gebühr abgegolten sein (vgl. Vorbemerkung 2.3 Abs. 1)

Zu Nummer 23502

Für die Siegelung oder Entsiegelung sieht der Vorschlag auch zukünftig eine 0,5-Gebühr vor, wenn der Notar an der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nicht beteiligt ist. Die zeitliche Komponente soll auch hierfür zukünftig nicht mehr von Belang sein.

Zu Abschnitt 6

Die Gebührenvorschriften für die freiwillige Versteigerung von Grundstücken entsprechen inhaltlich dem § 53 Abs. 1 der geltenden KostO; die Anmerkung zur Gebühr 23603 entspricht dem geltenden Absatz 7 dieser Vorschrift. Diese Gebühren sollen wie im geltenden Recht nur anfallen, wenn der Notar als Auktionator selbst in Erscheinung tritt. Beschränkt sich die Mitwirkung des Notars auf die Beurkundung des Versteigerungsvorgangs, soll hierfür Hauptabschnitt 1 zur Anwendung kommen. Das gleiche soll gelten, wenn eine Versteigerung unter Ausschluss des § 156 BGB erfolgt, das Verfahren mithin der Ermittlung des höchstmöglichen Erlöses dient ohne eine rechtliche Bindung zu bewirken. Die Gebühren für die an ein derartiges Verfahren anschließende Beurkundung des Kaufvertrags sollen sich ebenfalls nach den Gebührenvorschriften über das Beurkundungsverfahren richten.

Die Vorschrift des § 53 Abs. 2 KostO wurde nicht übernommen. Die Sicherstellung der Kosten kann der Notar über die Vorschusserhebung erreichen. Für den zweiten Halbsatz ist ein Anwendungsbereich nicht mehr ersichtlich. Artikel 112 PrFGG, der die Möglichkeit der Übertragung der Versteigerung auf die Ortsbehörde vorsah, ist gegenstandslos.

Zu Abschnitt 7

Die Vorschriften für die Versteigerung von beweglichen Sachen und Rechten entsprechen inhaltlich dem geltenden § 54 KostO; lediglich die Gebühr für die vorzeitige Verfahrensbeendigung wurde angesichts des Vorbereitungsaufwands angemessen angehoben.

Zu Abschnitt 8

Dieser Abschnitt betrifft bestimmte Tätigkeiten, die der Vorbereitung einer Zwangsvollstreckung dienen.

Zu Nummer 23800

Die Vorschrift sieht abweichend von der geltenden Regelung des § 148a Abs. 1 Satz 1 KostO für diesen Sachverhalt eine Festgebühr von 50 € vor. Dadurch soll ein Gleichlauf mit der Festgebühr in Nummer 2118 KV GKG erreicht werden.

Zu Nummer 23801

Für diesen Sachverhalt sieht der Entwurf eine Anhebung der derzeitigen halben Gebühr des § 148a Abs. 1 Satz 1 KostO auf einen Gebührensatz von 2,0 vor. Dies erscheint sachgerecht, da auch das GKG in Nummer 1620 seines Kostenverzeichnisses hierfür diesen Gebührensatz vorsieht. Durch die niedrigeren Gebühren der KostO erfolgt eine derartige Vollstreckbarkeitserklärung durch den Notar immer noch preisgünstiger als durch das Gericht.

Zu Nummer 23802

Dieser Vorschlag entspricht inhaltlich der Regelung in Nummer 1627 KV GKG.

Zu Nummer 23803

Der Vorschlag entspricht der Regelung des derzeitigen § 133 Satz 1 Halbsatz 1 KostO. Eine Angleichung an die Festgebühr von 15 € gemäß Nummer 2110 KV GKG erscheint nicht sachgerecht, da diese notarielle Tätigkeit mit der entsprechenden gerichtlichen Tätigkeit nicht vergleichbar ist. Die Abtretung von Forderungen aus gerichtlichen Titeln kommt selten vor. Notariell geschaffene Titel sind oft Kreditsicherungsinstrumente, die zur mehrmaligen Beleihung durch wechselnde Gläubiger verwendet werden können, während sich gerichtliche Titel oft mit der Erfüllung des titulierten Anspruchs erledigen.

Nicht übernommen wurde die Regelung des § 133 Satz 1 Halbsatz 2 KostO, die gilt, wenn der Notar eine weitere vollstreckbare Ausfertigung erteilt. Das zugrunde liegende Verfahren führt nicht der Notar, sondern das zuständige Amtsgericht durch (§ 797 Abs. 3 ZPO).

Zu Nummern 23804, 23805, 23806 und 23807

Diese Vorschläge entsprechen inhaltlich dem geltenden § 148a Abs. 3 KostO, mit Ausnahme der Gebühr 23806; die inhaltlich der Regelung der Nummer 1511 KV GKG entspricht.

Zu Hauptabschnitt 4

Dieser Hauptabschnitt enthält in den ersten beiden Abschnitten die Gebühren für Entwürfe und Beratungsleistungen, die („isoliert“) nicht im Zusammenhang mit einer Beurkundung oder einem anderen Geschäft stehen. Die Gebühr 24203 enthält den Sonderfall einer zusätzlichen Beratungsleistung, die neben einem Beurkundungsverfahren anfallen kann. Voraussetzung für das Entstehen einer Gebühr nach diesem Hauptabschnitt ist ein Auftrag zur Entwurfserfertigung bzw. Beratung.

Die Vorbemerkung 2.4 sieht für alle Gebühren dieses Hauptabschnitts mit Ausnahme der Gebühr 24203 eine Anrechnung der entsprechenden Gebühr auf eine Beurkundungsgebühr vor, falls sich unter Verwertung des Entwurfs oder der Beratung ein Beurkundungsverfahren in angemessenem zeitlichem Abstand anschließt.

Zu Abschnitt 1

Unter diesen Abschnitt sollen die Fertigung eines Entwurfs für ein bestimmtes, d.h. konkret beabsichtigtes Rechtsgeschäft oder eine konkret beabsichtigte Erklärung und die Fertigung von Serienentwürfen fallen. Eine Erklärung muss nicht notwendig rechtsgeschäftlichen Inhalts sein. Auch der Entwurf von Verfahrenserklärungen soll hierunter fallen. Hauptanwendungsfall wird z. B. der Entwurf eines meist nicht beurkundungsbedürftigen Vertrags oder der Entwurf einer Erklärung, die nur der öffentlichen Beglaubigung bedarf, sein. So soll beispielsweise unter die Gebühr 24101 auch der Entwurf eines Sachgründungsberichts gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 GmbHG fallen. Erstmals soll die kostenrechtliche Behandlung von Serienentwürfen geregelt werden.

Absatz 1 der Vorbemerkung 2.4.1 soll klarstellen, dass die Erhebung von Kosten für eine Entwurfserfertigung, die nicht im Zusammenhang mit einem Beurkundungsverfahren steht, einen ausdrücklichen Auftrag durch einen Beteiligten voraussetzt.

Absatz 2 dieser Vorbemerkung soll regeln, dass für die erste Beglaubigung einer oder mehrerer Unterschriften an ein und demselben Tag unter einer von dem Notar entworfenen Urkunde keine Gebühren erhoben werden. Für weitere Beglaubigungen sollen Gebühren nach den Nummern 25100 oder 25101 erhoben werden.

Absatz 3 soll klarstellen, dass die Regelungen dieses Abschnitts nicht nur für die Fertigung des gesamten Entwurfs durch den Notar gelten sollen, sondern auch für die Ergänzung oder Überprüfung eines dem Notar vorgelegten Entwurfs. Ein mit einer derartigen Tätigkeit möglicherweise verbundener Minderaufwand im Vergleich zur vollständigen Fertigung des Entwurfs kann durch Ansatz der konkreten Gebühr innerhalb eines Rahmens berücksichtigt werden.

Absatz 4 soll in Anlehnung an die Abgeltungsregelungen für gebührenfreie Nebengeschäfte bei den Beurkundungsverfahren (Hauptabschnitt 1) bestimmen, dass neben einer Entwurfsgebühr für diese Tätigkeiten keine gesonderten Gebühren anfallen.

Absatz 5 sieht die Anwendung der Entwurfsvorschriften für die Fertigung des Textes einer Urkunde vor, der mangels Konkretisierung der Beteiligten oder des Leistungsgegenstands oder wegen ähnlicher Lücken noch nicht die Qualität eines konkreten Entwurfs für ein bestimmtes Geschäft hat. Ein derartiger Text soll als Serienentwurf definiert werden. Ein häufiger Anwendungsfall wird beispielsweise die Fertigung eines Vertragsmusters für ein bestimmtes Wohnbauprojekt für einen Bauträger sein. Denkbar ist auch die Fertigung einer Dienstbarkeitsbewilligung für eine Überlandleitung eines Energieversorgers. Die Gebühren dieses Abschnitts sollen nach Satz 2 auch für die Überprüfung, Änderung oder Ergänzung eines Musters gelten. Eine besondere Geschäftswertvorschrift ist in § 72 Abs. 2 KostO-E vorgesehen.

Absatz 6 ergänzt die Ermäßigungsregelung der Gebühr 24103 und soll der Praxis der Gebührenerhebung Rechnung tragen. Wenn der Notar einen Serienentwurf für mehrere Immobilienkaufverträge fertigt, müsste er nach geltender Rechtslage die Gebühren hierfür dem auftraggebenden Verkäufer unverzüglich berechnen und nach § 145 Abs. 1 Satz 3 KostO die hierfür entstehende Gebühr auf die Gebühren für die einzelnen darauf basierenden Beurkundungen in der Reihenfolge ihrer Entstehung anzurechnen. Kostenschuldner für die Fertigung des Serienentwurfs ist jedoch in der Regel der Verkäufer, Kostenschuldner für den konkreten Vertrag aber der Käufer. Die Praxis verfährt daher in diesen Fällen anders: die Gebühr für die Entwurfsfertigung wird in der Regel nicht erhoben und dafür auf die Anrechnung verzichtet. In Nummer 24103 soll dieses Prinzip daher nunmehr umgekehrt werden, d. h. statt der Anrechnung soll sich die Entwurfsgebühr durch jede folgende Beurkundung vermindern. Um in diesem Fall Rückerstattungen zu vermeiden, wird eine angemessene Stundungsfrist vorgeschlagen.

Zu Nummern 24100 bis 24102

Die vorgeschlagenen Gebühren für Entwürfe orientieren sich an den Gebühren in Hauptabschnitt 1 Abschnitt 3. Entwurferschleichungen durch einen Beurkundungsauftrag und Rücknahme des Auftrags nach Entwurfsfertigung sollen durch diesen Gleichlauf vermieden werden.

Die Erwägungen, die den Gebührensatzrahmengebühren im Falle der vorzeitigen Verfahrensbeendigung zugrunde liegen (siehe hierzu die Begründung zu den Gebühren 21300 bis 21302), gelten auch für diesen Vorschlag.

Eine gesonderte Vorschrift für die Fertigung eines Textes bei Verbraucherverträgen gemäß § 17 Abs. 2a BeurkG ist nicht vorgesehen. In der Regel wird einem Verbraucher in diesen Fällen der beabsichtigte Text vom Unternehmer zur Verfügung gestellt, ohne dass dies kostenrechtliche Folgen hat. In den Fällen, in denen die Fertigung des Textes durch den Notar zur Vorbereitung der Beurkundung erfolgt, führen die vorgeschlagenen Regelungen zu sachgerechten Lösungen. Erfolgt die Übersendung des Textes durch den Notar, ohne dass der Notar einen als Serienentwurf gefertigten Text individualisiert hat, und kommt es nicht zur Beurkundung, liegt keine Entwurfsfertigung im Sinne der Gebühr 21300 vor. Es kann dann lediglich die Festgebühr 21304 in Höhe von 20,00 € erhoben werden. Fügt der Notar in einen derartigen Text lediglich die Daten des Verbrauchers und die Gegenstände von Leistung und Gegenleistung ein, wird der Notar für diese Tätigkeit ohne ausdrückliche Belehrung über die Kostenfolge nicht die Gebühr 21300 erheben können. Erfolgt auf Wunsch des Verbrauchers eine darüber hinausgehende Konkretisierung, beispielsweise durch Einarbeitung von Verhandlungsergebnissen oder betrifft der Text ein Individualobjekt ohne Vorhandensein eines Serienentwurfs ist die Anwendung der Gebühr 21300 sachgerecht.

Zu Nummer 24103

Dieser Ermäßigungstatbestand soll für den Serienentwurf an die Stelle des derzeitigen § 145 Abs. 1 Satz 3 KostO treten. Nimmt der Notar, bei dem eine Gebühr für die Fertigung eines Serienentwurfs angefallen ist, Beurkundungsverfahren unter Verwendung dieses Serienentwurfs vor, sollen die Gebühren für diese Verfahren auf die Gebühren für dessen Fertigung angerechnet werden. Auf die Begründung zu Abschnitt 1 Absatz 6 der Vorbemerkung wird Bezug genommen.

Zu Abschnitt 2

Für die „isolierte“ Beratung soll aus den in der Begründung zum vorgeschlagenen § 44 KostO-E genannten Gründen eine Gebührensatzrahmengebühr vorgesehen werden.

Auch die Höhe der Gebührensätze für die Beratung soll entsprechend der Höhe der Gebührensätze für ein Beurkundungsverfahren abgestuft sein. Die Anmerkung zur Gebühr 24200 soll klarstellen, dass der Ansatz einer Beratungsgebühr nicht in Betracht kommt, wenn das Geschäft, auf das sich die Beratung bezieht, Gegenstand einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit ist. Etwas anderes soll lediglich für die Gebühr 24203 gelten.

Auch eine steuerliche Beratung, die über die Beratung hinausgeht, die im Rahmen eines Beurkundungsverfahrens die zu beurkundenden Erklärungen unmittelbar betrifft, soll unter diesen Abschnitt fallen. Ein Notar ist hierzu zwar grundsätzlich nicht verpflichtet, es ist ihm aber unbenommen, auf besonderen Auftrag hin auch qualifizierte steuerliche Beratung zu erteilen, für die er dann aber auch haftet. Eine qualifizierte steuerliche Beratung hat regelmäßig eine andere Zielrichtung als die Beratung, die ihm nach seinen Amtspflichten im Rahmen einer Amtstätigkeit nach der BNotO obliegt. Gegenstand einer qualifizierten steuerlichen Beratung ist die Erzielung steuerlicher Erfolge und nicht der Eintritt bürgerlich-rechtlicher Rechtsfolgen. Eine Gegenstandsgleichheit im Sinne der Anmerkung zur Gebühr 24200 soll bei einer steuerlichen Beratung dann nicht vorliegen, wenn der Notar auftragsgemäß steuerlichen Rat erteilt, der über die notariellen Hinweis- und Beratungspflichten hinausgeht und für den der Notar die Haftung übernimmt. Da eine solche Beratung naturgemäß nicht Gegenstand einer Beurkundung ist, soll der Gebührenrahmen der Gebühr 24200 zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 24203

Diese Gebühr stellt einen Sonderfall der Beratungsgebühr dar, die isoliert oder zusätzlich zu der Gebühr für ein Beurkundungsverfahren anfallen kann.

Grundsätzlich hat der Notar bei der Aufnahme der Niederschrift über einen Hauptversammlungsbeschluss keine allgemeine Beraterfunktion (Priester, DNotZ 2001, 669), weder gegenüber der Gesellschaft noch gegenüber den Gesellschaftern. Allerdings ist der Notar dadurch nicht daran gehindert, aufgrund eines besonderen Auftrags der Gesellschaft zusätzliche Beratungsleistungen zu erbringen, die der Vorbereitung der Versammlung dienen. Entsprechendes gilt für die Beratung bei und zur Durchführung der Versammlung.

Hierbei kann es sich um vielfältige Tätigkeiten handeln, beispielsweise um die Vorbereitung oder Überprüfung der Einladung, die Besprechung mit dem Registerrichter, den Entwurf von Anträgen, die Beratung der Gesellschaft bei der Generalprobe, die Beratung des Versammlungsleiters, die Fertigung des Teilnehmerverzeichnisses oder um die Überprüfung der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

Für derartige Leistungen wird derzeit, wenn überhaupt, eine Gebühr nach § 147 Abs. 2 KostO berechnet. Dies führt in der Regel nicht zu befriedigenden Ergebnissen. Vorgeschlagen wird eine wertabhängige Gebührensatzrahmengebühr, deren Geschäftswert die Summe der Geschäftswerte der zu fassenden Beschlüsse sein soll (§ 73 KostO-E). Die Rahmengebühr erscheint besonders zweckmäßig, da die Bandbreite der Tätigkeiten von einer einzelnen, relativ einfachen Tätigkeit bis hin zu einer Vielzahl schwieriger Tätigkeiten reichen kann.

Zu Hauptabschnitt 5

Zu Abschnitt 1

Dieser Abschnitt soll Vermerke im Sinne der §§ 39 bis 43 BeurkG umfassen.

Zu Nummer 25100

Diese Gebühr soll anstelle des geltenden § 45 KostO treten. Abweichend hiervon sieht der Vorschlag jedoch eine Wertgebühr mit einem Gebührensatz von 0,2 vor und eine Min-

destgebühr von 20 € sowie eine Höchstgebühr von 70 €. Die derzeitige Rahmenobergrenze von 130 € stößt gelegentlich auf Akzeptanzprobleme, andererseits soll vom Wertgebührenprinzip aus grundsätzlichen Erwägungen nicht abgerückt werden. Die derzeitige Mindestgebühr von 10 € ist regelmäßig nicht kostendeckend.

Absatz 1 der Anmerkung verweist auf die Vorbemerkung 2.4.1 Abs. 2. Danach soll die Regelung des geltenden § 145 Abs. 1 Satz 4 KostO grundsätzlich beibehalten werden. Der Vorschlag modifiziert sie jedoch dahin gehend, dass für die erstmaligen Beglaubigungen einer oder mehrerer Unterschriften oder Handzeichen unter einem von dem Notar entworfenen Dokument, die an ein und demselben Tag erfolgen, keine Gebühren entstehen.

Auf die Anzahl der Unterzeichner soll es auch zukünftig für die Gebührenhöhe nicht ankommen. Ist jedoch die Anfertigung mehrerer Vermerke erforderlich oder zweckmäßig, beispielsweise weil die Unterzeichner an unterschiedlichen Tagen erscheinen, soll *Absatz 2* bestimmen, dass dann die Gebühr auch mehrfach anfallen kann.

Zu Nummer 25101

Bestimmte Sachverhalte stoßen bei der derzeitigen Rechtslage regelmäßig auf Akzeptanzprobleme. Für einige häufig kritisierte Sachverhalte sowie für den Fall des derzeitigen § 45 Abs. 1 Satz 2 KostO soll daher eine Festgebühr von 20 € eingeführt werden.

Zu Nummer 25102

Für die Beglaubigung von Ablichtungen werden derzeit nach § 55 KostO 0,50 € für jede angefangene Seite, mindestens jedoch 10 € erhoben. Werden Ausdrucke oder Ablichtungen durch den Notar hergestellt fällt daneben die Dokumentenpauschale in Höhe von 0,50 € für die ersten 50 Seiten und 0,15 € für jede weitere Seite an. Die Gebühr für die Beglaubigung von Ablichtungen soll auch künftig mindestens 10 € betragen. Die Vorlage eigener Kopien ist für den Notar in der Regel mit einem höheren Aufwand verbunden, weil die die Kopien mit dem Original im Detail verglichen werden müssen. In der Praxis werden dann häufig eigene Kopien ohne Berechnung der Dokumentenpauschale gefertigt. Aus Vereinfachungsgründen soll daher die Gebühr für die elfte und jede weitere zu beglaubigende Seite 1 € betragen, die Dokumentenpauschale soll hingegen nach Absatz 1 der Anmerkung nicht mehr erhoben werden.

Diese Bestimmungen sollen zukünftig auch für die elektronische Beglaubigung gelten. Die Prüfungspflichten und der Aufwand rechtfertigen keine Unterscheidung zwischen Papierdokumenten und elektronischen Dokumenten. Gerade bei der Konvertierung in ein anderes Dokumentenformat besteht die Gefahr einer unbeabsichtigten, technisch bedingten Veränderung des Dokuments. Hier muss der Notar durch besondere organisatorische Vorkehrungen und eine ebenfalls eigenständige Prüfung das Vorliegen der inhaltlichen Übereinstimmung sicherstellen. Als Oberbegriff für Abschrift, Ablichtung, Ausdruck etc. soll der Begriff „Dokument“ verwendet werden.

Absatz 2 der Anmerkung soll bestimmen, in welchen Fällen diese Gebühr nicht anfällt. Nummer 1 betrifft Urkunden, die vom Notar aufgenommen oder sich in Urschrift in seiner dauernden Verwahrung befinden; dies entspricht der geltenden Regelung des § 132 KostO. Nummer 2 soll bestimmen, dass für die Beglaubigung von Vertretungsnachweisen, die nach § 12 BeurkG der Niederschrift in beglaubigter Form beizufügen sind, diese Gebühr nicht erhoben wird. Diese Tätigkeit hat der Notar von Amts wegen vorzunehmen. Daraus folgt allerdings, dass Absatz 1 der Anmerkung der Erhebung der Dokumentenpauschale nicht entgegensteht.

Zu Nummer 25103

Die Gebühr übernimmt die Regelung des § 56 KostO, erhöht den Betrag der Gebühr zur Verbesserung der Kostendeckung jedoch von 13 € auf 20 €.

Zu Nummer 25104

Diese Gebühr soll an die Stelle des derzeitigen § 50 Abs. 1 Nr. 1 KostO treten, wenn die Urkunde nicht in Form einer Niederschrift gemäß § 36 BeurkG erfolgt.

Die Anmerkung soll klarstellen, dass beispielsweise eine Fälligkeitsmitteilung aufgrund urkundlich nachgewiesener Tatsachen oder andere Bescheinigungen im Bereich der Beteiligtenbetreuung, diese Gebühr nicht auslöst und die Bestimmungen über die Betreuungsgebühren vorrangig sein sollen.

Zu Nummer 25105

Dieser Vorschlag entspricht inhaltlich dem geltenden § 147 Abs. 1 Satz 1 KostO. Die Anmerkung zu dieser Gebühr entspricht inhaltlich dem geltenden § 147 Abs. 3 KostO.

Zu Abschnitt 2

Dieser Abschnitt soll Bescheinigungen umfassen, die aufgrund ihres gutachterlichen Charakters keine Zeugnisse im Sinne des § 39 BeurkG sind sowie sonstige notarielle Tätigkeiten, die wesensmäßig keinem anderen Hauptabschnitt unterzuordnen sind.

Zu Nummer 25200

Dieser Vorschlag soll an die Stelle des geltenden § 150 KostO treten. Mit der nunmehr vorgeschlagenen Gebühr, deren Höhe abhängig davon sein soll, wie viele Registerblätter für die Erteilung der Bescheinigung eingesehen werden müssen, soll stärker an den im Einzelfall erforderlichen Aufwand angeknüpft werden. Der Vorschlag trägt dem Umstand Rechnung, dass derartige Bescheinigungen im Einzelfall die Einsicht in eine Vielzahl von Registern erforderlich machen kann und in der Bescheinigung entsprechend umfangreiche Darlegungen erfolgen müssen.

Zu Nummer 25201

Dieser Vorschlag entspricht inhaltlich dem geltenden § 147 Abs. 1 Satz 2 KostO, die Gebühr soll jedoch auf einen Gebührensatz von 0,3 aufgerundet werden.

Zu Nummer 25202

Die Vorschrift übernimmt die auch für Notare geltende Regelung des § 71 KostO, soweit diese für Herstellung eines Teilbriefs gilt.

Zu Nummer 25203

Dieser Vorschlag trägt dem Umstand Rechnung, dass Notare gelegentlich ersucht werden, Bescheinigungen über geltendes Recht und damit im Zusammenhang stehende Tatsachen auszustellen. Dies ist hauptsächlich im Verkehr mit ausländischen Beteiligten, Gerichten oder Behörden der Fall, die über die inländischen Vorschriften nicht ausreichend kundig sind, diese aber zur Grundlage einer Entscheidung, beispielsweise über die Kreditvergabe

oder eine Investition, machen wollen. Für derartige Bescheinigungen erscheint eine Rahmengebühr besonders geeignet, da Aufwand und Schwierigkeit fallbezogen stark variieren können.

Zu Nummer 25204

Dieser Vorschlag umfasst hauptsächlich die sogenannte Eigenurkunde. Diese von der Rechtsprechung anerkannte spezielle Art einer öffentlichen Urkunde findet beispielsweise Anwendung im Fall der nachträglichen grundbuchtauglichen Bezeichnung eines Auflassungs- oder Belastungsgegenstands bei Teilflächenveräußerung oder -belastung oder im Fall des § 24 Abs. 3 BNotO.

Die Anwendung der Gebührevorschriften für die Entwurfsfertigung für die Eigenurkunde erscheint sachgerecht, da die Eigenurkunde die öffentliche Beglaubigung ersetzen kann und die Rahmengebühr der Vielfalt der Anwendungsbereiche Rechnung trägt.

Zu Nummer 25205

Der Vorschlag soll an die Stelle des geltenden § 151 KostO treten und für den Fall gelten, dass ein zweiter Notar vom beurkundenden Notar, dem Hauptnotar, hinzugezogen wird. Der Vorschlag enthält Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage.

Die Unterscheidung danach, ob eine Zuziehung mit oder ohne Verlangen eines Beteiligten erfolgt ist, soll aufgegeben werden. Für den Aufwand und die Haftung des zugezogenen Notars spielt diese Frage keine Rolle. Die geltende Regelung in § 151 Abs. 2 KostO, wonach sich die Vergütung des ohne Beteiligtenverlangen zugezogenen Notars nach der Vereinbarung zwischen beiden Notaren richtet (vgl. Assenmacher/Mathias, Kostenordnung, 16. Aufl., S. 1199), ist systemfremd und nicht einheitlich handhabbar.

Die derzeit vorgesehene Gebühr des Hauptnotars für die Zuziehung ist der Höhe nach zu vernachlässigen. Sie soll daher ersatzlos entfallen.

Unverändert soll die Höhe der Gebühr für den zugezogenen Notar bleiben und auch zukünftig die Hälfte der dem Hauptnotar für das Beurkundungsverfahren zustehenden Gebühr betragen. Anders als derzeit sollen jedoch die Zusatzgebühren für Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsstelle und zur Unzeit nicht daneben anfallen, was durch Absatz 1 der Anmerkung bestimmt werden soll. Auslagen sollen hingegen entstehen können.

Die Formulierung des Gebührentatbestands soll unterstreichen, dass Gläubiger dieser Gebühr der zugezogene, also der zweite Notar ist. Damit dieser die ihm zustehende Gebühr berechnen kann, soll der Hauptnotar nach Absatz 2 der Anmerkung verpflichtet sein, dem zugezogenen Notar die Gebühr für das Beurkundungsverfahren mitzuteilen. Kostenschuldner dieser Gebühr ist der Hauptnotar. Dieser, und nicht der Beteiligte, zieht den zweiten Notar hinzu. Zwischen dem Beteiligten und dem zweiten Notar gibt es kein Auftragsverhältnis. Vielmehr handelt es sich um Auslagen des Hauptnotars (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 151 Rnr. 5), die der Hauptnotar an den Beteiligten nach Nummer 32010 in voller Höhe weitergeben kann.

Zu Nummer 25206

In bestimmten Fällen kann die Gründungsprüfung bei Gründung einer Aktiengesellschaft auch durch den Notar erfolgen, der das Gründungsprotokoll beurkundet (§ 33 Abs. 3 AktG). Eine ausdrückliche Kostenregelung für diese Tätigkeit gibt es im geltenden Recht nicht. Die Frage, wie die Gründungsprüfung durch den Notar kostenrechtlich einzuordnen ist, ist umstritten. Diskutiert werden einerseits die Anwendung des § 35 Abs. 3 AktG, der eine Festsetzung der Vergütung durch das Gericht vorsieht und andererseits die Anwendung der Betreu-

ungsgebühr des § 147 Abs. 2 KostO. Der Vorschlag sieht für die Gründungsprüfung einen Gebührensatz von 1,0 und eine Mindestgebühr von 1 000 € vor. Die Mindestgebühr erscheint deshalb unverzichtbar, da die Mehrzahl der Gründungen von Aktiengesellschaften zum Mindestnennbetrag des Grundkapitals erfolgt. Nach dem vorgeschlagenen § 76 KostO-E ist die Summe aller Einlagen maßgebend. Eine Wertgebühr ohne Mindestbetrag würde unter Zugrundelegung des Mindestnennbetrags von 50 000 € 132 € betragen. Dies hätte in diesem Fall ein Gebührenniveau zur Folge, das weit unter dem eines freiberuflichen Gründungsprüfers liegen würde. Ein höherer Gebührensatz scheidet aus, weil dies bei einem sehr hohen Nennbetrag zu überhöhten Gebühren führen könnte.

Zu Nummern 25207 und 25208

Diese Vorschläge sehen für die Erwirkung der Legalisation und ähnlicher Bescheinigungen erstmals Gebühren vor. Vorgeschlagen wird für die Erwirkung einer Apostille oder einer Legalisation einschließlich der Zwischenbeglaubigung durch den Präsidenten des Landgerichts eine Festgebühr von 25 € (Gebühr 25207). Sind zusätzlich noch weitere Beglaubigungen, beispielsweise durch das Bundesverwaltungsamt, einzuholen, ist eine Festgebühr von 50 € vorgesehen (Gebühr 25208). Die Gebühr fällt nur an, wenn der Notar mit der Einholung der erforderlichen Echtheitsbestätigung beauftragt wird. Es bleibt dem Beteiligten unbenommen, die erforderliche Echtheitsbestätigung selbst einzuholen.

Wird der Notar mit der Einholung einer derartigen Echtheitsbestätigung beauftragt, hat er zunächst zu prüfen, ob und ggf. welche Form der Echtheitsbestätigung in dem Staat verlangt wird, in dem die Urkunde verwendet werden soll. Sofern eine Apostille verlangt wird, hat der Notar die Urkunde im Auftrag der Beteiligten nebst Begleitschreiben dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts vorzulegen. Dieser wird die Urkunde in aller Regel nach Beifügung der Apostille dem Notar zurücksenden, der sie dann den Beteiligten aushändigt. Gelangt der Notar zu dem Ergebnis, dass eine Legalisation erforderlich ist, hat der Notar die Urkunde, wie bei der Apostille, zunächst dem Präsidenten des Landgerichts zur Zwischenbeglaubigung zuzuleiten. Sofern im Einzelfall die Zwischenbeglaubigung ausreichend ist, hat der Notar die Urkunde sodann dem Konsulat des Verwendungsstaates zwecks Legalisation weiterzuleiten. Das Konsulat wird die Urkunde nebst Legalisation dem Notar zurücksenden, der sie dann wiederum dem Beteiligten übersendet.

Es erscheint nicht sachgerecht, dass der Notar die Prüfung der erforderlichen Form der Echtheitsbestätigung, die Anschreiben an die zuständigen Stellen, die Rücklaufüberwachung und häufig auch die Gebührenzahlungsvermittlung wie bisher (§ 147 Abs. 4 Nr. 4 KostO) ohne Gebühren erbringt.

Zu Abschnitt 3

Dieser Abschnitt tritt an die Stelle der Gebührevorschriften des derzeitigen § 149 KostO und soll die Gebühren für die Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten regeln. Die Verwahrung anderer Sachen, die ein Notar im Rahmen der vorsorgenden Rechtspflege nach § 24 Abs. 1 Satz 1 BNotO vornehmen darf (vgl. Eylmann/Vaasen-Hertel, Bundesnotarordnung, 2. Aufl., 2004, Rnr. 6 zu § 23), ist nicht Gegenstand dieses Abschnitts. Derartige Sachverhalte sind zu vielgestaltig, um durch die Regelungen dieses Abschnitts befriedigend gelöst werden zu können. Gebühren hierfür sollen durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 79 Abs. 1 Satz 2 KostO-E) vereinbart werden.

Vorbemerkung 2.5.3 *Abs. 1* soll klarstellen, dass die Gebühren dieses Abschnitts neben der Betreuungsgebühr und der Treuhandgebühr anfallen können.

Absatz 2 dieser Vorbemerkung soll regeln, dass der allgemeine Höchstwert gemäß § 14 Abs. 2 KostO-E nicht gelten soll. Der geltende Höchstwert des § 18 Abs. 1 Satz 2 KostO wird auf die Hebegebühren des § 149 KostO schon heute nicht angewandt (Korintenberg/Lappe

/Bengel/Reimann, KostO, 17. Aufl., § 149 Rnr. 26a). Eine Anwendung des Auslagentatbestands Nummer 32013 scheidet mangels Höchstwerts daher auch aus.

Die Gebühr 25300 betrifft die Verwahrung von Geld im Sinn von § 54a ff BeurkG. Das bisherige System der Hebesätze soll zugunsten einer Wertgebühr aufgegeben werden. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass der Hebesatz ein Fremdkörper im Wertgebührensistem ist. Durch die Einführung einer Wertgebühr bedarf es einer gesonderten Mindestgebühr, wie sie in § 149 Abs. 3 KostO bestimmt ist, nicht mehr. Es gilt die Mindestgebühr des § 12 Abs. 3 KostO-E. Um zu verhindern, dass bereits für Auszahlungen in geringfügiger Höhe eine Gebühr in Höhe dieser Mindestgebühr entsteht, soll eine Gebühr erst für Auszahlungen von mehr als 500 € anfallen. Der Gebührensatz soll 1,0 betragen, bei Beträgen über 13 Millionen € jedoch 0,1 % des Auszahlungsbetrags. Die Degressionswirkung der Gebührentabelle soll im oberen Wertbereich für Verwahrungsgeschäfte ausgeschlossen werden. Verwahrungsgebühren, die im Verhältnis zu den entsprechenden Gebühren anderer Berufsgruppen, insbesondere Banken, zu gering sind, könnten Fehlanreize zugunsten der notariellen Verwahrung schaffen. Die berufsrechtlichen Bemühungen um Begrenzung der Verwahrungsgeschäfte auf die Fälle eines berechtigten Sicherungsinteresses (§ 54a Abs 2 Nr. 1 BeurkG) sollen kostenrechtlich nicht unterlaufen werden. Nach derzeit geltender Gebührentabelle ist der Promillebetrag ab einer Auszahlungssumme von ca. 13 Millionen Euro höher als die volle Gebühr. Voraussetzung für das Entstehen der Gebühr ist, wie im geltenden Recht, die Auszahlung und nicht die Entgegennahme des Geldes.

Die Gebühr 25301 betrifft die Verwahrung von Wertpapieren und Kostbarkeiten, die in § 54e BeurkG ausdrücklich geregelt ist. Abweichend von § 149 Abs. 4 KostO soll die Gebühr bereits mit der Entgegennahme der Sachen anfallen. Damit soll vermieden werden, dass der Notar lediglich aus Kostengründen länger als unbedingt nötig mit dem Besitz der Wertpapiere und Kostbarkeiten belastet wird. Die Anmerkung zu dieser Gebühr soll klarstellen, dass mit dieser Gebühr die Verwahrung abgegolten ist.

Zu Hauptabschnitt 6

Dieser Hauptabschnitt soll Gebühren umfassen, die in untrennbarem Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Tätigkeit stehen. Abgegolten werden soll ein besonderer Aufwand, der nur ausnahmsweise und auf besonderen Auftrag eines Beteiligten anfällt.

Zu Nummer 26000

Die Gebühr für Tätigkeiten außerhalb der herkömmlichen Bürozeiten soll an die Stelle des geltenden § 58 Abs. 3 KostO treten. Der für Werktage außer Samstag maßgebliche Zeitraum, der die Erhebung dieser Gebühr rechtfertigt, soll statt um 18:00 Uhr künftig erst um 20:00 Uhr beginnen. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass ein nicht unerheblicher Teil der Beurkundungen und Beratungen zwischen 18:00 und 20:00 Uhr stattfindet und dass ein solches Angebot in der modernen Dienstleistungsgesellschaft selbstverständlich ist. Durch die Verwendung der Begriffe „Verfahren“ und „Geschäft“ soll zum Ausdruck kommen, dass diese Zusatzgebühr nicht nur bei Beurkundungen entsteht, sondern bei allen gebührenpflichtigen Tätigkeiten, sofern die Nichterhebung nicht ausdrücklich angeordnet ist.

Zu Nummer 26001

Diese Gebühr soll an die Stelle des geltenden § 59 KostO treten. Der Vorschlag enthält eine Reihe von Neuerungen.

Zwei Neuerungen betreffen den Anwendungsbereich. Zunächst soll es nicht mehr ausschlaggebend sein, welchen Gegenstand das Beurkundungsverfahren hat; die Streiffrage, ob auch Tatsachenbeurkundungen den Ansatz dieser Gebühr rechtfertigen, wird beseitigt. Zum

anderen soll die Zusatzgebühr nur noch dann entstehen, wenn Fremdsprachenkenntnisse des Notars verwertet werden können. Dies ist dann der Fall, wenn der Notar gleichzeitig als Dolmetscher für einen Sprachunkundigen fungiert oder wenn die Niederschrift in einer Fremdsprache erfolgt. Die bloße Beteiligung eines Sprachunkundigen unter Beiziehung eines Dolmetschers soll folglich keine Zusatzgebühr mehr bedingen, wodurch die Akzeptanz der Funktion des Notars in fremdsprachigen Kreisen gefördert werden kann.

Eine weitere Änderung betrifft die Höhe der Zusatzgebühr. Die derzeitige Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 30 € wird der Verantwortung und dem Aufwand des Notars in den einschlägigen Fällen nicht gerecht. Vorgeschlagen wird daher eine Zusatzgebühr in Höhe von 30 % der Gebühr, die für das betroffene Verfahren oder Geschäft erhoben wird.

Eine besondere Kostenschuldnerregelung soll nicht aufgenommen werden. § 59 Abs. 2 KostO soll daher ersatzlos entfallen. Die unmittelbare Übersetzung fremdsprachlicher Erklärungen oder die Fertigung der Niederschrift in einer fremden Sprache sind Bestandteil des einheitlichen Verfahrens für das die allgemeinen Kostenschuldnerregelungen gelten sollen.

Für eine Bescheinigung nach § 50 BeurkG, wonach ein Notar die deutsche Übersetzung einer Urkunde mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen kann, wenn er die Urkunde selbst in fremder Sprache errichtet hat oder für die Erteilung einer Ausfertigung der Niederschrift zuständig ist, soll neben der Gebühr 26001 die an sich einschlägige Gebühr 25104 nicht erhoben werden können.

Zu Nummern 26002 und 26003

Diese Gebühren sollen an die Stelle der derzeitigen Vorschriften des § 58 Abs. 1 und 2 KostO treten. Der Vorschlag sieht eine Systemumstellung vor. Das derzeitige System basiert auf einer Wertgebühr mit Höchstbetrag und sieht bei Vornahme mehrerer Geschäfte auch einen Mehrfachansatz vor. Dieses System soll zugunsten eines Systems aufgegeben werden, das sich am Zeitaufwand orientiert, dafür aber nur einen einmaligen Gebührenansatz vorsieht.

In Nummer 26002 wird eine Zusatzgebühr vorgeschlagen, die für jede angefangene Stunde der Abwesenheit von der Geschäftsstelle, die auf einem Verlangen eines Beteiligten beruht, grundsätzlich 100 € betragen soll.

Dieser Vorschlag stellt auf der einen Seite eine wesentliche Erhöhung gegenüber der derzeitigen Höchstgebühr von 30 € dar. Diese Erhöhung erscheint aber aus mehreren Gründen sachgerecht. Ein Höchstbetrag von 30 € wird dem Zeitaufwand für Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsstelle nach heutigen Maßstäben nicht annähernd gerecht. Mit Auswärtsbeurkundungen ist immer ein erhöhter Vor- und Nachbereitungsaufwand verbunden, Hilfsmittel sind regelmäßig nicht greifbar, nicht selten sind auch mühsame Anfahrten und längere Wartezeiten. Die derzeitige Höchstgebühr steht in keinem Verhältnis mehr zu vergleichbaren Kosten, die für andere, häufig minder qualifizierte Berufsgruppen ohne Akzeptanzprobleme verkehrsüblich sind. Ferner soll der berufsrechtliche Grundsatz, dass die Tätigkeit des Notars grundsätzlich in dessen Geschäftsräumen erfolgen soll, kostenrechtlich unterstrichen werden. Eine angemessene Zusatzgebühr soll die Neigung einiger Beteiligter beeinflussen, lediglich aus Prestigegründen Beurkundungen in deren eigenen Geschäftsräumen vorzunehmen. Sie ist daher geeignet, das von Unabhängigkeit geprägte notarielle Berufsbild zu stärken.

Auf der anderen Seite kann mit diesem Vorschlag im Einzelfall auch eine Gebührenermäßigung verbunden sein. *Absatz 1* Satz 1 der Anmerkung zur Gebühr 26002 soll bestimmen, dass die Gebühr bei Vornahme mehrerer Geschäfte nur einmal entstehen soll. Nach derzeitiger Rechtslage fällt in diesen Fällen die Gebühr mehrfach an. Insbesondere bei der gleichzeitigen Beglaubigung von Unterschriften in einer Vielzahl von Fällen, beispielsweise in den Räumen eines Kreditinstituts, kann dies zu erheblichen Kosten führen, die bei der vorgeschlagenen Regelung vermieden werden. Die Zusatzgebühr soll nach Satz 2 bei mehre-

ren Geschäften unter Berücksichtigung der aufgewandten Zeit angemessen verteilt werden. Dieser Vorschlag wurde an die Regelung in Absatz 3 der Vorbemerkung 7 KV RVG angelehnt.

Absatz 2 der Anmerkung entspricht inhaltlich dem derzeitigen § 58 Abs. 2 KostO. Einer Regelung, dass der Weg angetreten sein musste, damit die Gebühr entsteht ist entbehrlich, weil sich die Gebühr nach der Dauer der Abwesenheit richtet.

Absatz 3 der Anmerkung soll bestimmen, dass neben dieser Zusatzgebühr der Ansatz von Tages- und Abwesenheitsgeld ausgeschlossen ist. In der Regel wird der Notar bei Geschäften außerhalb seiner Geschäftsstelle die Zusatzgebühr erhalten. Lediglich bei Tätigkeiten, die naturgemäß nicht in der Geschäftsstelle des Notars stattfinden, beispielsweise die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten oder eines Vermögensverzeichnisses, soll die Zusatzgebühr nicht entstehen (siehe beispielsweise Vorbemerkungen 2.3.4 oder 2.3.5). In diesen Fällen soll der Notar dann Tages- und Abwesenheitsgeld erhalten, wenn die Tätigkeit außerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde seines Amtssitzes stattfindet (Gebühr 32008).

Eine Ausnahme von der zeitabhängigen Zusatzgebühr Nummer 26002 sieht die vorgeschlagene Gebühr 26003 vor. Diese sieht für bestimmte, abschließend aufgezählte Gegenstände der notariellen Tätigkeit eine feste Zusatzgebühr von 50 € vor. Bei diesen Gegenständen handelt es sich um Sachverhalte, bei denen zum einen ein Beteiligter aus gesundheitlichen Gründen oft nicht mehr in der Lage sein wird, die Geschäftsräume des Notars aufzusuchen, die Vornahme dieser vorsorgenden Rechtsgeschäfte aber aus Gründen der Justizentlastung gefördert werden soll.

Nicht maßgebend für den Anfall dieser Zusatzgebühr ist die Art der Tätigkeit. Ein Beurkundungsverfahren muss nicht Gegenstand der Tätigkeit sein. Auch die Errichtung einer lediglich unterschiftsbeglaubigten Vorsorgevollmacht oder ein Beratungsgespräch führen zum Entstehen dieser Zusatzgebühr.

Diese Festgebühr soll auch nur einmal für jeden Beteiligten anfallen können. Wird beispielsweise eine „Vorsorgepaket“, bestehend aus allen in der Aufzählung genannten Geschäften in mehreren Urkunden errichtet, soll die Festgebühr dennoch nur einmal zum Ansatz kommen.

Zu Teil 3

Die Auslagenregelungen für die Gerichte und die Notare sollen jeweils in einem eigenen Hauptabschnitt eingestellt werden. Dies erleichtert die praktische Handhabung.

Vorbemerkung 3 übernimmt die bisherigen Regelungen aus § 137 Abs. 2 und aus § 152 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 KostO.

Zu Hauptabschnitt 2

Dieser Hauptabschnitt bestimmt die Auslagen, die der Notar für seine Tätigkeiten vom Kostenschuldner ersetzt verlangen kann. Die Trennung von den Auslagen für die Gerichte ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Sachverhalte und zur Vereinfachung der Kostenberechnung sachgerecht.

Die in Vorbemerkung 3.2 Abs. 1 vorgeschlagene Regelung, wonach mit den Gebühren auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten sind, ist neu und entspricht der Regelung in Vorbemerkung 7 Abs. 1 Satz 1 VV RVG. Sie dient der Klarstellung.

Vorbemerkung 3.2 Abs. 2 übernimmt die Regelung des § 153 Abs. 1 Satz 2 KostO

Zu Nummern 32000 bis 32003

Die Regelungen über die notarielle Dokumentenpauschale sollen insgesamt neu gestaltet werden. Die bisherigen - eng an die gerichtliche Dokumentenpauschale angelehnten - Vorschriften werfen in der notariellen Praxis viele Fragen auf und sind zum Teil kaum handhabbar.

Anders als bei gerichtlichen Verfahren sind bei notariellen Geschäften häufig viele Personen beteiligt. Die Tarifspaltung (zwischen den ersten 50 Seiten und den folgenden Seiten), die Freixemplare, die Abgrenzung der Angelegenheit (§ 136 Abs. 2 Satz 1 KostO) und die Aufteilung auf verschiedene Kostenschuldner sind - insbesondere in ihrem Zusammenwirken - nur schwer umsetzbar. In der Folge hat sich eine umfangreiche Rechtsprechung und eine ausufernde Kommentierung entwickelt.

Vorgeschlagen wird deshalb, die Dokumentenpauschale völlig neu zu gestalten. Vorgeesehen ist ein Verzicht auf Freixemplare, die Erleichterung der Aufteilung auf verschiedene Kostenschuldner, eine eindeutigere Abgrenzung der verschiedenen Tatbestände und damit auch die Klärung von Zweifelsfragen.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen vier verschiedene Auslagentatbestände geschaffen werden.

Grob lassen sich diese Auslagentatbestände wie folgt abgrenzen:

- Nummer 32000 sieht eine Dokumentenpauschale für **auf besonderen Antrag erteilte** Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrücke außerhalb eines Beurkundungsverfahrens oder eines Auftrags zur Erstellung eines Entwurfs vor.
- Nummer 32001 regelt die Höhe der Dokumentenpauschale für **ohne besonderen Antrag erteilte** Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrücke und beschränkt diese auf bestimmte Fälle. Außerdem regelt diese Vorschrift die Dokumentenpauschale innerhalb eines Beurkundungsverfahrens und bei einem Auftrag zur Erstellung eines Entwurfs.
- Nummer 32002 regelt die Höhe der Dokumentenpauschale, wenn anstelle von Ausfertigungen, Ablichtungen oder Ausdrucken eine **elektronisch gespeicherte Datei** überlassen wird.
- Nummer 32003 sieht eine besondere Regelung vor, wenn Dokumente mit einer Größe von mehr als DIN A3 gefertigt werden.

Nummer 32000 enthält zunächst eine Legaldefinition des Begriffs der Dokumentenpauschale. Wie im geltenden Recht (§ 136 Abs. 1 KostO) und in den übrigen Kostengesetzen, soll die Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrucken erhoben werden. Begrenzt werden soll diese Pauschale auf Abschriften bis zu einer Größe von DIN A3. Tatbestandsmäßig beschränkt sich Nummer 32000 auf solche Ausfertigungen und dergleichen, die auf besonderen Antrag angefertigt oder per Telefax übermittelt worden sind und übernimmt damit die Regelung der §§ 141, 136 Abs. 1 Nr. 1 KostO. Die gewählte Formulierung soll sicherstellen, dass diese Dokumentenpauschale nur angesetzt werden kann, wenn ein Antrag konkret auf die Erteilung einer Abschrift gerichtet ist. Unter diesen Tatbestand fallen damit insbesondere die Fälle, in denen die Fertigung einer Abschrift der eigentliche Gegenstand des notariellen Geschäfts ist. Dies ist auch der Grund für die in dieser Variante der Dokumentenpauschale weiterhin vorgesehene Tarifspaltung abhängig von der Seitenzahl. Diese im Vergleich zu Nummer 32001 höhere Dokumentenpauschale rechtfertigt sich durch den im Regelfall höheren Aufwand. Die Tarifspaltung bereitet in diesem Fall keine Probleme, da durch die Anknüpfung an einen konkreten Antrag regelmäßig nur ein Kostenschuldner vorhanden ist und auch die gegenständliche Abgrenzung (bisher wurde auf den unbestimmten Begriff der „Angelegenheit“ abgestellt) durch den Antrag gegeben ist. Nach der Anmerkung zu Nummer 32000 ist eine Ausnahme für bestimmte auf besonderen Antrag erteilte Abschriften zu machen (vgl. die nachfolgende Begründung zu Nummer 32001).

Nummer 32001 enthält die übrigen Tatbestände für den Anfall einer Dokumentenpauschale. Nummer 1 regelt den Anfall der Dokumentenpauschale in Fällen, in denen Dokumente ohne besonderen Antrag eines Beteiligten gefertigt werden. Die Dokumentenpauschale soll der Notar nur dann erhalten, wenn er Abschriften eigener Niederschriften, eigener Entwürfe und von Urkunden, auf denen er eine Unterschrift beglaubigt hat, herstellt. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die Dokumente nicht beim Notar verbleiben. Damit werden alle Abschriften erfasst, die der Notar von eigenen Schriftstücken erstellt. Dies betrifft insbesondere Abschriften von Urkunden, die der Notar beim Grundbuchamt und Registergericht zum Zwecke des Vollzugs einreicht (§ 58 BeurkG). Keine Dokumentenpauschale lösen Abschriften aus, die der Notar von fremden Urkunden herstellt, also insbesondere Kopien vorgelegter Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters die eigenen Niederschriften in beglaubigter Abschrift beigefügt werden (§ 12 BeurkG). Da diese Bestandteil der eigenen Urkunde werden, können sie anschließend im Rahmen des Vollzugs, wenn auch hiervon Abschriften erforderlich werden, eine Dokumentenpauschale auslösen.

Nummer 32001 Nr. 2 und 3 betreffen wiederum Fälle eines konkreten Antrags auf Fertigung von Abschriften und beinhalten insoweit Sonderfälle der Nummer 32000. Um die Berechnung der Dokumentenpauschale für das Beurkundungsverfahren zu erleichtern, soll diese nur noch mit einem einheitlichen Betrag von 0,15 € berechnet werden können. Gerade in Beurkundungsverfahren gibt es regelmäßig eine Vielzahl von Beteiligten. Die im geltenden Recht vorgesehene Tarifspaltung führt hier zu erheblichen Schwierigkeiten, da zur Berechnung jede einzelne Ablichtung einem Kostenschuldner zugeordnet werden muss. Um die Abgrenzung zum Tatbestand der Nummer 32000 zu erleichtern, ist ein eindeutiger Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem der Antrag vorliegen muss. Im Beurkundungsverfahren ist dies die Aufnahme der Niederschrift, bei Entwürfen der Tag vor der Versendung des Entwurfs. Anträge, die nach diesen Zeitpunkten gestellt werden, lösen die Dokumentenpauschale nach Nummer 32000 aus.

Nummer 32002 tritt an die Stelle des auch für Notare geltenden § 136 Abs. 3 KostO.

Mit Nummer 32003 soll eine Auslagenregelung für die Fertigung von Dokumenten in einer Größe von mehr als DIN A3 geschaffen werden, die im Wesentlichen nur für Notare von Bedeutung ist. Für die in der Praxis insbesondere in Wohnungseigentumsangelegenheiten vorkommenden Fälle ist eine pauschalierte Regelung nicht sachgerecht. Die wenigsten Notariate werden über die technischen Möglichkeiten verfügen, Kopien in dieser Größe herstellen zu können. Deshalb soll es dem Notar ermöglicht werden, die Kosten, die durch eine Herstellung solcher Kopien entstehen, in voller Höhe geltend zu machen. Tatbestandsmäßig ist der Anfall dieser Auslagen auf die Fälle beschränkt, in denen bei kleinerem Format die Dokumentenpauschale nach Nummer 32000 oder nach Nummer 32001 entstehen würde.

Zu Nummern 32004 und 32005

Die Nummern 32004 und 32005 enthalten Regelungen für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen.

Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sind insbesondere:

- Portokosten (für Briefe, Postkarten, Einschreiben, Rückschein, förmliche Zustellungen, Pakete usw.),
- Kosten für Expressgut, Fracht und Boten,
- Kosten für Telegramme und
- Kosten für Telefongespräche und Telefaxe.

Nach geltendem Recht kann der Notar Entgelte für

- Postdienstleistungen in bestimmten Fällen geltend machen (§ 152 Abs. 2 Nr. 1 Kost),

- Telegramme immer ansetzen (§§ 141, 137 Abs. 1 Nr. 1 KostO) und
- Telekommunikationsdienstleistungen grundsätzlich immer fordern (§ 152 Abs. 2 Nr. 2 KostO).

Es wird vorgeschlagen entsprechend der Regelung bei der Rechtsanwaltsvergütung (vgl. Nummern 7001 und 7002 VV RVG) künftig sowohl einen Einzelansatz aller Post- und Telekommunikationsdienstleistungsentgelte (Nummer 32004) als auch einen pauschalierten Ansatz (Nummer 32005) zu ermöglichen. Diese Wahlmöglichkeit erlaubt es dem Notar, in meisten Fällen auf eine Dokumentation der einzelnen Auslagen zu verzichten und die Pauschale geltend zu machen. Sind im Einzelfall höhere Entgelte zu erwarten, kann der Notar auch den Einzelansatz wählen.

Bei Nummer 32004 ist in Absatz 1 der Anmerkung klargestellt, dass der Notar für im Rahmen der Geltendmachung der Kosten entstehende Entgelte keinen Ersatz verlangen kann. Zur Erleichterung des Ansatzes von Kosten für Zustellungen mit Zustellungsurkunde und für Einschreiben mit Rückschein sieht Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 32004 vor, dass der Notar insoweit einheitlich den in Nummer 31000 bei den Gerichtsauslagen vorgesehenen Pauschbetrag in Höhe von 3,50 € ansetzen kann.

Die alternativ vorgesehene Pauschale (Nummer 32005) kann der Notar nur anstelle der tatsächlichen Auslagen ansetzen. Der Ansatz der Pauschale kann also nicht erfolgen, wenn tatsächlich für den Einzelfall keine Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gezahlt wurden. Die Pauschale soll der Notar in jedem notariellen Verfahren und im Rahmen jedes notariellen Geschäfts ansetzen können. Lediglich der sich an ein notarielles Geschäft anschließende Vollzug und anschließende Betreuungstätigkeiten sollen zusammen mit dem zugrunde liegenden Geschäft als ein Verfahren gelten.

Die vorgeschlagene Auslagenpauschale dient vornehmlich der Vereinfachung des Geschäftsbetriebs. Sie trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die tatsächlichen Kosten nicht immer gesondert ermittelt werden können. In vielen Fällen würde der Aufwand zur Feststellung und Dokumentation der entstandenen Auslagen in keinem Verhältnis zu den vom Auftraggeber zu erstattenden Beträgen stehen. Die Regelung führt weiter dazu, dass Auseinandersetzungen über die Höhe und die Notwendigkeit von solchen Auslagen vermieden werden.

Der Höhe nach ist die Pauschale in zweifacher Weise begrenzt, nämlich auf 20% der entstandenen Gebühren und auf einen Höchstbetrag von 20 €.

Zu Nummern 32006 bis 32009

Die Regelungen über Reisekosten in den Nummer 32006 bis 32009 treten an die Stelle des bisherigen § 153 KostO. Wann eine Geschäftsreise vorliegt, ist in Vorbemerkung 3.2 Abs. 2 bestimmt. Nummer 32006 übernimmt die Regelung des bisherigen § 153 Abs. 3 KostO, Nummer 32007 die des bisherigen § 153 Abs. 2 Nr. 1 KostO. Die vorgeschlagenen Regelungen über das Tage- und Abwesenheitsgeld (Nummer 32008) entsprechen den bisherigen Regelungen in § 153 Abs. 2 Nr. 2 KostO. Sonstige Auslagen anlässlich einer Dienstreise soll der Notar, wie im geltenden Recht (§ 153 Abs. 4 letzter Halbsatz KostO), ansetzen können (z.B. Parkgebühren).

Neu ist, dass das Tages- und Abwesenheitsgeld gemäß der Anmerkung zur Gebühr 32008 neben den Zusatzgebühren für Geschäfte außerhalb der Geschäftsstelle (Nummern 26002 und 26003) nicht anfallen soll. Entsprechende Bestimmungen enthalten die Anmerkungen zu den Zusatzgebühren. Die unnötig komplizierte Anrechnungsbestimmung des § 153 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 2 KostO kann daher entfallen. Angesichts der grundsätzlichen Erhöhung der Zusatzgebühren erscheint in diesen Fällen der gänzliche Wegfall des Tages- und Abwesenheitsgeldes sachgerecht.

Zu Nummer 32010

Nummer 32010 soll den Ansatz von Kosten, die durch die Hinzuziehung von Dolmetschern, Übersetzern, Urkundszeugen oder eines zweiten Notars entstehen, ermöglichen.

Zum Teil wird damit die geltende Regelung in § 152 Abs. 2 Nr. 3 KostO übernommen. Da anders als im geltenden Recht vorgeschlagen wird, die Auslagen der Notare ohne Verweise auf die gerichtlichen Auslagen zu regeln, ist der Anwendungsbereich der Vorschrift auf alle Dolmetscher und auch Übersetzer erweitert. Da das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz für die Notare keine Anwendung findet, sollen die tatsächlich gezahlten Vergütungen angesetzt werden können.

Die Einbeziehung der Kosten für einen zugezogenen Notar ist neu. Die Zuziehung eines zweiten Notars (vgl. §§ 22, 25, 29 BeurkG) erfolgt durch den beurkundenden Notar. Es entsteht kein Auftragsverhältnis zwischen dem Zweitnotar und den Beteiligten des Beurkundungsverfahrens. Auftraggeber und damit Kostenschuldner gegenüber dem Zweitnotar ist der hinzuziehende Notar. Der Zweitnotar hat einen Kostenanspruch nur gegenüber dem zuziehenden Notar. Aus der Sicht des zuziehenden Notars sind die diesbezüglichen Kosten für die Hinzuziehung des Zweitnotars Auslagen, die er über Nummer 32010 ansetzen kann.

Zu Nummer 32011

Es ist herrschende Auffassung, dass der Notar Kosten des Abrufs aus dem elektronischen Grundbuch und aus elektronischen Registern als verauslagte Gerichtskosten im Sinne des § 154 Abs. 2 KostO vom Kostenschuldner einfordern kann. Es wird vorgeschlagen, einen eigenständigen Auslagentatbestand für alle nach der Justizverwaltungskostenordnung für den Abruf von Daten zu zahlende Gebühren zu schaffen. Dies erscheint sachgerecht, da es sich gerade nicht um verauslagte Gerichtskosten handelt, weil der Notar alleiniger Kostenschuldner dieser Abrufkosten ist.

Zu Nummer 32012

Gelegentlich verlangen Beteiligte den Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für ein bestimmtes Geschäft ohne Rücksicht auf die bestehende Berufshaftpflichtversicherung des Notars. Um einem solchen Anliegen eines Beteiligten Rechnung tragen zu können, soll dies durch einen eigenen Auslagentatbestand berücksichtigt werden. Die Prämie soll in diesem Fall in voller Höhe zu erstatten sein. Das Verlangen der Beteiligten muss wegen der sehr hohen Versicherungsprämien schriftlich geäußert werden.

Zu Nummer 32013

Nummer 32013 übernimmt die geltende Regelung in § 152 Abs. 2 Nr. 4 KostO unverändert.

Zu Nummer 32014

Nummer 32014 übernimmt die geltende Regelung in § 151a KostO unverändert.

Zu Nummer 32015

Durch die Aufnahme der sonstigen Aufwendungen in den Katalog der Auslagen werden diese zu Kosten des Notars, sind in die Berechnung der Kosten aufzunehmen und können damit vollstreckt werden.

Nach § 154 Abs. 2 KostO kann der Notar neben den Gebühren und Auslagen nur verauslagte Gerichtskosten in die Kostenrechnung aufnehmen. Die ausdrückliche Beschränkung auf verauslagte Gerichtskosten soll aufgegeben werden. Auch in anderen Fällen tätigt der Notar Aufwendungen für einen Beteiligten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Notar z. B. verauslagte Verwaltungsgebühren (für eine öffentlich-rechtliche Genehmigung) nicht mittels einer Kostenrechnung geltend machen kann.

Der Ansatz sonstiger Aufwendungen soll aber nur möglich sein, wenn ein ausdrücklicher Auftrag vorliegt und der Notar die Aufwendung für Rechnung eines Beteiligten erbringt. Als Beispiel solcher Aufwendungen sind in der Anmerkung verauslagte Gerichtskosten und Gebühren in Angelegenheiten des Zentralen Vorsorgeregisters beispielhaft genannt.

**Anlage
zur Begründung zu § 12 Abs. 1**

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
300,00	25,00		15,00	10,00	15,00	50,0
600,00	35,00		17,00	10,00	17,00	70,0
900,00	45,00		19,00	10,00	19,00	90,0
1.000,00		10,00		10,00	21,00	110,0
1.200,00	55,00		21,00	18,00	21,00	16,7
1.500,00	65,00		23,00	18,00	23,00	27,8
2.000,00	73,00	18,00	26,00	18,00	26,00	44,4
2.500,00	81,00		29,00	26,00	29,00	11,5
3.000,00	89,00	26,00	32,00	26,00	32,00	23,1
3.500,00	97,00		35,00	34,00	35,00	2,9
4.000,00	105,00	34,00	38,00	34,00	38,00	11,8
4.500,00	113,00		41,00	42,00	41,00	-2,4
5.000,00	121,00	42,00	44,00	42,00	44,00	4,8
6.000,00	136,00		47,00	48,00	47,00	-2,1
7.000,00	151,00		50,00	48,00	50,00	4,2
8.000,00	166,00	48,00	53,00	48,00	53,00	10,4
9.000,00	181,00		56,00	54,00	56,00	3,7
10.000,00	196,00		59,00	54,00	59,00	9,3
11.000,00		54,00		54,00	66,00	22,2
13.000,00	219,00		66,00	60,00	66,00	10,0
14.000,00		60,00		60,00	73,00	21,7
16.000,00	242,00		73,00	66,00	73,00	10,6
17.000,00		66,00		66,00	80,00	21,2
19.000,00	265,00		80,00	72,00	80,00	11,1
20.000,00		72,00		72,00	87,00	20,8
22.000,00	288,00		87,00	78,00	87,00	11,5
23.000,00		78,00		78,00	94,00	20,5
25.000,00	311,00		94,00	84,00	94,00	11,9
26.000,00		84,00		84,00	102,00	21,4
29.000,00		90,00		90,00	102,00	13,3
30.000,00	340,00		102,00	96,00	102,00	6,3
32.000,00		96,00		96,00	110,00	14,6
35.000,00	369,00	102,00	110,00	102,00	110,00	7,8
38.000,00		108,00		108,00	118,00	9,3
40.000,00	398,00		118,00	114,00	118,00	3,5
41.000,00		114,00		114,00	126,00	10,5
44.000,00		120,00		120,00	126,00	5,0
45.000,00	427,00		126,00	126,00	126,00	0,0
47.000,00		126,00		126,00	134,00	6,3
50.000,00	456,00	132,00	134,00	132,00	134,00	1,5

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
60.000,00		147,00		147,00	156,00	6,1
65.000,00	556,00		156,00	162,00	156,00	-3,7
70.000,00		162,00		162,00	178,00	9,9
80.000,00	656,00	177,00	178,00	177,00	178,00	0,6
90.000,00		192,00		192,00	200,00	4,2
95.000,00	756,00		200,00	192,00	200,00	4,2
100.000,00		207,00		192,00	222,00	15,6
110.000,00	856,00	222,00	222,00	222,00	222,00	0,0
120.000,00		237,00		237,00	244,00	3,0
125.000,00	956,00		244,00	252,00	244,00	-3,2
130.000,00		252,00		252,00	266,00	5,6
140.000,00	1.056,00	267,00	266,00	267,00	266,00	-0,4
150.000,00		282,00		282,00	288,00	2,1
155.000,00	1.156,00		288,00	297,00	288,00	-3,0
160.000,00		297,00		297,00	310,00	4,4
170.000,00	1.256,00	312,00	310,00	312,00	310,00	-0,6
180.000,00		327,00		327,00	332,00	1,5
185.000,00	1.356,00		332,00	342,00	332,00	-2,9
190.000,00		342,00		342,00	354,00	3,5
200.000,00	1.456,00	357,00	354,00	357,00	354,00	-0,8
220.000,00		387,00		387,00	399,00	3,1
230.000,00	1.606,00	402,00	399,00	402,00	399,00	-0,7
240.000,00		417,00		417,00	444,00	6,5
250.000,00		432,00		432,00	444,00	2,8
260.000,00	1.756,00	447,00	444,00	447,00	444,00	-0,7
270.000,00		462,00		462,00	489,00	5,8
280.000,00		477,00		477,00	489,00	2,5
290.000,00	1.906,00	492,00	489,00	492,00	489,00	-0,6
300.000,00		507,00		507,00	534,00	5,3
310.000,00		522,00		522,00	534,00	2,3
320.000,00	2.056,00	537,00	534,00	537,00	534,00	-0,6
330.000,00		552,00		552,00	579,00	4,9
340.000,00		567,00		567,00	579,00	2,1
350.000,00	2.206,00	582,00	579,00	582,00	579,00	-0,5
360.000,00		597,00		597,00	624,00	4,5
370.000,00		612,00		612,00	624,00	2,0
380.000,00	2.356,00	627,00	624,00	627,00	624,00	-0,5
390.000,00		642,00		642,00	669,00	4,2
400.000,00		657,00		657,00	669,00	1,8
410.000,00	2.506,00	672,00	669,00	672,00	669,00	-0,4
420.000,00		687,00		687,00	714,00	3,9
430.000,00		702,00		702,00	714,00	1,7
440.000,00	2.656,00	717,00	714,00	717,00	714,00	-0,4
450.000,00		732,00		732,00	759,00	3,7
460.000,00		747,00		747,00	759,00	1,6

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
470.000,00	2.806,00	762,00	759,00	762,00	759,00	-0,4
480.000,00		777,00		777,00	804,00	3,5
490.000,00		792,00		792,00	804,00	1,5
500.000,00	2.956,00	807,00	804,00	807,00	804,00	-0,4
510.000,00		822,00		822,00	878,00	6,8
520.000,00		837,00		837,00	878,00	4,9
530.000,00		852,00		852,00	878,00	3,1
540.000,00		867,00		867,00	878,00	1,3
550.000,00		882,00	878,00	882,00	878,00	-0,5
560.000,00		897,00		897,00	952,00	6,1
570.000,00		912,00		912,00	952,00	4,4
580.000,00		927,00		927,00	952,00	2,7
590.000,00		942,00		942,00	952,00	1,1
600.000,00		957,00	952,00	957,00	952,00	-0,5
610.000,00		972,00		972,00	1.026,00	5,6
620.000,00		987,00		987,00	1.026,00	4,0
630.000,00		1.002,00		1.002,00	1.026,00	2,4
640.000,00		1.017,00		1.017,00	1.026,00	0,9
650.000,00		1.032,00	1.026,00	1.032,00	1.026,00	-0,6
660.000,00		1.047,00		1.047,00	1.100,00	5,1
670.000,00		1.062,00		1.062,00	1.100,00	3,6
680.000,00		1.077,00		1.077,00	1.100,00	2,1
690.000,00		1.092,00		1.092,00	1.100,00	0,7
700.000,00		1.107,00	1.100,00	1.107,00	1.100,00	-0,6
710.000,00		1.122,00		1.122,00	1.174,00	4,6
720.000,00		1.137,00		1.137,00	1.174,00	3,3
730.000,00		1.152,00		1.152,00	1.174,00	1,9
740.000,00		1.167,00		1.167,00	1.174,00	0,6
750.000,00		1.182,00	1.174,00	1.182,00	1.174,00	-0,7
760.000,00		1.197,00		1.197,00	1.248,00	4,3
770.000,00		1.212,00		1.212,00	1.248,00	3,0
780.000,00		1.227,00		1.227,00	1.248,00	1,7
790.000,00		1.242,00		1.242,00	1.248,00	0,5
800.000,00		1.257,00	1.248,00	1.257,00	1.248,00	-0,7
810.000,00		1.272,00		1.272,00	1.322,00	3,9
820.000,00		1.287,00		1.287,00	1.322,00	2,7
830.000,00		1.302,00		1.302,00	1.322,00	1,5
840.000,00		1.317,00		1.317,00	1.322,00	0,4
850.000,00		1.332,00	1.322,00	1.332,00	1.322,00	-0,8
860.000,00		1.347,00		1.347,00	1.396,00	3,6
870.000,00		1.362,00		1.362,00	1.396,00	2,5
880.000,00		1.377,00		1.377,00	1.396,00	1,4
890.000,00		1.392,00		1.392,00	1.396,00	0,3
900.000,00		1.407,00	1.396,00	1.407,00	1.396,00	-0,8
910.000,00		1.422,00		1.422,00	1.470,00	3,4

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
920.000,00		1.437,00		1.437,00	1.470,00	2,3
930.000,00		1.452,00		1.452,00	1.470,00	1,2
940.000,00		1.467,00		1.467,00	1.470,00	0,2
950.000,00		1.482,00	1.470,00	1.482,00	1.470,00	-0,8
960.000,00		1.497,00		1.497,00	1.544,00	3,1
970.000,00		1.512,00		1.512,00	1.544,00	2,1
980.000,00		1.527,00		1.527,00	1.544,00	1,1
990.000,00		1.542,00		1.542,00	1.544,00	0,1
1.000.000,00		1.557,00	1.544,00	1.557,00	1.544,00	-0,8
1.010.000,00		1.572,00		1.572,00	1.618,00	2,9
1.020.000,00		1.587,00		1.587,00	1.618,00	2,0
1.030.000,00		1.602,00		1.602,00	1.618,00	1,0
1.040.000,00		1.617,00		1.617,00	1.618,00	0,1
1.050.000,00		1.632,00	1.618,00	1.632,00	1.618,00	-0,9
1.060.000,00		1.647,00		1.647,00	1.692,00	2,7
1.070.000,00		1.662,00		1.662,00	1.692,00	1,8
1.080.000,00		1.677,00		1.677,00	1.692,00	0,9
1.090.000,00		1.692,00		1.692,00	1.692,00	0,0
1.100.000,00		1.707,00	1.692,00	1.707,00	1.692,00	-0,9
1.110.000,00		1.722,00		1.722,00	1.766,00	2,6
1.120.000,00		1.737,00		1.737,00	1.766,00	1,7
1.130.000,00		1.752,00		1.752,00	1.766,00	0,8
1.140.000,00		1.767,00		1.767,00	1.766,00	-0,1
1.150.000,00		1.782,00	1.766,00	1.782,00	1.766,00	-0,9
1.160.000,00		1.797,00		1.797,00	1.840,00	2,4
1.170.000,00		1.812,00		1.812,00	1.840,00	1,5
1.180.000,00		1.827,00		1.827,00	1.840,00	0,7
1.190.000,00		1.842,00		1.842,00	1.840,00	-0,1
1.200.000,00		1.857,00	1.840,00	1.857,00	1.840,00	-0,9
1.210.000,00		1.872,00		1.872,00	1.914,00	2,2
1.220.000,00		1.887,00		1.887,00	1.914,00	1,4
1.230.000,00		1.902,00		1.902,00	1.914,00	0,6
1.240.000,00		1.917,00		1.917,00	1.914,00	-0,2
1.250.000,00		1.932,00	1.914,00	1.932,00	1.914,00	-0,9
1.260.000,00		1.947,00		1.947,00	1.988,00	2,1
1.270.000,00		1.962,00		1.962,00	1.988,00	1,3
1.280.000,00		1.977,00		1.977,00	1.988,00	0,6
1.290.000,00		1.992,00		1.992,00	1.988,00	-0,2
1.300.000,00		2.007,00	1.988,00	2.007,00	1.988,00	-0,9
1.310.000,00		2.022,00		2.022,00	2.062,00	2,0
1.320.000,00		2.037,00		2.037,00	2.062,00	1,2
1.330.000,00		2.052,00		2.052,00	2.062,00	0,5
1.340.000,00		2.067,00		2.067,00	2.062,00	-0,2
1.350.000,00		2.082,00	2.062,00	2.082,00	2.062,00	-1,0
1.360.000,00		2.097,00		2.097,00	2.136,00	1,9

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
1.370.000,00		2.112,00		2.112,00	2.136,00	1,1
1.380.000,00		2.127,00		2.127,00	2.136,00	0,4
1.390.000,00		2.142,00		2.142,00	2.136,00	-0,3
1.400.000,00		2.157,00	2.136,00	2.157,00	2.136,00	-1,0
1.410.000,00		2.172,00		2.172,00	2.210,00	1,7
1.420.000,00		2.187,00		2.187,00	2.210,00	1,1
1.430.000,00		2.202,00		2.202,00	2.210,00	0,4
1.440.000,00		2.217,00		2.217,00	2.210,00	-0,3
1.450.000,00		2.232,00	2.210,00	2.232,00	2.210,00	-1,0
1.460.000,00		2.247,00		2.247,00	2.284,00	1,6
1.470.000,00		2.262,00		2.262,00	2.284,00	1,0
1.480.000,00		2.277,00		2.277,00	2.284,00	0,3
1.490.000,00		2.292,00		2.292,00	2.284,00	-0,3
1.500.000,00		2.307,00	2.284,00	2.307,00	2.284,00	-1,0
1.510.000,00		2.322,00		2.322,00	2.358,00	1,6
1.520.000,00		2.337,00		2.337,00	2.358,00	0,9
1.530.000,00		2.352,00		2.352,00	2.358,00	0,3
1.540.000,00		2.367,00		2.367,00	2.358,00	-0,4
1.550.000,00		2.382,00	2.358,00	2.382,00	2.358,00	-1,0
1.560.000,00		2.397,00		2.397,00	2.432,00	1,5
1.570.000,00		2.412,00		2.412,00	2.432,00	0,8
1.580.000,00		2.427,00		2.427,00	2.432,00	0,2
1.590.000,00		2.442,00		2.442,00	2.432,00	-0,4
1.600.000,00		2.457,00	2.432,00	2.457,00	2.432,00	-1,0
1.610.000,00		2.472,00		2.472,00	2.506,00	1,4
1.620.000,00		2.487,00		2.487,00	2.506,00	0,8
1.630.000,00		2.502,00		2.502,00	2.506,00	0,2
1.640.000,00		2.517,00		2.517,00	2.506,00	-0,4
1.650.000,00		2.532,00	2.506,00	2.532,00	2.506,00	-1,0
1.660.000,00		2.547,00		2.547,00	2.580,00	1,3
1.670.000,00		2.562,00		2.562,00	2.580,00	0,7
1.680.000,00		2.577,00		2.577,00	2.580,00	0,1
1.690.000,00		2.592,00		2.592,00	2.580,00	-0,5
1.700.000,00		2.607,00	2.580,00	2.607,00	2.580,00	-1,0
1.710.000,00		2.622,00		2.622,00	2.654,00	1,2
1.720.000,00		2.637,00		2.637,00	2.654,00	0,6
1.730.000,00		2.652,00		2.652,00	2.654,00	0,1
1.740.000,00		2.667,00		2.667,00	2.654,00	-0,5
1.750.000,00		2.682,00	2.654,00	2.682,00	2.654,00	-1,0
1.760.000,00		2.697,00		2.697,00	2.728,00	1,1
1.770.000,00		2.712,00		2.712,00	2.728,00	0,6
1.780.000,00		2.727,00		2.727,00	2.728,00	0,0
1.790.000,00		2.742,00		2.742,00	2.728,00	-0,5
1.800.000,00		2.757,00	2.728,00	2.757,00	2.728,00	-1,1
1.810.000,00		2.772,00		2.772,00	2.802,00	1,1

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
1.820.000,00		2.787,00		2.787,00	2.802,00	0,5
1.830.000,00		2.802,00		2.802,00	2.802,00	0,0
1.840.000,00		2.817,00		2.817,00	2.802,00	-0,5
1.850.000,00		2.832,00	2.802,00	2.832,00	2.802,00	-1,1
1.860.000,00		2.847,00		2.847,00	2.876,00	1,0
1.870.000,00		2.862,00		2.862,00	2.876,00	0,5
1.880.000,00		2.877,00		2.877,00	2.876,00	0,0
1.890.000,00		2.892,00		2.892,00	2.876,00	-0,6
1.900.000,00		2.907,00	2.876,00	2.907,00	2.876,00	-1,1
1.910.000,00		2.922,00		2.922,00	2.950,00	1,0
1.920.000,00		2.937,00		2.937,00	2.950,00	0,4
1.930.000,00		2.952,00		2.952,00	2.950,00	-0,1
1.940.000,00		2.967,00		2.967,00	2.950,00	-0,6
1.950.000,00		2.982,00	2.950,00	2.982,00	2.950,00	-1,1
1.960.000,00		2.997,00		2.997,00	3.024,00	0,9
1.970.000,00		3.012,00		3.012,00	3.024,00	0,4
1.980.000,00		3.027,00		3.027,00	3.024,00	-0,1
1.990.000,00		3.042,00		3.042,00	3.024,00	-0,6
2.000.000,00		3.057,00	3.024,00	3.057,00	3.024,00	-1,1
2.010.000,00		3.072,00		3.072,00	3.098,00	0,8
2.020.000,00		3.087,00		3.087,00	3.098,00	0,4
2.030.000,00		3.102,00		3.102,00	3.098,00	-0,1
2.040.000,00		3.117,00		3.117,00	3.098,00	-0,6
2.050.000,00		3.132,00	3.098,00	3.132,00	3.098,00	-1,1
2.060.000,00		3.147,00		3.147,00	3.172,00	0,8
2.070.000,00		3.162,00		3.162,00	3.172,00	0,3
2.080.000,00		3.177,00		3.177,00	3.172,00	-0,2
2.090.000,00		3.192,00		3.192,00	3.172,00	-0,6
2.100.000,00		3.207,00	3.172,00	3.207,00	3.172,00	-1,1
2.110.000,00		3.222,00		3.222,00	3.246,00	0,7
2.120.000,00		3.237,00		3.237,00	3.246,00	0,3
2.130.000,00		3.252,00		3.252,00	3.246,00	-0,2
2.140.000,00		3.267,00		3.267,00	3.246,00	-0,6
2.150.000,00		3.282,00	3.246,00	3.282,00	3.246,00	-1,1
2.160.000,00		3.297,00		3.297,00	3.320,00	0,7
2.170.000,00		3.312,00		3.312,00	3.320,00	0,2
2.180.000,00		3.327,00		3.327,00	3.320,00	-0,2
2.190.000,00		3.342,00		3.342,00	3.320,00	-0,7
2.200.000,00		3.357,00	3.320,00	3.357,00	3.320,00	-1,1
2.210.000,00		3.372,00		3.372,00	3.394,00	0,7
2.220.000,00		3.387,00		3.387,00	3.394,00	0,2
2.230.000,00		3.402,00		3.402,00	3.394,00	-0,2
2.240.000,00		3.417,00		3.417,00	3.394,00	-0,7
2.250.000,00		3.432,00	3.394,00	3.432,00	3.394,00	-1,1
2.260.000,00		3.447,00		3.447,00	3.468,00	0,6

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
2.270.000,00		3.462,00		3.462,00	3.468,00	0,2
2.280.000,00		3.477,00		3.477,00	3.468,00	-0,3
2.290.000,00		3.492,00		3.492,00	3.468,00	-0,7
2.300.000,00		3.507,00	3.468,00	3.507,00	3.468,00	-1,1
2.310.000,00		3.522,00		3.522,00	3.542,00	0,6
2.320.000,00		3.537,00		3.537,00	3.542,00	0,1
2.330.000,00		3.552,00		3.552,00	3.542,00	-0,3
2.340.000,00		3.567,00		3.567,00	3.542,00	-0,7
2.350.000,00		3.582,00	3.542,00	3.582,00	3.542,00	-1,1
2.360.000,00		3.597,00		3.597,00	3.616,00	0,5
2.370.000,00		3.612,00		3.612,00	3.616,00	0,1
2.380.000,00		3.627,00		3.627,00	3.616,00	-0,3
2.390.000,00		3.642,00		3.642,00	3.616,00	-0,7
2.400.000,00		3.657,00	3.616,00	3.657,00	3.616,00	-1,1
2.410.000,00		3.672,00		3.672,00	3.690,00	0,5
2.420.000,00		3.687,00		3.687,00	3.690,00	0,1
2.430.000,00		3.702,00		3.702,00	3.690,00	-0,3
2.440.000,00		3.717,00		3.717,00	3.690,00	-0,7
2.450.000,00		3.732,00	3.690,00	3.732,00	3.690,00	-1,1
2.460.000,00		3.747,00		3.747,00	3.764,00	0,5
2.470.000,00		3.762,00		3.762,00	3.764,00	0,1
2.480.000,00		3.777,00		3.777,00	3.764,00	-0,3
2.490.000,00		3.792,00		3.792,00	3.764,00	-0,7
2.500.000,00		3.807,00	3.764,00	3.807,00	3.764,00	-1,1
2.510.000,00		3.822,00		3.822,00	3.838,00	0,4
2.520.000,00		3.837,00		3.837,00	3.838,00	0,0
2.530.000,00		3.852,00		3.852,00	3.838,00	-0,4
2.540.000,00		3.867,00		3.867,00	3.838,00	-0,7
2.550.000,00		3.882,00	3.838,00	3.882,00	3.838,00	-1,1
2.560.000,00		3.897,00		3.897,00	3.912,00	0,4
2.570.000,00		3.912,00		3.912,00	3.912,00	0,0
2.580.000,00		3.927,00		3.927,00	3.912,00	-0,4
2.590.000,00		3.942,00		3.942,00	3.912,00	-0,8
2.600.000,00		3.957,00	3.912,00	3.957,00	3.912,00	-1,1
2.610.000,00		3.972,00		3.972,00	3.986,00	0,4
2.620.000,00		3.987,00		3.987,00	3.986,00	0,0
2.630.000,00		4.002,00		4.002,00	3.986,00	-0,4
2.640.000,00		4.017,00		4.017,00	3.986,00	-0,8
2.650.000,00		4.032,00	3.986,00	4.032,00	3.986,00	-1,1
2.660.000,00		4.047,00		4.047,00	4.060,00	0,3
2.670.000,00		4.062,00		4.062,00	4.060,00	0,0
2.680.000,00		4.077,00		4.077,00	4.060,00	-0,4
2.690.000,00		4.092,00		4.092,00	4.060,00	-0,8
2.700.000,00		4.107,00	4.060,00	4.107,00	4.060,00	-1,1
2.710.000,00		4.122,00		4.122,00	4.134,00	0,3

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
2.720.000,00		4.137,00		4.137,00	4.134,00	-0,1
2.730.000,00		4.152,00		4.152,00	4.134,00	-0,4
2.740.000,00		4.167,00		4.167,00	4.134,00	-0,8
2.750.000,00		4.182,00	4.134,00	4.182,00	4.134,00	-1,1
2.760.000,00		4.197,00		4.197,00	4.208,00	0,3
2.770.000,00		4.212,00		4.212,00	4.208,00	-0,1
2.780.000,00		4.227,00		4.227,00	4.208,00	-0,4
2.790.000,00		4.242,00		4.242,00	4.208,00	-0,8
2.800.000,00		4.257,00	4.208,00	4.257,00	4.208,00	-1,2
2.810.000,00		4.272,00		4.272,00	4.282,00	0,2
2.820.000,00		4.287,00		4.287,00	4.282,00	-0,1
2.830.000,00		4.302,00		4.302,00	4.282,00	-0,5
2.840.000,00		4.317,00		4.317,00	4.282,00	-0,8
2.850.000,00		4.332,00	4.282,00	4.332,00	4.282,00	-1,2
2.860.000,00		4.347,00		4.347,00	4.356,00	0,2
2.870.000,00		4.362,00		4.362,00	4.356,00	-0,1
2.880.000,00		4.377,00		4.377,00	4.356,00	-0,5
2.890.000,00		4.392,00		4.392,00	4.356,00	-0,8
2.900.000,00		4.407,00	4.356,00	4.407,00	4.356,00	-1,2
2.910.000,00		4.422,00		4.422,00	4.430,00	0,2
2.920.000,00		4.437,00		4.437,00	4.430,00	-0,2
2.930.000,00		4.452,00		4.452,00	4.430,00	-0,5
2.940.000,00		4.467,00		4.467,00	4.430,00	-0,8
2.950.000,00		4.482,00	4.430,00	4.482,00	4.430,00	-1,2
2.960.000,00		4.497,00		4.497,00	4.504,00	0,2
2.970.000,00		4.512,00		4.512,00	4.504,00	-0,2
2.980.000,00		4.527,00		4.527,00	4.504,00	-0,5
2.990.000,00		4.542,00		4.542,00	4.504,00	-0,8
3.000.000,00		4.557,00	4.504,00	4.557,00	4.504,00	-1,2
3.010.000,00		4.572,00		4.572,00	4.578,00	0,1
3.020.000,00		4.587,00		4.587,00	4.578,00	-0,2
3.030.000,00		4.602,00		4.602,00	4.578,00	-0,5
3.040.000,00		4.617,00		4.617,00	4.578,00	-0,8
3.050.000,00		4.632,00	4.578,00	4.632,00	4.578,00	-1,2
3.060.000,00		4.647,00		4.647,00	4.652,00	0,1
3.070.000,00		4.662,00		4.662,00	4.652,00	-0,2
3.080.000,00		4.677,00		4.677,00	4.652,00	-0,5
3.090.000,00		4.692,00		4.692,00	4.652,00	-0,9
3.100.000,00		4.707,00	4.652,00	4.707,00	4.652,00	-1,2
3.110.000,00		4.722,00		4.722,00	4.726,00	0,1
3.120.000,00		4.737,00		4.737,00	4.726,00	-0,2
3.130.000,00		4.752,00		4.752,00	4.726,00	-0,5
3.140.000,00		4.767,00		4.767,00	4.726,00	-0,9
3.150.000,00		4.782,00	4.726,00	4.782,00	4.726,00	-1,2
3.160.000,00		4.797,00		4.797,00	4.800,00	0,1

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
3.170.000,00		4.812,00		4.812,00	4.800,00	-0,2
3.180.000,00		4.827,00		4.827,00	4.800,00	-0,6
3.190.000,00		4.842,00		4.842,00	4.800,00	-0,9
3.200.000,00		4.857,00	4.800,00	4.857,00	4.800,00	-1,2
3.210.000,00		4.872,00		4.872,00	4.874,00	0,0
3.220.000,00		4.887,00		4.887,00	4.874,00	-0,3
3.230.000,00		4.902,00		4.902,00	4.874,00	-0,6
3.240.000,00		4.917,00		4.917,00	4.874,00	-0,9
3.250.000,00		4.932,00	4.874,00	4.932,00	4.874,00	-1,2
3.260.000,00		4.947,00		4.947,00	4.948,00	0,0
3.270.000,00		4.962,00		4.962,00	4.948,00	-0,3
3.280.000,00		4.977,00		4.977,00	4.948,00	-0,6
3.290.000,00		4.992,00		4.992,00	4.948,00	-0,9
3.300.000,00		5.007,00	4.948,00	5.007,00	4.948,00	-1,2
3.310.000,00		5.022,00		5.022,00	5.022,00	0,0
3.320.000,00		5.037,00		5.037,00	5.022,00	-0,3
3.330.000,00		5.052,00		5.052,00	5.022,00	-0,6
3.340.000,00		5.067,00		5.067,00	5.022,00	-0,9
3.350.000,00		5.082,00	5.022,00	5.082,00	5.022,00	-1,2
3.360.000,00		5.097,00		5.097,00	5.096,00	0,0
3.370.000,00		5.112,00		5.112,00	5.096,00	-0,3
3.380.000,00		5.127,00		5.127,00	5.096,00	-0,6
3.390.000,00		5.142,00		5.142,00	5.096,00	-0,9
3.400.000,00		5.157,00	5.096,00	5.157,00	5.096,00	-1,2
3.410.000,00		5.172,00		5.172,00	5.170,00	0,0
3.420.000,00		5.187,00		5.187,00	5.170,00	-0,3
3.430.000,00		5.202,00		5.202,00	5.170,00	-0,6
3.440.000,00		5.217,00		5.217,00	5.170,00	-0,9
3.450.000,00		5.232,00	5.170,00	5.232,00	5.170,00	-1,2
3.460.000,00		5.247,00		5.247,00	5.244,00	-0,1
3.470.000,00		5.262,00		5.262,00	5.244,00	-0,3
3.480.000,00		5.277,00		5.277,00	5.244,00	-0,6
3.490.000,00		5.292,00		5.292,00	5.244,00	-0,9
3.500.000,00		5.307,00	5.244,00	5.307,00	5.244,00	-1,2
3.510.000,00		5.322,00		5.322,00	5.318,00	-0,1
3.520.000,00		5.337,00		5.337,00	5.318,00	-0,4
3.530.000,00		5.352,00		5.352,00	5.318,00	-0,6
3.540.000,00		5.367,00		5.367,00	5.318,00	-0,9
3.550.000,00		5.382,00	5.318,00	5.382,00	5.318,00	-1,2
3.560.000,00		5.397,00		5.397,00	5.392,00	-0,1
3.570.000,00		5.412,00		5.412,00	5.392,00	-0,4
3.580.000,00		5.427,00		5.427,00	5.392,00	-0,6
3.590.000,00		5.442,00		5.442,00	5.392,00	-0,9
3.600.000,00		5.457,00	5.392,00	5.457,00	5.392,00	-1,2
3.610.000,00		5.472,00		5.472,00	5.466,00	-0,1

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
3.620.000,00		5.487,00		5.487,00	5.466,00	-0,4
3.630.000,00		5.502,00		5.502,00	5.466,00	-0,7
3.640.000,00		5.517,00		5.517,00	5.466,00	-0,9
3.650.000,00		5.532,00	5.466,00	5.532,00	5.466,00	-1,2
3.660.000,00		5.547,00		5.547,00	5.540,00	-0,1
3.670.000,00		5.562,00		5.562,00	5.540,00	-0,4
3.680.000,00		5.577,00		5.577,00	5.540,00	-0,7
3.690.000,00		5.592,00		5.592,00	5.540,00	-0,9
3.700.000,00		5.607,00	5.540,00	5.607,00	5.540,00	-1,2
3.710.000,00		5.622,00		5.622,00	5.614,00	-0,1
3.720.000,00		5.637,00		5.637,00	5.614,00	-0,4
3.730.000,00		5.652,00		5.652,00	5.614,00	-0,7
3.740.000,00		5.667,00		5.667,00	5.614,00	-0,9
3.750.000,00		5.682,00	5.614,00	5.682,00	5.614,00	-1,2
3.760.000,00		5.697,00		5.697,00	5.688,00	-0,2
3.770.000,00		5.712,00		5.712,00	5.688,00	-0,4
3.780.000,00		5.727,00		5.727,00	5.688,00	-0,7
3.790.000,00		5.742,00		5.742,00	5.688,00	-0,9
3.800.000,00		5.757,00	5.688,00	5.757,00	5.688,00	-1,2
3.810.000,00		5.772,00		5.772,00	5.762,00	-0,2
3.820.000,00		5.787,00		5.787,00	5.762,00	-0,4
3.830.000,00		5.802,00		5.802,00	5.762,00	-0,7
3.840.000,00		5.817,00		5.817,00	5.762,00	-0,9
3.850.000,00		5.832,00	5.762,00	5.832,00	5.762,00	-1,2
3.860.000,00		5.847,00		5.847,00	5.836,00	-0,2
3.870.000,00		5.862,00		5.862,00	5.836,00	-0,4
3.880.000,00		5.877,00		5.877,00	5.836,00	-0,7
3.890.000,00		5.892,00		5.892,00	5.836,00	-1,0
3.900.000,00		5.907,00	5.836,00	5.907,00	5.836,00	-1,2
3.910.000,00		5.922,00		5.922,00	5.910,00	-0,2
3.920.000,00		5.937,00		5.937,00	5.910,00	-0,5
3.930.000,00		5.952,00		5.952,00	5.910,00	-0,7
3.940.000,00		5.967,00		5.967,00	5.910,00	-1,0
3.950.000,00		5.982,00	5.910,00	5.982,00	5.910,00	-1,2
3.960.000,00		5.997,00		5.997,00	5.984,00	-0,2
3.970.000,00		6.012,00		6.012,00	5.984,00	-0,5
3.980.000,00		6.027,00		6.027,00	5.984,00	-0,7
3.990.000,00		6.042,00		6.042,00	5.984,00	-1,0
4.000.000,00		6.057,00	5.984,00	6.057,00	5.984,00	-1,2
4.010.000,00		6.072,00		6.072,00	6.058,00	-0,2
4.020.000,00		6.087,00		6.087,00	6.058,00	-0,5
4.030.000,00		6.102,00		6.102,00	6.058,00	-0,7
4.040.000,00		6.117,00		6.117,00	6.058,00	-1,0
4.050.000,00		6.132,00	6.058,00	6.132,00	6.058,00	-1,2
4.060.000,00		6.147,00		6.147,00	6.132,00	-0,2

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
4.070.000,00		6.162,00		6.162,00	6.132,00	-0,5
4.080.000,00		6.177,00		6.177,00	6.132,00	-0,7
4.090.000,00		6.192,00		6.192,00	6.132,00	-1,0
4.100.000,00		6.207,00	6.132,00	6.207,00	6.132,00	-1,2
4.110.000,00		6.222,00		6.222,00	6.206,00	-0,3
4.120.000,00		6.237,00		6.237,00	6.206,00	-0,5
4.130.000,00		6.252,00		6.252,00	6.206,00	-0,7
4.140.000,00		6.267,00		6.267,00	6.206,00	-1,0
4.150.000,00		6.282,00	6.206,00	6.282,00	6.206,00	-1,2
4.160.000,00		6.297,00		6.297,00	6.280,00	-0,3
4.170.000,00		6.312,00		6.312,00	6.280,00	-0,5
4.180.000,00		6.327,00		6.327,00	6.280,00	-0,7
4.190.000,00		6.342,00		6.342,00	6.280,00	-1,0
4.200.000,00		6.357,00	6.280,00	6.357,00	6.280,00	-1,2
4.210.000,00		6.372,00		6.372,00	6.354,00	-0,3
4.220.000,00		6.387,00		6.387,00	6.354,00	-0,5
4.230.000,00		6.402,00		6.402,00	6.354,00	-0,7
4.240.000,00		6.417,00		6.417,00	6.354,00	-1,0
4.250.000,00		6.432,00	6.354,00	6.432,00	6.354,00	-1,2
4.260.000,00		6.447,00		6.447,00	6.428,00	-0,3
4.270.000,00		6.462,00		6.462,00	6.428,00	-0,5
4.280.000,00		6.477,00		6.477,00	6.428,00	-0,8
4.290.000,00		6.492,00		6.492,00	6.428,00	-1,0
4.300.000,00		6.507,00	6.428,00	6.507,00	6.428,00	-1,2
4.310.000,00		6.522,00		6.522,00	6.502,00	-0,3
4.320.000,00		6.537,00		6.537,00	6.502,00	-0,5
4.330.000,00		6.552,00		6.552,00	6.502,00	-0,8
4.340.000,00		6.567,00		6.567,00	6.502,00	-1,0
4.350.000,00		6.582,00	6.502,00	6.582,00	6.502,00	-1,2
4.360.000,00		6.597,00		6.597,00	6.576,00	-0,3
4.370.000,00		6.612,00		6.612,00	6.576,00	-0,5
4.380.000,00		6.627,00		6.627,00	6.576,00	-0,8
4.390.000,00		6.642,00		6.642,00	6.576,00	-1,0
4.400.000,00		6.657,00	6.576,00	6.657,00	6.576,00	-1,2
4.410.000,00		6.672,00		6.672,00	6.650,00	-0,3
4.420.000,00		6.687,00		6.687,00	6.650,00	-0,6
4.430.000,00		6.702,00		6.702,00	6.650,00	-0,8
4.440.000,00		6.717,00		6.717,00	6.650,00	-1,0
4.450.000,00		6.732,00	6.650,00	6.732,00	6.650,00	-1,2
4.460.000,00		6.747,00		6.747,00	6.724,00	-0,3
4.470.000,00		6.762,00		6.762,00	6.724,00	-0,6
4.480.000,00		6.777,00		6.777,00	6.724,00	-0,8
4.490.000,00		6.792,00		6.792,00	6.724,00	-1,0
4.500.000,00		6.807,00	6.724,00	6.807,00	6.724,00	-1,2
4.510.000,00		6.822,00		6.822,00	6.798,00	-0,4

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
4.520.000,00		6.837,00		6.837,00	6.798,00	-0,6
4.530.000,00		6.852,00		6.852,00	6.798,00	-0,8
4.540.000,00		6.867,00		6.867,00	6.798,00	-1,0
4.550.000,00		6.882,00	6.798,00	6.882,00	6.798,00	-1,2
4.560.000,00		6.897,00		6.897,00	6.872,00	-0,4
4.570.000,00		6.912,00		6.912,00	6.872,00	-0,6
4.580.000,00		6.927,00		6.927,00	6.872,00	-0,8
4.590.000,00		6.942,00		6.942,00	6.872,00	-1,0
4.600.000,00		6.957,00	6.872,00	6.957,00	6.872,00	-1,2
4.610.000,00		6.972,00		6.972,00	6.946,00	-0,4
4.620.000,00		6.987,00		6.987,00	6.946,00	-0,6
4.630.000,00		7.002,00		7.002,00	6.946,00	-0,8
4.640.000,00		7.017,00		7.017,00	6.946,00	-1,0
4.650.000,00		7.032,00	6.946,00	7.032,00	6.946,00	-1,2
4.660.000,00		7.047,00		7.047,00	7.020,00	-0,4
4.670.000,00		7.062,00		7.062,00	7.020,00	-0,6
4.680.000,00		7.077,00		7.077,00	7.020,00	-0,8
4.690.000,00		7.092,00		7.092,00	7.020,00	-1,0
4.700.000,00		7.107,00	7.020,00	7.107,00	7.020,00	-1,2
4.710.000,00		7.122,00		7.122,00	7.094,00	-0,4
4.720.000,00		7.137,00		7.137,00	7.094,00	-0,6
4.730.000,00		7.152,00		7.152,00	7.094,00	-0,8
4.740.000,00		7.167,00		7.167,00	7.094,00	-1,0
4.750.000,00		7.182,00	7.094,00	7.182,00	7.094,00	-1,2
4.760.000,00		7.197,00		7.197,00	7.168,00	-0,4
4.770.000,00		7.212,00		7.212,00	7.168,00	-0,6
4.780.000,00		7.227,00		7.227,00	7.168,00	-0,8
4.790.000,00		7.242,00		7.242,00	7.168,00	-1,0
4.800.000,00		7.257,00	7.168,00	7.257,00	7.168,00	-1,2
4.810.000,00		7.272,00		7.272,00	7.242,00	-0,4
4.820.000,00		7.287,00		7.287,00	7.242,00	-0,6
4.830.000,00		7.302,00		7.302,00	7.242,00	-0,8
4.840.000,00		7.317,00		7.317,00	7.242,00	-1,0
4.850.000,00		7.332,00	7.242,00	7.332,00	7.242,00	-1,2
4.860.000,00		7.347,00		7.347,00	7.316,00	-0,4
4.870.000,00		7.362,00		7.362,00	7.316,00	-0,6
4.880.000,00		7.377,00		7.377,00	7.316,00	-0,8
4.890.000,00		7.392,00		7.392,00	7.316,00	-1,0
4.900.000,00		7.407,00	7.316,00	7.407,00	7.316,00	-1,2
4.910.000,00		7.422,00		7.422,00	7.390,00	-0,4
4.920.000,00		7.437,00		7.437,00	7.390,00	-0,6
4.930.000,00		7.452,00		7.452,00	7.390,00	-0,8
4.940.000,00		7.467,00		7.467,00	7.390,00	-1,0
4.950.000,00		7.482,00	7.390,00	7.482,00	7.390,00	-1,2
4.960.000,00		7.497,00		7.497,00	7.464,00	-0,4

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
4.970.000,00		7.512,00		7.512,00	7.464,00	-0,6
4.980.000,00		7.527,00		7.527,00	7.464,00	-0,8
4.990.000,00		7.542,00		7.542,00	7.464,00	-1,0
5.000.000,00		7.557,00	7.464,00	7.557,00	7.464,00	-1,2
5.025.000,00		7.573,00		7.573,00	7.534,00	-0,5
5.050.000,00		7.589,00		7.589,00	7.534,00	-0,7
5.075.000,00		7.605,00		7.605,00	7.534,00	-0,9
5.100.000,00		7.621,00	7.534,00	7.621,00	7.534,00	-1,1
5.125.000,00		7.637,00		7.637,00	7.604,00	-0,4
5.150.000,00		7.653,00		7.653,00	7.604,00	-0,6
5.175.000,00		7.669,00		7.669,00	7.604,00	-0,8
5.200.000,00		7.685,00	7.604,00	7.685,00	7.604,00	-1,1
5.225.000,00		7.701,00		7.701,00	7.674,00	-0,4
5.250.000,00		7.717,00		7.717,00	7.674,00	-0,6
5.275.000,00		7.733,00		7.733,00	7.674,00	-0,8
5.300.000,00		7.749,00	7.674,00	7.749,00	7.674,00	-1,0
5.325.000,00		7.765,00		7.765,00	7.744,00	-0,3
5.350.000,00		7.781,00		7.781,00	7.744,00	-0,5
5.375.000,00		7.797,00		7.797,00	7.744,00	-0,7
5.400.000,00		7.813,00	7.744,00	7.813,00	7.744,00	-0,9
5.425.000,00		7.829,00		7.829,00	7.814,00	-0,2
5.450.000,00		7.845,00		7.845,00	7.814,00	-0,4
5.475.000,00		7.861,00		7.861,00	7.814,00	-0,6
5.500.000,00		7.877,00	7.814,00	7.877,00	7.814,00	-0,8
5.525.000,00		7.893,00		7.893,00	7.884,00	-0,1
5.550.000,00		7.909,00		7.909,00	7.884,00	-0,3
5.575.000,00		7.925,00		7.925,00	7.884,00	-0,5
5.600.000,00		7.941,00	7.884,00	7.941,00	7.884,00	-0,7
5.625.000,00		7.957,00		7.957,00	7.954,00	0,0
5.650.000,00		7.973,00		7.973,00	7.954,00	-0,2
5.675.000,00		7.989,00		7.989,00	7.954,00	-0,4
5.700.000,00		8.005,00	7.954,00	8.005,00	7.954,00	-0,6
5.725.000,00		8.021,00		8.021,00	8.024,00	0,0
5.750.000,00		8.037,00		8.037,00	8.024,00	-0,2
5.775.000,00		8.053,00		8.053,00	8.024,00	-0,4
5.800.000,00		8.069,00	8.024,00	8.069,00	8.024,00	-0,6
5.825.000,00		8.085,00		8.085,00	8.094,00	0,1
5.850.000,00		8.101,00		8.101,00	8.094,00	-0,1
5.875.000,00		8.117,00		8.117,00	8.094,00	-0,3
5.900.000,00		8.133,00	8.094,00	8.133,00	8.094,00	-0,5
5.925.000,00		8.149,00		8.149,00	8.164,00	0,2
5.950.000,00		8.165,00		8.165,00	8.164,00	0,0
5.975.000,00		8.181,00		8.181,00	8.164,00	-0,2
6.000.000,00		8.197,00	8.164,00	8.197,00	8.164,00	-0,4
6.025.000,00		8.213,00		8.213,00	8.234,00	0,3

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
6.050.000,00		8.229,00		8.229,00	8.234,00	0,1
6.075.000,00		8.245,00		8.245,00	8.234,00	-0,1
6.100.000,00		8.261,00	8.234,00	8.261,00	8.234,00	-0,3
6.125.000,00		8.277,00		8.277,00	8.304,00	0,3
6.150.000,00		8.293,00		8.293,00	8.304,00	0,1
6.175.000,00		8.309,00		8.309,00	8.304,00	-0,1
6.200.000,00		8.325,00	8.304,00	8.325,00	8.304,00	-0,3
6.225.000,00		8.341,00		8.341,00	8.374,00	0,4
6.250.000,00		8.357,00		8.357,00	8.374,00	0,2
6.275.000,00		8.373,00		8.373,00	8.374,00	0,0
6.300.000,00		8.389,00	8.374,00	8.389,00	8.374,00	-0,2
6.325.000,00		8.405,00		8.405,00	8.444,00	0,5
6.350.000,00		8.421,00		8.421,00	8.444,00	0,3
6.375.000,00		8.437,00		8.437,00	8.444,00	0,1
6.400.000,00		8.453,00	8.444,00	8.453,00	8.444,00	-0,1
6.425.000,00		8.469,00		8.469,00	8.514,00	0,5
6.450.000,00		8.485,00		8.485,00	8.514,00	0,3
6.475.000,00		8.501,00		8.501,00	8.514,00	0,2
6.500.000,00		8.517,00	8.514,00	8.517,00	8.514,00	0,0
6.525.000,00		8.533,00		8.533,00	8.584,00	0,6
6.550.000,00		8.549,00		8.549,00	8.584,00	0,4
6.575.000,00		8.565,00		8.565,00	8.584,00	0,2
6.600.000,00		8.581,00	8.584,00	8.581,00	8.584,00	0,0
6.625.000,00		8.597,00		8.597,00	8.654,00	0,7
6.650.000,00		8.613,00		8.613,00	8.654,00	0,5
6.675.000,00		8.629,00		8.629,00	8.654,00	0,3
6.700.000,00		8.645,00	8.654,00	8.645,00	8.654,00	0,1
6.725.000,00		8.661,00		8.661,00	8.724,00	0,7
6.750.000,00		8.677,00		8.677,00	8.724,00	0,5
6.775.000,00		8.693,00		8.693,00	8.724,00	0,4
6.800.000,00		8.709,00	8.724,00	8.709,00	8.724,00	0,2
6.825.000,00		8.725,00		8.725,00	8.794,00	0,8
6.850.000,00		8.741,00		8.741,00	8.794,00	0,6
6.875.000,00		8.757,00		8.757,00	8.794,00	0,4
6.900.000,00		8.773,00	8.794,00	8.773,00	8.794,00	0,2
6.925.000,00		8.789,00		8.789,00	8.864,00	0,9
6.950.000,00		8.805,00		8.805,00	8.864,00	0,7
6.975.000,00		8.821,00		8.821,00	8.864,00	0,5
7.000.000,00		8.837,00	8.864,00	8.837,00	8.864,00	0,3
7.025.000,00		8.853,00		8.853,00	8.934,00	0,9
7.050.000,00		8.869,00		8.869,00	8.934,00	0,7
7.075.000,00		8.885,00		8.885,00	8.934,00	0,6
7.100.000,00		8.901,00	8.934,00	8.901,00	8.934,00	0,4
7.125.000,00		8.917,00		8.917,00	9.004,00	1,0
7.150.000,00		8.933,00		8.933,00	9.004,00	0,8

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
7.175.000,00		8.949,00		8.949,00	9.004,00	0,6
7.200.000,00		8.965,00	9.004,00	8.965,00	9.004,00	0,4
7.225.000,00		8.981,00		8.981,00	9.074,00	1,0
7.250.000,00		8.997,00		8.997,00	9.074,00	0,9
7.275.000,00		9.013,00		9.013,00	9.074,00	0,7
7.300.000,00		9.029,00	9.074,00	9.029,00	9.074,00	0,5
7.325.000,00		9.045,00		9.045,00	9.144,00	1,1
7.350.000,00		9.061,00		9.061,00	9.144,00	0,9
7.375.000,00		9.077,00		9.077,00	9.144,00	0,7
7.400.000,00		9.093,00	9.144,00	9.093,00	9.144,00	0,6
7.425.000,00		9.109,00		9.109,00	9.214,00	1,2
7.450.000,00		9.125,00		9.125,00	9.214,00	1,0
7.475.000,00		9.141,00		9.141,00	9.214,00	0,8
7.500.000,00		9.157,00	9.214,00	9.157,00	9.214,00	0,6
7.525.000,00		9.173,00		9.173,00	9.284,00	1,2
7.550.000,00		9.189,00		9.189,00	9.284,00	1,0
7.575.000,00		9.205,00		9.205,00	9.284,00	0,9
7.600.000,00		9.221,00	9.284,00	9.221,00	9.284,00	0,7
7.625.000,00		9.237,00		9.237,00	9.354,00	1,3
7.650.000,00		9.253,00		9.253,00	9.354,00	1,1
7.675.000,00		9.269,00		9.269,00	9.354,00	0,9
7.700.000,00		9.285,00	9.354,00	9.285,00	9.354,00	0,7
7.725.000,00		9.301,00		9.301,00	9.424,00	1,3
7.750.000,00		9.317,00		9.317,00	9.424,00	1,1
7.775.000,00		9.333,00		9.333,00	9.424,00	1,0
7.800.000,00		9.349,00	9.424,00	9.349,00	9.424,00	0,8
7.825.000,00		9.365,00		9.365,00	9.494,00	1,4
7.850.000,00		9.381,00		9.381,00	9.494,00	1,2
7.875.000,00		9.397,00		9.397,00	9.494,00	1,0
7.900.000,00		9.413,00	9.494,00	9.413,00	9.494,00	0,9
7.925.000,00		9.429,00		9.429,00	9.564,00	1,4
7.950.000,00		9.445,00		9.445,00	9.564,00	1,3
7.975.000,00		9.461,00		9.461,00	9.564,00	1,1
8.000.000,00		9.477,00	9.564,00	9.477,00	9.564,00	0,9
8.025.000,00		9.493,00		9.493,00	9.634,00	1,5
8.050.000,00		9.509,00		9.509,00	9.634,00	1,3
8.075.000,00		9.525,00		9.525,00	9.634,00	1,1
8.100.000,00		9.541,00	9.634,00	9.541,00	9.634,00	1,0
8.125.000,00		9.557,00		9.557,00	9.704,00	1,5
8.150.000,00		9.573,00		9.573,00	9.704,00	1,4
8.175.000,00		9.589,00		9.589,00	9.704,00	1,2
8.200.000,00		9.605,00	9.704,00	9.605,00	9.704,00	1,0
8.225.000,00		9.621,00		9.621,00	9.774,00	1,6
8.250.000,00		9.637,00		9.637,00	9.774,00	1,4
8.275.000,00		9.653,00		9.653,00	9.774,00	1,3

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
8.300.000,00		9.669,00	9.774,00	9.669,00	9.774,00	1,1
8.325.000,00		9.685,00		9.685,00	9.844,00	1,6
8.350.000,00		9.701,00		9.701,00	9.844,00	1,5
8.375.000,00		9.717,00		9.717,00	9.844,00	1,3
8.400.000,00		9.733,00	9.844,00	9.733,00	9.844,00	1,1
8.425.000,00		9.749,00		9.749,00	9.914,00	1,7
8.450.000,00		9.765,00		9.765,00	9.914,00	1,5
8.475.000,00		9.781,00		9.781,00	9.914,00	1,4
8.500.000,00		9.797,00	9.914,00	9.797,00	9.914,00	1,2
8.525.000,00		9.813,00		9.813,00	9.984,00	1,7
8.550.000,00		9.829,00		9.829,00	9.984,00	1,6
8.575.000,00		9.845,00		9.845,00	9.984,00	1,4
8.600.000,00		9.861,00	9.984,00	9.861,00	9.984,00	1,2
8.625.000,00		9.877,00		9.877,00	10.054,00	1,8
8.650.000,00		9.893,00		9.893,00	10.054,00	1,6
8.675.000,00		9.909,00		9.909,00	10.054,00	1,5
8.700.000,00		9.925,00	10.054,00	9.925,00	10.054,00	1,3
8.725.000,00		9.941,00		9.941,00	10.124,00	1,8
8.750.000,00		9.957,00		9.957,00	10.124,00	1,7
8.775.000,00		9.973,00		9.973,00	10.124,00	1,5
8.800.000,00		9.989,00	10.124,00	9.989,00	10.124,00	1,4
8.825.000,00		10.005,00		10.005,00	10.194,00	1,9
8.850.000,00		10.021,00		10.021,00	10.194,00	1,7
8.875.000,00		10.037,00		10.037,00	10.194,00	1,6
8.900.000,00		10.053,00	10.194,00	10.053,00	10.194,00	1,4
8.925.000,00		10.069,00		10.069,00	10.264,00	1,9
8.950.000,00		10.085,00		10.085,00	10.264,00	1,8
8.975.000,00		10.101,00		10.101,00	10.264,00	1,6
9.000.000,00		10.117,00	10.264,00	10.117,00	10.264,00	1,5
9.025.000,00		10.133,00		10.133,00	10.334,00	2,0
9.050.000,00		10.149,00		10.149,00	10.334,00	1,8
9.075.000,00		10.165,00		10.165,00	10.334,00	1,7
9.100.000,00		10.181,00	10.334,00	10.181,00	10.334,00	1,5
9.125.000,00		10.197,00		10.197,00	10.404,00	2,0
9.150.000,00		10.213,00		10.213,00	10.404,00	1,9
9.175.000,00		10.229,00		10.229,00	10.404,00	1,7
9.200.000,00		10.245,00	10.404,00	10.245,00	10.404,00	1,6
9.225.000,00		10.261,00		10.261,00	10.474,00	2,1
9.250.000,00		10.277,00		10.277,00	10.474,00	1,9
9.275.000,00		10.293,00		10.293,00	10.474,00	1,8
9.300.000,00		10.309,00	10.474,00	10.309,00	10.474,00	1,6
9.325.000,00		10.325,00		10.325,00	10.544,00	2,1
9.350.000,00		10.341,00		10.341,00	10.544,00	2,0
9.375.000,00		10.357,00		10.357,00	10.544,00	1,8
9.400.000,00		10.373,00	10.544,00	10.373,00	10.544,00	1,6

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
9.425.000,00		10.389,00		10.389,00	10.614,00	2,2
9.450.000,00		10.405,00		10.405,00	10.614,00	2,0
9.475.000,00		10.421,00		10.421,00	10.614,00	1,9
9.500.000,00		10.437,00	10.614,00	10.437,00	10.614,00	1,7
9.525.000,00		10.453,00		10.453,00	10.684,00	2,2
9.550.000,00		10.469,00		10.469,00	10.684,00	2,1
9.575.000,00		10.485,00		10.485,00	10.684,00	1,9
9.600.000,00		10.501,00	10.684,00	10.501,00	10.684,00	1,7
9.625.000,00		10.517,00		10.517,00	10.754,00	2,3
9.650.000,00		10.533,00		10.533,00	10.754,00	2,1
9.675.000,00		10.549,00		10.549,00	10.754,00	1,9
9.700.000,00		10.565,00	10.754,00	10.565,00	10.754,00	1,8
9.725.000,00		10.581,00		10.581,00	10.824,00	2,3
9.750.000,00		10.597,00		10.597,00	10.824,00	2,1
9.775.000,00		10.613,00		10.613,00	10.824,00	2,0
9.800.000,00		10.629,00	10.824,00	10.629,00	10.824,00	1,8
9.825.000,00		10.645,00		10.645,00	10.894,00	2,3
9.850.000,00		10.661,00		10.661,00	10.894,00	2,2
9.875.000,00		10.677,00		10.677,00	10.894,00	2,0
9.900.000,00		10.693,00	10.894,00	10.693,00	10.894,00	1,9
9.925.000,00		10.709,00		10.709,00	10.964,00	2,4
9.950.000,00		10.725,00		10.725,00	10.964,00	2,2
9.975.000,00		10.741,00		10.741,00	10.964,00	2,1
10.000.000,00		10.757,00	10.964,00	10.757,00	10.964,00	1,9
10.025.000,00		10.773,00		10.773,00	11.116,00	3,2
10.050.000,00		10.789,00		10.789,00	11.116,00	3,0
10.075.000,00		10.805,00		10.805,00	11.116,00	2,9
10.100.000,00		10.821,00		10.821,00	11.116,00	2,7
10.125.000,00		10.837,00		10.837,00	11.116,00	2,6
10.150.000,00		10.853,00		10.853,00	11.116,00	2,4
10.175.000,00		10.869,00		10.869,00	11.116,00	2,3
10.200.000,00		10.885,00		10.885,00	11.116,00	2,1
10.225.000,00		10.901,00		10.901,00	11.116,00	2,0
10.250.000,00		10.917,00	11.116,00	10.917,00	11.116,00	1,8
10.275.000,00		10.933,00		10.933,00	11.268,00	3,1
10.300.000,00		10.949,00		10.949,00	11.268,00	2,9
10.325.000,00		10.965,00		10.965,00	11.268,00	2,8
10.350.000,00		10.981,00		10.981,00	11.268,00	2,6
10.375.000,00		10.997,00		10.997,00	11.268,00	2,5
10.400.000,00		11.013,00		11.013,00	11.268,00	2,3
10.425.000,00		11.029,00		11.029,00	11.268,00	2,2
10.450.000,00		11.045,00		11.045,00	11.268,00	2,0
10.475.000,00		11.061,00		11.061,00	11.268,00	1,9
10.500.000,00		11.077,00	11.268,00	11.077,00	11.268,00	1,7
10.525.000,00		11.093,00		11.093,00	11.420,00	2,9

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
10.550.000,00		11.109,00		11.109,00	11.420,00	2,8
10.575.000,00		11.125,00		11.125,00	11.420,00	2,7
10.600.000,00		11.141,00		11.141,00	11.420,00	2,5
10.625.000,00		11.157,00		11.157,00	11.420,00	2,4
10.650.000,00		11.173,00		11.173,00	11.420,00	2,2
10.675.000,00		11.189,00		11.189,00	11.420,00	2,1
10.700.000,00		11.205,00		11.205,00	11.420,00	1,9
10.725.000,00		11.221,00		11.221,00	11.420,00	1,8
10.750.000,00		11.237,00	11.420,00	11.237,00	11.420,00	1,6
10.775.000,00		11.253,00		11.253,00	11.572,00	2,8
10.800.000,00		11.269,00		11.269,00	11.572,00	2,7
10.825.000,00		11.285,00		11.285,00	11.572,00	2,5
10.850.000,00		11.301,00		11.301,00	11.572,00	2,4
10.875.000,00		11.317,00		11.317,00	11.572,00	2,3
10.900.000,00		11.333,00		11.333,00	11.572,00	2,1
10.925.000,00		11.349,00		11.349,00	11.572,00	2,0
10.950.000,00		11.365,00		11.365,00	11.572,00	1,8
10.975.000,00		11.381,00		11.381,00	11.572,00	1,7
11.000.000,00		11.397,00	11.572,00	11.397,00	11.572,00	1,5
11.025.000,00		11.413,00		11.413,00	11.724,00	2,7
11.050.000,00		11.429,00		11.429,00	11.724,00	2,6
11.075.000,00		11.445,00		11.445,00	11.724,00	2,4
11.100.000,00		11.461,00		11.461,00	11.724,00	2,3
11.125.000,00		11.477,00		11.477,00	11.724,00	2,2
11.150.000,00		11.493,00		11.493,00	11.724,00	2,0
11.175.000,00		11.509,00		11.509,00	11.724,00	1,9
11.200.000,00		11.525,00		11.525,00	11.724,00	1,7
11.225.000,00		11.541,00		11.541,00	11.724,00	1,6
11.250.000,00		11.557,00	11.724,00	11.557,00	11.724,00	1,4
11.275.000,00		11.573,00		11.573,00	11.876,00	2,6
11.300.000,00		11.589,00		11.589,00	11.876,00	2,5
11.325.000,00		11.605,00		11.605,00	11.876,00	2,3
11.350.000,00		11.621,00		11.621,00	11.876,00	2,2
11.375.000,00		11.637,00		11.637,00	11.876,00	2,1
11.400.000,00		11.653,00		11.653,00	11.876,00	1,9
11.425.000,00		11.669,00		11.669,00	11.876,00	1,8
11.450.000,00		11.685,00		11.685,00	11.876,00	1,6
11.475.000,00		11.701,00		11.701,00	11.876,00	1,5
11.500.000,00		11.717,00	11.876,00	11.717,00	11.876,00	1,4
11.525.000,00		11.733,00		11.733,00	12.028,00	2,5
11.550.000,00		11.749,00		11.749,00	12.028,00	2,4
11.575.000,00		11.765,00		11.765,00	12.028,00	2,2
11.600.000,00		11.781,00		11.781,00	12.028,00	2,1
11.625.000,00		11.797,00		11.797,00	12.028,00	2,0
11.650.000,00		11.813,00		11.813,00	12.028,00	1,8

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
11.675.000,00		11.829,00		11.829,00	12.028,00	1,7
11.700.000,00		11.845,00		11.845,00	12.028,00	1,5
11.725.000,00		11.861,00		11.861,00	12.028,00	1,4
11.750.000,00		11.877,00	12.028,00	11.877,00	12.028,00	1,3
11.775.000,00		11.893,00		11.893,00	12.180,00	2,4
11.800.000,00		11.909,00		11.909,00	12.180,00	2,3
11.825.000,00		11.925,00		11.925,00	12.180,00	2,1
11.850.000,00		11.941,00		11.941,00	12.180,00	2,0
11.875.000,00		11.957,00		11.957,00	12.180,00	1,9
11.900.000,00		11.973,00		11.973,00	12.180,00	1,7
11.925.000,00		11.989,00		11.989,00	12.180,00	1,6
11.950.000,00		12.005,00		12.005,00	12.180,00	1,5
11.975.000,00		12.021,00		12.021,00	12.180,00	1,3
12.000.000,00		12.037,00	12.180,00	12.037,00	12.180,00	1,2
12.025.000,00		12.053,00		12.053,00	12.332,00	2,3
12.050.000,00		12.069,00		12.069,00	12.332,00	2,2
12.075.000,00		12.085,00		12.085,00	12.332,00	2,0
12.100.000,00		12.101,00		12.101,00	12.332,00	1,9
12.125.000,00		12.117,00		12.117,00	12.332,00	1,8
12.150.000,00		12.133,00		12.133,00	12.332,00	1,6
12.175.000,00		12.149,00		12.149,00	12.332,00	1,5
12.200.000,00		12.165,00		12.165,00	12.332,00	1,4
12.225.000,00		12.181,00		12.181,00	12.332,00	1,2
12.250.000,00		12.197,00	12.332,00	12.197,00	12.332,00	1,1
12.275.000,00		12.213,00		12.213,00	12.484,00	2,2
12.300.000,00		12.229,00		12.229,00	12.484,00	2,1
12.325.000,00		12.245,00		12.245,00	12.484,00	2,0
12.350.000,00		12.261,00		12.261,00	12.484,00	1,8
12.375.000,00		12.277,00		12.277,00	12.484,00	1,7
12.400.000,00		12.293,00		12.293,00	12.484,00	1,6
12.425.000,00		12.309,00		12.309,00	12.484,00	1,4
12.450.000,00		12.325,00		12.325,00	12.484,00	1,3
12.475.000,00		12.341,00		12.341,00	12.484,00	1,2
12.500.000,00		12.357,00	12.484,00	12.357,00	12.484,00	1,0
12.525.000,00		12.373,00		12.373,00	12.636,00	2,1
12.550.000,00		12.389,00		12.389,00	12.636,00	2,0
12.575.000,00		12.405,00		12.405,00	12.636,00	1,9
12.600.000,00		12.421,00		12.421,00	12.636,00	1,7
12.625.000,00		12.437,00		12.437,00	12.636,00	1,6
12.650.000,00		12.453,00		12.453,00	12.636,00	1,5
12.675.000,00		12.469,00		12.469,00	12.636,00	1,3
12.700.000,00		12.485,00		12.485,00	12.636,00	1,2
12.725.000,00		12.501,00		12.501,00	12.636,00	1,1
12.750.000,00		12.517,00	12.636,00	12.517,00	12.636,00	1,0
12.775.000,00		12.533,00		12.533,00	12.788,00	2,0

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
12.800.000,00		12.549,00		12.549,00	12.788,00	1,9
12.825.000,00		12.565,00		12.565,00	12.788,00	1,8
12.850.000,00		12.581,00		12.581,00	12.788,00	1,6
12.875.000,00		12.597,00		12.597,00	12.788,00	1,5
12.900.000,00		12.613,00		12.613,00	12.788,00	1,4
12.925.000,00		12.629,00		12.629,00	12.788,00	1,3
12.950.000,00		12.645,00		12.645,00	12.788,00	1,1
12.975.000,00		12.661,00		12.661,00	12.788,00	1,0
13.000.000,00		12.677,00	12.788,00	12.677,00	12.788,00	0,9
13.025.000,00		12.693,00		12.693,00	12.940,00	1,9
13.050.000,00		12.709,00		12.709,00	12.940,00	1,8
13.075.000,00		12.725,00		12.725,00	12.940,00	1,7
13.100.000,00		12.741,00		12.741,00	12.940,00	1,6
13.125.000,00		12.757,00		12.757,00	12.940,00	1,4
13.150.000,00		12.773,00		12.773,00	12.940,00	1,3
13.175.000,00		12.789,00		12.789,00	12.940,00	1,2
13.200.000,00		12.805,00		12.805,00	12.940,00	1,1
13.225.000,00		12.821,00		12.821,00	12.940,00	0,9
13.250.000,00		12.837,00	12.940,00	12.837,00	12.940,00	0,8
13.275.000,00		12.853,00		12.853,00	13.092,00	1,9
13.300.000,00		12.869,00		12.869,00	13.092,00	1,7
13.325.000,00		12.885,00		12.885,00	13.092,00	1,6
13.350.000,00		12.901,00		12.901,00	13.092,00	1,5
13.375.000,00		12.917,00		12.917,00	13.092,00	1,4
13.400.000,00		12.933,00		12.933,00	13.092,00	1,2
13.425.000,00		12.949,00		12.949,00	13.092,00	1,1
13.450.000,00		12.965,00		12.965,00	13.092,00	1,0
13.475.000,00		12.981,00		12.981,00	13.092,00	0,9
13.500.000,00		12.997,00	13.092,00	12.997,00	13.092,00	0,7
13.525.000,00		13.013,00		13.013,00	13.244,00	1,8
13.550.000,00		13.029,00		13.029,00	13.244,00	1,7
13.575.000,00		13.045,00		13.045,00	13.244,00	1,5
13.600.000,00		13.061,00		13.061,00	13.244,00	1,4
13.625.000,00		13.077,00		13.077,00	13.244,00	1,3
13.650.000,00		13.093,00		13.093,00	13.244,00	1,2
13.675.000,00		13.109,00		13.109,00	13.244,00	1,0
13.700.000,00		13.125,00		13.125,00	13.244,00	0,9
13.725.000,00		13.141,00		13.141,00	13.244,00	0,8
13.750.000,00		13.157,00	13.244,00	13.157,00	13.244,00	0,7
13.775.000,00		13.173,00		13.173,00	13.396,00	1,7
13.800.000,00		13.189,00		13.189,00	13.396,00	1,6
13.825.000,00		13.205,00		13.205,00	13.396,00	1,4
13.850.000,00		13.221,00		13.221,00	13.396,00	1,3
13.875.000,00		13.237,00		13.237,00	13.396,00	1,2
13.900.000,00		13.253,00		13.253,00	13.396,00	1,1

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
13.925.000,00		13.269,00		13.269,00	13.396,00	1,0
13.950.000,00		13.285,00		13.285,00	13.396,00	0,8
13.975.000,00		13.301,00		13.301,00	13.396,00	0,7
14.000.000,00		13.317,00	13.396,00	13.317,00	13.396,00	0,6
14.025.000,00		13.333,00		13.333,00	13.548,00	1,6
14.050.000,00		13.349,00		13.349,00	13.548,00	1,5
14.075.000,00		13.365,00		13.365,00	13.548,00	1,4
14.100.000,00		13.381,00		13.381,00	13.548,00	1,2
14.125.000,00		13.397,00		13.397,00	13.548,00	1,1
14.150.000,00		13.413,00		13.413,00	13.548,00	1,0
14.175.000,00		13.429,00		13.429,00	13.548,00	0,9
14.200.000,00		13.445,00		13.445,00	13.548,00	0,8
14.225.000,00		13.461,00		13.461,00	13.548,00	0,6
14.250.000,00		13.477,00	13.548,00	13.477,00	13.548,00	0,5
14.275.000,00		13.493,00		13.493,00	13.700,00	1,5
14.300.000,00		13.509,00		13.509,00	13.700,00	1,4
14.325.000,00		13.525,00		13.525,00	13.700,00	1,3
14.350.000,00		13.541,00		13.541,00	13.700,00	1,2
14.375.000,00		13.557,00		13.557,00	13.700,00	1,1
14.400.000,00		13.573,00		13.573,00	13.700,00	0,9
14.425.000,00		13.589,00		13.589,00	13.700,00	0,8
14.450.000,00		13.605,00		13.605,00	13.700,00	0,7
14.475.000,00		13.621,00		13.621,00	13.700,00	0,6
14.500.000,00		13.637,00	13.700,00	13.637,00	13.700,00	0,5
14.525.000,00		13.653,00		13.653,00	13.852,00	1,5
14.550.000,00		13.669,00		13.669,00	13.852,00	1,3
14.575.000,00		13.685,00		13.685,00	13.852,00	1,2
14.600.000,00		13.701,00		13.701,00	13.852,00	1,1
14.625.000,00		13.717,00		13.717,00	13.852,00	1,0
14.650.000,00		13.733,00		13.733,00	13.852,00	0,9
14.675.000,00		13.749,00		13.749,00	13.852,00	0,7
14.700.000,00		13.765,00		13.765,00	13.852,00	0,6
14.725.000,00		13.781,00		13.781,00	13.852,00	0,5
14.750.000,00		13.797,00	13.852,00	13.797,00	13.852,00	0,4
14.775.000,00		13.813,00		13.813,00	14.004,00	1,4
14.800.000,00		13.829,00		13.829,00	14.004,00	1,3
14.825.000,00		13.845,00		13.845,00	14.004,00	1,1
14.850.000,00		13.861,00		13.861,00	14.004,00	1,0
14.875.000,00		13.877,00		13.877,00	14.004,00	0,9
14.900.000,00		13.893,00		13.893,00	14.004,00	0,8
14.925.000,00		13.909,00		13.909,00	14.004,00	0,7
14.950.000,00		13.925,00		13.925,00	14.004,00	0,6
14.975.000,00		13.941,00		13.941,00	14.004,00	0,5
15.000.000,00		13.957,00	14.004,00	13.957,00	14.004,00	0,3
15.025.000,00		13.973,00		13.973,00	14.156,00	1,3

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
15.050.000,00		13.989,00		13.989,00	14.156,00	1,2
15.075.000,00		14.005,00		14.005,00	14.156,00	1,1
15.100.000,00		14.021,00		14.021,00	14.156,00	1,0
15.125.000,00		14.037,00		14.037,00	14.156,00	0,8
15.150.000,00		14.053,00		14.053,00	14.156,00	0,7
15.175.000,00		14.069,00		14.069,00	14.156,00	0,6
15.200.000,00		14.085,00		14.085,00	14.156,00	0,5
15.225.000,00		14.101,00		14.101,00	14.156,00	0,4
15.250.000,00		14.117,00	14.156,00	14.117,00	14.156,00	0,3
15.275.000,00		14.133,00		14.133,00	14.308,00	1,2
15.300.000,00		14.149,00		14.149,00	14.308,00	1,1
15.325.000,00		14.165,00		14.165,00	14.308,00	1,0
15.350.000,00		14.181,00		14.181,00	14.308,00	0,9
15.375.000,00		14.197,00		14.197,00	14.308,00	0,8
15.400.000,00		14.213,00		14.213,00	14.308,00	0,7
15.425.000,00		14.229,00		14.229,00	14.308,00	0,6
15.450.000,00		14.245,00		14.245,00	14.308,00	0,4
15.475.000,00		14.261,00		14.261,00	14.308,00	0,3
15.500.000,00		14.277,00	14.308,00	14.277,00	14.308,00	0,2
15.525.000,00		14.293,00		14.293,00	14.460,00	1,2
15.550.000,00		14.309,00		14.309,00	14.460,00	1,1
15.575.000,00		14.325,00		14.325,00	14.460,00	0,9
15.600.000,00		14.341,00		14.341,00	14.460,00	0,8
15.625.000,00		14.357,00		14.357,00	14.460,00	0,7
15.650.000,00		14.373,00		14.373,00	14.460,00	0,6
15.675.000,00		14.389,00		14.389,00	14.460,00	0,5
15.700.000,00		14.405,00		14.405,00	14.460,00	0,4
15.725.000,00		14.421,00		14.421,00	14.460,00	0,3
15.750.000,00		14.437,00	14.460,00	14.437,00	14.460,00	0,2
15.775.000,00		14.453,00		14.453,00	14.612,00	1,1
15.800.000,00		14.469,00		14.469,00	14.612,00	1,0
15.825.000,00		14.485,00		14.485,00	14.612,00	0,9
15.850.000,00		14.501,00		14.501,00	14.612,00	0,8
15.875.000,00		14.517,00		14.517,00	14.612,00	0,7
15.900.000,00		14.533,00		14.533,00	14.612,00	0,5
15.925.000,00		14.549,00		14.549,00	14.612,00	0,4
15.950.000,00		14.565,00		14.565,00	14.612,00	0,3
15.975.000,00		14.581,00		14.581,00	14.612,00	0,2
16.000.000,00		14.597,00	14.612,00	14.597,00	14.612,00	0,1
16.025.000,00		14.613,00		14.613,00	14.764,00	1,0
16.050.000,00		14.629,00		14.629,00	14.764,00	0,9
16.075.000,00		14.645,00		14.645,00	14.764,00	0,8
16.100.000,00		14.661,00		14.661,00	14.764,00	0,7
16.125.000,00		14.677,00		14.677,00	14.764,00	0,6
16.150.000,00		14.693,00		14.693,00	14.764,00	0,5

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
16.175.000,00		14.709,00		14.709,00	14.764,00	0,4
16.200.000,00		14.725,00		14.725,00	14.764,00	0,3
16.225.000,00		14.741,00		14.741,00	14.764,00	0,2
16.250.000,00		14.757,00	14.764,00	14.757,00	14.764,00	0,0
16.275.000,00		14.773,00		14.773,00	14.916,00	1,0
16.300.000,00		14.789,00		14.789,00	14.916,00	0,9
16.325.000,00		14.805,00		14.805,00	14.916,00	0,7
16.350.000,00		14.821,00		14.821,00	14.916,00	0,6
16.375.000,00		14.837,00		14.837,00	14.916,00	0,5
16.400.000,00		14.853,00		14.853,00	14.916,00	0,4
16.425.000,00		14.869,00		14.869,00	14.916,00	0,3
16.450.000,00		14.885,00		14.885,00	14.916,00	0,2
16.475.000,00		14.901,00		14.901,00	14.916,00	0,1
16.500.000,00		14.917,00	14.916,00	14.917,00	14.916,00	0,0
16.525.000,00		14.933,00		14.933,00	15.068,00	0,9
16.550.000,00		14.949,00		14.949,00	15.068,00	0,8
16.575.000,00		14.965,00		14.965,00	15.068,00	0,7
16.600.000,00		14.981,00		14.981,00	15.068,00	0,6
16.625.000,00		14.997,00		14.997,00	15.068,00	0,5
16.650.000,00		15.013,00		15.013,00	15.068,00	0,4
16.675.000,00		15.029,00		15.029,00	15.068,00	0,3
16.700.000,00		15.045,00		15.045,00	15.068,00	0,2
16.725.000,00		15.061,00		15.061,00	15.068,00	0,0
16.750.000,00		15.077,00	15.068,00	15.077,00	15.068,00	-0,1
16.775.000,00		15.093,00		15.093,00	15.220,00	0,8
16.800.000,00		15.109,00		15.109,00	15.220,00	0,7
16.825.000,00		15.125,00		15.125,00	15.220,00	0,6
16.850.000,00		15.141,00		15.141,00	15.220,00	0,5
16.875.000,00		15.157,00		15.157,00	15.220,00	0,4
16.900.000,00		15.173,00		15.173,00	15.220,00	0,3
16.925.000,00		15.189,00		15.189,00	15.220,00	0,2
16.950.000,00		15.205,00		15.205,00	15.220,00	0,1
16.975.000,00		15.221,00		15.221,00	15.220,00	0,0
17.000.000,00		15.237,00	15.220,00	15.237,00	15.220,00	-0,1
17.025.000,00		15.253,00		15.253,00	15.372,00	0,8
17.050.000,00		15.269,00		15.269,00	15.372,00	0,7
17.075.000,00		15.285,00		15.285,00	15.372,00	0,6
17.100.000,00		15.301,00		15.301,00	15.372,00	0,5
17.125.000,00		15.317,00		15.317,00	15.372,00	0,4
17.150.000,00		15.333,00		15.333,00	15.372,00	0,3
17.175.000,00		15.349,00		15.349,00	15.372,00	0,1
17.200.000,00		15.365,00		15.365,00	15.372,00	0,0
17.225.000,00		15.381,00		15.381,00	15.372,00	-0,1
17.250.000,00		15.397,00	15.372,00	15.397,00	15.372,00	-0,2
17.275.000,00		15.413,00		15.413,00	15.524,00	0,7

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
17.300.000,00		15.429,00		15.429,00	15.524,00	0,6
17.325.000,00		15.445,00		15.445,00	15.524,00	0,5
17.350.000,00		15.461,00		15.461,00	15.524,00	0,4
17.375.000,00		15.477,00		15.477,00	15.524,00	0,3
17.400.000,00		15.493,00		15.493,00	15.524,00	0,2
17.425.000,00		15.509,00		15.509,00	15.524,00	0,1
17.450.000,00		15.525,00		15.525,00	15.524,00	0,0
17.475.000,00		15.541,00		15.541,00	15.524,00	-0,1
17.500.000,00		15.557,00	15.524,00	15.557,00	15.524,00	-0,2
17.525.000,00		15.573,00		15.573,00	15.676,00	0,7
17.550.000,00		15.589,00		15.589,00	15.676,00	0,6
17.575.000,00		15.605,00		15.605,00	15.676,00	0,5
17.600.000,00		15.621,00		15.621,00	15.676,00	0,4
17.625.000,00		15.637,00		15.637,00	15.676,00	0,2
17.650.000,00		15.653,00		15.653,00	15.676,00	0,1
17.675.000,00		15.669,00		15.669,00	15.676,00	0,0
17.700.000,00		15.685,00		15.685,00	15.676,00	-0,1
17.725.000,00		15.701,00		15.701,00	15.676,00	-0,2
17.750.000,00		15.717,00	15.676,00	15.717,00	15.676,00	-0,3
17.775.000,00		15.733,00		15.733,00	15.828,00	0,6
17.800.000,00		15.749,00		15.749,00	15.828,00	0,5
17.825.000,00		15.765,00		15.765,00	15.828,00	0,4
17.850.000,00		15.781,00		15.781,00	15.828,00	0,3
17.875.000,00		15.797,00		15.797,00	15.828,00	0,2
17.900.000,00		15.813,00		15.813,00	15.828,00	0,1
17.925.000,00		15.829,00		15.829,00	15.828,00	0,0
17.950.000,00		15.845,00		15.845,00	15.828,00	-0,1
17.975.000,00		15.861,00		15.861,00	15.828,00	-0,2
18.000.000,00		15.877,00	15.828,00	15.877,00	15.828,00	-0,3
18.025.000,00		15.893,00		15.893,00	15.980,00	0,5
18.050.000,00		15.909,00		15.909,00	15.980,00	0,4
18.075.000,00		15.925,00		15.925,00	15.980,00	0,3
18.100.000,00		15.941,00		15.941,00	15.980,00	0,2
18.125.000,00		15.957,00		15.957,00	15.980,00	0,1
18.150.000,00		15.973,00		15.973,00	15.980,00	0,0
18.175.000,00		15.989,00		15.989,00	15.980,00	-0,1
18.200.000,00		16.005,00		16.005,00	15.980,00	-0,2
18.225.000,00		16.021,00		16.021,00	15.980,00	-0,3
18.250.000,00		16.037,00	15.980,00	16.037,00	15.980,00	-0,4
18.275.000,00		16.053,00		16.053,00	16.132,00	0,5
18.300.000,00		16.069,00		16.069,00	16.132,00	0,4
18.325.000,00		16.085,00		16.085,00	16.132,00	0,3
18.350.000,00		16.101,00		16.101,00	16.132,00	0,2
18.375.000,00		16.117,00		16.117,00	16.132,00	0,1
18.400.000,00		16.133,00		16.133,00	16.132,00	0,0

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
18.425.000,00		16.149,00		16.149,00	16.132,00	-0,1
18.450.000,00		16.165,00		16.165,00	16.132,00	-0,2
18.475.000,00		16.181,00		16.181,00	16.132,00	-0,3
18.500.000,00		16.197,00	16.132,00	16.197,00	16.132,00	-0,4
18.525.000,00		16.213,00		16.213,00	16.284,00	0,4
18.550.000,00		16.229,00		16.229,00	16.284,00	0,3
18.575.000,00		16.245,00		16.245,00	16.284,00	0,2
18.600.000,00		16.261,00		16.261,00	16.284,00	0,1
18.625.000,00		16.277,00		16.277,00	16.284,00	0,0
18.650.000,00		16.293,00		16.293,00	16.284,00	-0,1
18.675.000,00		16.309,00		16.309,00	16.284,00	-0,2
18.700.000,00		16.325,00		16.325,00	16.284,00	-0,3
18.725.000,00		16.341,00		16.341,00	16.284,00	-0,3
18.750.000,00		16.357,00	16.284,00	16.357,00	16.284,00	-0,4
18.775.000,00		16.373,00		16.373,00	16.436,00	0,4
18.800.000,00		16.389,00		16.389,00	16.436,00	0,3
18.825.000,00		16.405,00		16.405,00	16.436,00	0,2
18.850.000,00		16.421,00		16.421,00	16.436,00	0,1
18.875.000,00		16.437,00		16.437,00	16.436,00	0,0
18.900.000,00		16.453,00		16.453,00	16.436,00	-0,1
18.925.000,00		16.469,00		16.469,00	16.436,00	-0,2
18.950.000,00		16.485,00		16.485,00	16.436,00	-0,3
18.975.000,00		16.501,00		16.501,00	16.436,00	-0,4
19.000.000,00		16.517,00	16.436,00	16.517,00	16.436,00	-0,5
19.025.000,00		16.533,00		16.533,00	16.588,00	0,3
19.050.000,00		16.549,00		16.549,00	16.588,00	0,2
19.075.000,00		16.565,00		16.565,00	16.588,00	0,1
19.100.000,00		16.581,00		16.581,00	16.588,00	0,0
19.125.000,00		16.597,00		16.597,00	16.588,00	-0,1
19.150.000,00		16.613,00		16.613,00	16.588,00	-0,2
19.175.000,00		16.629,00		16.629,00	16.588,00	-0,2
19.200.000,00		16.645,00		16.645,00	16.588,00	-0,3
19.225.000,00		16.661,00		16.661,00	16.588,00	-0,4
19.250.000,00		16.677,00	16.588,00	16.677,00	16.588,00	-0,5
19.275.000,00		16.693,00		16.693,00	16.740,00	0,3
19.300.000,00		16.709,00		16.709,00	16.740,00	0,2
19.325.000,00		16.725,00		16.725,00	16.740,00	0,1
19.350.000,00		16.741,00		16.741,00	16.740,00	0,0
19.375.000,00		16.757,00		16.757,00	16.740,00	-0,1
19.400.000,00		16.773,00		16.773,00	16.740,00	-0,2
19.425.000,00		16.789,00		16.789,00	16.740,00	-0,3
19.450.000,00		16.805,00		16.805,00	16.740,00	-0,4
19.475.000,00		16.821,00		16.821,00	16.740,00	-0,5
19.500.000,00		16.837,00	16.740,00	16.837,00	16.740,00	-0,6
19.525.000,00		16.853,00		16.853,00	16.892,00	0,2

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
19.550.000,00		16.869,00		16.869,00	16.892,00	0,1
19.575.000,00		16.885,00		16.885,00	16.892,00	0,0
19.600.000,00		16.901,00		16.901,00	16.892,00	-0,1
19.625.000,00		16.917,00		16.917,00	16.892,00	-0,1
19.650.000,00		16.933,00		16.933,00	16.892,00	-0,2
19.675.000,00		16.949,00		16.949,00	16.892,00	-0,3
19.700.000,00		16.965,00		16.965,00	16.892,00	-0,4
19.725.000,00		16.981,00		16.981,00	16.892,00	-0,5
19.750.000,00		16.997,00	16.892,00	16.997,00	16.892,00	-0,6
19.775.000,00		17.013,00		17.013,00	17.044,00	0,2
19.800.000,00		17.029,00		17.029,00	17.044,00	0,1
19.825.000,00		17.045,00		17.045,00	17.044,00	0,0
19.850.000,00		17.061,00		17.061,00	17.044,00	-0,1
19.875.000,00		17.077,00		17.077,00	17.044,00	-0,2
19.900.000,00		17.093,00		17.093,00	17.044,00	-0,3
19.925.000,00		17.109,00		17.109,00	17.044,00	-0,4
19.950.000,00		17.125,00		17.125,00	17.044,00	-0,5
19.975.000,00		17.141,00		17.141,00	17.044,00	-0,6
20.000.000,00		17.157,00	17.044,00	17.157,00	17.044,00	-0,7
20.025.000,00		17.173,00		17.173,00	17.324,00	0,9
20.050.000,00		17.189,00		17.189,00	17.324,00	0,8
20.075.000,00		17.205,00		17.205,00	17.324,00	0,7
20.100.000,00		17.221,00		17.221,00	17.324,00	0,6
20.125.000,00		17.237,00		17.237,00	17.324,00	0,5
20.150.000,00		17.253,00		17.253,00	17.324,00	0,4
20.175.000,00		17.269,00		17.269,00	17.324,00	0,3
20.200.000,00		17.285,00		17.285,00	17.324,00	0,2
20.225.000,00		17.301,00		17.301,00	17.324,00	0,1
20.250.000,00		17.317,00		17.317,00	17.324,00	0,0
20.275.000,00		17.333,00		17.333,00	17.324,00	-0,1
20.300.000,00		17.349,00		17.349,00	17.324,00	-0,1
20.325.000,00		17.365,00		17.365,00	17.324,00	-0,2
20.350.000,00		17.381,00		17.381,00	17.324,00	-0,3
20.375.000,00		17.397,00		17.397,00	17.324,00	-0,4
20.400.000,00		17.413,00		17.413,00	17.324,00	-0,5
20.425.000,00		17.429,00		17.429,00	17.324,00	-0,6
20.450.000,00		17.445,00		17.445,00	17.324,00	-0,7
20.475.000,00		17.461,00		17.461,00	17.324,00	-0,8
20.500.000,00		17.477,00	17.324,00	17.477,00	17.324,00	-0,9
20.525.000,00		17.493,00		17.493,00	17.604,00	0,6
20.550.000,00		17.509,00		17.509,00	17.604,00	0,5
20.575.000,00		17.525,00		17.525,00	17.604,00	0,5
20.600.000,00		17.541,00		17.541,00	17.604,00	0,4
20.625.000,00		17.557,00		17.557,00	17.604,00	0,3
20.650.000,00		17.573,00		17.573,00	17.604,00	0,2

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
20.675.000,00		17.589,00		17.589,00	17.604,00	0,1
20.700.000,00		17.605,00		17.605,00	17.604,00	0,0
20.725.000,00		17.621,00		17.621,00	17.604,00	-0,1
20.750.000,00		17.637,00		17.637,00	17.604,00	-0,2
20.775.000,00		17.653,00		17.653,00	17.604,00	-0,3
20.800.000,00		17.669,00		17.669,00	17.604,00	-0,4
20.825.000,00		17.685,00		17.685,00	17.604,00	-0,5
20.850.000,00		17.701,00		17.701,00	17.604,00	-0,5
20.875.000,00		17.717,00		17.717,00	17.604,00	-0,6
20.900.000,00		17.733,00		17.733,00	17.604,00	-0,7
20.925.000,00		17.749,00		17.749,00	17.604,00	-0,8
20.950.000,00		17.765,00		17.765,00	17.604,00	-0,9
20.975.000,00		17.781,00		17.781,00	17.604,00	-1,0
21.000.000,00		17.797,00	17.604,00	17.797,00	17.604,00	-1,1
21.025.000,00		17.813,00		17.813,00	17.884,00	0,4
21.050.000,00		17.829,00		17.829,00	17.884,00	0,3
21.075.000,00		17.845,00		17.845,00	17.884,00	0,2
21.100.000,00		17.861,00		17.861,00	17.884,00	0,1
21.125.000,00		17.877,00		17.877,00	17.884,00	0,0
21.150.000,00		17.893,00		17.893,00	17.884,00	-0,1
21.175.000,00		17.909,00		17.909,00	17.884,00	-0,1
21.200.000,00		17.925,00		17.925,00	17.884,00	-0,2
21.225.000,00		17.941,00		17.941,00	17.884,00	-0,3
21.250.000,00		17.957,00		17.957,00	17.884,00	-0,4
21.275.000,00		17.973,00		17.973,00	17.884,00	-0,5
21.300.000,00		17.989,00		17.989,00	17.884,00	-0,6
21.325.000,00		18.005,00		18.005,00	17.884,00	-0,7
21.350.000,00		18.021,00		18.021,00	17.884,00	-0,8
21.375.000,00		18.037,00		18.037,00	17.884,00	-0,8
21.400.000,00		18.053,00		18.053,00	17.884,00	-0,9
21.425.000,00		18.069,00		18.069,00	17.884,00	-1,0
21.450.000,00		18.085,00		18.085,00	17.884,00	-1,1
21.475.000,00		18.101,00		18.101,00	17.884,00	-1,2
21.500.000,00		18.117,00	17.884,00	18.117,00	17.884,00	-1,3
21.525.000,00		18.133,00		18.133,00	18.164,00	0,2
21.550.000,00		18.149,00		18.149,00	18.164,00	0,1
21.575.000,00		18.165,00		18.165,00	18.164,00	0,0
21.600.000,00		18.181,00		18.181,00	18.164,00	-0,1
21.625.000,00		18.197,00		18.197,00	18.164,00	-0,2
21.650.000,00		18.213,00		18.213,00	18.164,00	-0,3
21.675.000,00		18.229,00		18.229,00	18.164,00	-0,4
21.700.000,00		18.245,00		18.245,00	18.164,00	-0,4
21.725.000,00		18.261,00		18.261,00	18.164,00	-0,5
21.750.000,00		18.277,00		18.277,00	18.164,00	-0,6
21.775.000,00		18.293,00		18.293,00	18.164,00	-0,7

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
21.800.000,00		18.309,00		18.309,00	18.164,00	-0,8
21.825.000,00		18.325,00		18.325,00	18.164,00	-0,9
21.850.000,00		18.341,00		18.341,00	18.164,00	-1,0
21.875.000,00		18.357,00		18.357,00	18.164,00	-1,1
21.900.000,00		18.373,00		18.373,00	18.164,00	-1,1
21.925.000,00		18.389,00		18.389,00	18.164,00	-1,2
21.950.000,00		18.405,00		18.405,00	18.164,00	-1,3
21.975.000,00		18.421,00		18.421,00	18.164,00	-1,4
22.000.000,00		18.437,00	18.164,00	18.437,00	18.164,00	-1,5
22.025.000,00		18.453,00		18.453,00	18.444,00	0,0
22.050.000,00		18.469,00		18.469,00	18.444,00	-0,1
22.075.000,00		18.485,00		18.485,00	18.444,00	-0,2
22.100.000,00		18.501,00		18.501,00	18.444,00	-0,3
22.125.000,00		18.517,00		18.517,00	18.444,00	-0,4
22.150.000,00		18.533,00		18.533,00	18.444,00	-0,5
22.175.000,00		18.549,00		18.549,00	18.444,00	-0,6
22.200.000,00		18.565,00		18.565,00	18.444,00	-0,7
22.225.000,00		18.581,00		18.581,00	18.444,00	-0,7
22.250.000,00		18.597,00		18.597,00	18.444,00	-0,8
22.275.000,00		18.613,00		18.613,00	18.444,00	-0,9
22.300.000,00		18.629,00		18.629,00	18.444,00	-1,0
22.325.000,00		18.645,00		18.645,00	18.444,00	-1,1
22.350.000,00		18.661,00		18.661,00	18.444,00	-1,2
22.375.000,00		18.677,00		18.677,00	18.444,00	-1,2
22.400.000,00		18.693,00		18.693,00	18.444,00	-1,3
22.425.000,00		18.709,00		18.709,00	18.444,00	-1,4
22.450.000,00		18.725,00		18.725,00	18.444,00	-1,5
22.475.000,00		18.741,00		18.741,00	18.444,00	-1,6
22.500.000,00		18.757,00	18.444,00	18.757,00	18.444,00	-1,7
22.525.000,00		18.773,00		18.773,00	18.724,00	-0,3
22.550.000,00		18.789,00		18.789,00	18.724,00	-0,3
22.575.000,00		18.805,00		18.805,00	18.724,00	-0,4
22.600.000,00		18.821,00		18.821,00	18.724,00	-0,5
22.625.000,00		18.837,00		18.837,00	18.724,00	-0,6
22.650.000,00		18.853,00		18.853,00	18.724,00	-0,7
22.675.000,00		18.869,00		18.869,00	18.724,00	-0,8
22.700.000,00		18.885,00		18.885,00	18.724,00	-0,9
22.725.000,00		18.901,00		18.901,00	18.724,00	-0,9
22.750.000,00		18.917,00		18.917,00	18.724,00	-1,0
22.775.000,00		18.933,00		18.933,00	18.724,00	-1,1
22.800.000,00		18.949,00		18.949,00	18.724,00	-1,2
22.825.000,00		18.965,00		18.965,00	18.724,00	-1,3
22.850.000,00		18.981,00		18.981,00	18.724,00	-1,4
22.875.000,00		18.997,00		18.997,00	18.724,00	-1,4
22.900.000,00		19.013,00		19.013,00	18.724,00	-1,5

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
22.925.000,00		19.029,00		19.029,00	18.724,00	-1,6
22.950.000,00		19.045,00		19.045,00	18.724,00	-1,7
22.975.000,00		19.061,00		19.061,00	18.724,00	-1,8
23.000.000,00		19.077,00	18.724,00	19.077,00	18.724,00	-1,9
23.025.000,00		19.093,00		19.093,00	19.004,00	-0,5
23.050.000,00		19.109,00		19.109,00	19.004,00	-0,5
23.075.000,00		19.125,00		19.125,00	19.004,00	-0,6
23.100.000,00		19.141,00		19.141,00	19.004,00	-0,7
23.125.000,00		19.157,00		19.157,00	19.004,00	-0,8
23.150.000,00		19.173,00		19.173,00	19.004,00	-0,9
23.175.000,00		19.189,00		19.189,00	19.004,00	-1,0
23.200.000,00		19.205,00		19.205,00	19.004,00	-1,0
23.225.000,00		19.221,00		19.221,00	19.004,00	-1,1
23.250.000,00		19.237,00		19.237,00	19.004,00	-1,2
23.275.000,00		19.253,00		19.253,00	19.004,00	-1,3
23.300.000,00		19.269,00		19.269,00	19.004,00	-1,4
23.325.000,00		19.285,00		19.285,00	19.004,00	-1,5
23.350.000,00		19.301,00		19.301,00	19.004,00	-1,5
23.375.000,00		19.317,00		19.317,00	19.004,00	-1,6
23.400.000,00		19.333,00		19.333,00	19.004,00	-1,7
23.425.000,00		19.349,00		19.349,00	19.004,00	-1,8
23.450.000,00		19.365,00		19.365,00	19.004,00	-1,9
23.475.000,00		19.381,00		19.381,00	19.004,00	-1,9
23.500.000,00		19.397,00	19.004,00	19.397,00	19.004,00	-2,0
23.525.000,00		19.413,00		19.413,00	19.284,00	-0,7
23.550.000,00		19.429,00		19.429,00	19.284,00	-0,7
23.575.000,00		19.445,00		19.445,00	19.284,00	-0,8
23.600.000,00		19.461,00		19.461,00	19.284,00	-0,9
23.625.000,00		19.477,00		19.477,00	19.284,00	-1,0
23.650.000,00		19.493,00		19.493,00	19.284,00	-1,1
23.675.000,00		19.509,00		19.509,00	19.284,00	-1,2
23.700.000,00		19.525,00		19.525,00	19.284,00	-1,2
23.725.000,00		19.541,00		19.541,00	19.284,00	-1,3
23.750.000,00		19.557,00		19.557,00	19.284,00	-1,4
23.775.000,00		19.573,00		19.573,00	19.284,00	-1,5
23.800.000,00		19.589,00		19.589,00	19.284,00	-1,6
23.825.000,00		19.605,00		19.605,00	19.284,00	-1,6
23.850.000,00		19.621,00		19.621,00	19.284,00	-1,7
23.875.000,00		19.637,00		19.637,00	19.284,00	-1,8
23.900.000,00		19.653,00		19.653,00	19.284,00	-1,9
23.925.000,00		19.669,00		19.669,00	19.284,00	-2,0
23.950.000,00		19.685,00		19.685,00	19.284,00	-2,0
23.975.000,00		19.701,00		19.701,00	19.284,00	-2,1
24.000.000,00		19.717,00	19.284,00	19.717,00	19.284,00	-2,2
24.025.000,00		19.733,00		19.733,00	19.564,00	-0,9

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
24.050.000,00		19.749,00		19.749,00	19.564,00	-0,9
24.075.000,00		19.765,00		19.765,00	19.564,00	-1,0
24.100.000,00		19.781,00		19.781,00	19.564,00	-1,1
24.125.000,00		19.797,00		19.797,00	19.564,00	-1,2
24.150.000,00		19.813,00		19.813,00	19.564,00	-1,3
24.175.000,00		19.829,00		19.829,00	19.564,00	-1,3
24.200.000,00		19.845,00		19.845,00	19.564,00	-1,4
24.225.000,00		19.861,00		19.861,00	19.564,00	-1,5
24.250.000,00		19.877,00		19.877,00	19.564,00	-1,6
24.275.000,00		19.893,00		19.893,00	19.564,00	-1,7
24.300.000,00		19.909,00		19.909,00	19.564,00	-1,7
24.325.000,00		19.925,00		19.925,00	19.564,00	-1,8
24.350.000,00		19.941,00		19.941,00	19.564,00	-1,9
24.375.000,00		19.957,00		19.957,00	19.564,00	-2,0
24.400.000,00		19.973,00		19.973,00	19.564,00	-2,0
24.425.000,00		19.989,00		19.989,00	19.564,00	-2,1
24.450.000,00		20.005,00		20.005,00	19.564,00	-2,2
24.475.000,00		20.021,00		20.021,00	19.564,00	-2,3
24.500.000,00		20.037,00	19.564,00	20.037,00	19.564,00	-2,4
24.525.000,00		20.053,00		20.053,00	19.844,00	-1,0
24.550.000,00		20.069,00		20.069,00	19.844,00	-1,1
24.575.000,00		20.085,00		20.085,00	19.844,00	-1,2
24.600.000,00		20.101,00		20.101,00	19.844,00	-1,3
24.625.000,00		20.117,00		20.117,00	19.844,00	-1,4
24.650.000,00		20.133,00		20.133,00	19.844,00	-1,4
24.675.000,00		20.149,00		20.149,00	19.844,00	-1,5
24.700.000,00		20.165,00		20.165,00	19.844,00	-1,6
24.725.000,00		20.181,00		20.181,00	19.844,00	-1,7
24.750.000,00		20.197,00		20.197,00	19.844,00	-1,7
24.775.000,00		20.213,00		20.213,00	19.844,00	-1,8
24.800.000,00		20.229,00		20.229,00	19.844,00	-1,9
24.825.000,00		20.245,00		20.245,00	19.844,00	-2,0
24.850.000,00		20.261,00		20.261,00	19.844,00	-2,1
24.875.000,00		20.277,00		20.277,00	19.844,00	-2,1
24.900.000,00		20.293,00		20.293,00	19.844,00	-2,2
24.925.000,00		20.309,00		20.309,00	19.844,00	-2,3
24.950.000,00		20.325,00		20.325,00	19.844,00	-2,4
24.975.000,00		20.341,00		20.341,00	19.844,00	-2,4
25.000.000,00		20.357,00	19.844,00	20.357,00	19.844,00	-2,5
25.050.000,00		20.368,00		20.368,00	20.124,00	-1,2
25.100.000,00		20.379,00		20.379,00	20.124,00	-1,3
25.150.000,00		20.390,00		20.390,00	20.124,00	-1,3
25.200.000,00		20.401,00		20.401,00	20.124,00	-1,4
25.250.000,00		20.412,00		20.412,00	20.124,00	-1,4
25.300.000,00		20.423,00		20.423,00	20.124,00	-1,5

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
25.350.000,00		20.434,00		20.434,00	20.124,00	-1,5
25.400.000,00		20.445,00		20.445,00	20.124,00	-1,6
25.450.000,00		20.456,00		20.456,00	20.124,00	-1,6
25.500.000,00		20.467,00	20.124,00	20.467,00	20.124,00	-1,7
25.550.000,00		20.478,00		20.478,00	20.404,00	-0,4
25.600.000,00		20.489,00		20.489,00	20.404,00	-0,4
25.650.000,00		20.500,00		20.500,00	20.404,00	-0,5
25.700.000,00		20.511,00		20.511,00	20.404,00	-0,5
25.750.000,00		20.522,00		20.522,00	20.404,00	-0,6
25.800.000,00		20.533,00		20.533,00	20.404,00	-0,6
25.850.000,00		20.544,00		20.544,00	20.404,00	-0,7
25.900.000,00		20.555,00		20.555,00	20.404,00	-0,7
25.950.000,00		20.566,00		20.566,00	20.404,00	-0,8
26.000.000,00		20.577,00	20.404,00	20.577,00	20.404,00	-0,8
26.050.000,00		20.588,00		20.588,00	20.684,00	0,5
26.100.000,00		20.599,00		20.599,00	20.684,00	0,4
26.150.000,00		20.610,00		20.610,00	20.684,00	0,4
26.200.000,00		20.621,00		20.621,00	20.684,00	0,3
26.250.000,00		20.632,00		20.632,00	20.684,00	0,3
26.300.000,00		20.643,00		20.643,00	20.684,00	0,2
26.350.000,00		20.654,00		20.654,00	20.684,00	0,1
26.400.000,00		20.665,00		20.665,00	20.684,00	0,1
26.450.000,00		20.676,00		20.676,00	20.684,00	0,0
26.500.000,00		20.687,00	20.684,00	20.687,00	20.684,00	0,0
26.550.000,00		20.698,00		20.698,00	20.964,00	1,3
26.600.000,00		20.709,00		20.709,00	20.964,00	1,2
26.650.000,00		20.720,00		20.720,00	20.964,00	1,2
26.700.000,00		20.731,00		20.731,00	20.964,00	1,1
26.750.000,00		20.742,00		20.742,00	20.964,00	1,1
26.800.000,00		20.753,00		20.753,00	20.964,00	1,0
26.850.000,00		20.764,00		20.764,00	20.964,00	1,0
26.900.000,00		20.775,00		20.775,00	20.964,00	0,9
26.950.000,00		20.786,00		20.786,00	20.964,00	0,9
27.000.000,00		20.797,00	20.964,00	20.797,00	20.964,00	0,8
27.050.000,00		20.808,00		20.808,00	21.244,00	2,1
27.100.000,00		20.819,00		20.819,00	21.244,00	2,0
27.150.000,00		20.830,00		20.830,00	21.244,00	2,0
27.200.000,00		20.841,00		20.841,00	21.244,00	1,9
27.250.000,00		20.852,00		20.852,00	21.244,00	1,9
27.300.000,00		20.863,00		20.863,00	21.244,00	1,8
27.350.000,00		20.874,00		20.874,00	21.244,00	1,8
27.400.000,00		20.885,00		20.885,00	21.244,00	1,7
27.450.000,00		20.896,00		20.896,00	21.244,00	1,7
27.500.000,00		20.907,00	21.244,00	20.907,00	21.244,00	1,6
27.550.000,00		20.918,00		20.918,00	21.524,00	2,9

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
27.600.000,00		20.929,00		20.929,00	21.524,00	2,8
27.650.000,00		20.940,00		20.940,00	21.524,00	2,8
27.700.000,00		20.951,00		20.951,00	21.524,00	2,7
27.750.000,00		20.962,00		20.962,00	21.524,00	2,7
27.800.000,00		20.973,00		20.973,00	21.524,00	2,6
27.850.000,00		20.984,00		20.984,00	21.524,00	2,6
27.900.000,00		20.995,00		20.995,00	21.524,00	2,5
27.950.000,00		21.006,00		21.006,00	21.524,00	2,5
28.000.000,00		21.017,00	21.524,00	21.017,00	21.524,00	2,4
28.050.000,00		21.028,00		21.028,00	21.804,00	3,7
28.100.000,00		21.039,00		21.039,00	21.804,00	3,6
28.150.000,00		21.050,00		21.050,00	21.804,00	3,6
28.200.000,00		21.061,00		21.061,00	21.804,00	3,5
28.250.000,00		21.072,00		21.072,00	21.804,00	3,5
28.300.000,00		21.083,00		21.083,00	21.804,00	3,4
28.350.000,00		21.094,00		21.094,00	21.804,00	3,4
28.400.000,00		21.105,00		21.105,00	21.804,00	3,3
28.450.000,00		21.116,00		21.116,00	21.804,00	3,3
28.500.000,00		21.127,00	21.804,00	21.127,00	21.804,00	3,2
28.550.000,00		21.138,00		21.138,00	22.084,00	4,5
28.600.000,00		21.149,00		21.149,00	22.084,00	4,4
28.650.000,00		21.160,00		21.160,00	22.084,00	4,4
28.700.000,00		21.171,00		21.171,00	22.084,00	4,3
28.750.000,00		21.182,00		21.182,00	22.084,00	4,3
28.800.000,00		21.193,00		21.193,00	22.084,00	4,2
28.850.000,00		21.204,00		21.204,00	22.084,00	4,2
28.900.000,00		21.215,00		21.215,00	22.084,00	4,1
28.950.000,00		21.226,00		21.226,00	22.084,00	4,0
29.000.000,00		21.237,00	22.084,00	21.237,00	22.084,00	4,0
29.050.000,00		21.248,00		21.248,00	22.364,00	5,3
29.100.000,00		21.259,00		21.259,00	22.364,00	5,2
29.150.000,00		21.270,00		21.270,00	22.364,00	5,1
29.200.000,00		21.281,00		21.281,00	22.364,00	5,1
29.250.000,00		21.292,00		21.292,00	22.364,00	5,0
29.300.000,00		21.303,00		21.303,00	22.364,00	5,0
29.350.000,00		21.314,00		21.314,00	22.364,00	4,9
29.400.000,00		21.325,00		21.325,00	22.364,00	4,9
29.450.000,00		21.336,00		21.336,00	22.364,00	4,8
29.500.000,00		21.347,00	22.364,00	21.347,00	22.364,00	4,8
29.550.000,00		21.358,00		21.358,00	22.644,00	6,0
29.600.000,00		21.369,00		21.369,00	22.644,00	6,0
29.650.000,00		21.380,00		21.380,00	22.644,00	5,9
29.700.000,00		21.391,00		21.391,00	22.644,00	5,9
29.750.000,00		21.402,00		21.402,00	22.644,00	5,8
29.800.000,00		21.413,00		21.413,00	22.644,00	5,7

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
29.850.000,00		21.424,00		21.424,00	22.644,00	5,7
29.900.000,00		21.435,00		21.435,00	22.644,00	5,6
29.950.000,00		21.446,00		21.446,00	22.644,00	5,6
30.000.000,00		21.457,00	22.644,00	21.457,00	22.644,00	5,5
30.050.000,00		21.468,00		21.468,00	22.764,00	6,0
30.100.000,00		21.479,00		21.479,00	22.764,00	6,0
30.150.000,00		21.490,00		21.490,00	22.764,00	5,9
30.200.000,00		21.501,00		21.501,00	22.764,00	5,9
30.250.000,00		21.512,00		21.512,00	22.764,00	5,8
30.300.000,00		21.523,00		21.523,00	22.764,00	5,8
30.350.000,00		21.534,00		21.534,00	22.764,00	5,7
30.400.000,00		21.545,00		21.545,00	22.764,00	5,7
30.450.000,00		21.556,00		21.556,00	22.764,00	5,6
30.500.000,00		21.567,00		21.567,00	22.764,00	5,6
30.550.000,00		21.578,00		21.578,00	22.764,00	5,5
30.600.000,00		21.589,00		21.589,00	22.764,00	5,4
30.650.000,00		21.600,00		21.600,00	22.764,00	5,4
30.700.000,00		21.611,00		21.611,00	22.764,00	5,3
30.750.000,00		21.622,00		21.622,00	22.764,00	5,3
30.800.000,00		21.633,00		21.633,00	22.764,00	5,2
30.850.000,00		21.644,00		21.644,00	22.764,00	5,2
30.900.000,00		21.655,00		21.655,00	22.764,00	5,1
30.950.000,00		21.666,00		21.666,00	22.764,00	5,1
31.000.000,00		21.677,00	22.764,00	21.677,00	22.764,00	5,0
31.050.000,00		21.688,00		21.688,00	22.884,00	5,5
31.100.000,00		21.699,00		21.699,00	22.884,00	5,5
31.150.000,00		21.710,00		21.710,00	22.884,00	5,4
31.200.000,00		21.721,00		21.721,00	22.884,00	5,4
31.250.000,00		21.732,00		21.732,00	22.884,00	5,3
31.300.000,00		21.743,00		21.743,00	22.884,00	5,2
31.350.000,00		21.754,00		21.754,00	22.884,00	5,2
31.400.000,00		21.765,00		21.765,00	22.884,00	5,1
31.450.000,00		21.776,00		21.776,00	22.884,00	5,1
31.500.000,00		21.787,00		21.787,00	22.884,00	5,0
31.550.000,00		21.798,00		21.798,00	22.884,00	5,0
31.600.000,00		21.809,00		21.809,00	22.884,00	4,9
31.650.000,00		21.820,00		21.820,00	22.884,00	4,9
31.700.000,00		21.831,00		21.831,00	22.884,00	4,8
31.750.000,00		21.842,00		21.842,00	22.884,00	4,8
31.800.000,00		21.853,00		21.853,00	22.884,00	4,7
31.850.000,00		21.864,00		21.864,00	22.884,00	4,7
31.900.000,00		21.875,00		21.875,00	22.884,00	4,6
31.950.000,00		21.886,00		21.886,00	22.884,00	4,6
32.000.000,00		21.897,00	22.884,00	21.897,00	22.884,00	4,5
32.050.000,00		21.908,00		21.908,00	23.004,00	5,0

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
32.100.000,00		21.919,00		21.919,00	23.004,00	5,0
32.150.000,00		21.930,00		21.930,00	23.004,00	4,9
32.200.000,00		21.941,00		21.941,00	23.004,00	4,8
32.250.000,00		21.952,00		21.952,00	23.004,00	4,8
32.300.000,00		21.963,00		21.963,00	23.004,00	4,7
32.350.000,00		21.974,00		21.974,00	23.004,00	4,7
32.400.000,00		21.985,00		21.985,00	23.004,00	4,6
32.450.000,00		21.996,00		21.996,00	23.004,00	4,6
32.500.000,00		22.007,00		22.007,00	23.004,00	4,5
32.550.000,00		22.018,00		22.018,00	23.004,00	4,5
32.600.000,00		22.029,00		22.029,00	23.004,00	4,4
32.650.000,00		22.040,00		22.040,00	23.004,00	4,4
32.700.000,00		22.051,00		22.051,00	23.004,00	4,3
32.750.000,00		22.062,00		22.062,00	23.004,00	4,3
32.800.000,00		22.073,00		22.073,00	23.004,00	4,2
32.850.000,00		22.084,00		22.084,00	23.004,00	4,2
32.900.000,00		22.095,00		22.095,00	23.004,00	4,1
32.950.000,00		22.106,00		22.106,00	23.004,00	4,1
33.000.000,00		22.117,00	23.004,00	22.117,00	23.004,00	4,0
33.050.000,00		22.128,00		22.128,00	23.124,00	4,5
33.100.000,00		22.139,00		22.139,00	23.124,00	4,4
33.150.000,00		22.150,00		22.150,00	23.124,00	4,4
33.200.000,00		22.161,00		22.161,00	23.124,00	4,3
33.250.000,00		22.172,00		22.172,00	23.124,00	4,3
33.300.000,00		22.183,00		22.183,00	23.124,00	4,2
33.350.000,00		22.194,00		22.194,00	23.124,00	4,2
33.400.000,00		22.205,00		22.205,00	23.124,00	4,1
33.450.000,00		22.216,00		22.216,00	23.124,00	4,1
33.500.000,00		22.227,00		22.227,00	23.124,00	4,0
33.550.000,00		22.238,00		22.238,00	23.124,00	4,0
33.600.000,00		22.249,00		22.249,00	23.124,00	3,9
33.650.000,00		22.260,00		22.260,00	23.124,00	3,9
33.700.000,00		22.271,00		22.271,00	23.124,00	3,8
33.750.000,00		22.282,00		22.282,00	23.124,00	3,8
33.800.000,00		22.293,00		22.293,00	23.124,00	3,7
33.850.000,00		22.304,00		22.304,00	23.124,00	3,7
33.900.000,00		22.315,00		22.315,00	23.124,00	3,6
33.950.000,00		22.326,00		22.326,00	23.124,00	3,6
34.000.000,00		22.337,00	23.124,00	22.337,00	23.124,00	3,5
34.050.000,00		22.348,00		22.348,00	23.244,00	4,0
34.100.000,00		22.359,00		22.359,00	23.244,00	4,0
34.150.000,00		22.370,00		22.370,00	23.244,00	3,9
34.200.000,00		22.381,00		22.381,00	23.244,00	3,9
34.250.000,00		22.392,00		22.392,00	23.244,00	3,8
34.300.000,00		22.403,00		22.403,00	23.244,00	3,8

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
34.350.000,00		22.414,00		22.414,00	23.244,00	3,7
34.400.000,00		22.425,00		22.425,00	23.244,00	3,7
34.450.000,00		22.436,00		22.436,00	23.244,00	3,6
34.500.000,00		22.447,00		22.447,00	23.244,00	3,6
34.550.000,00		22.458,00		22.458,00	23.244,00	3,5
34.600.000,00		22.469,00		22.469,00	23.244,00	3,4
34.650.000,00		22.480,00		22.480,00	23.244,00	3,4
34.700.000,00		22.491,00		22.491,00	23.244,00	3,3
34.750.000,00		22.502,00		22.502,00	23.244,00	3,3
34.800.000,00		22.513,00		22.513,00	23.244,00	3,2
34.850.000,00		22.524,00		22.524,00	23.244,00	3,2
34.900.000,00		22.535,00		22.535,00	23.244,00	3,1
34.950.000,00		22.546,00		22.546,00	23.244,00	3,1
35.000.000,00		22.557,00	23.244,00	22.557,00	23.244,00	3,0
35.050.000,00		22.568,00		22.568,00	23.364,00	3,5
35.100.000,00		22.579,00		22.579,00	23.364,00	3,5
35.150.000,00		22.590,00		22.590,00	23.364,00	3,4
35.200.000,00		22.601,00		22.601,00	23.364,00	3,4
35.250.000,00		22.612,00		22.612,00	23.364,00	3,3
35.300.000,00		22.623,00		22.623,00	23.364,00	3,3
35.350.000,00		22.634,00		22.634,00	23.364,00	3,2
35.400.000,00		22.645,00		22.645,00	23.364,00	3,2
35.450.000,00		22.656,00		22.656,00	23.364,00	3,1
35.500.000,00		22.667,00		22.667,00	23.364,00	3,1
35.550.000,00		22.678,00		22.678,00	23.364,00	3,0
35.600.000,00		22.689,00		22.689,00	23.364,00	3,0
35.650.000,00		22.700,00		22.700,00	23.364,00	2,9
35.700.000,00		22.711,00		22.711,00	23.364,00	2,9
35.750.000,00		22.722,00		22.722,00	23.364,00	2,8
35.800.000,00		22.733,00		22.733,00	23.364,00	2,8
35.850.000,00		22.744,00		22.744,00	23.364,00	2,7
35.900.000,00		22.755,00		22.755,00	23.364,00	2,7
35.950.000,00		22.766,00		22.766,00	23.364,00	2,6
36.000.000,00		22.777,00	23.364,00	22.777,00	23.364,00	2,6
36.050.000,00		22.788,00		22.788,00	23.484,00	3,1
36.100.000,00		22.799,00		22.799,00	23.484,00	3,0
36.150.000,00		22.810,00		22.810,00	23.484,00	3,0
36.200.000,00		22.821,00		22.821,00	23.484,00	2,9
36.250.000,00		22.832,00		22.832,00	23.484,00	2,9
36.300.000,00		22.843,00		22.843,00	23.484,00	2,8
36.350.000,00		22.854,00		22.854,00	23.484,00	2,8
36.400.000,00		22.865,00		22.865,00	23.484,00	2,7
36.450.000,00		22.876,00		22.876,00	23.484,00	2,7
36.500.000,00		22.887,00		22.887,00	23.484,00	2,6
36.550.000,00		22.898,00		22.898,00	23.484,00	2,6

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
36.600.000,00		22.909,00		22.909,00	23.484,00	2,5
36.650.000,00		22.920,00		22.920,00	23.484,00	2,5
36.700.000,00		22.931,00		22.931,00	23.484,00	2,4
36.750.000,00		22.942,00		22.942,00	23.484,00	2,4
36.800.000,00		22.953,00		22.953,00	23.484,00	2,3
36.850.000,00		22.964,00		22.964,00	23.484,00	2,3
36.900.000,00		22.975,00		22.975,00	23.484,00	2,2
36.950.000,00		22.986,00		22.986,00	23.484,00	2,2
37.000.000,00		22.997,00	23.484,00	22.997,00	23.484,00	2,1
37.050.000,00		23.008,00		23.008,00	23.604,00	2,6
37.100.000,00		23.019,00		23.019,00	23.604,00	2,5
37.150.000,00		23.030,00		23.030,00	23.604,00	2,5
37.200.000,00		23.041,00		23.041,00	23.604,00	2,4
37.250.000,00		23.052,00		23.052,00	23.604,00	2,4
37.300.000,00		23.063,00		23.063,00	23.604,00	2,3
37.350.000,00		23.074,00		23.074,00	23.604,00	2,3
37.400.000,00		23.085,00		23.085,00	23.604,00	2,2
37.450.000,00		23.096,00		23.096,00	23.604,00	2,2
37.500.000,00		23.107,00		23.107,00	23.604,00	2,2
37.550.000,00		23.118,00		23.118,00	23.604,00	2,1
37.600.000,00		23.129,00		23.129,00	23.604,00	2,1
37.650.000,00		23.140,00		23.140,00	23.604,00	2,0
37.700.000,00		23.151,00		23.151,00	23.604,00	2,0
37.750.000,00		23.162,00		23.162,00	23.604,00	1,9
37.800.000,00		23.173,00		23.173,00	23.604,00	1,9
37.850.000,00		23.184,00		23.184,00	23.604,00	1,8
37.900.000,00		23.195,00		23.195,00	23.604,00	1,8
37.950.000,00		23.206,00		23.206,00	23.604,00	1,7
38.000.000,00		23.217,00	23.604,00	23.217,00	23.604,00	1,7
38.050.000,00		23.228,00		23.228,00	23.724,00	2,1
38.100.000,00		23.239,00		23.239,00	23.724,00	2,1
38.150.000,00		23.250,00		23.250,00	23.724,00	2,0
38.200.000,00		23.261,00		23.261,00	23.724,00	2,0
38.250.000,00		23.272,00		23.272,00	23.724,00	1,9
38.300.000,00		23.283,00		23.283,00	23.724,00	1,9
38.350.000,00		23.294,00		23.294,00	23.724,00	1,8
38.400.000,00		23.305,00		23.305,00	23.724,00	1,8
38.450.000,00		23.316,00		23.316,00	23.724,00	1,7
38.500.000,00		23.327,00		23.327,00	23.724,00	1,7
38.550.000,00		23.338,00		23.338,00	23.724,00	1,7
38.600.000,00		23.349,00		23.349,00	23.724,00	1,6
38.650.000,00		23.360,00		23.360,00	23.724,00	1,6
38.700.000,00		23.371,00		23.371,00	23.724,00	1,5
38.750.000,00		23.382,00		23.382,00	23.724,00	1,5
38.800.000,00		23.393,00		23.393,00	23.724,00	1,4

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
38.850.000,00		23.404,00		23.404,00	23.724,00	1,4
38.900.000,00		23.415,00		23.415,00	23.724,00	1,3
38.950.000,00		23.426,00		23.426,00	23.724,00	1,3
39.000.000,00		23.437,00	23.724,00	23.437,00	23.724,00	1,2
39.050.000,00		23.448,00		23.448,00	23.844,00	1,7
39.100.000,00		23.459,00		23.459,00	23.844,00	1,6
39.150.000,00		23.470,00		23.470,00	23.844,00	1,6
39.200.000,00		23.481,00		23.481,00	23.844,00	1,5
39.250.000,00		23.492,00		23.492,00	23.844,00	1,5
39.300.000,00		23.503,00		23.503,00	23.844,00	1,5
39.350.000,00		23.514,00		23.514,00	23.844,00	1,4
39.400.000,00		23.525,00		23.525,00	23.844,00	1,4
39.450.000,00		23.536,00		23.536,00	23.844,00	1,3
39.500.000,00		23.547,00		23.547,00	23.844,00	1,3
39.550.000,00		23.558,00		23.558,00	23.844,00	1,2
39.600.000,00		23.569,00		23.569,00	23.844,00	1,2
39.650.000,00		23.580,00		23.580,00	23.844,00	1,1
39.700.000,00		23.591,00		23.591,00	23.844,00	1,1
39.750.000,00		23.602,00		23.602,00	23.844,00	1,0
39.800.000,00		23.613,00		23.613,00	23.844,00	1,0
39.850.000,00		23.624,00		23.624,00	23.844,00	0,9
39.900.000,00		23.635,00		23.635,00	23.844,00	0,9
39.950.000,00		23.646,00		23.646,00	23.844,00	0,8
40.000.000,00		23.657,00	23.844,00	23.657,00	23.844,00	0,8
40.050.000,00		23.668,00		23.668,00	23.964,00	1,3
40.100.000,00		23.679,00		23.679,00	23.964,00	1,2
40.150.000,00		23.690,00		23.690,00	23.964,00	1,2
40.200.000,00		23.701,00		23.701,00	23.964,00	1,1
40.250.000,00		23.712,00		23.712,00	23.964,00	1,1
40.300.000,00		23.723,00		23.723,00	23.964,00	1,0
40.350.000,00		23.734,00		23.734,00	23.964,00	1,0
40.400.000,00		23.745,00		23.745,00	23.964,00	0,9
40.450.000,00		23.756,00		23.756,00	23.964,00	0,9
40.500.000,00		23.767,00		23.767,00	23.964,00	0,8
40.550.000,00		23.778,00		23.778,00	23.964,00	0,8
40.600.000,00		23.789,00		23.789,00	23.964,00	0,7
40.650.000,00		23.800,00		23.800,00	23.964,00	0,7
40.700.000,00		23.811,00		23.811,00	23.964,00	0,6
40.750.000,00		23.822,00		23.822,00	23.964,00	0,6
40.800.000,00		23.833,00		23.833,00	23.964,00	0,5
40.850.000,00		23.844,00		23.844,00	23.964,00	0,5
40.900.000,00		23.855,00		23.855,00	23.964,00	0,5
40.950.000,00		23.866,00		23.866,00	23.964,00	0,4
41.000.000,00		23.877,00	23.964,00	23.877,00	23.964,00	0,4
41.050.000,00		23.888,00		23.888,00	24.084,00	0,8

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
41.100.000,00		23.899,00		23.899,00	24.084,00	0,8
41.150.000,00		23.910,00		23.910,00	24.084,00	0,7
41.200.000,00		23.921,00		23.921,00	24.084,00	0,7
41.250.000,00		23.932,00		23.932,00	24.084,00	0,6
41.300.000,00		23.943,00		23.943,00	24.084,00	0,6
41.350.000,00		23.954,00		23.954,00	24.084,00	0,5
41.400.000,00		23.965,00		23.965,00	24.084,00	0,5
41.450.000,00		23.976,00		23.976,00	24.084,00	0,5
41.500.000,00		23.987,00		23.987,00	24.084,00	0,4
41.550.000,00		23.998,00		23.998,00	24.084,00	0,4
41.600.000,00		24.009,00		24.009,00	24.084,00	0,3
41.650.000,00		24.020,00		24.020,00	24.084,00	0,3
41.700.000,00		24.031,00		24.031,00	24.084,00	0,2
41.750.000,00		24.042,00		24.042,00	24.084,00	0,2
41.800.000,00		24.053,00		24.053,00	24.084,00	0,1
41.850.000,00		24.064,00		24.064,00	24.084,00	0,1
41.900.000,00		24.075,00		24.075,00	24.084,00	0,0
41.950.000,00		24.086,00		24.086,00	24.084,00	0,0
42.000.000,00		24.097,00	24.084,00	24.097,00	24.084,00	-0,1
42.050.000,00		24.108,00		24.108,00	24.204,00	0,4
42.100.000,00		24.119,00		24.119,00	24.204,00	0,4
42.150.000,00		24.130,00		24.130,00	24.204,00	0,3
42.200.000,00		24.141,00		24.141,00	24.204,00	0,3
42.250.000,00		24.152,00		24.152,00	24.204,00	0,2
42.300.000,00		24.163,00		24.163,00	24.204,00	0,2
42.350.000,00		24.174,00		24.174,00	24.204,00	0,1
42.400.000,00		24.185,00		24.185,00	24.204,00	0,1
42.450.000,00		24.196,00		24.196,00	24.204,00	0,0
42.500.000,00		24.207,00		24.207,00	24.204,00	0,0
42.550.000,00		24.218,00		24.218,00	24.204,00	-0,1
42.600.000,00		24.229,00		24.229,00	24.204,00	-0,1
42.650.000,00		24.240,00		24.240,00	24.204,00	-0,1
42.700.000,00		24.251,00		24.251,00	24.204,00	-0,2
42.750.000,00		24.262,00		24.262,00	24.204,00	-0,2
42.800.000,00		24.273,00		24.273,00	24.204,00	-0,3
42.850.000,00		24.284,00		24.284,00	24.204,00	-0,3
42.900.000,00		24.295,00		24.295,00	24.204,00	-0,4
42.950.000,00		24.306,00		24.306,00	24.204,00	-0,4
43.000.000,00		24.317,00	24.204,00	24.317,00	24.204,00	-0,5
43.050.000,00		24.328,00		24.328,00	24.324,00	0,0
43.100.000,00		24.339,00		24.339,00	24.324,00	-0,1
43.150.000,00		24.350,00		24.350,00	24.324,00	-0,1
43.200.000,00		24.361,00		24.361,00	24.324,00	-0,2
43.250.000,00		24.372,00		24.372,00	24.324,00	-0,2
43.300.000,00		24.383,00		24.383,00	24.324,00	-0,2

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
43.350.000,00		24.394,00		24.394,00	24.324,00	-0,3
43.400.000,00		24.405,00		24.405,00	24.324,00	-0,3
43.450.000,00		24.416,00		24.416,00	24.324,00	-0,4
43.500.000,00		24.427,00		24.427,00	24.324,00	-0,4
43.550.000,00		24.438,00		24.438,00	24.324,00	-0,5
43.600.000,00		24.449,00		24.449,00	24.324,00	-0,5
43.650.000,00		24.460,00		24.460,00	24.324,00	-0,6
43.700.000,00		24.471,00		24.471,00	24.324,00	-0,6
43.750.000,00		24.482,00		24.482,00	24.324,00	-0,6
43.800.000,00		24.493,00		24.493,00	24.324,00	-0,7
43.850.000,00		24.504,00		24.504,00	24.324,00	-0,7
43.900.000,00		24.515,00		24.515,00	24.324,00	-0,8
43.950.000,00		24.526,00		24.526,00	24.324,00	-0,8
44.000.000,00		24.537,00	24.324,00	24.537,00	24.324,00	-0,9
44.050.000,00		24.548,00		24.548,00	24.444,00	-0,4
44.100.000,00		24.559,00		24.559,00	24.444,00	-0,5
44.150.000,00		24.570,00		24.570,00	24.444,00	-0,5
44.200.000,00		24.581,00		24.581,00	24.444,00	-0,6
44.250.000,00		24.592,00		24.592,00	24.444,00	-0,6
44.300.000,00		24.603,00		24.603,00	24.444,00	-0,6
44.350.000,00		24.614,00		24.614,00	24.444,00	-0,7
44.400.000,00		24.625,00		24.625,00	24.444,00	-0,7
44.450.000,00		24.636,00		24.636,00	24.444,00	-0,8
44.500.000,00		24.647,00		24.647,00	24.444,00	-0,8
44.550.000,00		24.658,00		24.658,00	24.444,00	-0,9
44.600.000,00		24.669,00		24.669,00	24.444,00	-0,9
44.650.000,00		24.680,00		24.680,00	24.444,00	-1,0
44.700.000,00		24.691,00		24.691,00	24.444,00	-1,0
44.750.000,00		24.702,00		24.702,00	24.444,00	-1,0
44.800.000,00		24.713,00		24.713,00	24.444,00	-1,1
44.850.000,00		24.724,00		24.724,00	24.444,00	-1,1
44.900.000,00		24.735,00		24.735,00	24.444,00	-1,2
44.950.000,00		24.746,00		24.746,00	24.444,00	-1,2
45.000.000,00		24.757,00	24.444,00	24.757,00	24.444,00	-1,3
45.050.000,00		24.768,00		24.768,00	24.564,00	-0,8
45.100.000,00		24.779,00		24.779,00	24.564,00	-0,9
45.150.000,00		24.790,00		24.790,00	24.564,00	-0,9
45.200.000,00		24.801,00		24.801,00	24.564,00	-1,0
45.250.000,00		24.812,00		24.812,00	24.564,00	-1,0
45.300.000,00		24.823,00		24.823,00	24.564,00	-1,0
45.350.000,00		24.834,00		24.834,00	24.564,00	-1,1
45.400.000,00		24.845,00		24.845,00	24.564,00	-1,1
45.450.000,00		24.856,00		24.856,00	24.564,00	-1,2
45.500.000,00		24.867,00		24.867,00	24.564,00	-1,2
45.550.000,00		24.878,00		24.878,00	24.564,00	-1,3

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
45.600.000,00		24.889,00		24.889,00	24.564,00	-1,3
45.650.000,00		24.900,00		24.900,00	24.564,00	-1,3
45.700.000,00		24.911,00		24.911,00	24.564,00	-1,4
45.750.000,00		24.922,00		24.922,00	24.564,00	-1,4
45.800.000,00		24.933,00		24.933,00	24.564,00	-1,5
45.850.000,00		24.944,00		24.944,00	24.564,00	-1,5
45.900.000,00		24.955,00		24.955,00	24.564,00	-1,6
45.950.000,00		24.966,00		24.966,00	24.564,00	-1,6
46.000.000,00		24.977,00	24.564,00	24.977,00	24.564,00	-1,7
46.050.000,00		24.988,00		24.988,00	24.684,00	-1,2
46.100.000,00		24.999,00		24.999,00	24.684,00	-1,3
46.150.000,00		25.010,00		25.010,00	24.684,00	-1,3
46.200.000,00		25.021,00		25.021,00	24.684,00	-1,3
46.250.000,00		25.032,00		25.032,00	24.684,00	-1,4
46.300.000,00		25.043,00		25.043,00	24.684,00	-1,4
46.350.000,00		25.054,00		25.054,00	24.684,00	-1,5
46.400.000,00		25.065,00		25.065,00	24.684,00	-1,5
46.450.000,00		25.076,00		25.076,00	24.684,00	-1,6
46.500.000,00		25.087,00		25.087,00	24.684,00	-1,6
46.550.000,00		25.098,00		25.098,00	24.684,00	-1,6
46.600.000,00		25.109,00		25.109,00	24.684,00	-1,7
46.650.000,00		25.120,00		25.120,00	24.684,00	-1,7
46.700.000,00		25.131,00		25.131,00	24.684,00	-1,8
46.750.000,00		25.142,00		25.142,00	24.684,00	-1,8
46.800.000,00		25.153,00		25.153,00	24.684,00	-1,9
46.850.000,00		25.164,00		25.164,00	24.684,00	-1,9
46.900.000,00		25.175,00		25.175,00	24.684,00	-2,0
46.950.000,00		25.186,00		25.186,00	24.684,00	-2,0
47.000.000,00		25.197,00	24.684,00	25.197,00	24.684,00	-2,0
47.050.000,00		25.208,00		25.208,00	24.804,00	-1,6
47.100.000,00		25.219,00		25.219,00	24.804,00	-1,6
47.150.000,00		25.230,00		25.230,00	24.804,00	-1,7
47.200.000,00		25.241,00		25.241,00	24.804,00	-1,7
47.250.000,00		25.252,00		25.252,00	24.804,00	-1,8
47.300.000,00		25.263,00		25.263,00	24.804,00	-1,8
47.350.000,00		25.274,00		25.274,00	24.804,00	-1,9
47.400.000,00		25.285,00		25.285,00	24.804,00	-1,9
47.450.000,00		25.296,00		25.296,00	24.804,00	-1,9
47.500.000,00		25.307,00		25.307,00	24.804,00	-2,0
47.550.000,00		25.318,00		25.318,00	24.804,00	-2,0
47.600.000,00		25.329,00		25.329,00	24.804,00	-2,1
47.650.000,00		25.340,00		25.340,00	24.804,00	-2,1
47.700.000,00		25.351,00		25.351,00	24.804,00	-2,2
47.750.000,00		25.362,00		25.362,00	24.804,00	-2,2
47.800.000,00		25.373,00		25.373,00	24.804,00	-2,2

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
47.850.000,00		25.384,00		25.384,00	24.804,00	-2,3
47.900.000,00		25.395,00		25.395,00	24.804,00	-2,3
47.950.000,00		25.406,00		25.406,00	24.804,00	-2,4
48.000.000,00		25.417,00	24.804,00	25.417,00	24.804,00	-2,4
48.050.000,00		25.428,00		25.428,00	24.924,00	-2,0
48.100.000,00		25.439,00		25.439,00	24.924,00	-2,0
48.150.000,00		25.450,00		25.450,00	24.924,00	-2,1
48.200.000,00		25.461,00		25.461,00	24.924,00	-2,1
48.250.000,00		25.472,00		25.472,00	24.924,00	-2,2
48.300.000,00		25.483,00		25.483,00	24.924,00	-2,2
48.350.000,00		25.494,00		25.494,00	24.924,00	-2,2
48.400.000,00		25.505,00		25.505,00	24.924,00	-2,3
48.450.000,00		25.516,00		25.516,00	24.924,00	-2,3
48.500.000,00		25.527,00		25.527,00	24.924,00	-2,4
48.550.000,00		25.538,00		25.538,00	24.924,00	-2,4
48.600.000,00		25.549,00		25.549,00	24.924,00	-2,4
48.650.000,00		25.560,00		25.560,00	24.924,00	-2,5
48.700.000,00		25.571,00		25.571,00	24.924,00	-2,5
48.750.000,00		25.582,00		25.582,00	24.924,00	-2,6
48.800.000,00		25.593,00		25.593,00	24.924,00	-2,6
48.850.000,00		25.604,00		25.604,00	24.924,00	-2,7
48.900.000,00		25.615,00		25.615,00	24.924,00	-2,7
48.950.000,00		25.626,00		25.626,00	24.924,00	-2,7
49.000.000,00		25.637,00	24.924,00	25.637,00	24.924,00	-2,8
49.050.000,00		25.648,00		25.648,00	25.044,00	-2,4
49.100.000,00		25.659,00		25.659,00	25.044,00	-2,4
49.150.000,00		25.670,00		25.670,00	25.044,00	-2,4
49.200.000,00		25.681,00		25.681,00	25.044,00	-2,5
49.250.000,00		25.692,00		25.692,00	25.044,00	-2,5
49.300.000,00		25.703,00		25.703,00	25.044,00	-2,6
49.350.000,00		25.714,00		25.714,00	25.044,00	-2,6
49.400.000,00		25.725,00		25.725,00	25.044,00	-2,6
49.450.000,00		25.736,00		25.736,00	25.044,00	-2,7
49.500.000,00		25.747,00		25.747,00	25.044,00	-2,7
49.550.000,00		25.758,00		25.758,00	25.044,00	-2,8
49.600.000,00		25.769,00		25.769,00	25.044,00	-2,8
49.650.000,00		25.780,00		25.780,00	25.044,00	-2,9
49.700.000,00		25.791,00		25.791,00	25.044,00	-2,9
49.750.000,00		25.802,00		25.802,00	25.044,00	-2,9
49.800.000,00		25.813,00		25.813,00	25.044,00	-3,0
49.850.000,00		25.824,00		25.824,00	25.044,00	-3,0
49.900.000,00		25.835,00		25.835,00	25.044,00	-3,1
49.950.000,00		25.846,00		25.846,00	25.044,00	-3,1
50.000.000,00		25.857,00	25.044,00	25.857,00	25.044,00	-3,1
50.250.000,00		25.864,00		25.864,00	25.164,00	-2,7

Wert	GKG	KostO	KostO-neu	KostO	KostO-neu	Veränd. in %
50.500.000,00		25.871,00		25.871,00	25.164,00	-2,7
50.750.000,00		25.878,00		25.878,00	25.164,00	-2,8
51.000.000,00		25.885,00	25.164,00	25.885,00	25.164,00	-2,8
51.250.000,00		25.892,00		25.892,00	25.284,00	-2,3
51.500.000,00		25.899,00		25.899,00	25.284,00	-2,4
51.750.000,00		25.906,00		25.906,00	25.284,00	-2,4
52.000.000,00		25.913,00	25.284,00	25.913,00	25.284,00	-2,4
52.250.000,00		25.920,00		25.920,00	25.404,00	-2,0
52.500.000,00		25.927,00		25.927,00	25.404,00	-2,0
52.750.000,00		25.934,00		25.934,00	25.404,00	-2,0
53.000.000,00		25.941,00	25.404,00	25.941,00	25.404,00	-2,1
53.250.000,00		25.948,00		25.948,00	25.524,00	-1,6
53.500.000,00		25.955,00		25.955,00	25.524,00	-1,7
53.750.000,00		25.962,00		25.962,00	25.524,00	-1,7
54.000.000,00		25.969,00	25.524,00	25.969,00	25.524,00	-1,7
54.250.000,00		25.976,00		25.976,00	25.644,00	-1,3
54.500.000,00		25.983,00		25.983,00	25.644,00	-1,3
54.750.000,00		25.990,00		25.990,00	25.644,00	-1,3
55.000.000,00		25.997,00	25.644,00	25.997,00	25.644,00	-1,4
55.250.000,00		26.004,00		26.004,00	25.764,00	-0,9
55.500.000,00		26.011,00		26.011,00	25.764,00	-0,9
55.750.000,00		26.018,00		26.018,00	25.764,00	-1,0
56.000.000,00		26.025,00	25.764,00	26.025,00	25.764,00	-1,0
56.250.000,00		26.032,00		26.032,00	25.884,00	-0,6
56.500.000,00		26.039,00		26.039,00	25.884,00	-0,6
56.750.000,00		26.046,00		26.046,00	25.884,00	-0,6
57.000.000,00		26.053,00	25.884,00	26.053,00	25.884,00	-0,6
57.250.000,00		26.060,00		26.060,00	26.004,00	-0,2
57.500.000,00		26.067,00		26.067,00	26.004,00	-0,2
57.750.000,00		26.074,00		26.074,00	26.004,00	-0,3
58.000.000,00		26.081,00	26.004,00	26.081,00	26.004,00	-0,3
58.250.000,00		26.088,00		26.088,00	26.124,00	0,1
58.500.000,00		26.095,00		26.095,00	26.124,00	0,1
58.750.000,00		26.102,00		26.102,00	26.124,00	0,1
59.000.000,00		26.109,00	26.124,00	26.109,00	26.124,00	0,1
59.250.000,00		26.116,00		26.116,00	26.244,00	0,5
59.500.000,00		26.123,00		26.123,00	26.244,00	0,5
59.750.000,00		26.130,00		26.130,00	26.244,00	0,4
60.000.000,00		26.137,00	26.244,00	26.137,00	26.244,00	0,4
Gebührensommen				25.678.416,00	25.829.290,00	0,6